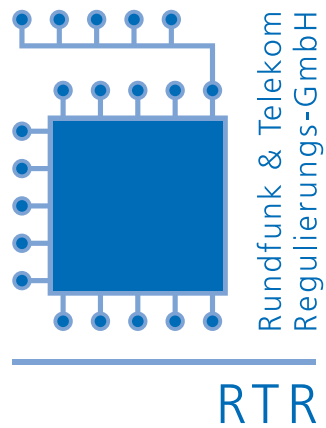







Kommunikationsbericht 2007







Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	7	
1	Management Summary	9	
1.1	Einleitende Bemerkungen	9	
1.2	Rundfunk: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG)	10	
1.3	Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem TKG 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)	12	
1.4	Ausblick für 2008	14	
1.4.1	Schwerpunkte des Fachbereichs Rundfunk	14	
1.4.2	Schwerpunkte des Fachbereichs Telekommunikation	16	
1.4.3	Schwerpunkte Kompetenzzentrum	19	
2	Regulierung: Behörden und Umfeld	21	
2.1	Die Regulierungsbehörden	21	
2.1.1	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)	21	
2.1.2	Telekom-Control-Kommission (TKK)	22	
2.1.3	Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)	23	
2.2	Das nationale Umfeld	23	
2.3	Das internationale Umfeld	25	
3	Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts	29	
3.1	Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge	29	
3.2	Fachbereich Rundfunk	30	
3.2.1	Bundeskommunikationssenat (BKS)	30	
3.2.2	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	31	
3.2.3	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) und Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)	32	
3.3	Fachbereich Telekommunikation	32	
3.3.1	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	32	
3.3.2	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)	33	
4	Die Tätigkeiten der RTR-GmbH	35	
4.1	Fachbereich Rundfunk	35	
4.1.1	Regulierungsaktivitäten im Hörfunk	35	
4.1.1.1	Zulassungsverfahren/Zuordnung von Übertragungskapazitäten	35	
4.1.1.2	Vergabe von Übertragungskapazitäten zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete	37	
4.1.1.3	Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete	37	
4.1.1.4	Bundesweite Hörfunkzulassungen	39	
4.1.1.5	Event- und Ausbildungsradios	40	
4.1.1.6	Fernmelderechtliche Verfahren im Bereich Hörfunk	41	
4.1.2	Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen	41	
4.1.2.1	Digitales terrestrisches Fernsehen	41	
4.1.2.2	Lokales digitales terrestrisches Fernsehen	42	
4.1.2.3	Mobile TV	43	
4.1.2.4	Aktivitäten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“	44	



4.1.3	Satellitenrundfunk	45
4.1.4	Öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste	47
4.1.5	Rechtsaufsicht	47
4.1.5.1	Werbebeobachtung	47
4.1.5.2	Rechtsprechung des BKS zu Werbeverletzungen	48
4.1.5.3	Rechtsverletzungen	49
4.1.5.4	Eigentumsänderungen	49
4.1.5.5	Programmänderungen	51
4.1.6	Marktanalyse Rundfunk	52
4.1.7	Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung	52
4.1.7.1	Arbeitsbasis für Frequenzmanagement	52
4.1.7.2	Frequenzkoordinierungsverfahren	53
4.1.7.3	Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuteilungsverfahren	54
4.1.7.4	Frequenzbuch	54
4.1.7.5	Messaufträge	54
4.1.7.6	Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen	55
4.1.8	Digitalisierungsfonds	56
4.1.9	FERNSEHFONDS AUSTRIA	57
4.1.9.1	Förderungsrichtlinien	58
4.1.9.2	Geförderte Projekte	58
4.1.9.3	Veranstaltungen	59
4.1.10	Presse- und Publizistikförderung	59
4.1.10.1	Presseförderung	59
4.1.10.2	Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften	61
4.2	Fachbereich Telekommunikation	63
4.2.1	Marktdefinition und Marktanalyse	63
4.2.1.1	Überprüfung der Märkteverordnung – Definition des Vorleistungsmarktes für den breitbandigen Zugang	64
4.2.1.2	Marktanalysen	65
4.2.2	Netzzugang	69
4.2.2.1	Festlegung von Mobilterminierungsentgelten im Streitfall	69
4.2.2.2	Neue Bedingungen für die Entbündelung	70
4.2.2.3	Antrag auf Festsetzung neuer Entgelte für die Originierung und Terminierung im Festnetz	70
4.2.2.4	Festlegung von Bedingungen der Entbündelung – offene Kollokation	70
4.2.2.5	Festlegung von Bedingungen des Inkassoentgeltes	71
4.2.2.6	Festlegung von Bedingungen des Inkassoentgeltes, Setup Charge bei eventtarifierten Diensten, Mobiloriginierung und -terminierung	72
4.2.3	AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung	72
4.2.4	Anzeigepflichtige Dienste/Allgemeingenehmigung	74
4.2.5	AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003	74
4.2.6	Frequenzen	75
4.2.7	Fusionen und wesentliche Änderungen der Eigentümerstruktur	78
4.2.8	Mitbenutzung von Kommunikationslinien	79
4.2.9	Schlichtungsverfahren	79
4.2.9.1	Streitbeilegungsverfahren gemäß § 122 TKG 2003	79
4.2.9.2	Verpflichtende Streitbeilegungsverfahren gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003	79
4.2.9.3	Alternative Dispute Resolution (ADR)	80
4.2.10	Aufsichtsverfahren	80
4.2.11	Kommunikationsparameter	84



4.2.11.1	Rufnummernbereich 116	85
4.2.11.2	Novellen der KEM-V	85
4.2.11.3	Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung	86
4.2.12	Streitschlichtung Endkunden	90
4.2.13	Nutzerrechte	91
4.2.14	Internationales Roaming	92
4.2.14.1	Zum Inhalt der Verordnung	93
4.2.14.2	Zur Umsetzung der Verordnung	94
4.2.15	Universaldienst	95
4.2.16	Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003)	96
4.2.17	Voice over Internet Protocol (VoIP)	97
4.2.17.1	VoIP weiter im Vormarsch	97
4.2.17.2	Internationale Harmonisierung	98
4.2.18	Electronic Number Mapping (ENUM)	99
4.2.19	Internationale Aktivitäten	100
4.3	Elektronische Signatur	102
5	Die österreichischen Kommunikationsmärkte	107 ■■■■
5.1	Die Entwicklung der österreichischen Medienmärkte	107
5.1.1	Allgemeine Bemerkungen zum Medienjahr 2007	107
5.1.2	Werbeaufwendungen	109
5.1.3	Fernsehen	114
5.1.4	Hörfunk	130
5.1.5	Printmedien	137
5.2	Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte	141
5.2.1	Generelle Marktentwicklung	141
5.2.2	Festnetzkommunikation	144
5.2.2.1	Einführung	144
5.2.2.2	Endkundenmärkte	148
5.2.2.3	Vorleistungsmärkte	159
5.2.3	Mobilkommunikation	166
5.2.3.1	Marktteilnehmer	166
5.2.3.2	Marktentwicklung	167
5.2.3.3	Marktanteile und Konzentration	171
5.2.3.4	Tarife	173
5.2.3.5	Internationales Roaming	175
5.2.4	Breitband	180
5.2.4.1	Einführung	180
5.2.4.2	Breitbandinternet	180
5.2.4.3	Übertragungstechnologien	181
5.2.4.4	Endkundenmarkt Breitbandinternet	183
5.2.4.5	Vorleistungsmarkt Bitstreaming	184
5.2.4.6	Vorleistungsmarkt Entbündelung	185
5.2.4.7	Mobiles Breitband	186
5.2.5	Mitleitungen	187
5.2.5.1	Einführung	187
5.2.5.2	Marktdaten	190
5.3	Die Märkte für elektronische Signaturen	193



■ ■ ■ ■ ■	6	Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum	197
	6.1	Fachbereich Rundfunk	197
	6.1.1	REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien	197
	6.1.2	Wissenschaftliche Arbeiten im Auftrag der RTR-GmbH	198
	6.1.3	Beteiligung an Ausbildungsmaßnahmen von Rundfunkveranstaltern	198
	6.2	Fachbereich Telekommunikation	199
	6.2.1	IKT – Informations- und Kommunikationstechnologien	199
	6.2.2	Zukunftsthemen: NGN und Separation	200
	6.2.2.1	NGN – Investitionsanreize und Kostenrechnung	200
	6.2.2.2	NGN – Regulierung	200
	6.2.2.3	Separation	201
	6.2.2.4	Folgeaktivitäten	201
	6.3	Der Review	203
	6.4	Konvergenz	204
	6.5	Öffentlichkeitsarbeit und Service	205
■ ■ ■ ■ ■	7	Das Unternehmen	211
	7.1	Die Personalstruktur und die Entwicklung des Personalstandes	211
	7.2	Jahresabschluss 2007 der RTR-GmbH	212
	7.3	Erläuterungen zur Finanzierungsstruktur der RTR-GmbH	216
	7.4	Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH	221
□ □ □ □ □	8.	Anhang	223
	8.1	Tabellen und Abbildungen	223
	8.2	Abkürzungen	226
	8.3	Auswahl relevanter Rechtsquellen	230
	8.3.1	EU-Recht	230
	8.3.2	Österreichisches Recht	231
	8.3.2.1	Gesetze	231
	8.3.2.2	Verordnungen	233
	8.4	Abkürzungen von häufig erwähnten Firmennamen, Vereinen und Verbänden	235
		Impressum	237



Vorwort

In ihrem Arbeitsprogramm 2007/2008 zum Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) spricht sich die Europäische Kommission für eine Erneuerung der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft aus, um für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts nachhaltig gerüstet zu sein. Sie betont die Wichtigkeit der Weiterentwicklung der IKT, um die europäische Industrie innovativer zu machen und einer digitalen Spaltung der Bevölkerung entgegenzuwirken.

Auch die österreichische Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm des Jahres 2007 zum Bereich Medien und Telekommunikation Stellung genommen. Sie spricht von einem Zusammenwachsen von Rundfunk, Printmedien und Online-Medien sowie dem gesamten Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (z.B. Internet, Festnetz und Mobiltelefonie). Die Inhalte werden unabhängig vom Übertragungsweg angeboten. Gleichzeitig spricht sie davon, dass die Konvergenz der Medien auch konvergente Strukturen erfordert. Als einen besonderen Punkt hat sich die österreichische Bundesregierung vorgenommen, im November 2008 eine verfassungsrechtlich unabhängige Medienbehörde zu etablieren. Weitere Anliegen der Bundesregierung sind die Positionierung Österreichs unter den Top 3 der IKT-Nationen und die Vollversorgung der Bevölkerung mit breitbandiger Infrastruktur.

Auf die Entwicklung der nationalen Kommunikationsmärkte sowie auf die Sacharbeit der Regulierungsinstitutionen RTR-GmbH, KommAustria und TKK haben das europäische Zukunftskonzept und das österreichische Regierungsprogramm vielfältige Auswirkungen. Ein Fokus, der sowohl die regulatorische Sacharbeit als auch die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum, nicht zuletzt aufgrund des Regierungsprogramms, wesentlich beschäftigt, liegt auf dem Thema Konvergenz mit seinen Auswirkungen auf Kommunikationsnetze, Dienste und Applikationen, die Entwicklung von Endgeräten und das sich sukzessive ändernde Konsumverhalten. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt, mit dem sich die Regulierungsbehörden seit letztem Jahr intensiv auseinandersetzen, ist der von der Europäischen Kommission im November 2007 vorgestellte neue Rechtsrahmen, in dem es auch um die Zukunft der digitalen Dividende geht – ein Bereich, in welchem sich die Regulierungsbehörden mit ihrem Know-how intensiv einbringen werden.

Der Kommunikationsbericht, den wir jedes Jahr veröffentlichen und der alle gesetzlich festgelegten Berichtspflichten nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) und nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG 2003) umfasst, dokumentiert die behördliche Sacharbeit des Jahres 2007 für die Bereiche Rundfunk, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Presse- und Publizistikförderung, elektronische Signatur und Telekommunikation. Er informiert über die Aktivitäten, die im Rahmen des Kompetenzzentrums realisiert wurden, sowie über die Entwicklungen und Trends der Kommunikationsmärkte. Weiters enthält er eine Darstellung des privatwirtschaftlich geführten Unternehmens RTR-GmbH, das – gemäß dem öffentlichen Auftrag – den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit folgt.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Publikation einen umfassenden Einblick in unsere Tätigkeit und in die Entwicklung der österreichischen IKT-Branche geben zu können!

Wien, im Juni 2008

Dr. Alfred Grinschgl
Geschäftsführer des Fachbereichs
Rundfunk der RTR-GmbH

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer des Fachbereichs
Telekommunikation der RTR-GmbH



1. Management Summary

1.1 Einleitende Bemerkungen

Der Kommunikationsbericht 2007 umfasst alle gesetzlichen Berichtspflichten gemäß KommAustria-Gesetz (KOG) und gemäß Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003):




Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), vertreten durch die beiden Geschäftsführer für die Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation, legt nach § 7 Abs. 2 KOG gegenüber ihrem Eigentümer, dem Bund, Rechenschaft über die wirtschaftliche Gestion des Unternehmens ab. Dabei ist insbesondere über die erfüllten Aufgaben, die Personalentwicklung und die betrieblichen Aufwendungen Rechenschaft abzulegen.


In weiterer Folge berichtet die RTR-GmbH an die jeweils zuständigen Organe der österreichischen Bundesregierung bzw. an den Nationalrat hinsichtlich der in den relevanten Materien-gesetzen definierten Regulierungsziele: Hier steht die Berichtspflicht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003 im Mittelpunkt, die entsprechend der Bestimmung des § 24 Abs. 2 TKG 2003 (siehe Kapitel 4.2.16) auch Informationen über unlautere Praktiken betreffend Mehrwertdienste und die dazu gesetzten Maßnahmen zu beinhalten hat.

Schließlich gibt der Kommunikationsbericht einen fundierten und realitätsnahen Einblick in jene Fragestellungen und Herausforderungen, mit denen sich die Regulierungsbehörden und die RTR-GmbH im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und Zielen und im Interesse der Bevölkerung und der Wirtschaft im Berichtsjahr befasst haben.

Im vorliegenden Bericht wurden wiederkehrende und gleichbleibende Inhalte, die bereits in den Vorjahresberichten ausführlich dargestellt wurden, mit dem Ziel gekürzt, dass komplexe Zusammenhänge für Leser, die den Bericht erstmals lesen, verständlich bleiben und Stammleser nicht mit identen Inhalten konfrontiert werden.

Der Bericht gliedert sich wie folgt:

-  **1. Management Summary:** Dieses Kapitel gibt einen Überblick zu den Berichtspflichten und den weiteren Inhalten, fasst die wesentlichen Aussagen zusammen und gibt einen Ausblick auf das Jahr 2008.
-  **2. Regulierung: Behörden und Umfeld:** In diesem Abschnitt werden in gebotener Kürze die Beiträge der Regulierungsinstitutionen zur Erreichung der Regulierungsziele hinsichtlich der einschlägigen Gesetze (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, KommAustria-Gesetz – KOG, Signaturgesetz – SigG) sowie das nationale und internationale Regulierungsumfeld beschrieben.
-  **3. Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts:** Der kurzen Darstellung der Weisungszusammenhänge folgt eine Übersicht zu den vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof eingegangenen Verfahren.

- 
- ■ ■ ■ **4. Die Tätigkeiten der RTR-GmbH:** In diesem Teil wird die regulatorische Arbeit, gegliedert nach den Fachbereichen Rundfunk und Telekommunikation, unter Berücksichtigung auf die Erreichung der Regulierungsziele, dargestellt.

 - ■ ■ ■ **5. Die österreichischen Kommunikationsmärkte:** In diesem Abschnitt sind zahlreiche Angaben und Fakten über Entwicklung und Situation des Werbemarktes (gegliedert nach allen wesentlichen Mediengattungen) sowie des Hörer-, Zuschauer- und Lesermarktes zu finden. Mit den Fakten über Werbe- und Konsumentenmärkte stützt sich der Bericht auf regelmäßig erhobene und von den Marktteilnehmern anerkannte Daten (z.B. FOCUS Media Research, Media-Analyse). Ausgehend von der Gesamtentwicklung des Telekommunikationsmarktes finden sich in diesem Abschnitt detaillierte Daten über Tarife, Umsätze und Volumina.

 - ■ ■ ■ **6. Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum:** Dieser Teil beschreibt die Aktivitäten, die die RTR-GmbH im Jahr 2007 zur Wahrnehmung ihrer Kompetenzzentrumsfunktion gesetzt hat.


 - ■ ■ ■ **7. Das Unternehmen:** In diesem Kapitel informieren wir über die Entwicklung des Personalstandes, den Jahresabschluss und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Die Geschäftsführung der RTR-GmbH legt mit diesem Kommunikationsbericht Rechenschaft über die operative Umsetzung der Regulierungsziele im Interesse aller Marktteilnehmer und zum Nutzen der Konsumenten ab. Streben nach Effizienz in der Durchführung, Effektivität in der Erreichung der Regulierungsziele sowie internationales Benchmarking sind für die Geschäftsführung der RTR-GmbH wichtige Parameter bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen sowie der Tätigkeit als Kompetenzzentrum.

1.2 Rundfunk: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG)

Die Ziele, die durch die Tätigkeiten der KommAustria und damit auch des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH verfolgt werden sollen, sind in § 2 Abs. 2 KOG festgelegt und lauten:

1. Die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter.
2. Die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung.
3. Die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich.
4. Die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes.
5. Die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk.
6. Die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation.
7. Die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hochstehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.



Sämtliche Aktivitäten der KommAustria und des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH lassen sich diesen sieben gesetzlichen Zielsetzungen zuordnen. In der Folge wird schwerpunktmäßig dargestellt, welche Aktivitäten aus dem Jahr 2007 welchen Zielsetzungen gemäß § 2 Abs. 2 KOG gedient haben:

Ein wesentlicher Teil der regelmäßigen Arbeit und der laufenden Verfahren der KommAustria sowie des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH dient der Erhöhung von Medienvielfalt und damit der Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter – sowohl im Hörfunk- als auch im Fernsehbereich: In diesem Sinne wurden im Jahr 2007 die Versorgungsgebiete jener 21 Hörfunkveranstalter zur Neu- bzw. Wiedergulassung ausgeschrieben, die vor zehn Jahren, also am 01.04.1998, gestartet sind. Ein Teil dieser Zulassungen wurde den Antragstellern noch im Jahr 2007 erteilt, ein etwas größerer Teil an Radioveranstaltern erhielt die Zulassung im 1. Quartal 2008. Weiters wurden für den Radiobereich zusätzliche und neue Zulassungen erteilt, und zwar für die Übertragungskapazität LINZ 91,8 MHz sowie das Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“. Für den Fernsehbereich gab es weitere neue Programmveranstalter im terrestrischen Bereich, nämlich ORF Sport Plus, 3sat und PULS 4 auf dem digitalen MUX B, der gemeinsam mit MUX A von der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) betrieben wird. Schließlich wurden auch digitale terrestrische Plattformen für lokales und regionales Fernsehen (MUX C) sowie für mobiles Fernsehen (MUX D) ausgeschrieben.

Das gesetzlich vorgesehene Auswahlverfahren bei Zulassungen („Beauty Contest“) gewährleistet, dass die Entscheidungen stets die Sicherung der Meinungsvielfalt im betreffenden Versorgungsgebiet berücksichtigen.


Die Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme wird etwa durch diverse Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Rundfunkveranstaltern erreicht. Die RTR-GmbH unterstützt im Rahmen ihrer Funktion als Kompetenzzentrum zwei Initiativen von privaten – kommerziellen und nicht kommerziellen – Rundfunkveranstaltern sowohl fachlich als auch finanziell.

Die technischen Voraussetzungen für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen zu fördern, ist ein stetes Bemühen in der Regulierungsarbeit. Hier geht es vor allem in Abstimmung mit den Frequenzverwaltungen unserer Nachbarländer darum, die Leistungsparameter der in Österreich genutzten Frequenzen zu optimieren. Zudem tragen sämtliche Aktivitäten im Rahmen der Einführung des digitalen Rundfunks letztlich zur Verbesserung der technischen Verbreitungsmöglichkeiten bei.

Die Weiterentwicklung des dualen Rundfunkmarktes ist auch eine Prämisse bei den strategischen weiterführenden Arbeiten des Fernsehmarktes.

Im Rahmen der Funktion als Rechtsaufsichtsorgan über private TV- und Radioveranstalter wird permanent an der Sicherstellung und Einhaltung europäischer Mindeststandards gearbeitet, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes. Besonders die Aktivitäten im Zuge der Werbebeobachtung leisten einen kontinuierlichen Beitrag zur Sicherstellung dieser Standards.

Sämtliche Aktivitäten im Bereich des Rundfunk-Frequenzmanagements sowie ein Großteil der Arbeiten in Bezug auf die Digitalisierung des Rundfunks stehen unter der Zielsetzung, eine Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums herbeizuführen. Rundfunkfrequenzen sind



ein knappes Gut, insbesondere in einem Land wie Österreich (Topografie, zahlreiche Nachbarstaaten) – die effiziente Verwendung von Übertragungskapazitäten spielt daher auch bei der Auswahl in Zulassungsverfahren eine besonders wichtige Rolle.

Die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation liegt im Selbstverständnis der RTR-GmbH als unabhängige und transparente Serviceeinrichtung für sämtliche Stakeholder, wie etwa Marktteilnehmer, Konsumenten und Politik. Die Verbreitung dieses Fachwissens erfolgt über Publikationen, Veranstaltungen sowie die laufende Beantwortung von fachlichen Anfragen aller Art.

Sämtliche Aktivitäten im Rahmen der Rundfunkdigitalisierung haben letztlich ein Ziel: die Schaffung einer modernen und qualitativ hochstehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität. Insbesondere für die österreichischen TV-Veranstalter ist dieses Ziel von großer Bedeutung. In einem noch größeren Zusammenhang kommt einer zukunftstauglichen Kommunikationsinfrastruktur auch eine Bedeutung im Rahmen des Erhalts der kulturellen Eigenständigkeit Österreichs zu. Im Rahmen einer steigenden Vielfalt an Angeboten im Fernsehbereich sind aus dem Jahr 2007 insbesondere der Ausbau der bundesweiten Multiplex-Plattform sowie die Ausschreibungsverfahren für regionale und lokale Multiplex-Plattformen und einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (Mobile TV bzw. Handy-TV) hervorzuheben.

1.3 Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem TKG 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)

Die Ziele der Regulierung und Aufgaben der Regulierungsbehörden sind im TKG 2003 festgelegt. Durch konkrete Aktivitäten im Jahr 2007 konnten wesentliche Beiträge zur Zielerreichung geleistet werden.

Verkürzt formuliert zielen alle Aktivitäten auf

- die Klärung der Rahmenbedingungen für den Markt,
- die Durchsetzung von Verpflichtungen und Rechten,
- die faire, transparente und nichtdiskriminierende Vergabe knapper Ressourcen,
- die Wahrung des Konsumentenschutzes,
- die Förderung von Investitionen und Innovationen und
- die Unterstützung der Harmonisierung auf EU-Ebene

im Sinne eines chancengleichen, nachhaltigen und funktionsfähigen Wettbewerbs ab.

Einige Beispiele konkreter Beiträge aus 2007 werden hier kurz dargestellt:

Sicherstellung des Wettbewerbs

Die Regulierungsbehörde ist gesetzlich verpflichtet, spätestens alle zwei Jahre die Ergebnisse der Marktanalyseverfahren zu überprüfen. Im Jahr 2007 wurde diese Überprüfung z.B. durch die Marktdefinition im Vorleistungsmarkt Breitband fortgesetzt. Ebenso wurden die Mobilterminierungsmärkte, der Transitmarkt und die Festnetz-Originierungs- und Terminierungsmärkte neu analysiert.

Durchsetzung und Anpassungen von auferlegten Verpflichtungen

Auf Basis der Marktanalysen werden marktbeherrschenden Unternehmen Regulierungsmaßnahmen auferlegt, welche zur Behebung bestehender oder potenzieller Wettbewerbsprobleme geeignet sind. Dies geschieht innerhalb der Marktanalysen. Oft (z.B. im Bereich Zusammenschaltung) sind anschließend Verfahren zu führen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen am Markt durchzusetzen. Wesentliches Thema waren traditionell Verfahren zu den Tarifen. Von besonderem Interesse war im Jahr 2007 die Neufestlegung des Gleitpfades für Mobilterminierungsentgelte.

Im Bereich Entbündelung standen neben der andauernden Frage der Entbündelungsmiete vor allem Themen wie z.B. die Prozessoptimierung sowie Kollokation (Unterbringung von Einrichtungen alternativer Anbieter in Räumlichkeiten der Telekom Austria) im Jahr 2007 im Mittelpunkt.

Frequenzen

Zur Vorbereitung einer geplanten Frequenzvergabe wurde eine Konsultation 2010-2020 MHz und 2500-2690 MHz sowie zur zukünftigen Nutzung der Frequenzbereiche 900/1800 MHz durchgeführt. Kernthemen waren die technischen Rahmenbedingungen und einzelne Punkte des Vergabeverfahrens (z.B. Stückelung und Zeitpunkt der Ausschreibung).

Bezüglich der Nutzung von 900/1800 MHz geht es um die Öffnung dieses Frequenzbereiches, welcher derzeit für GSM reserviert ist, für weitere Mobilfunktechnologien (z.B. UMTS).

Fusionen

Unter Auflage von Verpflichtungen, welche notwendig waren, um nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb möglichst hintanzuhalten, kam es zum Erwerb der eTel Austria AG durch die Telekom Austria. Die Regulierungsbehörde unterstützte in diesen Verfahren die Bundeswettbewerbsbehörde bzw. das Kartellgericht.

Aufsichtsverfahren

In unterschiedlichsten Bereichen waren Aufsichtsverfahren notwendig. Hier eine Auswahl an relevanten Themen 2007:

- Verdacht auf unberechtigte Einrichtung einer Carrier Pre-Selection,
- Störungen durch Übertragungssysteme in vorgelagerten Einrichtungen,
- unberechtigte Weitergabe von Endkundendaten,
- Verletzung der Gleichbehandlungsverpflichtung im Zusammenhang mit einem Breitband-Vorleistungsprodukt,
- Produktbündelung und Diskriminierung.

Anpassungen bei Kommunikationsparametern

Die zweite Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) trat in Kraft. Neu eingeführt wurde der Nummernbereich 116, welcher auch den ersten EU-weit harmonisierten Dienst 116 000 „Hotline für vermisste Kinder“ enthält.

Internationales Roaming

Mitte 2007 ist auf EU-Ebene die Verordnung über internationales Roaming in Kraft getreten. Ziel der Verordnung ist, sowohl die Endkunden- als auch die Vorleistungstarife für Roaming-Sprachdienste zu senken. Die Regulierungsbehörde beobachtet und überwacht die Einhaltung dieser Verordnung. Die RTR-GmbH hat festgestellt, dass die österreichischen Mobilfunkanbieter die entsprechenden Tarife angezeigt haben und die Anwendung der vorgeschriebenen Tarife für Endkunden bereits wirksam ist.

Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens auf europäischer Ebene

2007 hat die Europäische Kommission Vorschläge für die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen (Review 2006) veröffentlicht. Die Regulierungsbehörde hat sich in den Prozess aktiv eingebracht und zu allen wesentlichen Fragen im Rahmen der European Regulators Group (ERG) Stellungnahmen abgegeben.

ENUM (Electronic Number Mapping)

Österreich hat eine Vorreiterrolle im Bereich ENUM. Um dieser Rolle gerecht zu werden, wurde 2006 der Vertrag aus 2004 zwischen der RTR-GmbH und enum.at in Richtung Infrastructure ENUM erweitert. Der Vertrag wurde 2007 um weitere zwei Jahre verlängert.

1.4 Ausblick für 2008

1.4.1 Schwerpunkte des Fachbereichs Rundfunk

Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter

In diese Zielsetzung des KOG fallen sämtliche Aktivitäten der KommAustria im Bereich der Zulassungs- und Zuordnungsverfahren für privaten Hörfunk und privates Fernsehen. Als besonderer Schwerpunkt im Jahr 2008 kann der Abschluss der Neuausschreibung jener 21 Hörfunkzulassungen angesehen werden, die im Jahr 1998 vergeben wurden, und deren auf zehn Jahre begrenzte Gültigkeit am 31.03.2008 planmäßig ausgelaufen ist.

Zulassungs- und Zuordnungsverfahren stellen auch 2008 den Schwerpunkt der regulatorischen Sacharbeit dar.

Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme

Der Erfüllung dieser Zielsetzung nach dem KOG dienen sämtliche Aktivitäten der KommAustria im Rahmen der durch sie ausgeübten Rechtsaufsicht über private Hörfunk- und Fernsehanbieter, insbesondere was Eigentümerverhältnisse etc. betrifft. Darüber hinaus beteiligt sich die RTR-GmbH mit finanzieller Unterstützung an Ausbildungsprogrammen privater – kommerzieller sowie nicht kommerzieller – Rundfunkveranstalter. Diese Aktivitäten werden auch im Jahr 2008 fortgeführt.

Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt

Unter dieser Zielsetzung lassen sich alle Aktivitäten von KommAustria und RTR-GmbH im Rahmen der Rundfunkdigitalisierung subsumieren, etwa die Vergabe von zwei Aufträgen zur Erstellung von Studien im Hinblick auf den digitalen Hörfunkmarkt.

Sicherstellung der Einhaltung von Bestimmungen zum Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutz sowie werberechtliche Bestimmungen

Im Rahmen der Ausübung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und der Werbebeobachtung (Private und ORF) stellt die KommAustria sicher, dass die Bestimmungen zum Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutz eingehalten werden.

Schaffung und Bewahrung einer modernen Kommunikationsinfrastruktur

Ein besonderer Schwerpunkt bei der Erfüllung dieser Zielsetzung aus dem KOG ist die regulatorische Begleitung der Umstellung auf digitales Antennenfernsehen (DVB-T). Mit Ende 2007 hat die Versorgung mit MUX A (ORF1, ORF2 und ATV) einen Stand von 87 % der Bevölkerung erreicht, die Versorgung mit MUX B (ORF Sport Plus, 3sat und PULS 4) erreichte 81 % der Bevölkerung. Der analoge Versorgungsgrad – also die noch nicht endgültig umgestellten Gebiete – lag für die Programme des ORF bei 18 bis 22 %, für ATV bei 4,5 % der Bevölkerung. Der Ausbau der bundesweiten DVB-T-Bedeckung (MUX A) wird 2008 in den regionalen und lokalen Gebieten verstärkt.

Im Vordergrund werden auch die Zulassungserteilungen für die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen (MUX C) sowie den Aufbau und Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (MUX D), welche den Empfang von mobilem TV am Handy ermöglicht, stehen.

Ob und vor allem wann es in Österreich zur Einführung von digitalem Hörfunk kommen soll, werden unter anderem die beiden oben erwähnten Studien darlegen, die die RTR-GmbH in Auftrag gegeben hat. Die RTR-GmbH hat zusammen mit dem Bundeskanzleramt (BKA) eine Studie über die Situation des terrestrischen Digitalradios in Europa in Auftrag gegeben und führt selbst eine Studie über die Kosten der Einführung von Digitalradio, gemeinsam mit der FH-Salzburg, durch. Beide Studien werden 2008 im Rahmen einer Veranstaltung der Digitalen Plattform Austria präsentiert.

1.4.2 Schwerpunkte des Fachbereichs Telekommunikation

Wettbewerbsregulierung

Im Bereich der Wettbewerbsregulierung im Telekommunikationsbereich im Sinne des 5. Abschnittes des TKG 2003 wird die RTR-GmbH im Jahr 2008 die Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003) überprüfen. Dabei hat die RTR-GmbH auf die am 13.11.2007 publizierte neue Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors Bedacht zu nehmen. Auch aufgrund des Umstandes, dass sich die neue Empfehlung der Europäischen Kommission geändert hat, wird sich die RTR-GmbH intensiv mit Fragen der Marktabgrenzung unter Zugrundelegung des „Drei-Kriterien-Tests“ (siehe Kapitel 4.2.1.2) auseinandersetzen.

Nachfrageseitige Erhebung für Breitband

Wie bereits im November 2006 soll auch Ende 2008 wieder eine Umfrage unter Privat- und Geschäftskunden bezüglich der Breitbandnutzung durchgeführt werden. Ziel der Umfrage ist es vor allem, das Potenzial für nachfrageseitige Substitution zwischen verschiedenen Zugangsformen (insbesondere zwischen DSL, Kabel und mobilem Breitband) abschätzen zu können. Die Daten sollen auch dazu verwendet werden, Preiselastizitäten der Nachfrage nach den verschiedenen Zugangsarten zu schätzen. Die Ergebnisse der Erhebung werden folglich in die Marktabgrenzung des Breitband-Vorleistungsmarktes, die neuerlich Anfang 2009 durchgeführt werden soll, eingehen.

Nachfrageseitige Erhebung für mobile Nummernportierung (MNP)

Da MNP mittlerweile schon drei Jahre am Markt ist, werden voraussichtlich 2008 die von der TKK festgelegten Rahmenbedingungen einer Überprüfung auf Angemessenheit und Praktikabilität unterzogen. Um diese Fragen zu beantworten und um detaillierte Informationen über Wechselströme von Privat- und Geschäftskunden zu bekommen, soll gegebenenfalls ein Marktforschungsinstitut mit entsprechenden statistisch signifikanten Erhebungen beauftragt werden.

Verstärkter Marktdialog

Im Laufe des Jahres 2007 hat die RTR-GmbH den Sektor zu einer Intensivierung des Dialoges mit der Regulierungsbehörde eingeladen. Die Gründe dafür liegen in den Veränderungen auf europäischer Ebene, den Umwälzungen durch die Investitionen in Next Generation Networks (NGN)/Next Generation Access (NGA) sowie im Bedürfnis, neue Abrechnungsmodi zwischen den Netzbetreibern zu evaluieren. Dies hat vor allem Bedeutung für das zukünftige Regime für Terminierungsentgelte.

Internationale Aktivitäten

Basierend auf den Beschlüssen der ERG aus dem Jahr 2006 wurde 2007 die Kooperation zwischen den Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission weiter gestärkt, neue und detailreichere gemeinsame Positionen wurden erarbeitet sowie deren Einhaltung überprüft.



Inhaltlich knüpft das Arbeitsprogramm 2008 an die aktuellen Marktentwicklungen an. Fokus im Jahr 2008 ist die Überarbeitung des Rechtsrahmens der Europäischen Union. Die nationalen Regulierungsbehörden werden den weiteren Prozess durch ihre Expertise der laufenden Umsetzung und die detaillierte Kenntnis des Marktes durch Stellungnahmen, Berichte und Empfehlungen begleiten.

Konkret sind für 2008 folgende Themen geplant:

1. Review des Rechtsrahmens
2. Harmonisierung

Die Themen dazu sind:

- Weiterentwicklung der gemeinsamen Positionen der IRG und ERG,
- Monitoring und Berichte zur Einhaltung der gemeinsamen Positionen,
- Identifizierung weiterer Harmonisierungsschwerpunkte,
- Artikel 7-Expertenberichte sowie
- Roaming (Sprache und Daten).

3. Zukunftsthemen

Für 2008 wurden folgende Zukunftsthemen identifiziert:


- Konvergenz,
- zukünftige Abrechnungsmodelle zwischen Netzbetreibern,
- IP Related Challenges und
- Next Generation Networks (NGN).

Next Generation Networks (NGN)

Der Themenkomplex NGN beschäftigt sich mit der Migration klassischer Telekommunikationsnetze hin zu paketorientierten Netzen der nächsten Generation, wobei zwischen Entwicklungen im Kernnetz (Next Generation Core) und solchen im Zugangnetz (Next Generation Access – NGA) zu unterscheiden ist. Die damit einhergehenden technischen wie ökonomischen Umwälzungen bringen regulatorische Herausforderungen auf den unterschiedlichen Stufen der Wertschöpfungskette mit sich, die sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene zu diskutieren sind. Konkret plant die RTR-GmbH für das Jahr 2008 die Abhaltung von allgemeinen Diskussionsveranstaltungen zum Thema, das Anbieten von Tutorials und Vortragsreihen auf Expertenebene sowie die Gründung einer Industriearbeitsgruppe. Diese Aktivitäten sollen einerseits das Bewusstsein für die anstehenden Veränderungen im Markt schärfen und andererseits die zeitgerechte Ausarbeitung von gemeinsamen Positionen und Vorgehensweisen im Dialog mit den Marktteilnehmern stimulieren.

Frequenzen

Im Jahr 2008 werden vor allem drei Themen im Bereich der Frequenzaufgaben relevant. Zum Ersten hat die TKK zu prüfen, ob die Frequenzinhaber der 3,5 GHz-Frequenzen („WiMAX“) die



ihnen auferlegten Versorgungspflichten einhalten. Entsprechende Überprüfungsverfahren werden mit Beginn des neuen Jahres gestartet. Darüber hinaus steht ein von Telekom Austria bereits zurückgegebenes Spektrum zur neuen Vergabe zur Verfügung. Zum Zweiten ist damit zu rechnen, dass das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) der TKK im Laufe des Jahres 2008 die Erweiterungsbänder für IMT-2000 im Bereich 2,6 GHz zur Vergabe zuweisen wird und die Frequenzen im Anschluss zur Ausschreibung gelangen werden. Die Auktion bzw. die definitive Zuteilung würde dann (abhängig vom Zeitpunkt der Zuteilung) Ende 2008 bzw. Anfang 2009 erfolgen. Zum Dritten wird das Thema Refarming der GSM-Frequenzen für IMT-2000 zunehmend aktueller. Da die TKK einer entsprechenden Nutzungsänderung zustimmen muss, rückt dieses Thema in den Brennpunkt der Regulierung. Die RTR-GmbH hat bereits im Jahr 2007 Vorarbeiten gestartet und eine Konsultation zu diesem Thema durchgeführt. Aus heutiger Sicht ist zu erwarten, dass dieses Thema das ganze Jahr 2008 auf der Arbeitsagenda stehen wird.

Kommunikationsparameter

Im Laufe des Jahres 2008 wird es zu einer breit angelegten Diskussion mit dem Markt über die Weiterentwicklung im Bereich der Nummerierung kommen. Im Vordergrund steht dabei die Frage der Zulässigkeit der Verwendung von geografischen Rufnummern für VoIP (Voice over Internet Protocol)-basierte Dienste, die keinen physischen Teilnehmerzugang bereitstellen. Gerade durch die Entwicklung neuer Technologien – allen voran VoIP und NGN – wurde in der Vergangenheit zunehmend die Frage aufgeworfen, unter welchen Voraussetzungen (auch geografische Rufnummern in Zusammenhang mit VoIP genutzt werden dürfen bzw. ob die geltenden, restriktiven Regelungen dazu noch zeitgemäß sind.

Monitoring Mehrwertdienste

Im Bereich der Erbringung von Mehrwertdiensten hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die an sich ausreichenden rechtlichen Regelungen der relevanten Verordnungen (insbesondere der KEM-V) nicht von allen Diensteanbietern eingehalten werden. Dies hat auch zu einem Anwachsen der Streitschlichtungsfälle geführt, aktuell etwa im Bereich der Mehrwertdienste-SMS.

Daher wird die RTR-GmbH in Zukunft einen Schwerpunkt im Bereich des Monitorings setzen. Bestandteile dieses Monitorings sind einerseits das laufende Monitoring, andererseits der Dialog mit Betreibern, Diensteanbietern, Interessenvertretungen und Behörden (Fernmeldebehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft). Durch diese Vernetzung können in Missbrauchsfällen zeitnah koordinierte und gebündelte Maßnahmen erfolgen. Ziel ist es, in diesem Bereich faire Wettbewerbsbedingungen zu erreichen und den Schutz der Endkunden zu verstärken.

1.4.3 Schwerpunkte Kompetenzzentrum

Konvergenz

Aktuelle Entwicklungen wie DVB-H und IP-TV lassen konvergente Umsetzungen in der realen Medienwelt bereits erkennen, aufbauend auf den bisherigen Arbeiten sollen einzelne Bereiche vertiefend behandelt werden. Beispiele sind der wettbewerblich kritische Bereich der so genannten „zugehörigen Einrichtungen“ sowie ein Vergleich der Kostenstruktur von audiovisuellen Übertragungsdiensten auf unterschiedlichen Netzplattformen. Das Thema der Konvergenz wird unter Einbeziehung beider Fachbereiche vorangetrieben.

Internet- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Im Rahmen der Kompetenzzentrumsfunktion wird die RTR-GmbH das Bundeskanzleramt und das BMVIT sowie die IKT-Task Force weiterhin unterstützen. Außerdem sollen ausgewählte IKT-Indizes und deren Bewertungsmethoden analysiert werden, um ein besseres Verständnis der Position Österreichs zu entwickeln und gezielte Maßnahmen zu setzen. Um eine Übersicht über die IKT-Aktivitäten in Österreich zu erhalten, ist eine IKT-Plattform im Internet geplant, die sich zu einer Informationsstelle über den österreichischen IKT-Sektor entwickeln soll. Im Bereich Breitbandinfrastruktur wurden Vorarbeiten für die Erstellung einer österreichischen Breitbandversorgungskarte durchgeführt, die auch Auskunft über die geografisch verfügbaren Technologien geben soll.





2. Regulierung: Behörden und Umfeld

2.1 Die Regulierungsbehörden

In Durchführung des TKG (1997) wurden im Jahr 1997 zwei Regulierungsbehörden für die Telekom-Regulierung eingerichtet: Die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (vormals Telekom Control-GmbH). Auf Basis des KOG wurde im Jahr 2001 die KommAustria zur Regulierung des Rundfunkmarktes gegründet.

Die Aufgaben und Ziele aller für die Regulierung der Kommunikationsmärkte zuständigen Regulierungsbehörden sind in den einschlägigen Gesetzen, im TKG 2003 und im KOG, definiert. Das TKG sieht beispielsweise die Schaffung einer modernen, elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs und die Förderung bzw. den Schutz der Interessen der Nutzer vor. Das KOG definiert als Regulierungsaufgaben die Erteilung von Zulassungen für Rundfunkveranstalter, Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter, Verwaltung der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds und dem Fernsehfilmförderungsfonds (FERNSEHFONDS AUSTRIA) und die Beobachtung der Einhaltung der Werbebestimmungen durch private Rundfunkveranstalter und den ORF. Die Ziele reichen von der Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter und der Schaffung sowie Bewahrung einer qualitativ hochstehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität bis hin zur Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation.

Liberalisierung startete mit Einrichtung der Regulierungsbehörden.

2.1.1 Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Die RTR-GmbH ist als konvergente Regulierungseinrichtung organisiert und steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer. Der Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk wurde vom Bundeskanzler (heute: Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst) und der Geschäftsführer für den Fachbereich Telekommunikation vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestellt. In fachlichen Angelegenheiten erfolgt die Leitung dieser Bereiche vom jeweils zuständigen Geschäftsführer allein, in den übrigen Angelegenheiten von beiden Geschäftsführern gemeinsam.

Während des Geschäftsjahres 2007 zeichneten als Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk Dr. Alfred Grinschgl und für den Fachbereich Telekommunikation Dr. Georg Serentschy, der im November 2007 bis zur Errichtung einer Medienbehörde, längstens für weitere drei Jahre, im Amt bestätigt wurde, verantwortlich.

Kontinuität in der Geschäftsführung gewahrt

Die der RTR-GmbH gesetzlich zugewiesenen Aufgaben lassen sich in folgende Bereiche unterteilen:

1. Geschäftsapparat für die TKK und für die KommAustria,
2. Durchführung eigener behördlicher Aufgaben im Fachbereich Telekommunikation (z.B. Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen und Führung von Verfahren im Bereich der Nummerierung),
3. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SigG,
4. Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds und aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA durch den Fachbereich Rundfunk,
5. Führung eines Kompetenzzentrums von beiden Fachbereichen für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation und
6. Führung der Liste nach § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG).

Sämtliche im Jahr 2007 durchgeführten Aktivitäten trugen zur Erreichung der gesetzlich definierten Ziele der Regulierungsbehörden bei.

2.1.2 Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die TKK ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Telekommunikationsregulierung. Zusätzlich fungiert sie als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen. Ihre Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im Berichtszeitraum setzte sich die TKK wie folgt zusammen:

Zeitraum 01.01.2007 bis 04.11.2007:

- Dr. Eckhard Hermann (Vorsitzender),
- Dr. Erhard Fürst,
- Univ.-Prof. DI Dr. Gottfried Magerl,
- HR Dr. Elfriede Solé (Ersatzmitglied),
- Dr. Martin Hagleitner (Ersatzmitglied),
- DI Peter Knezu (Ersatzmitglied).

Mit 05.11.2007 wurden von der Bundesregierung bzw. vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie folgende Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der TKK neu bestellt:

*Neue Mitglieder
seit November 2007*

- HR Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- Univ.-Prof. Dr. Günter Haring,
- Dr. Eckhard Hermann (Ersatzmitglied),
- Mag. Mathias Grandosek (Ersatzmitglied),
- Univ.-Prof. Dr. Otto Petrovic (Ersatzmitglied).

Die Aufgaben der TKK sind im § 117 TKG 2003 taxativ aufgezählt.

2.1.3 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die KommAustria ist eine dem Bundeskanzleramt unmittelbar nachgeordnete Behörde und wurde im Jahr 2007 vom Behördenleiter Mag. Michael Ogris geleitet. Hinsichtlich ihrer Geschäftsgebarung bildet sie nach außen hin eine selbstständige Behörde und bedient sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Rundfunkregulierung der RTR-GmbH als Geschäftsapparat.

Die KommAustria entscheidet im Rahmen ihres behördlichen Wirkens als erste Instanz und nimmt Aufgaben der Rundfunkregulierung nach den folgenden Gesetzen wahr:

- KommAustria-Gesetz (KOG),
- Privatradiogesetz (PrR-G),
- Privatfernsehgesetz (PrTV-G),
- Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003),
- Zugangskontrollgesetz (ZuKG).

Der KommAustria kommen darüber hinaus weitere behördliche Aufgaben sowie Zuständigkeiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes zu, im Rahmen derer der RTR-GmbH im Wesentlichen die Aufgabe der Bereitstellung von Infrastruktur zukommt:

- So obliegt der KommAustria seit 2004 die Abwicklung und Vergabe der Presse- und Publizistikförderung des Bundes auf Basis des Presseförderungsgesetzes 2004 (PresseFG 2004) und des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG).
- Weiters ist die KommAustria seit Mitte 2006 als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesG 2006) eingerichtet. Dieser Bereich ist organisatorisch von den anderen Tätigkeiten der KommAustria zu trennen und wird vom vorliegenden Bericht der RTR-GmbH nicht umfasst.

2.2 Das nationale Umfeld

Um die gesetzlich definierten Ziele erreichen zu können, kooperieren die Regulierungsbehörden mit zahlreichen nationalen und internationalen Institutionen, die hier kurz erläutert werden.

Bundeskanzleramt (BKA)

Als dem BKA nachgelagerte Behörde unterstehen die KommAustria und die RTR-GmbH in Vollzug von Rundfunkangelegenheiten aufgrund einer Entschließung des Bundespräsidenten seit 01.03.2007 dem Weisungsrecht der Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst. Auf operativer Ebene herrscht eine enge Zusammenarbeit mit der Abteilung V/4 des Verfassungsdienstes im BKA (Medienabteilung), insbesondere in legistischen Fragen, in Fragen der Digitalisierung des Rundfunks, der Weiterentwicklung des dualen Rundfunks sowie bei medienpolitischen Veranstaltungen.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Das BMVIT ist für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Telekommunikationsmarkt zuständig. Zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation besteht ein Weisungszusammenhang.

Die RTR-GmbH berät das BMVIT aus den Erfahrungen der täglichen Umsetzung (z.B. im Communications Committee – CoCom) bezüglich der Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen.

Fernmeldebehörden

Die Aufgaben der Fernmeldebehörden – das sind der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Fernmeldebehörde, die Fernmeldebüros und das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen – sind in den §§ 112 bis 114 TKG 2003 geregelt. Für den Fachbereich Telekommunikation ist die Kompetenz der Fernmeldebehörden als Verwaltungsstrafbehörde in erster Instanz hervorzuheben, aber ebenso die Kompetenz zur Einräumung von Wegerechten und bei Frequenzvergaben.

Die KommAustria ist für die Verwaltung des Frequenzspektrums für terrestrischen Rundfunk sowie für Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Funksendeanlagen in diesem Bereich zuständig. Die Kontrolle der Einhaltung der bewilligten technischen Parameter dieser Funkanlagen obliegt den Fernmeldebehörden.

Digitale Plattform Austria

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde gemäß § 21 PrTV-G vom Bundeskanzler zur Unterstützung der Regulierungsbehörde bei der Erstellung eines Konzeptes für die Einführung des digitalen Rundfunks eingerichtet. Ihre Geschäfte werden von der Regulierungsbehörde KommAustria bzw. der RTR-GmbH wahrgenommen. Der Arbeitsgemeinschaft gehören mehr als 300 Experten aus den Bereichen Rundfunkveranstalter, Diensteanbieter, Netzbetreiber, Industrie, Handel, Wissenschaft und Verbraucherschutzorganisationen sowie weitere Stakeholder an.


Rundfunkbeirat

Der Rundfunkbeirat ist zur Beratung der KommAustria eingerichtet. Ihm ist vor der Erteilung von Zulassungen für privaten Rundfunk und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Der Rundfunkbeirat besteht aus sechs von der Bundesregierung ernannten Mitgliedern.

Bis Ende Mai 2007 setzte sich der Rundfunkbeirat wie folgt zusammen:

- Dr. Eduard Pesendorfer (Vorsitzender),
- Christian Jelinek (stellvertretender Vorsitzender),
- Dkfm. Milan Frühbauer,
- Karl-Heinz Petritz,
- Dr. Michael Rami,
- Mag. René Tritscher.



Für die zweite sechsjährige Funktionsperiode des Rundfunkbeirats wurden von der Bundesregierung am 30.05.2007 folgende Mitglieder ernannt:

- Mag. René Tritscher (Vorsitzender für drei Jahre),
- Dr. Astrid Zimmermann (stellvertretende Vorsitzende für drei Jahre),
- Dr. Barbara Auzinger,
- Mag. Gerald Grünberger,
- Dr. Eduard Pesendorfer,
- Harald Stockbauer.

*Neuer Rundfunkbeirat
seit Ende Mai 2007*

Bundeskommunikationssenat (BKS)

Als Rechtsmittelbehörde gegenüber Entscheidungen der KommAustria sowie als Rechtsaufsichtsbehörde über den ORF fungiert der beim BKA eingerichtete BKS.

Die Mehrheit der fünf Mitglieder des BKS muss dem Richterstand angehören, sie sind gemäß § 12 Abs. 1 KOG in Ausübung ihres Amtes unabhängig und weisungsfrei. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

Bundswettbewerbsbehörde

In Angelegenheiten des allgemeinen Wettbewerbsrechts kooperieren die Regulierungsbehörden mit der Bundeswettbewerbsbehörde in Form von Stellungnahme- bzw. Antragsrechten.

Andere Organisationen und nationale Arbeitsgruppen

Zusätzlich zu den aufgezählten Institutionen bestehen Kooperationen mit anderen fachspezifischen Einrichtungen und Organisationen (z.B. mit der Wirtschaftskammer Österreich, der Arbeiterkammer, dem Verein für Konsumentinformation, mit Universitäten, Fachhochschulen, dem Forschungszentrum Telekommunikation Wien oder etwa dem Arbeitskreis Telekommunikation).

2.3 Das internationale Umfeld

Im Fachbereich Telekommunikation war die Entwicklung vor allem durch die Diskussionen um die Reform des Rechtsrahmens im Zuge des Review 2006 geprägt. Der Review ist einerseits durch aktuelle Marktentwicklungen, wie z.B. Voranschreiten der Konvergenz getrieben, andererseits fließen Erfahrungen mit dem Rechtsrahmen 2002 ein. Konkret erwartet sich die Europäische Kommission durch die im November 2007 präsentierten Entwürfe folgende Verbesserungen:

*Schwerpunkt:
neuer Rechtsrahmen*

- Mehr Wettbewerb durch die Schaffung eines neuen Regulierungsinstruments, der „funktionalen Trennung“ von Netz und Diensten. Sie soll neuen Anbietern einen noch faireren und diskriminierungsfreieren Zugang zu den Netzen der Telekom-Monopolisten garantieren.

*Vorschlag eines
Euro-Regulators*

- Stärkere Zentralisierung der Regulierung und Schaffung einer EU-weiten Regulierungsbehörde: Stark diskutiert ist der Vorschlag, eine europäische Aufsichtsbehörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation einzuführen (EECMA – European Electronic Communications Market Authority). Anstelle der bisher geübten Zusammenarbeit der nationalen Telekom-Regulatoren in der European Regulators Group (ERG) sowie der Independent Regulators Group (IRG) wird eine neue Stelle mit rund 130 Mitarbeitern vorgeschlagen. Unter anderem soll diese Behörde die ebenfalls vorgeschlagene Ausdehnung der Vetorechte der Europäischen Kommission bezüglich Regulierungsinstrumente bearbeiten. Die ERG hat sich öffentlich gegen die Etablierung der neuen Behörde sowie eine Ausdehnung der Vetorechte ausgesprochen und bereitet eine praxisnahe Alternative vor.

*Nutzung der
Digitalen Dividende*

- Digitale Dividende: Durch die Umstellung vom analogen auf digitales Fernsehen werden bestimmte Funkfrequenzen frei. Diese sollen künftig europaweit gehandelt und flexibler für Dienste genutzt werden können. Die EU-Kommission erhofft sich dadurch eine bessere Versorgung mit drahtlosem schnellem Internet in ländlichen Gebieten.
- Stärkung der Verbraucherrechte z.B. durch die verpflichtende Möglichkeit zu schnellerem Anbieterwechsel oder die Erreichbarkeit von kostenlosen Rufnummern auch aus dem Ausland.
- Größere Transparenz für Endkunden bei Tarifen.
- Mehr Sicherheit: Schärfere Vorschriften sollen Spam, Viren- und andere Angriffe auf Computer und Netze erschweren.

Erste Verhandlungen in den Ratsarbeitsgruppen haben bereits Ende 2007 begonnen. Das Telekom-Paket wird im nächsten Schritt dem Europäischen Parlament und dem Rat der zuständigen europäischen Fachminister vorgelegt. Mit einem Inkrafttreten ist ab 2010 zu rechnen.

Neben dem generellen Review standen vor allem zwei weitere Themen im Mittelpunkt:

*Neue
Märkteempfehlung:
weniger Regulierung*


- Überarbeitung der Märkteempfehlung: Die Europäische Kommission hat Ende 2007 eine neue Empfehlung über die relevanten Märkte veröffentlicht, welche eine Reduktion der Anzahl der relevanten Märkte von 18 auf sieben Märkte vorsieht. So wird etwa die Anzahl der Sprachtelefonie-Endkundenmärkte von sechs auf einen Anschlussmarkt reduziert.

*„Eurotarif“ seit
Sommer 2007*

- Einführung einer neuen EU-weiten Regulierung bezüglich internationalem Roaming: Durch die im Sommer 2007 neu eingeführte Regelung für Vorleistungs- und Endkundentarife kamen zusätzliche Aufgaben bei der Umsetzung dieser Verordnung vor allem im Bereich des Monitorings für die Regulierungsbehörden und auch die ERG hinzu.







3. Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

3.1 Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge

Im Bereich Rundfunk besteht ein Weisungsrecht der Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst gegenüber der KommAustria sowie gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH. Weisungen an den Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH sind zu begründen und schriftlich zu erteilen.

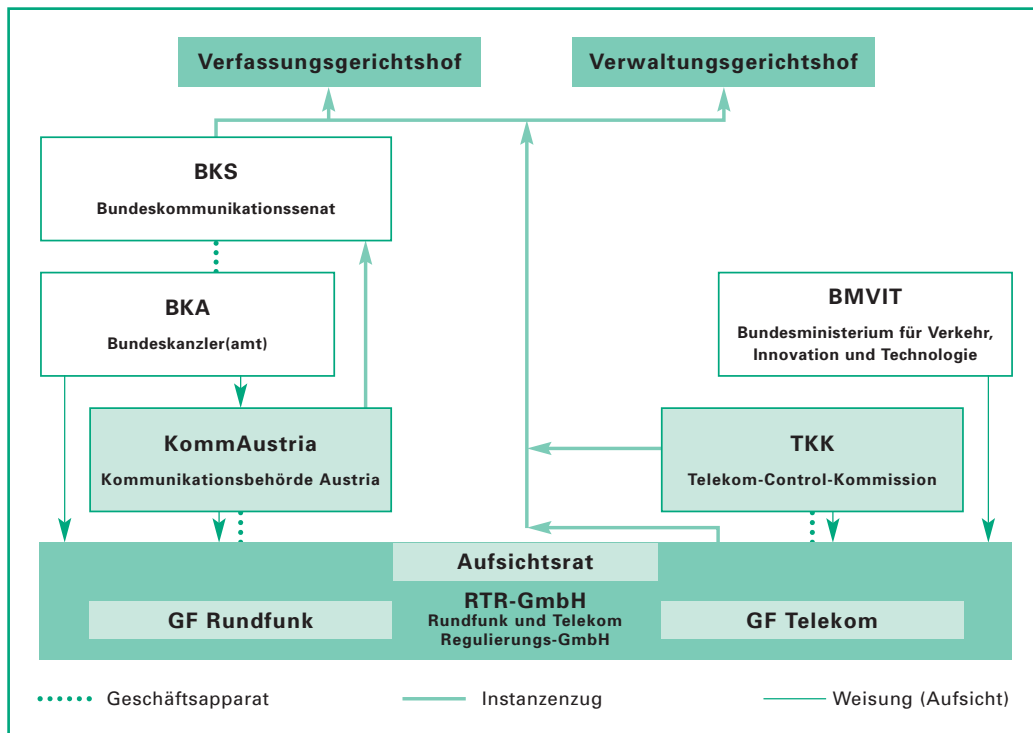
Im Bereich Telekommunikation hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ein Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation der RTR-GmbH; auch diese Weisungen sind begründet und schriftlich zu erteilen.

Schließlich sind auch der Vorsitzende der TKK (oder das in der Geschäftsordnung der TKK bezeichnete Mitglied) und der Leiter der KommAustria gegenüber dem Personal der RTR-GmbH in fachlichen Angelegenheiten – gutachterliche Tätigkeiten ausgenommen – weisungsbefugt.

Entscheidungen der TKK sind durch Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VwGH und/oder VfGH) anzufechten. Die RTR-GmbH entscheidet (in Angelegenheiten des Fachbereichs Telekommunikation) ebenfalls in letzter Instanz, d.h. gegen ihre Bescheide kann Beschwerde vor dem VwGH und/oder VfGH erhoben werden.

Gegen Bescheide der KommAustria kann Berufung in zweiter Instanz an den BKS erhoben werden. Danach steht den Parteien der Rechtszug zu den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts offen.

Abbildung 1: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge



Quelle: RTR-GmbH

3.2 Fachbereich Rundfunk

3.2.1 Bundeskommunikationssenat (BKS)

Gegen Bescheide der KommAustria in Angelegenheiten der Rundfunkregulierung steht in der Regel das Rechtsmittel der Berufung offen, über die der Bundeskommunikationssenat (BKS) entscheidet. Dieser entscheidet dabei in der Sache selbst und kann den erstinstanzlichen Bescheid in jede Richtung abändern. In Verwaltungsstrafsachen kommt diese Kompetenz dem Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) in Wien zu.

Bescheide der KommAustria in zweiter Instanz fast alle bestätigt

Im Berichtszeitraum wurden vom BKS 25 Berufungsentscheidungen getroffen. Davon betrafen zwölf Bescheide Hörfunkzulassungen oder Frequenzzuordnungen (eine davon war ein Ersatzverfahren nach einer Aufhebung durch den VwGH, in dem nunmehr die Entscheidung der KommAustria abgeändert wurde). Bei der Beurteilung, ob ein beantragtes Eventradio die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt, folgte der BKS der Einschätzung der KommAustria nicht. In allen anderen Fällen wurden die Entscheidungen der KommAustria bestätigt, darunter etwa die Zulassungserteilung für das neue Radio in Wien 98,3 MHz und für die neuen Zulassungen in Innsbruck 95,5 MHz und 99,9 MHz.

Drei weitere Entscheidungen im Rahmen von Zulassungsverfahren stellten die wesentliche Verfahrensfrage klar, dass die Ausschreibungsfrist eine materiell-rechtliche Frist ist, gegen die auch eine Wiedereinsetzung nach Versäumung nicht möglich ist.

Weiters traf der BKS in acht Fällen Entscheidungen über Bescheide der KommAustria im Rahmen der Werbebeobachtung, in denen Verletzungen durch private Rundfunkveranstalter festgestellt wurden. In einem Fall gab der BKS der Berufung teilweise Folge, in den übrigen bestätigte er die Entscheidungen der KommAustria vollinhaltlich bzw. stellte Verletzungen anderer Werbebestimmungen fest.

Zu Beginn des Jahres bestätigte der BKS die beiden Bescheide der KommAustria aus dem Jahr 2006, mit denen auf den beiden Rundfunkübertragungsmärkten das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde. In einigen Punkten wurden die dabei auferlegten spezifischen Verpflichtungen abgeändert. Weiters bestätigte der BKS einen Bescheid der KommAustria, in dem eine grundlegende Programmänderung eines Hörfunkveranstalters nicht zugelassen wurde sowie drei Entscheidungen im Rahmen der Festsetzung von Finanzierungsbeiträgen für die RTR-GmbH. Schließlich bestätigte der BKS die bescheidmäßige Aufforderung an die ATV Privatfernseh-GmbH im Rahmen der Fernsehdigitalisierung auf bestimmte, bisher genutzte analoge Frequenzen zu verzichten.

Der BKS entscheidet weiters im Zuge der Rechtsaufsicht über den ORF (die in erster Instanz von ihm wahrgenommen wird) über die Anzeigen der KommAustria im Rahmen der Werbebeobachtung (Näheres dazu im Kapitel 4.1.5.1). Im Berichtszeitraum ergingen dazu zwölf Bescheide; in allen bis auf einen wurden Verletzungen des ORF-Gesetzes (ORF-G) festgestellt.

Außerhalb der Rundfunkregulierung entscheiden über Berufungen gegen Bescheide der KommAustria der Urheberrechtssenat in Angelegenheiten der Aufsicht über Verwertungsgesellschaften, ansonsten – dabei handelt es sich lediglich um Ausnahmefälle, etwa im Bereich der Presseförderung – der Bundeskanzler bzw. die Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst. Im Berichtszeitraum wiesen diese eine Berufung gegen eine Entscheidung zur Presseförderung zurück, da diese Entscheidungen als Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes nicht in Bescheidform ergehen.

3.2.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Die Berufungsentscheidungen des BKS unterliegen der Kontrolle durch den VwGH. Anders als der BKS entscheidet er nicht in der Sache selbst, sondern hebt den Bescheid gegebenenfalls auf, woraufhin der BKS erneut zu entscheiden hat.

VwGH kontrolliert die Bescheide des BKS.

Im Berichtszeitraum entschied der VwGH einen Fall in der Werbebeobachtung über private Hörfunkveranstalter und über zwei Bescheide zur Presseförderung. Es kam dabei zu keiner Aufhebung. Neun weitere Entscheidungen des VwGH betrafen die Werbebeobachtung über den ORF auf Basis von Anzeigen der KommAustria.

3.2.3 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) und Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)

*Keine
Veröffentlichungs-
pflicht für „vorläufige“
Ergebnisse einer
Rechtsverletzung im
Rahmen der
Werbebeobachtung*

Beschwerden gegen die Berufungsentscheidungen des BKS können auch an den VfGH erhoben werden. Im Bereich der Werbebeobachtung erachtete sich ein privater Hörfunkveranstalter dadurch beschwert, dass der vorläufige Befund einer festgestellten Rechtsverletzung (vor Einleitung des Verfahrens) durch die KommAustria zu veröffentlichen war, nicht aber der (allenfalls freisprechende) Verfahrensausgang. Im Zuge der Prüfung der Beschwerde hat der VfGH die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Werbebeobachtung (vor Verfahrenseinleitung) als verfassungswidrig aufgehoben. Seitdem veröffentlicht die KommAustria entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nur mehr die in Bescheidform ergehenden Ergebnisse am Ende des Verfahrens (soweit sie von grundlegender Bedeutung sind).

*EuGH-Urteil zu
Call-in-Sendungen*


Bei der Auslegung von Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechtes können bzw. müssen bestimmte innerstaatliche Gerichte bzw. Behörden entsprechende Zweifelsfragen dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegen. Aufgrund einer Anzeige der KommAustria im Rahmen der Werbebeobachtung über den ORF war zu klären, inwieweit Call-in-Sendungen (im Anlassfall: „Quiz-Express“) beispielsweise als Tele-Shopping im Sinne der Fernsehrichtlinie einzuordnen sind – dies wäre dem ORF nämlich untersagt. Mit dem europaweit mit Spannung erwarteten Urteil vom 18.10.2007 in der Rechtssache C-195/06 hat der EuGH nunmehr entsprechende Beurteilungskriterien aufgestellt. Der BKS wird im fortgesetzten Verfahren zu beurteilen haben, inwieweit diese Kriterien im Anlassfall vorliegen.

3.3 Fachbereich Telekommunikation

3.3.1 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Im Berichtszeitraum hat der VwGH insgesamt 34 Entscheidungen erlassen. Diese Entscheidungen betreffen 16 Zusammenschaltungsverfahren, ein Verfahren im Bereich der Frequenzvergabe, ein Verfahren im Bereich Teilnehmerverzeichnis und Auskunftsdienst sowie 14 Verfahren, in dem ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde und Verpflichtungen nach §§ 38 bis 47 TKG 2003 auferlegt wurden sowie zwei weitere Verfahren. Von den genannten Entscheidungen hat der VwGH zwei Verfahren zur Vorabentscheidung vor dem EuGH ausgesetzt, 23 Bescheide der TTK als rechtswidrig aufgehoben sowie neun Beschwerden als gegenstandslos erklärt und die Verfahren in der Folge eingestellt.

Die zwei ausgesetzten Verfahren betreffen die Frage der Parteistellung von Mitbewerbern in Marktanalyseverfahren nach § 37 TKG 2003, ein diesbezügliches Urteil des EuGH wurde für den 21.02.2008 erwartet. Von den 23 aufgehobenen Bescheiden beziehen sich über zwei Drittel auf den Bereich der Mobilterminierung. Hier erachtete es der VwGH als wesentlich, dass es den als Leistungsbescheiden qualifizierten Marktanalyseentscheidungen an ausreichender Bestimmtheit fehlt und zudem der Stellungnahme der Europäischen Kommission nicht weitgehend Rechnung getragen wurde. In der Folge wurden auch – wegen unlösbaren Zusammenhängen mit den Marktanalysebescheiden – sämtliche auf diesen Verfahren beruhenden Zusammenschaltungsbescheide durch den VwGH aufgehoben. Die weiteren Erkenntnisse des VwGH betreffen ein Verfahren nach § 56 TKG 2003, ein Verfahren nach § 10



KOG (Finanzierungsbeitrag der RTR-GmbH), vier Zusammenschaltungsverfahren sowie drei Verfahren, in denen ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde.

Per 31.01.2008 waren 28 Beschwerden beim VwGH anhängig.

3.3.2 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Im Berichtszeitraum wurden gegen Entscheidungen der TKK insgesamt sechs Beschwerden beim VfGH erhoben.

Eine Beschwerde betraf ein Zusammenschaltungsverfahren, deren Behandlung vom Verfassungsgericht abgelehnt wurde. Im Berichtszeitraum hat der VfGH zwei weitere Entscheidungen gefällt. Dabei wurde in einem Fall die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, eine weitere Beschwerde wurde als gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt.

Fünf Beschwerden betreffend den Finanzierungsbeitrag gegenüber der RTR-GmbH waren mit Stichtag 31.01.2008 vor dem VfGH anhängig.



4. Die Tätigkeiten der RTR-GmbH

4.1 Fachbereich Rundfunk

Die regulatorische Sacharbeit im Bereich Hörfunk war 2007 neben den laufenden Verfahren geprägt von der Neuausschreibung von 21 Zulassungen, deren gesetzlich bedingte Dauer von zehn Jahren am 31.03.2008 endete. Die Ausschreibungen erfolgten Anfang April 2007 bis Juli 2007 und prägten insbesondere die Sacharbeit der Sommermonate, in denen auch 14 mündliche Verhandlungen durchgeführt wurden.

Weiters haben der weitere Ausbau der bundesweiten DVB-T-Versorgung sowie die fachlichen Vorbereitungen und Ausschreibungen für MUX C (lokales und regionales Fernsehen) und MUX D (mobiles TV am Handy) einen besonderen Schwerpunkt gesetzt.

4.1.1 Regulierungsaktivitäten im Hörfunk

4.1.1.1 Zulassungsverfahren/Zuordnung von Übertragungskapazitäten

Anträge auf Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten können jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden. Diese können entweder auf die Erteilung einer Zulassung für ein eigenständiges, neues Versorgungsgebiet abzielen oder auf die Erweiterung oder Verbesserung schon bestehender Versorgungsgebiete gerichtet sein. Weiters kann ein bestehender bundesweiter Hörfunkveranstalter die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau seines Versorgungsgebietes begehren.

*Antragstellung
jederzeit möglich*

Anträge auf Zuordnung haben die wesentlichen technischen Parameter über die geplante Nutzung, Angaben zu(r) technischen Reichweite/Versorgungsmängeln sowie – bei Zulassungsanträgen – die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu enthalten.

Nach § 12 PrR-G ist ein Antrag auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes dann abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite unter 50.000 Personen der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Der Antrag ist außerdem abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit inländischen Privathörfunkprogrammen sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

*Kritische technische
Reichweite*

Andernfalls ist eine neue Übertragungskapazität, die zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bzw. zum Ausbau der Versorgung durch einen bundesweiten Zulassungsinhaber verwendet werden soll, sofern sie nicht durch Verordnung der KommAustria zur Planung neuer Versorgungsgebiete reserviert wird, öffentlich auszuschreiben (Wiener Zeitung, Tageszeitungen, Website der RTR-GmbH).

Dadurch wird anderen Interessenten die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer durch die KommAustria festzulegenden, mindestens zweimonatigen Frist, Anträge einzubringen. Werden in der Folge Anträge auf Verbesserung oder auf Erweiterung eines bestehenden oder aber auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. auf Ausbau einer bundesweiten Zulassung eingebracht, so sind diese nach Maßgabe der in den §§ 10 und 12 PrR-G festgelegten Reihenfolge zu prüfen.

§ 10 PrR-G legt Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind, und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor:

- Die Zuteilung von Übertragungskapazitäten an den ORF hat erste Priorität, kommt aber nur dann infrage, wenn diese zur Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß § 3 ORF-G auch tatsächlich notwendig ist.
- An nächster Stelle folgt die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgungssituation bereits zugelassener Hörfunkveranstalter. Eine gebietsmäßige Erweiterung des Versorgungsgebietes ist diesfalls aber ausgeschlossen.
- In einem weiteren Schritt werden Übertragungskapazitäten für den Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeordnet.
- Schließlich hat die KommAustria zu prüfen, ob die beantragte Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder aber für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Anspruch genommen werden soll. Beide Möglichkeiten stellen rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Kriterien der Entscheidung sind die Meinungsvielfalt, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie die Bedachtnahme auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge.

*2007:
20 Zuordnungs-
verfahren
abgeschlossen*

Im Geschäftsjahr 2007 wurden im Hörfunkbereich auf Parteiantrag oder aufgrund amtswegiger Ausschreibung 20 Zuordnungsverfahren nach dem PrR-G durchgeführt und durch Bescheiderlassung abgeschlossen. An private Hörfunkveranstalter wurden 13 Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt und damit neue Versorgungsgebiete geschaffen bzw. bereits bestehende Versorgungsgebiete neu vergeben, drei Übertragungskapazitäten wurden bestehenden privaten Hörfunkveranstaltern zur Erweiterung und vier zur Verdichtung ihrer Versorgungsgebiete zugeordnet. Zusätzlich wurden insgesamt zehn Übertragungskapazitäten, dem im Berichtszeitraum einzigen privaten bundesweiten Hörfunkveranstalter, der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., zum Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeteilt. Zwei Zulassungsanträge wurden wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen abgewiesen. Dem ORF wurden drei Übertragungskapazitäten zur Gewährleistung der Versorgung mit Hörfunkprogrammen zugeordnet. Darüber hinaus waren im Jahr 2007 noch weitere 26 Zuordnungsverfahren anhängig, die im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen wurden (nicht eingerechnet die vom bundesweiten Hörfunkveranstalter zum Ausbau seines Versorgungsgebietes beantragten Übertragungskapazitäten).

4.1.1.2 Vergabe von Übertragungskapazitäten zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete

Im Geschäftsjahr 2007 lag der Schwerpunkt im Bereich Hörfunk bei jenen Verfahren, die aufgrund des Ablaufes von 21 im Jahr 1997 erteilten lokalen und regionalen Zulassungen mit Ende März 2008 durchzuführen waren. Die betroffenen Versorgungsgebiete wurden am 03.04.2007 von Amts wegen öffentlich ausgeschrieben. In beinahe allen Verfahren bewarben sich auch die bisherigen Zulassungsinhaber um die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten.

*Zeitablauf von 21
Hörfunkzulassungen*

Es wurden bis Ende 2007 sieben der 21 Verfahren durch Bescheiderlassung abgeschlossen. Dabei erhielten die jeweiligen bisherigen Zulassungsinhaber von der KommAustria für die nächsten zehn Jahre erneut eine Hörfunkzulassung für die Versorgungsgebiete „Oberösterreich“ (Life Radio GmbH & Co KG), „Kärnten“ (Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG), „Bezirk St. Pölten“ (Hit FM Privatrado GmbH), „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ (Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG), „Waidhofen/Ybbs“ (Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur), „Raum Liezen“ (Verein CulturCentrum Wolkenstein) sowie „Bludenz“ (Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend).

*7 bestehende
Zulassungen
verlängert*

Zusätzlich wurden im Jahr 2007 sechs weitere Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt und dabei neue Versorgungsgebiete geschaffen: Der Klassik Radio GmbH & Co KG und der N&C Privatrado Betriebs GmbH wurden Zulassungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für die Versorgungsgebiete „Innsbruck 95,5 MHz“ und „Innsbruck 99,9 MHz“ erteilt. Für die Versorgungsgebiete „Linz“ und „Linz, Wels und Steyr“ erhielten die Welle Salzburg Gesellschaft mbH und die Entspannungsrundfunk GesmbH Zulassungen. Der IQ plus Medien GmbH wurde die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ erteilt. Und der Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur erhielt eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Jenbach 107,9 MHz“.

*6 neue
Versorgungsgebiete
geschaffen*

4.1.1.3 Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete

Im Fall eines Erweiterungsantrages kann die öffentliche Ausschreibung einer Übertragungskapazität, welche eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist, auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden (§ 13 Abs. 3 PrR-G).

Zwei aufgrund einer solchen beschränkten Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G durchgeführte Verfahren führten im Jahr 2007 zur Erweiterung bereits bestehender Versorgungsgebiete:

*3 Erweiterungen
bestehender
Versorgungsgebiete*

- JENBACH 3 104,1 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Innsbruck 92,9 MHz“ (Lokalradio Innsbruck GmbH),
- INZING 2 97,6 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz“ (Antenne Österreich GmbH).

Weiters führte ein nach § 12 iVm § 10 PrR-G – nach unbeschränkter Ausschreibung – durchgeführtes Verfahren zur Erweiterung eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes:

- INNSBRUCK 6 97,0 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol“ (Unterländer Lokalradio GmbH).

Schließlich musste ein Antrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität wegen fehlender technischer Realisierbarkeit abgewiesen werden.

Ist ein auf Verbesserung der Versorgung gerichteter Antrag fernmeldetechnisch realisierbar und zulässig, so wird er nach § 12 Abs. 4 PrR-G jenen Hörfunkveranstaltern bekannt gemacht, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung selbst die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem eigenen Versorgungsgebiet dienen könnte. In diesem (Gegen-)Antrag ist auch darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Übertragungskapazität behoben werden sollen.

Kann ein anderer Hörfunkveranstalter, der einen derartigen Antrag gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen, und nicht dem ursprünglichen Antragsteller.

Ob eine größere Verbesserung bewirkt wird, ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen.

4 Zuordnungen zur Verbesserung der Versorgung

Vier nach § 12 iVm § 10 PrR-G durchgeführte Zuordnungsverfahren führten zur Verbesserung der Versorgung in bereits bestehenden Versorgungsgebieten:

- HINTERTUX 2 104,1 MHz zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Tirol“ (Regionalradio Tirol GmbH, Sendername: Life Radio Tirol),
- SCHRUNS 100,2 MHz zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Vorarlberg“ (Vorarlberger Regionalradio GmbH, Sendername: Antenne Vorarlberg),
- LEOBEN 2 104,7 MHz zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-Mürztal 106,6 MHz“ (Radio-TV Grün Weiß BetriebsgmbH Nfg. KEG),
- TRABOCH 103,3 MHz zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-Mürztal 106,6 MHz“ (Radio-TV Grün Weiß BetriebsgmbH Nfg. KEG).

4.1.1.4 Bundesweite Hörfunkzulassungen

Am 06.12.2004 erteilte die KommAustria der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die erste Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Aufbauend auf der gemeinsam mit der Zulassungserteilung erfolgten Zuordnung von 28 Übertragungskapazitäten wurden der Gesellschaft im Jahr 2005 sieben und im Jahr 2006 15 weitere Übertragungskapazitäten zugeordnet, sodass die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit ihrem unter der Bezeichnung „Kronehit“ verbreiteten, im Adult Contemporary-Format gehaltenen Programm Ende 2006 mehr als 80 % der österreichischen Bevölkerung erreichte.

Im Jahr 2007 wurden der ZulassungsinhaberIn die folgenden zehn Übertragungskapazitäten zum Ausbau ihrer Versorgung zugeordnet und die Zulassung entsprechend abgeändert:

10 weitere Übertragungskapazitäten für Kronehit

- Funkstelle MAYRHOFEN 3, Standort Filzenalm, Frequenz 98,2 MHz,
- Funkstelle BEZAU 2, Standort Richtfunkmast Bergstation, Frequenz 104,7 MHz,
- Funkstelle EBEN PONGAU, Standort Langbruckwald, Frequenz 104,3 MHz,
- Funkstelle S ANTON ARLB 2, Standort Galzig RIFU Telekom, Frequenz 103,3 MHz,
- Funkstelle BRUECKL, Standort Lippekogel, Frequenz 105,3 MHz,
- Funkstelle STEUERBERG, Standort Hinterwachsenberg, Frequenz 106,6 MHz,
- Funkstelle GREIFENBURG, Standort Egg, Frequenz 94,2 MHz,
- Funkstelle REUTTE 3, Standort PTA Funkstation Hahnenkamm, Frequenz 107,4 MHz,
- Funkstelle DEUTSCHLANDSBERG, Standort Demmerkogel, Frequenz 101,1 MHz,
- Funkstelle PAISSLBERG, Standort Juffing, Frequenz 103,2 MHz.

Durch die Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten konnten insbesondere in Tirol, Kärnten und Salzburg Versorgungslücken vermindert werden. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. versorgt mit den ihr Ende 2007 insgesamt 60 zugeordneten Übertragungskapazitäten mehr als 85 % der österreichischen Bevölkerung.

*„Kronehit“:
Versorgung von über
85 % der Bevölkerung*

Tabelle 1: Übersicht der zehn reichweitenstärksten Privatradios in Österreich (per 31.12.2007)

Betreiber	Sendegebiet / Programmname	Technische Reichweite (gerundet)
KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.	bundesweit / Kronehit	6,8 Mio. / 85 %
Radio Eins Privatrado GmbH	Wien / 88.6 Der Supermix für Wien	2,2 Mio. / 28 %
Antenne Österreich GmbH	Wien / Antenne Wien 102,5	2,2 Mio. / 28 %
Radio Arabella GmbH	Wien / Radio Arabella Wien 92,9	1,9 Mio. / 24 %
Superfly Radio GmbH	Wien / 98.3 Superfly	1,85 Mio. / 23 %
N & C Privatrado Betriebs GmbH	Wien / Energy 104,2	1,75 Mio. / 22 %
Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom	Wien / Radio Stephansdom	1,7 Mio. / 21 %
Life Radio GmbH & Co KG	Oberösterreich / Life Radio	1,5 Mio. / 19 %
Freies Radio Wien	Wien / Radio Orange	1,4 Mio. / 18 %
Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG	Steiermark / Antenne Steiermark	1,25 Mio. / 16 %

Quelle: RTR-GmbH

Vom 20.10.2006 bis 30.04.2007 hat die Regulierungsbehörde gemäß § 28b Abs. 1 PrR-G die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung eingeräumt. Innerhalb dieser Frist sind keine entsprechenden Anträge bei der KommAustria eingelangt.

4.1.1.5 Event- und Ausbildungsradios

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen nach § 3 Abs. 5 PrR-G, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit ausgeübt werden.

2 Zulassungen für Eventradios

Im Jahr 2007 wurden Zulassungen für folgende Eventradios erteilt:

- „Aufbruch in den Äther“, ein von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH im Zusammenhang mit dem „Festival der Regionen 2007“ vom 09.06. bis 22.07.2007 verbreitetes Programm sowie
- ein Programm der Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH, das anlässlich der Veranstaltung „Linzer Klangwolke 2007“ vom 01.09. bis 08.09.2007 ausgestrahlt wurde.

Ausbildungsradios sind Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden.

3 Zulassungen für Ausbildungsradios

Folgende Ausbildungsradios wurden im Jahr 2007 zugelassen:

- ein Ausbildungsradio des BG/BRG Freistadt, mit dem Zweck interessierte Schüler mit dem Medium Radio vertraut zu machen,
- ein Ausbildungsradio des Vereins zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten, an dem insbesondere die Studienlehrgänge „Simulationsgestützte Nachrichtentechnik“, „Telekommunikation und Medien“, „Medienmanagement“ und „Soziale Arbeit“ der Fachhochschule St. Pölten beteiligt sind sowie
- ein Programm des Vereins Basic Vocal im Rahmen des Ausbildungszweiges „HLW media“ der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Deutschlandsberg.

4.1.1.6 Fernmelderechtliche Verfahren im Bereich Hörfunk

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (Stichwort: „One-Stop-Shop“) ist die KommAustria für die Erteilung sowohl rundfunkrechtlicher Zulassungen als auch der fernmelderechtlichen Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig.

*KommAustria
zuständig für
rundfunkrechtliche
Zulassungen und
auch fernmelderech-
tliche Verfahren*

Betrifft ein fernmelderechtlicher Antrag nach dem TKG 2003, der auf die Errichtung und den Betrieb einer Funkanlage zielt, auch die Zuordnung einer neuen Übertragungskapazität an den Rundfunkveranstalter, so führt dies zu einem Ausschreibungsverfahren (bzw. zu Bekanntmachungen von Verbesserungsanträgen) nach den §§ 12 und 13 PrR-G.

Demgegenüber betreffen fernmelderechtliche Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie die Verwendung neuer Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Alle fernmelderechtlichen Anträge werden in der Abteilung Rundfunk-Frequenzmanagement auf die frequenztechnische Verträglichkeit mit bestehenden in- und ausländischen Sendern geprüft. In den meisten Fällen ist ein internationales Koordinierungsverfahren notwendig, im Rahmen dessen die Zustimmung der potenziell betroffenen Nachbarstaaten eingeholt werden muss.

Danach kann – wenn es sich um einen Änderungsantrag handelt – die beabsichtigte Änderung der Funkanlage bewilligt werden. Hinsichtlich der Anträge, die auch unter die Rundfunkgesetze fallen, wird das jeweils vorgesehene rundfunkrechtliche Verfahren weitergeführt und die fernmelderechtliche Bewilligung gemeinsam mit der abschließenden rundfunkrechtlichen Bewilligung erteilt.

Im Jahr 2007 wurden von der KommAustria 20 Funkanlagenänderungen für private Hörfunkveranstalter bewilligt. Mit Jahresende waren vier weitere Anträge anhängig.

*20 Funkanlagen-
änderungen*

4.1.2 Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen

4.1.2.1 Digitales terrestrisches Fernsehen

Nach dem bundesweiten Start des digitalen terrestrischen Fernsehens im Jahr 2006 stand der Berichtszeitraum vor allem im Zeichen der ersten Analogabschaltungen in den Landeshauptstädten nach Ende der Simulcast-Phasen und dem weiteren Ausbau von MUX A. Die KommAustria hat die dazu erforderlichen Bewilligungen zeitnah in insgesamt elf fernmelderechtlichen Bescheiden erteilt (die technische Reichweite von MUX A betrug Ende 2007 87 % der österreichischen Bevölkerung).

*Ausbau von MUX A
und Start von MUX B*

Nach der Abschaltung der analogen Übertragungskapazitäten in allen Landeshauptstädten im Herbst 2007 konnte in diesen Gebieten MUX B erstmals auf Sendung gehen. Über diese Plattform (die bereits 2006 gemeinsam mit MUX A der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG [ORS] zugewiesen wurde) können weitere Programme (derzeit 3sat, ORF Sport Plus und PULS 4) in den Ballungsräumen (die technische Reichweite von MUX B betrug Ende 2007 81 % der österreichischen Bevölkerung) empfangen werden. Die erforderlichen fernmel-

derechlichen Bewilligungen wurden im Rahmen von drei Bescheiden der KommAustria erteilt. Weiters wurde der SevenOne Media Austria GmbH die Programmzulassung für PULS 4 über MUX B erteilt (die übrigen übertragenen Programme in MUX B unterliegen nicht der Aufsicht durch die KommAustria).

Die Aufschaltung neuer digitaler Frequenzen bzw. Umschaltung auf Zielkanäle erfordert zumeist die vorherige Abschaltung und Zurücklegung analog genutzter Frequenzen. Die ATV Privatfernseh-GmbH hat die Abschaltungen jeweils mitvollzogen, jedoch auf die Frequenzzuordnungen nicht verzichtet. Da das Gesetz nach Ablauf der Simulcast-Phase die Rückgabe der Frequenzen zwingend vorsieht und sie für den weiteren Aufbau von MUX A und MUX B benötigt werden, hat die KommAustria das entsprechende (zweistufige) Frequenzzugungsverfahren eingeleitet. Das Berufungsverfahren gegen den Ausspruch des Frequenzzugs war zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig. Darüber hinaus haben auch nicht zeitgerechte Rückgaben von abgeschalteten Frequenzen durch den ORF zu Verzögerungen bei der Bewilligungserteilung geführt.

Kontrolle der MUX B-Belegung

Die Programmbelegung der Multiplex-Plattformen obliegt in der Regel (mit Ausnahme gewisser gesetzlicher Vorgaben, so genanntes „Must Carry“) dem Multiplex-Betreiber, der dabei an bestimmte Auflagen des Zulassungsbescheides gebunden ist. Der Zulassungsbescheid der ORS sieht für die Belegung von MUX B insbesondere ein transparentes Verfahren vor. Ein nicht berücksichtigter Rundfunkveranstalter hat bei der KommAustria eine Beschwerde eingebracht, da die ORS seiner Ansicht nach nicht entsprechend den Vorgaben vorgegangen ist. Die KommAustria hat daraufhin eine Rechtsverletzung festgestellt, da das von der ORS durchgeführte Verfahren nicht die erforderliche Transparenz aufgewiesen hat. Das Ergebnis der Auswahl war jedoch nicht zu beanstanden.

Weiters wurden im Berichtszeitraum zwei Pilotversuchsbewilligungen für digitales terrestrisches Fernsehen (davon in einem Fall mobiles Fernsehen) verlängert und zwei Rundfunkveranstaltern mit analogen terrestrischen Zulassungen wurde die versuchsweise digitale Ausstrahlung ihrer Programme bewilligt.

4.1.2.2 Lokales digitales terrestrisches Fernsehen

Analogabschaltung ermöglicht lokales terrestrisches Fernsehen

Mit der fortschreitenden Abschaltung analoger Fernsehfrequenzen in Österreich und einzelnen Nachbarländern konnten nunmehr schrittweise erste Frequenzressourcen aus dem Genfer Frequenzplan für neue Nutzungen zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der bundesweiten Liberalisierung des terrestrischen Fernsehens und der schwierigen analogen Frequenzsituation konnten in der Vergangenheit nur in wenigen Einzelfällen analoge terrestrische Frequenzen an lokale oder regionale Anbieter vergeben werden.

Wie bereits die Konsultation der Regulierungsbehörde zum Digitalisierungskonzept 2007 ergeben hat, ist das Interesse an einer terrestrischen Ausstrahlung seitens der zahlreichen lokalen Fernsehprogrammveranstalter – die bislang fast ausschließlich nur in den jeweiligen Kabelnetzen verbreitet werden konnten – ungebrochen. Die KommAustria hat daher im Digitalisierungskonzept 2007, das die nächsten Digitalisierungsschritte nach der Umstellung der bundesweiten Frequenzketten festlegt, für regionale bzw. lokale Programmveranstalter die Heranziehung einer digitalen Frequenzbedeckung vorgesehen, die im Herbst 2007 unter der Kurzbezeichnung „MUX C“ ausgeschrieben wurde.

Im Rahmen dieser österreichweiten Ausschreibung war es regionalen bzw. lokalen Rundfunkveranstaltern und von ihnen beauftragten Infrastrukturunternehmen möglich, Zulassungen für DVB-T-Multiplex-Plattformen für jeweils selbst definierte Versorgungsgebiete zu beantragen, über die in entsprechend robusten Modulationsverfahren frequenzschonend Lokalprogramme ausgestrahlt werden können. Zum Ausschreibungsende am 15.11.2007 sind 29 Anträge eingelangt, die sich auf unterschiedliche Gebiete in ganz Österreich beziehen.

Große Resonanz auf Ausschreibung: 29 Anträge

Zum Ende des Berichtszeitraumes wurden diese Anträge auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen sowie auf technische Realisierbarkeit geprüft. Da insgesamt nur eine Frequenzbedeckung eingesetzt werden kann, werden in weiterer Folge Möglichkeiten geprüft, in den Gebieten mit mehreren Antragstellern eine gemeinsame Lösung zu finden – eine Multiplex-Plattform kann ja grundsätzlich mehrere Programme übertragen. Im Laufe des Jahres 2008 werden die entsprechenden Multiplex-Zulassungen erteilt werden, sodass in der Folge der Sendebetrieb aufgenommen werden kann – eine weitere Bereicherung des terrestrischen Programmangebots.

Zulassungsverfahren 2008 abgeschlossen

4.1.2.3 Mobile TV

Eine neue und europaweit fortschreitende Entwicklung an der Schnittstelle von Rundfunk und Telekommunikation ist „Mobile TV“, also die Möglichkeit des Empfangs von Fernsehprogrammen auf mobilen Endgeräten, etwa Mobiltelefonen. Dazu existieren in Österreich seit einiger Zeit die Angebote der Mobilnetzbetreiber, die die – zumeist bekannten – Fernsehprogramme im Wege des UMTS-Standards auf die Endgeräte streamen. Da in diesen Fällen jeweils separate Verbindungen zu jedem Nutzer aufgebaut werden müssen und dem System daher Kapazitätsprobleme bei großer Nachfrage immanent sind, wird dies bislang nicht als Rundfunk im rechtlichen Sinn qualifiziert.

Mobile TV über UMTS wird bereits angeboten.

Durch die beginnende Analogabschaltung im terrestrischen Fernsehen können nunmehr auch Frequenzressourcen für eine rundfunkbasierende (und damit effizientere und in der Regel eine höhere Übertragungsqualität gewährleistende) Übertragung zur Verfügung gestellt werden. Dafür bestehen mehrere Standards. Im Rahmen der Konsultation zum Digitalisierungskonzept 2007 haben sich die eingebundenen Experten einhellig für DVB-H (Digital Video Broadcast – Handheld) ausgesprochen. Der Gesetzgeber hat im Sommer 2007 die gesetzlichen Anpassungen vorgenommen, sodass das angestrebte Rollenmodell umgesetzt werden konnte. Neben angepassten Auswahlkriterien bei der Vergabe der Multiplex-Zulassung ist nunmehr auch der so genannte „Programmaggregator“ definiert, jenes Unternehmen, typischerweise Mobilfunkbetreiber, das Programmpakete schnürt und an die Endkunden vertreibt.

Schaffung gesetzlicher Grundlagen und Ausschreibung von DVB-H

Im Digitalisierungskonzept 2007 und mit der MUX-Auswahlgrundsatzverordnung 2007 hat die KommAustria dann die Voraussetzungen für die Ausschreibung der ersten bundesweiten Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk („MUX D“) im Herbst 2007 geschaffen, die Ausschreibungsfrist endete am 14.12.2007.

Vier Antragsteller

Bis zum Ende der Antragsfrist sind vier Anträge auf Erteilung der ausgeschriebenen Zulassung eingelangt.

- Die Mobile TV-Infrastruktur GmbH wurde von den Medienhäusern Moser Holding (Tiroler Tageszeitung), Styria Medien AG (Kleine Zeitung, Die Presse etc.), dem Vorarlberger Medienhaus (Vorarlberger Nachrichten) und der Oschmann-Gruppe (u.a. Radio Arabella) gegründet. Mit kleineren Anteilen sind auch der Medienanwalt Dr. Michael Krüger sowie der Geschäftsführer der Gesellschaft, Tillmann Fuchs, beteiligt.
- Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) ist die ausgegliederte Sendetechnik des ORF (60 %), zu 40 % ist die Medicur-Gruppe (Raiffeisen) beteiligt. Die ORS betreibt insbesondere die derzeit bestehenden DVB-T-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen.
- Die T-Systems Media&Broadcast GmbH war vormals eine Tochter der Deutschen Telekom und betreibt insbesondere den Großteil der deutschen Rundfunknetzwerke. Sie wurde kürzlich an die französische Télédiffusion de France (TDF) verkauft. Als Programmaggregatoren unterstützen One GmbH und Hutchison 3G Austria GmbH („3“) den Antrag.
- Die Telekom Austria TA AG (zu knapp unter 30 % indirekt im Besitz der Republik Österreich, der Rest ist Streubesitz) ist mit ihrer Schwester, der mobilkom austria AG („A1“), als Programmaggregator angetreten.

Zum Ende des Berichtszeitraumes wurden die Anträge von der KommAustria gesichtet und die Zulässigkeit der geplanten Konstruktionen bewertet. Weiters wurde mit den technischen und wirtschaftlichen Gutachten der Amtssachverständigen der RTR-GmbH zur Bewertung der Anträge begonnen. Erfüllen mehrere Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen, so ist ein Auswahlverfahren nach zuvor definierten Kriterien durchzuführen. Mit der Entscheidung kann im 1. Quartal 2008 gerechnet werden. Alle Antragsteller streben in ihren Zeitplänen den Beginn der Ausstrahlungen zur Fußball-Europameisterschaft im Juni 2008 an, die ja in Österreich und der Schweiz stattfinden wird.

4.1.2.4 Aktivitäten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“

„Digitale Plattform Austria“ liefert Inputs für Digitalisierungskonzept

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde 2001 vom Gesetzgeber eingerichtet, u.a., um die Regulierungsbehörde bei der Ausarbeitung von Konzepten im Bereich der Rundfunkdigitalisierung zu unterstützen. Im Jahr 2007 veröffentlichte die KommAustria das Digitalisierungskonzept 2007, das die regulatorische Grundlage für die Einführung von lokalen bzw. regionalen digital-terrestrischen Multiplex-Plattformen sowie mobil-terrestrischem Fernsehen im Standard DVB-H darstellt. Der Veröffentlichung ging eine intensive Einbindung der rund 300 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ voraus. Zunächst wurden alle Mitglieder aufgerufen, im Rahmen einer Konsultation ihre Perspektiven zu diesen beiden medienpolitischen Vorhaben kundzutun, danach wurden die ersten Eckpunkte des Digitalisierungskonzeptes im Vorfeld einer Vollversammlung am 26.03.2007 als Diskussionsgrundlage an alle Mitglieder versandt. Im Rahmen der Vollversammlung gab es einen intensiven und konstruktiven fachlichen Diskurs, an dem auch die zuständige Bundesministerin Doris Bures teilnahm. Die Ergebnisse flossen in die Erstellung des Digitalisierungskonzeptes 2007 ein.

Neben der erwähnten Vollversammlung fand im Berichtsjahr ein weiteres Expertenpanel der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ statt, und zwar zum Thema „DVB-S2 – Die neue Generation des Satellitenfernsehens“, bei der künftige Entwicklungen des Satellitenfernsehens, wie etwa die Einführung von hochauflösendem Fernsehen (HDTV), diskutiert wurden.

*Expertenpanel
zu DVB-S2*

4.1.3 Satellitenrundfunk

Die KommAustria ist auch für die Erteilung von Zulassungen für Satellitenrundfunk zuständig. Das Verfahren zur Vergabe von Zulassungen für Satellitenrundfunk für Hörfunk und Fernsehen ist in den §§ 4 ff PrTV-G einheitlich geregelt.

Im Jahr 2007 wurden von der KommAustria neue Satellitenzulassungen für insgesamt 22 TV- und drei Radioprogramme erteilt:

*25 neue
Satellitenzulassungen*

- StarSat Werbevertriebs GmbH: Es wurden Zulassungen für die Teleshopping-Erotikprogramme „Flirtrepublik“, „Heiße Nummer“, „Kurven Reich“, „Liebesrundfunk“, „Uschis Schwestern“ und „Weiber TV“ erteilt. Der Bestimmung des § 32 PrTV-G zum Schutz von Minderjährigen wird in sämtlichen Programmen Rechnung getragen.
- FASHION TV Programmgesellschaft mbH: Zulassung für das Mode-Spartenprogramm „FASHION-TV MEN“.
- PULS City TV GmbH: Das Programm „Puls TV“ ist ein 24h-Vollprogramm, mit dem ein zumindest zu 75 % eigengestaltetes, teilweise mobiles und eventbezogenes Programm für Wien mit Servicecharakter gesendet wird.
- StarSat Werbevertriebs GmbH: Beim bewilligten Programm „Kuren und Wellness“ handelt es sich um ein 24h-Teleshopping-Programm mit dem Schwerpunkt Kuren und Wellnessurlaub.
- INNSAT.TV GmbH: Zulassung für das Programm „INNSAT.TV“, ein Lokalprogramm für das Innviertel.
- Merkur Warenhandels-Aktiengesellschaft: Zulassung für das Spartenhörfunkprogramm „Euro-Billa“.
- Deep Space Media GmbH: Erteilt wurde die Zulassung für die beiden Teleshopping-Spartenprogramme „All Fun TV“ und „Aktiv Direkt TV“. Weiters wurden Zulassungen für die drei Programme „Gratis Hot TV“, „Top & Hot TV“ und „Manneskraft TV“ erteilt. Letztere sind unverschlüsselt ausgestrahlte Teleshopping-Spartenprogramme in Form von „Slide-Show-Channels“, in denen 24 Stunden täglich direkte Angebote für die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt, insbesondere die Inanspruchnahme von Anruf- und SMS-Mehrwertdiensten, beworben werden. Der Bestimmung des § 32 PrTV-G zum Schutz von Minderjährigen wird in sämtlichen Programmen Rechnung getragen.
- Herrn Dalibor Petrovic wurde die Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Radio Kissplus“ erteilt; dabei handelt es sich um ein Programm mit Radiounterhaltung auf

Hörerwunsch, dessen Zielgruppe Erwachsene mit serbokroatischer und rumänischer Muttersprache sind.

- Herrn Mihael Foral wurde die Zulassung für das Hörfunkprogramm in serbokroatischer Sprache „Radio Zurka“ bewilligt.
- Sonalba Privatrundfunk GmbH: Zulassungen für die Programme „SexyGirls.TV“, „Venusclub.TV“, „ErotikDome“, „Sat Erotiktreff.TV“ und „Club1.TV“, bei welchen es sich um unverschlüsselt ausgestrahlte Teleshopping-Spartenprogramme in Form von „Slide-Show-Channels“ handelt. Der Bestimmung des § 32 PrTV-G zum Schutz von Minderjährigen wird in sämtlichen Programmen Rechnung getragen.
- Austria 9 TV GmbH: Das Programm „Austria 9 TV“ beinhaltet einen Programm-Mix aus internationalen Krimiserien, österreichischen Filmen, Quiz- und Gameshows, Infotainment-Formaten und Teleshopping-Sendungen.
- RSL tirol tv Filmproduktion GmbH: Zulassung für das Lokalprogramm für die Tiroler Bevölkerung „tirol tv“ wurde bewilligt.

Änderungen von Satellitenzulassungen

Wesentliche Änderungen bei Satellitenprogrammen sind gemäß § 6 PrTV-G genehmigungspflichtig. Folgende Änderungen wurden im Jahr 2007 von der KommAustria genehmigt:

- Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH („PRIMETIME-TV“): Gemäß § 6 PrTV-G wurde die Verbreitung des Programms über den analogen Satelliten ASTRA 2C 19,2° Ost, Transponder 49 – zusätzlich zur Programmverbreitung über den in der Zulassung festgelegten Satelliten ASTRA 1G 19,2° Ost, Transponder 1.108 (digital), jeweils täglich in der Zeit zwischen 21:00 und 06:00 Uhr – genehmigt.
- BELAGRO MEDIEN UND HANDEL GmbH: Gemäß § 6 PrTV-G wurde die Verbreitung der Programme „Volksmusik.tv“ und „Auto-Moto-TV“ zusätzlich über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 113 – im Hinblick auf das Programm „Volksmusik.tv“ täglich in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr und im Hinblick auf das Programm „Auto-Moto-TV“ in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr – genehmigt.

In einem Fall hat die KommAustria im Jahr 2007 das Erlöschen einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk festgestellt:

- MEC Sport und Entertainment GmbH: Die KommAustria stellte gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 PrTV-G das Erlöschen der Zulassung der MEC Sport und Entertainment GmbH zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk fest, da diese über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr – aus von ihr zu vertretenden Gründen – keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hatte.

4.1.4 Öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste

Die Anzeigepflicht über die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten umfasst insbesondere die Verbreitung über Funknetze und leitungsgebundene Netze (Kabelnetze), wobei Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung jeweils gesondert anzuzeigen sind. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle Bereitsteller von Kommunikationsdiensten, die einen solchen in Österreich anbieten, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 TKG 2003 („Allgemeingenehmigung“) aus.

Kommunikationsnetze sind nach § 15 TKG 2003 anzuzeigen.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Dabei sind auch vor allem im Kontext neuer, konvergenter Verbreitungswege für Rundfunk oder rundfunkähnliche Dienste grundlegende Abgrenzungsfragen zu klären. Im Berichtszeitraum wurden 24 Bestätigungen gemäß § 15 Abs. 3 TKG 2003 an Kabelnetzunternehmen durch die KommAustria ausgestellt. In einzelnen Fällen wurde keine Bestätigung durch die KommAustria ausgestellt, da es sich nicht um Fälle der Rundfunkübertragung handelte.

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 durch die KommAustria. Die diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen der Marktanalyse werden in Kapitel 4.1.6 dargestellt.

Wettbewerbsregulierung für Rundfunknetze

4.1.5 Rechtsaufsicht

4.1.5.1 Werbebeobachtung

Seit 01.08.2004 ist die KommAustria durch das KOG verpflichtet, in zumindest monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, bei allen Rundfunkveranstaltern im Hinblick auf die Übereinstimmung mit werberechtlichen Bestimmungen nach den Rundfunkgesetzen zu prüfen.

Für die Entscheidung über mögliche Gesetzesverstöße wahrt das KOG das „duale System“ der Organisation der Rundfunkregulierung: Die KommAustria ist zur Entscheidung über die Programme privater Rundfunkveranstalter unter Vollziehung der Werbebestimmungen des PrR-G und des PrTV-G berufen, dem BKS bleibt als Rechtsaufsichtsbehörde über den ORF (und dessen Programme) die Feststellung der Verletzung der Werbebestimmungen des ORF-G vorbehalten. Dabei achtet die KommAustria für die Frage der Häufigkeit der Auswertungen bzw. der Wahl der Stichprobe auf die Marktanteile der jeweiligen Rundfunkveranstalter und versucht, einen repräsentativen Querschnitt von Sendungen aus unterschiedlichen Bereichen (Kultur, Sport, Reportagen, Nachrichten, Shows oder Spielfilme usw.) zu erhalten.

Beobachtete Programme

Im Berichtszeitraum sind grundsätzlich in jedem Monat Auswertungen sowohl von Programmen des ORF als auch von Programmen privater Rundfunkveranstalter vorgenommen worden.

Monatliche Stichproben

Bei den Programmen des ORF wurden im Jahr 2007 die regionalen Hörfunkprogramme in Wien, Niederösterreich, Burgenland, Kärnten, Steiermark, Salzburg und Vorarlberg sowie FM4 und die Fernsehprogramme Sport Plus, ORF1 und dreimal ORF2 ohne Verletzung beobachtet.

*Zahlreiche
Programme des ORF
wurden geprüft.*

Bei den Fernsehprogrammen ORF1 und ORF2 sowie ORF Sport Plus sind aufgrund von Anzeigen der KommAustria Verfahren beim BKS anhängig. Rechtsverletzungen wurden vom BKS bei den Hörfunkprogrammen Radio Salzburg und Radio Oberösterreich sowie bei den Fernsehprogrammen ORF1 und ORF2 festgestellt.

*Rechtsverletzungen
bei 8 privaten
Rundfunk-
veranstaltern*

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden neben dem bundesweiten Hörfunkveranstalter (KRONEHIT) folgende Programme ausgewertet bzw. angefordert: in Kärnten Truck Radio, in Niederösterreich Hit FM St. Pölten und Campusradio, in Oberösterreich Freies Radio Freistadt, in Salzburg Welle 1 Salzburg und Radio Salzachtal, in der Steiermark Radio Soundportal und Radio Grün Weiß, in Tirol Antenne Tirol und 106 FM, in Vorarlberg Proton – das freie Radio, in Wien 88,6, Radio Arabella und Radio Stephansdom sowie das Satellitenradio Radio Max. Dabei musste lediglich in vier dieser Fälle eine Verletzung des Werberechts (bzw. der Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen) von der KommAustria festgestellt werden. Gegen eine dieser Entscheidungen ist eine Berufung erhoben worden, die noch nicht entschieden ist. Ein weiteres Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen von Premiere Austria, ATV, Aichfeld aktuell, Race On TV, Happy XX 2, Auto-Moto-TV und Mostviertel Kanal ausgewählt. In vier Fällen musste eine Verletzung des Werberechts (bzw. der Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen) festgestellt werden.

4.1.5.2 Rechtsprechung des BKS zu Werbeverletzungen

Der BKS beendete im Berichtszeitraum in zahlreichen Fällen sowohl Verfahren der Rechtsaufsicht über den ORF, die durch eine Anzeige der KommAustria eingeleitet worden sind, als auch Verfahren zu jenen privaten Rundfunkveranstaltern, die gegen die Feststellung der Verletzung von Werbebestimmungen durch die KommAustria Berufung erhoben haben. Der BKS hat seine Auslegung der Werbebestimmungen der Rundfunkgesetze beibehalten.

*Überwiegende
Bestätigung der
KommAustria-
Entscheidungen*

Auch hier gilt, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle der BKS – als Rechtsaufsichts- oder Rechtsmittelbehörde – mit der Rechtsansicht der KommAustria hinsichtlich des Vorliegens einer Werberechtsverletzung übereinstimmte. Dabei erlangte das Cross-Promotion-Verbot beim ORF (§ 13 Abs. 9 ORF-G) sowie das Schleichwerbeverbot (§ 14 Abs. 2 ORF-G, § 34 Abs. 2 PrTV-G) und – wie bisher das Trennungsgebot (§ 13 Abs. 3 ORF-G, § 38 PrTV-G und § 19 Abs. 3 PrR-G) – sowohl beim ORF als auch bei den privaten Rundfunkveranstaltern größere Bedeutung.

*VfGH kippte
Veröffentlichung
auf Verdacht.*

Von Bedeutung war ferner das Erkenntnis des VfGH über die Aufhebung einer Bestimmung des KOG betreffend die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Veröffentlichung der Ergebnisse des „Werbemonitorings“ insbesondere mangels dagegengerichteten Rechtsschutzes des betroffenen Rundfunkveranstalters (§ 2 Abs. 1 Z 7 KOG). Dies hat zur Folge, dass die KommAustria lediglich nur mehr Entscheidungen von grundlegender Bedeutung veröffentlicht (§ 7 Abs. 1 KOG). Schließlich bestätigte der VfGH in mehreren Fällen von der KommAustria entwickelte Grundsätze insbesondere zum Trennungsgrundsatz und akzentuierte

eine am Wortlaut orientierte Interpretation der Bestimmungen des Sponsoring und Product-Placement beim ORF.

4.1.5.3 Rechtsverletzungen

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des Privatradiogesetzes (PrR-G) und des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden nach § 25 PrR-G bzw. § 61 PrTV-G.

Im Berichtszeitraum wurden drei Beschwerden gegen Hörfunk- und Fernsehveranstalter eingebracht, mangels Erfüllung formeller Voraussetzungen allerdings zurückgewiesen bzw. zurückgezogen. In einem weiteren Fall wurde eine Beschwerde gegen einen Fernsehveranstalter, wonach dieser durch die Ausstrahlung von Werbung für Glücksspiele rechtswidrige Praktiken fördere (§ 37 Z 6 PrTV-G), abgewiesen und diese Entscheidung durch den BKS bestätigt.

*4 erfolglose
Beschwerden*

Die amtswegige Kontrolle bezog sich im Berichtszeitraum zu einem großen Teil auf die Überprüfung der Einhaltung der Werbebestimmungen (siehe hierzu Kapitel 4.1.5.1 zur Werbebeobachtung) sowie auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen zum Zwecke der Werbebeobachtung. Im Berichtszeitraum leitete die KommAustria gegen zwei Hörfunkveranstalter und drei Fernsehveranstalter Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen ein. Die hierzu ergangenen Rechtsverletzungsbescheide sind in Rechtskraft erwachsen. In einem weiteren Fall hat die KommAustria das Verfahren im Berichtszeitraum rechtskräftig abgeschlossen. Ferner leitete die KommAustria in zwei Fällen Verwaltungsstrafverfahren wegen unterlassener Anzeige der Verbreitung des Programms über andere Satelliten (§ 6 PrTV-G) ein und schloss ein Verfahren einleitungsgemäß rechtskräftig ab. Schließlich stellte die KommAustria in einem Fall rechtskräftig die Verletzung von Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen (§ 32 PrTV-G) fest.

4.1.5.4 Eigentumsänderungen

Einen weiteren wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentümerstrukturen der privaten Rundfunkveranstalter dar. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 7 bis 9 PrR-G bzw. §§ 10 und 11 PrTV-G) für eine Rundfunkveranstaltung, wie etwa die (z.B. fachliche, finanzielle) Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), bestehen. Eine Verletzung oder der Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung.

*Laufende
Kontrolle der
Eigentumsstrukturen*

Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen sieht § 22 Abs. 4 PrR-G vor, dass jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Hörfunkveranstalter übernehmen, ist gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Genehmigungspflichtige Änderungen

Dementsprechend normiert § 10 Abs. 6 PrTV-G, dass der Rundfunkveranstalter jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse der Regulierungsbehörde mitzuteilen hat. Werden mehr als 50 % der Anteile an einem Fernsehveranstalter an Dritte übertragen, ist ebenfalls vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der Komm Austria einzuholen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den gesetzlichen Voraussetzungen entsprochen wird (§ 10 Abs. 7 PrTV-G).

Im Berichtszeitraum erfolgten zahlreiche Mitteilungen gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G, die einerseits unter der Schwelle von 50 % liegende Eigentumsänderungen und andererseits damit einhergehende Geschäftsführerwechsel betrafen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Anteilsübertragung und Verschmelzung der Antenne Salzburg GmbH (Zulassungsinhaber für „Innsbruck 105,1 MHz“, „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“, „Lienz“ und das Bundesland „Salzburg“) und der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (Zulassungsinhaber für „Wien 102,5 MHz“) als übertragende Gesellschaften in deren jeweilige Alleingesellschafterin, die Antenne Österreich GmbH, als übernehmende Gesellschaft. Hierdurch ist hinkünftig die Antenne Österreich GmbH Zulassungsinhaber für die folgenden Versorgungsgebiete: „Wien 102,5 MHz“, „Innsbruck 105,1 MHz“, „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“, „Lienz“ und „Salzburg“. Weitere Umstrukturierungen in der Gesellschafterstruktur der Antenne Österreich GmbH sind im Gange.

Ferner ist die Übertragung von je 10 % der Geschäftsanteile an der Radio Oberland GmbH (Zulassungsinhaber für das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“) an die Gstrein-Jaksch-Gstrein Vermietungs GmbH sowie die Gstrein-Jaksch-FMZ-GmbH zu erwähnen, womit genau 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung bestanden haben, an Dritte übertragen wurden.

Auf Grundlage der Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G sind im Berichtszeitraum die Verfahren betreffend Umgründungsmaßnahmen bei der Antenne Salzburg GmbH und der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. zu erwähnen, wobei jeweils festgestellt wurde, dass den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G auch weiterhin entsprochen wird.

Anzeigepflichtige Änderungen

Weiters erfolgten im Berichtszeitraum mehrere Mitteilungen gemäß § 10 Abs. 6 PrTV-G, wobei insbesondere mehrere Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen der ATV Privatfernseh-GmbH angezeigt wurden. So erfolgte zuletzt die Anzeige der ATV Privatfernseh-GmbH, dass 99,67 % der Anteile der bisherigen Eigentümer an ihrer Muttergesellschaft ATV Privat-TV Services AG von der HKL Medienbeteiligungs GmbH übernommen werden sollen.

Ferner erfolgte die Mitteilung eines Eigentümerwechsels bzw. von Anteilsübertragungen in der Konzerngruppe der SevenOne Media Austria GmbH, SAT. 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H., ProSieben Austria GmbH und PULS CITY TV GmbH.

Auf Grundlage der Bestimmung des § 10 Abs. 7 PrTV-G ist im Berichtszeitraum das Verfahren hinsichtlich der Abtretung von 95 % der Geschäftsanteile der Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. von der Red Bull GmbH an die Red Bull Media House GmbH zu erwähnen. Es wurde festgestellt, dass auch nach den Anteilsübertragungen den Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G weiterhin entsprochen wird.

4.1.5.5 Programmänderungen

Verfahren zur Änderung des Programmcharakters im Hörfunk

Seit der im August 2004 in Kraft getretenen Novelle des PrR-G, BGBl. I Nr. 97/2004, besteht für private Hörfunkveranstalter gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Möglichkeit, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen.

*Programmänderung
gemäß PrR-G*

Eine grundlegende Programmänderung ist auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, von der KommAustria zu genehmigen, wenn der Antragsteller seit mindestens zwei Jahren seinen bescheidgemäßen Sendebetrieb ausgeübt hat und durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind. Zu berücksichtigen ist hierbei, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit Zulassungserteilung ohne sein Zutun geändert haben.

Liegt gemäß dem Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung. Eine beispielhafte Konkretisierung dessen, was unter einer grundlegenden Programmänderung zu verstehen ist und was schon vor der in Rede stehenden Novelle als grundlegende Programmänderung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G zu verstehen war, erfolgt in § 28a Abs. 1 PrR-G.

Im Berichtszeitraum beantragte die N & C Privatrado Betriebs GmbH („Wien 104,2 MHz“) die Feststellung, ob eine für einen befristeten Zeitraum geplante Änderung ihres Programmes grundlegend sei, und für den Fall einer Bejahung die Genehmigung der Programmänderung durch die KommAustria. Die KommAustria stellte fest, dass es sich hierbei um keine grundlegende Änderung des Programmcharakters handelte.

Darüber hinaus wurde im Berichtszeitraum ein Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH („Wels“) auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters in Form eines Wechsels des Musikprogramms (Musikformat) mangels Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G abgewiesen, nachdem in einem zuvor erlassenen Bescheid des BKS festgestellt wurde, dass es sich bei der beantragten Programmänderung um eine grundlegende handelte.

Verfahren zur Änderung des Programmcharakters im Fernsehen (PrTV-G)

Mit der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004 wurde auch das PrTV-G dahingehend geändert, dass seither Inhaber von Zulassungen nach dem PrTV-G die Möglichkeit haben, gemäß § 63a PrTV-G von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellte oder nicht und in der Folge eine grundlegende Programmänderung behördlich genehmigen zu

*Programmänderung
gemäß PrTV-G*

lassen sei. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach denselben Kriterien wie im PrR-G. Im Berichtszeitraum wurden keine Verfahren gemäß § 63a PrTV-G geführt.

4.1.6 Marktanalyse Rundfunk

Die KommAustria hat auf Grundlage des TKG 2003 regelmäßige Überprüfungen und Analysen der rundfunkspezifischen Märkte zur Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten („Rundfunk-Übertragungsdienste“) durchzuführen.

Überprüfung der Marktdefinitionsverordnung

Gemäß § 36 Abs. 1 TKG 2003 erfolgte im Berichtszeitraum die Einleitung der Überprüfung der Verordnung, mit welcher die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte festgelegt wurden (RFMVO 2004). Zu diesem Zweck wurde eine umfangreiche Datenerhebung unter den Marktteilnehmern durchgeführt. Darauf basierend werden die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeeinhalten an Endnutzer abgegrenzt und definiert.

4.1.7 Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung

Umstieg von analogem terrestrischen Fernsehen auf DVB-T

Der Berichtszeitraum wurde im Bereich Rundfunk-Frequenzmanagement von der DVB-T-Implementierung in Österreich und in den Nachbarländern geprägt. Jeder neu hinzukommende DVB-T-Sender musste auf seine Störwirkung hinsichtlich bestehender analoger Sender geprüft werden. Abhängig vom Ergebnis wurden die Zeitpläne der Umstellung angepasst und Ersatzkanäle für betroffene analoge Sender abgestimmt. Ziel ist es, einerseits für die Fernsehteilnehmer einen möglichst unkomplizierten Umstiegsprozess zu ermöglichen und andererseits die Kosten für die Betreiber der TV-Sender bei der Umstellung zu minimieren. Neben der Umstellung von analogem Fernsehen auf DVB-T war die Planung eines DVB-H-Layers für das mobile Fernsehen ein weiterer Schwerpunkt. Die festgesetzten Frequenzen dieses Layers dienen im Rahmen der MUX D-Ausschreibung als Basis für die Implementierung eines DVB-H-Netzes. Konkrete weitere Planungen können nur in Zusammenarbeit mit dem zukünftigen Lizenzinhaber durchgeführt werden, weil erst dieser über die definitiven Standorte der Sender und deren Antennendiagramme entscheiden kann.

Die Diskussionen um die Digitale Dividende und das Erstellen von Studien zu möglichen Nutzungen eines Unterbandes im UHF-Rundfunkfrequenzband für Mobilfunkdienste war ein weiteres Arbeitsgebiet bei dem das Rundfunk-Frequenzmanagement im Rahmen der Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications (CEPT) aktiv mitgearbeitet hat.

4.1.7.1 Arbeitsbasis für Frequenzmanagement

Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung sind die Basis für die Nutzung der terrestrischen Übertragungskapazitäten an konkreten Senderstandorten.

Koordinierung gewährleistet den störungsfreien Betrieb von Rundfunksendern.

Um eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums sicherzustellen und um Störungen zwischen einzelnen Funkdiensten bzw. Funkstellen zu vermeiden, ist eine Koordinierungstätigkeit national aber auch international notwendig.

Die aktuellen relevanten internationalen Abkommen sind:

- Genf 06 (ITU-Konferenz),
- Genf 84 (ITU-Konferenz),
- Besondere Vereinbarung Maastricht 2002, überarbeitet in Constanta 2007 (CEPT-Konferenz),
- Besondere Vereinbarung Wiesbaden 1995, überarbeitet in Constanta 2007 (CEPT-Konferenz),
- Genf 75 (ITU-Konferenz).

In der „Besonderen Vereinbarung Maastricht 2002, überarbeitet in Constanta 2007“ wurde das Maastricht-Abkommen, das den digitalen Rundfunk im L-Band regelt, dahingehend erweitert, dass in Hinkunft auch mobile Multimedia-Anwendungen inklusive mobiles Fernsehen koordiniert werden können.

4.1.7.2 Frequenzkoordinierungsverfahren

Terrestrische Übertragungskapazitäten zur Nutzung durch Rundfunkbetreiber können nur im Zuge von Koordinierungsverfahren erschlossen werden. Diese dauern in der Regel drei bis sechs Monate.

Neue Übertragungskapazitäten erfordern ein internationales Koordinierungsverfahren.

Die Anzahl der im Jahr 2007 durchgeführten Koordinierungsverfahren für Neuplanungen und Modifizierungen sind aus der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Anzahl der Koordinierungsverfahren

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen analog	Fernsehen digital
Österreich	29	3	-	17
Deutschland	8	108	-	90
Frankreich	8	-	-	-
Kroatien	11	-	-	-
Luxemburg	-	-	-	3
Polen	4	-	1	1
Schweiz	72	45	-	111
Slowakei	17	-	-	-
Slowenien	33	-	9	11
Tschechien	28	-	-	-
Ungarn	14	-	4	24
TOTAL	224	156	14	257

Quelle: RTR-GmbH

Daneben gab es im Jahr 2007 in Bezug auf Frequenzkoordinierungen auch noch bi- und multi-laterale Treffen mit den österreichischen Nachbarverwaltungen, um eine problemlose DVB-T-Einführung in Österreich und in den Nachbarländern zu ermöglichen.

4.1.7.3 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuteilungsverfahren

Das Frequenzmanagement erstellt Gutachten für die Behörde.

Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt der gutachterlichen Tätigkeit in Bezug auf UKW-Hörfunk auf den 21 Lizenzen, die zehn Jahre nach ihrer erstmaligen Bewilligung im Jahre 1998 wieder vergeben wurden. Darüber hinaus wurden, wie bereits im Jahr 2006, zahlreiche Gutachten erstellt, die mit dem Ausbau der bundesweiten Radiokette zusammenhängen. Weiters wurden aus vier dem Österreichischen Rundfunk im Jahre 2006 rechtskräftig entzogenen Übertragungskapazitäten für den Standort „LINZ 2“ zwei neue Versorgungsgebiete geplant, welche 2007 bewilligt wurden. Zuletzt gab es eine große Anzahl von Verfahren zur Änderung technischer Parameter bereits bestehender Übertragungskapazitäten, welche in technischer Hinsicht einer Prüfung unterzogen wurden.

Im Rahmen der DVB-T-Implementierung wurden der ORS – dem Betreiber der terrestrischen Multiplex-Plattform für DVB-T in Österreich – im Jahr 2007 51 DVB-T-Sendeanlagen, die vom Rundfunk-Frequenzmanagement auf ihre Realisierbarkeit zu überprüfen waren, bewilligt. Daneben gab es einige Projekte für DVB-T- und DVB-H-Versuchsaussendungen, die frequenztechnisch in Bezug auf TV-Kanal und abgestrahlte Leistung zu prüfen waren.

4.1.7.4 Frequenzbuch

Eine Tätigkeit, die aufgrund des PrR-G und PrTV-G von der Regulierungsbehörde wahrzunehmen ist, stellt das Führen des Frequenzbuches dar. Alle analogen und digitalen Rundfunksender, die bewilligt werden, werden in das Frequenzbuch aufgenommen.

Auf der Website der RTR-GmbH gibt es die aktuelle Information über alle bewilligten Rundfunksender.

Die Daten werden auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Das grafisch aufbereitete Senderkataster bzw. die Frequenzbücher wurden im Hinblick auf den neuen Webauftritt der RTR-GmbH im Jahr 2007 neu adaptiert.

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster mehr als 2.300 Rundfunksender enthalten. Davon entfallen auf den ORF und die ORS (inklusive der gemeindeeigenen Sender) etwa 2.000 Stück, die restlichen ca. 300 Sender werden von privaten Rundfunkveranstaltern betrieben.

4.1.7.5 Messaufträge

Messungen unterstützen das Frequenzmanagement beim Erschließen neuer Übertragungskapazitäten

Im Zusammenhang mit den Verfahren zur Vergabe von Hörfunklizenzen wurden zahlreiche Gutachten durch eine messtechnische Überprüfung ergänzt. Unter anderem wurde die Verlegung der Frequenz 96,7 MHz vom Standort Freinberg auf den höher gelegenen Lichtenberg messtechnisch begleitet und somit ein besserer Empfang bzw. eine größere Reichweite für den Sender „Arabella Linz“ ermöglicht. Des Weiteren wurde es durch den Einsatz des Messfahrzeuges im Raum Bruck an der Mur möglich, dass auf der Frequenz 106,6 MHz ein neues Privatradioprogramm den Sendebetrieb aufnehmen konnte.

Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Versorgungsmessung der in Betrieb genommenen DVB-T-Sender. Diese wurden mit dem neu beschafften Messequipment für mobile DVB-T-Messungen durchgeführt.

Im Rahmen der CEPT-Arbeitsgruppe FM PT22 wurden zusammen mit den Funküberwachungen Mess-Campaigns über die aktuellen Werte von Hub- und Multiplexleistung bei den UKW-Sendern durchgeführt und die Ergebnisse bei der FM 22 präsentiert. Viele andere europäische Länder beteiligten sich bei diesen Mess-Campaigns. Ziel ist es, eine einheitliche Regelung innerhalb der CEPT zu erreichen, um den Lautstärkepegel der Radios zu vereinheitlichen und die Nachbarfrequenzstörungen zu minimieren.

4.1.7.6 Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

FM PT45

Bei der CEPT-Arbeitsgruppe FM PT45 wurde aufgrund des Mandates der Europäischen Kommission ein Report über die flexible Nutzung des Frequenzbereichs 1452-1479,5 MHz für mobile Multimedia-Dienste erarbeitet. Dieser Report wurde vom Electronic Communications Committee (ECC) im März 2007 in Krakau angenommen und an die Europäische Kommission weitergeleitet.

In den internationalen Arbeitsgruppen werden Strategien erarbeitet und Studien erstellt.

Daneben wurde von der FM PT45-Arbeitsgruppe das „Maastricht Abkommen 2002“ für den Frequenzbereich 1452-1479,5 MHz im Hinblick auf die Einführung von mobilen Multimedia-Anwendungen neben den bereits bestehenden T-DAB-Diensten erweitert und während des ECC-Meetings in Constanta (Rumänien) im Juli 2007 beschlossen. In Constanta wurden ebenso Teile des T-DAB-Abkommens „Wiesbaden95revisedMaastricht2002“ aufgekündigt, welche den Frequenzbereich 174-230 MHz betreffen. Dieser Frequenzbereich wird bereits durch das Abkommen der Genfer Wellenkonferenz 2006 (RRC 06) abgedeckt.

ECC TG4

Die Arbeitsgruppe ECC TG4 hat sich im Berichtsjahr mit der Nutzung der Digitalen Dividende beschäftigt. In zwei Studien wurde eine mögliche Nutzung von Teilen des UHF-Spektrums für Mobilfunkdienste untersucht. Diese Studien wurden der Europäischen Kommission vorgelegt. Wie sich herausgestellt hat, ist aus Sicht des Frequenzmanagements die Nutzung eines Uplinks für Mobilfunkdienste in der Nähe von Rundfunkfrequenzen das größte Problem, weil dadurch der Empfang von terrestrischen Rundfunksignalen gestört werden kann. Um einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten, müssen daher bestimmte Einschränkungen bei der Festlegung eines Frequenzbandplanes berücksichtigt werden.

Parallel zur Arbeit der ECC TG4 wurde auf der World Radio Conference 07 (WRC07) entschieden, dass ab 2015 der Frequenzbereich 790-862 MHz neben Rundfunk auch für Mobilfunk eine primäre Widmung bekommt. Die offenen Fragen einer störungsfreien Koexistenz von Rundfunk und Mobilfunk im selben Frequenzband werden auf CEPT-Ebene in zwei Arbeitsgruppen weiter untersucht werden. Auf ITU-Ebene wurde die Joint Task Group 5-6 ins Leben gerufen, die bis zur WRC11 eine Studie über eine gemeinsame Nutzung des Bandes für mobile Applikationen und den anderen primären Diensten in diesem Frequenzbereich erstellen soll. Diese Studie ist notwendig, um eine reale störungsfreie Implementierung unter-

schiedlicher Dienste in angrenzenden Ländern und Regionen zu ermöglichen. Es ist zu erwarten, dass manche Länder in Europa dieses Band weiterhin für Rundfunk nutzen und andere für Mobilfunk. In dieser Thematik ist es erforderlich, dass sich das Frequenzmanagement für Rundfunk eng mit der Obersten Post- und Fernmeldebehörde (OPFB) abstimmt, insbesondere weil das BMVIT die Arbeitsgruppen in der Europäischen Kommission, die sich u.a. mit einer möglichen harmonisierten Nutzung der Digitalen Dividende im EU-Raum beschäftigen, federführend betreut.

4.1.8 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds hatte im Jahr 2007 eine Dotation von EUR 6,738 Mio. (aufgrund der Valorisierung des Bundesanteils für den Fachbereich Rundfunk regulatorisch). Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmtegel eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen. Zusätzlich waren noch Gelder aus dem Digitalisierungsfonds aus den Jahren davor in Höhe von EUR 9,346 Mio. vorhanden; das ergibt zusammen mit der Dotation 2007 EUR 16,084 Mio.

Für die Vergabe von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds wurden von der RTR-GmbH am 08.04.2005 Richtlinien erlassen. Diese Richtlinien stellen die Grundlage für die Vergabe von Förderungen dar und legen Vergabekriterien fest.

Einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Fonds stellte im Jahr 2007 die Digitalisierung des terrestrischen Fernsehens (DVB-T) dar. Im Laufe des Jahres 2007 erfolgte die Abschaltung des analogen Antennenfernsehens in den Landeshauptstädten. Im September 2007 wurde – vor allem in Hinblick auf die Abschaltung des analogen Antennenfernsehens im Oktober – die Frühumsteigerförderung bis Anfang 2008 fortgesetzt.

Ein weiterer Schwerpunkt des Berichtsjahres 2007 lag auf der Förderung von Geräten für den Rundfunkempfang über digitales Kabel (DVB-C) in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). Die Förderaktion wurde im ersten Halbjahr 2007 durchgeführt und bis Jahresende verlängert. Sie richtet sich an Konsumenten, die frühzeitig auf digitalen Kabelempfang unter Verwendung von Endgeräten, welche neben linearen Inhalten auch interaktive Zusatzdienste darstellen können (wie etwa Video on Demand, Voting etc.), umsteigen. Ziel des Projektes ist die Beschleunigung der Digitalisierung der Kabelinfrastruktur.

Schließlich wurden aus dem Digitalisierungsfonds im Jahr 2007 u.a. folgende weitere Projekte gefördert bzw. durch die RTR-GmbH finanziert:

- DVB-H-Testbetrieb in Salzburg und Wien. Der Testbetrieb wurde von ORF, ORS, Siemens AG Österreich, mobilkom austria, Hutchison und der Fachhochschule Salzburg von Sommer 2006 bis Sommer 2007 durchgeführt. Erprobt wurde mobiles TV über DVB unter Nutzung des Mobilfunks für den Rückkanal.

Laufendes Monitoring und Dokumentation des DVB-H-Projektes durch die evolaris research & development GmbH.

- Fortsetzung des über drei Jahre laufenden Projekts der Förderung von durch gleichzeitige analoge und digitale Abstrahlung (Simulcast-Betrieb) verursachten Mehrkosten von ORF und ATV.
- Förderung der Errichtung und des Betriebs eines Kabel-Multiplex.

Von den insgesamt im Jahr 2007 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds in Höhe von EUR 16,084 Mio. wurden im Jahr 2007 eingesetzt: Für Verwaltungstätigkeiten der RTR-GmbH und die Teilnahme an Projekten sowie die Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von Gutachten und Studien im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Rundfunks wurden EUR 1,262 Mio. aufgewendet. Für die Endgeräteförderung inklusive deren Abwicklung (DVB-T und DVB-C) wurden EUR 4,390 Mio. ausbezahlt; Auszahlungen für weitere Förderprojekte erfolgten in der Höhe von EUR 2,646 Mio. (z.B. Kosten für den Simulcast-Betrieb). Insgesamt wurden sohin im Jahr 2007 EUR 8,298 Mio. ausbezahlt, weiters erzielte der Fonds 2007 einen Zinsertrag von EUR 376.000. Der daraus resultierende Restbetrag in Höhe von EUR 8,396 Mio. (inkl. der in den Fonds zurückgeflossenen EUR 233.000 für nicht benötigte Gelder aus dem Verwaltungsaufwand und der Teilnahme der RTR-GmbH an Projekten) wurde in das Jahr 2008 übernommen. Davon sind EUR 4,302 Mio. für zugesagte, im Jahr 2007 noch nicht ausbezahlte Förderungen reserviert. Somit verbleiben durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel EUR 4,094 Mio. als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2008.

4.1.9 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Mit der Novelle des KOG wurde per 01.01.2004 bei der RTR-GmbH ein Fernsehfilmförderungsfonds (FERNSEHFONDS AUSTRIA) eingerichtet. Die RTR-GmbH verwaltet diesen Fonds und erhält jährlich EUR 7,5 Mio. aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG), die dem Bundesbudget zufließen. Diese Summe (abzüglich dem Personal- und Sachaufwand der RTR-GmbH für die Verwaltung des Fonds) dient zur Unterstützung der Produktion von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen.

EUR 7,5 Mio. aus den Rundfunkgebühren

Die Einrichtung und die Aufgabe eines Fachbeirats für den FERNSEHFONDS AUSTRIA sind in § 9h KOG geregelt. Förderentscheidungen werden vom Geschäftsführer der RTR-GmbH für den Fachbereich Rundfunk nach Stellungnahme durch den Fachbeirat auf Basis der Förderrichtlinien getroffen.

Im Mai des Jahres 2007 wurde der Fachbeirat neu besetzt:

Neuer Fachbeirat seit Mai 2007

- Andreas Hruza, Vorsitzender (Andreas Hruza AV Medienbüro GmbH),
- Mag. Bettina Leidl (Geschäftsführerin Kunsthalle Wien),
- Dr. Werner Müller, stellvertretender Vorsitzender (Wirtschaftskammer Österreich),
- MMag. Gerlinde Seitner (Österreichisches Filminstitut),
- Mag. Matthias Settele (SetTele Entertainment GmbH).

4.1.9.1 Förderungsrichtlinien

*Neue Richtlinien
seit 01.07.2007*

Im Jahr 2007 kam es zu Änderungen in den Richtlinien für den FERNSEHFONDS AUSTRIA. Bei den ersten zwei Antragsterminen wurden noch die von der Europäischen Kommission bis 30.06.2007 genehmigten Richtlinien¹ angewendet. Die Anträge zum dritten und vierten Antragstermin wurden nach den neuen Richtlinien beurteilt.

Vor Novellierung der Richtlinien kam es zu einer umfassenden Meinungsbildung durch Befragung der wesentlichen österreichischen und deutschen Fernsehveranstalter, des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie der Wirtschaftskammer Österreich und des Erich Pommer Instituts (EPI, Potsdam). Die Richtlinien wurden von der RTR-GmbH – nach einer Stellungnahme des Fachbeirats – der Europäischen Kommission für die neuerliche Notifizierung übermittelt. Der vorgelegte Richtlinienentwurf wurde von der Europäischen Kommission genehmigt². Die neuen Richtlinien traten rückwirkend mit 01.07.2007 in Kraft und bleiben bis 30.06.2013 in Geltung.

4.1.9.2 Geförderte Projekte

Im Rahmen von vier Antragsterminen wurden insgesamt 82 unterschiedliche Projekte eingereicht.

Davon wurden 17 Projekte vor Entscheidung aus verschiedenen Gründen zurückgezogen, 29 Projekte erhielten eine negative Förderentscheidung, da diese zum Zeitpunkt der Einreichung nicht den in den Richtlinien und im KOG umschriebenen Förderungszwecken entsprachen oder sie wurden im Vergleich zu den anderen eingereichten Projekten als weniger förderungswürdig eingestuft und waren daher keiner Förderungszusage zugänglich.

Für 36 Projekte (14 Fernsehfilme, 21 Fernsehdokumentationen und eine Fernsehserie) konnten positive Förderentscheidungen in einer Gesamthöhe von EUR 7,010.087,- getroffen werden. Es handelt sich dabei um Projekte von verschiedenen Produzenten mit vielfältigen Themen und unterschiedlichen Längen. Ein Produzent hat die Zusage für das Projekt nach der positiven Förderentscheidung nicht ausgeübt, da es nicht ausfinanziert werden konnte. Per 31.12.2007 bestanden daher 35 aufrechte Förderungszusagen für das Jahr 2007 in Höhe von EUR 6,975.387,-.

*35 geförderte Projekte
im Jahr 2007*

Die Förderentscheidungen können auf der Webseite unter <http://www.fernsehfonds.at> abgerufen werden.

¹ Von der Europäischen Kommission waren die Richtlinien bis 30.06.2007 genehmigt (Entscheidung vom 13.07.2005 K[2005]2571, staatliche Beihilfe Nr. N 77/2005).

² Die Richtlinien sind durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28.06.2007 (K[2007]3215, staatliche Beihilfe Nr. N 168/2007) bis 30.06.2013 genehmigt.

4.1.9.3 Veranstaltungen

Die Zukunft der Fernsehproduktion in Österreich

Am 07.12.2007 fand in der Filmstadt Wien das Forum „Die Zukunft der Fernsehproduktion in Österreich“ statt. Dabei wurde eine beim Hans-Bredow-Institut (Hamburg) in Auftrag gegebene Studie zur Evaluierung des FERNSEHFONDS AUSTRIA präsentiert. Die Studie wird im Jahr 2008 publiziert und ist auf der Website <http://www.fernsehfonds.at> abrufbar.

*Studie zur
Evaluierung des
FERNSEHFONDS
AUSTRIA*

Seminare: Rights Clearance und Digitales Kino – Neue Möglichkeiten für die österreichische Filmwirtschaft

Dem FERNSEHFONDS AUSTRIA ist es in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Filminstitut gelungen, „Rights Clearance“ – einen Teil der englischsprachigen Seminarreihe „Essential Legal Framework“ des EPI – nach Österreich zu bringen.

*Know-how für die
Filmwirtschaft*

Ein weiteres Seminar des EPI fand zum Thema „Digitales Kino – Neue Möglichkeiten für die österreichische Filmwirtschaft“ statt. Diese Veranstaltung gab einen umfassenden Überblick über den aktuellen Stand der Entwicklungen. Es wurden die Neuerungen in Bezug auf die zukünftige Digitalisierung der gesamten Produktionskette – von den Filmaufnahmen über die Postproduktion bis hin zu Archivierung, Distribution und Filmvorführung im Kino – behandelt.

4.1.10 Presse- und Publizistikförderung

4.1.10.1 Presseförderung

Ansuchen und Budgetmittel

Im Jahr 2007 wurden 149 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß dem Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004), (BGBl. I Nr. 136/2003) bei der KommAustria eingereicht, die zweithöchste Anzahl seit der erstmaligen Vergabe der Bundespresseförderung im Jahr 1975. In 136 Fällen konnte die KommAustria einen Förderungsbetrag zuerkennen; 12 Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen abgelehnt werden. In einem Fall wurde der vorgesehene Förderungsbetrag nicht in Anspruch genommen, da das eingereichte Projekt auf unbestimmte Zeit verschoben wurde.

*Zweithöchste Anzahl
an Förderungs-
ansuchen seit 1975*

Der Kreis der Förderungswerber blieb gegenüber dem Jahr 2006 weitgehend unverändert.

Im Jahr 2007 wurden Förderungsmittel in der Höhe von EUR 12,827.999,80 ausgezahlt. Damit hat sich die Höhe der für die Presseförderung aufgewendeten Budgetmittel seit dem Jahr 2005 nur geringfügig verändert.

Detaillierte Förderungsergebnisse sind auf der Website <http://www.rtr.at> veröffentlicht.

Tabelle 3: Entwicklung der Förderungssumme, Ansuchen und Erfolgsquote seit dem Jahr 2004

	Förderungssumme in EUR	Zahl der Ansuchen	Förderungs- zusagen	Erfolgsquote in %
2004	13,482.295,48	139	119	85,6
2005	12,837.950,20	154	134	87,0
2006	12,837.949,80	144	133	92,4
2007	12,827.999,80	149	136	91,3
Gesamt	51,986.195,28	586	522	ø 89,1

Quelle: RTR-GmbH

Presseförderungskommission

*Neues Mitglied in der
Presseförderungs-
kommission*

Die KommAustria wird bei ihrer Entscheidungsfindung von der aus sechs Mitgliedern und einem Vorsitzenden bestehenden Presseförderungskommission unterstützt. Im April 2007 hat Rechtsanwalt Dr. Clement Achammer, der erstmals im Jahr 2004 vom Bundeskanzler zum Mitglied dieses Gremiums bestellt worden war, seine Funktion zurückgelegt. Seine Nachfolgerin ist Rechtsanwältin Dr. Alexandra Knell.

Evaluierungsbericht

*Veröffentlichung des
Evaluierungsberichts
der KommAustria*

Im Jahr 2007 wurde der Evaluierungsbericht der KommAustria zum PresseFG 2004 auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht.

Die Evaluierung berücksichtigt die Förderergebnisse der Jahre 2004, 2005 und 2006 und gibt unter anderem Aufschluss über die Haltung der betroffenen Interessengruppen zu den verschiedenen Förderungsmaßnahmen.

Neben Anregungen für Nachbesserungen und gesetzliche Klarstellungen werden als Diskussionspunkte für die Zukunft die Förderung von Internetzeitungen, die Ausdehnung auf eine Medienförderung und die Anpassung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel genannt.

Der gesamte Evaluierungsbericht steht auf der Website der RTR-GmbH zur Verfügung.

Förderungsrichtlinien

*Förderungsrichtlinien
2008: erstmals
Bestimmungen bzgl.
ePapers und
Print-on-Demand*

Die von der KommAustria Ende des Jahres 2007 im Internet veröffentlichten Förderrichtlinien für den Beobachtungszeitraum 2008 nehmen erstmals auf ePapers und Print-on-Demand Bezug. Die KommAustria hat darin Kriterien für die Berücksichtigung der auf diesem Weg verbreiteten Exemplare im Rahmen der Presseförderung festgelegt und ist somit sowohl der Österreichischen Auflagenkontrolle (ÖAK) als auch der Medien-Auflagenkontrolle M.A.K.NEU der Verlagshäuser Mediaprint und NEWS GmbH einen Schritt voraus.

4.1.10.2 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

Gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (PubFG 1984) obliegt dem Bund „die Förderung periodischer Druckschriften im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Vielfalt und Vielzahl“.

Die Entscheidung über die Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient, oblag im Jahr 2007 der KommAustria. Als beratendes Organ stand ihr der Publizistikförderungsbeirat zur Seite.

Die 19 Mitglieder dieses Gremiums repräsentieren verschiedene Bereiche des „öffentlichen Lebens“: die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, die Gewerkschaft, die Wissenschaft, die Volksbildung, die Kirchen und Religionsgesellschaften, die Zeitschriftenherausgeber, Verleger und freien Journalisten. Weiters kommt verschiedenen Ministerien und der Kammer der Wirtschaftstrehänder ein Vorschlagsrecht zu.

Im Jahr 2007 wurde für 100 geförderte periodische Druckschriften insgesamt ein Betrag in der Höhe von EUR 360.999,95 ausbezahlt.

*Förderung für 100
Druckschriften*

15 Ansuchen wurden mangels Erfüllung der im Abschnitt II des PubFG 1984 festgelegten Förderungsvoraussetzungen abgelehnt.



4.2 Fachbereich Telekommunikation

In Österreich erfolgte die Umsetzung des ersten europäischen Regelwerks durch das Telekommunikationsgesetz (TKG) von 1997. Die fortschreitende Liberalisierung machte eine Verfeinerung der Regulierungsaufgaben und -instrumente erforderlich. Daher wurde 2002 ein neues europäisches Richtlinienpaket kundgemacht. Die Umsetzung dieses Regelwerks in nationales Recht erfolgte durch das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), welches am 20.08.2003 in Kraft trat.

Im Jahr 2006 begann die Europäische Kommission den Rechtsrahmen im Zuge des „Review 2006“ zu überarbeiten. Wesentliche Treiber für die Weiterentwicklung sind die bisherigen Erfahrungen aus dem Rechtsrahmen 2003 und Markttrends, wie zum Beispiel Konvergenz und Voice over Internet Protocol (VoIP). Im November 2007 hat die Europäische Kommission ihre Vorschläge für eine Änderung des bestehenden europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste präsentiert. Wesentliche geplante Änderungen beziehen sich auf die Schaffung einer europäischen Regulierungsbehörde, die Einführung der Möglichkeit einer funktionalen Trennung als spezifische Verpflichtung für Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht, die Stärkung von Verbraucherrechten sowie ein verbessertes Funkspektrummanagement.

Darüber hinaus wurde die neue Märkteempfehlung der Europäischen Kommission erlassen, die statt 18 nunmehr sieben Märkte vorsieht, die für eine sektorspezifische Vorabregulierung in Betracht kommen (Empfehlung der Kommission vom 17.12.2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte). Diese grundsätzlich unverbindliche Empfehlung wird die RTR-GmbH bei der Überprüfung der nationalen Märkte, die für eine ex ante-Regulierung in Betracht kommen (§ 36 TKG 2003), zu beachten haben.

*Neue
Märkteempfehlung:
7 statt 18 Märkte*

Bezüglich des Themas „Internationales Roaming“ hat sich die Europäische Kommission bereits 2006 entschlossen, eine besondere, EU-weite Regelung zu erlassen. Am 30.06.2007 ist die Verordnung des Europäischen Parlaments über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wird das Preisniveau für mobile Sprachtelefonie innerhalb der Europäischen Union gesenkt.

*„Eurotarif“:
günstigeres
Telefonieren
in der EU*

Die nachfolgenden Kapitel beschreiben die regulatorische Arbeit beider Behörden, der RTR-GmbH und der TKK.

4.2.1 Marktdefinition und Marktanalyse

Im Rahmen des durchzuführenden dreistufigen Marktanalyseprozesses

1. Marktdefinition,
2. Marktanalyse und gegebenenfalls SMP-Feststellung und
3. gegebenenfalls Auferlegung von Regulierungsinstrumenten

hat die RTR-GmbH gemäß § 36 TKG 2003 in regelmäßigen Abständen, zumindest aber alle zwei Jahre, die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer

*Überprüfung der
sektorspezifischen
Marktabgrenzung*

Regulierung zu überprüfen und gegebenenfalls gemäß § 36 TKG 2003 eine entsprechende (neue) Verordnung zu erlassen.

*Märkteempfehlung
der Europäischen
Kommission*

Basis der durchgeführten Überprüfung war neuerlich die auf Grundlage der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung (Rahmenrichtlinie) erlassene Empfehlung über die relevanten Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors der Europäischen Kommission vom 11.02.2003 sowie der darin enthaltenen Relevanzkriterien. Es war für alle in der erwähnten Empfehlung enthaltenen Märkte zu überprüfen, ob für diese auch weiterhin die rechtlichen Voraussetzungen für die sektorspezifische Regulierung im Bereich der elektronischen Kommunikation vorliegen.

Die bereits am 13.10.2005 begonnene Überprüfung der seit dem 17.10.2003 geltenden Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003) und der darin definierten relevanten Telekommunikationsmärkte wurde in der ersten Jahreshälfte 2007 mit der Überprüfung des Vorleistungsmarktes für den breitbandigen Zugang (§ 1 Z 17 TKMVO 2003) fortgesetzt.

Generell sieht die zweite Stufe die Analyse aller von der RTR-GmbH definierten Märkte durch die TKK mit dem Ziel vor, festzustellen, ob auf diesen Telekommunikationsmärkten effektiver Wettbewerb gegeben ist oder aber (zumindest) ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt (§ 37 TKG 2003).

Die dritte Stufe beinhaltet schließlich, bei Vorliegen beträchtlicher Marktmacht, die Festlegung jener Maßnahmen – die „Regulierungsinstrumente“ (d.h. die spezifischen Verpflichtungen gemäß §§ 38 ff TKG 2003) –, die zur Lösung der identifizierten aktuellen und potenziellen Wettbewerbsprobleme herangezogen werden können (§ 37 Abs. 1 und 2 TKG 2003).

4.2.1.1 Überprüfung der Märkteverordnung – Definition des Vorleistungsmarktes für den breitbandigen Zugang

Nach erfolgreichem Abschluss der der Abgrenzung des Vorleistungsmarktes für den breitbandigen Zugang auf der Vorleistungsebene zugrunde liegenden Substitutionsüberlegungen begann am 17.04.2007 die öffentliche Konsultation des Entwurfs der „Überprüfung des von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH in § 1 Z 17 Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003) idF BGBl. II Nr. 117/2005 festgelegten Vorleistungsmarktes für den breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene“.

*Breitbandmarkt
definiert*

Nach Durchführung des Konsultationsverfahrens und angemessener Berücksichtigung der eingelangten Konsultationsstellungen veröffentlichte die RTR-GmbH am 14.05.2007 ihren Beschluss zur Bestätigung der bereits gemäß § 1 Z 17 TKMVO 2003 definierten Marktabgrenzung des Vorleistungsmarktes für den breitbandigen Zugang.

Der Markt für breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene umfasst die Bereitstellung des breitbandigen bidirektionalen Zugangs zum Teilnehmer auf Vorleistungsebene ausschließlich mittels Digital Subscriber Line (DSL) auf Basis eines Kupferdoppeladeranschlusses, CATV-Modem-Technologie auf Basis eines Koax-Kabel-TV-Anschlusses und „Fixed Wireless Access“-Produkten (z.B. mittels WLL, W-LAN).

Da es keine Notwendigkeit zur Änderung der bereits bestanden habenden Marktabgrenzung gab, kam es zu keiner Änderung der TKMVO 2003.

4.2.1.2 Marktanalysen

Analyse der betreiberindividuellen Mobilterminierungsmärkte

Nach Durchführung einer öffentlichen nationalen Konsultation (§ 128 TKG 2003) und einer europaweiten Koordination (§ 129 TKG 2003) hat die TKK am 15.10.2007 vier Bescheide zu Analysen der Mobilterminierungsmärkte der mobilkom austria AG (mobilkom austria), T-Mobile Austria GmbH (T-Mobile), One GmbH (One) sowie der Hutchison 3G Austria GmbH (Hutchison) beschlossen.

Neudurchführung der Marktanalyse „Mobilterminierung“

Diese Entscheidungen waren notwendig, nachdem der VwGH die ersten Entscheidungen zur Marktanalyse „Mobilterminierung“ (Bescheide zu M 15a-e/03 vom 27.10.2004 sowie zu M 13a-e/06 vom 18.12.2006) aufgehoben hat. Die Aufhebung erfolgte im Wesentlichen deshalb, weil in den ursprünglichen Entscheidungen einer Stellungnahme der Europäischen Kommission – entgegen § 129 Abs. 2 TKG 2003 – nicht „weitestgehend Rechnung getragen wurde“ und weil die auferlegte Verpflichtung zur Kostenorientierung („LRAIC eines effizienten Betreibers“) vom VwGH als zu unbestimmt erachtet wurde.

VwGH hebt Entscheidung zur Mobilterminierung auf.

Im Rahmen dieser Ersatzverfahren hat die TKK neue wirtschaftliche Gutachten über die wettbewerblichen Verhältnisse auf den betreiberindividuellen Mobilterminierungsmärkten eingeholt und auf dieser Basis festgestellt, dass die oben genannten Mobilfunkbetreiber jeweils über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 verfügen.

Um die für den Fall der Nicht-Regulierung bestehenden Wettbewerbsprobleme auf den einzelnen Mobilterminierungsmärkten hintanzuhalten, hat die TKK den Mobilfunkbetreibern für den Zeitraum ab Oktober 2004 bis zum Abschluss der nächsten Marktanalyse spezifische Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung, zur Zusammenschaltung, zur Veröffentlichung eines Standardangebotes hinsichtlich der Mobilterminierungsleistung sowie eine Verpflichtung zur Kostenorientierung auferlegt. Die Verpflichtung zur Kostenorientierung der Mobilterminierungsentgelte wurde – in Entsprechung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission und damit der Judikatur des VwGH Rechnung tragend – derart umgesetzt, dass konkrete Entgelte für die Mobilterminierungsleistungen festgelegt wurden.

*Festlegung
konkreter Entgelte*

Folgende Entgelte sind für die Leistungen der Terminierung in die individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetze vorgesehen:

Tabelle 4: Mobilterminierungsentgelte 2004 bis 2009

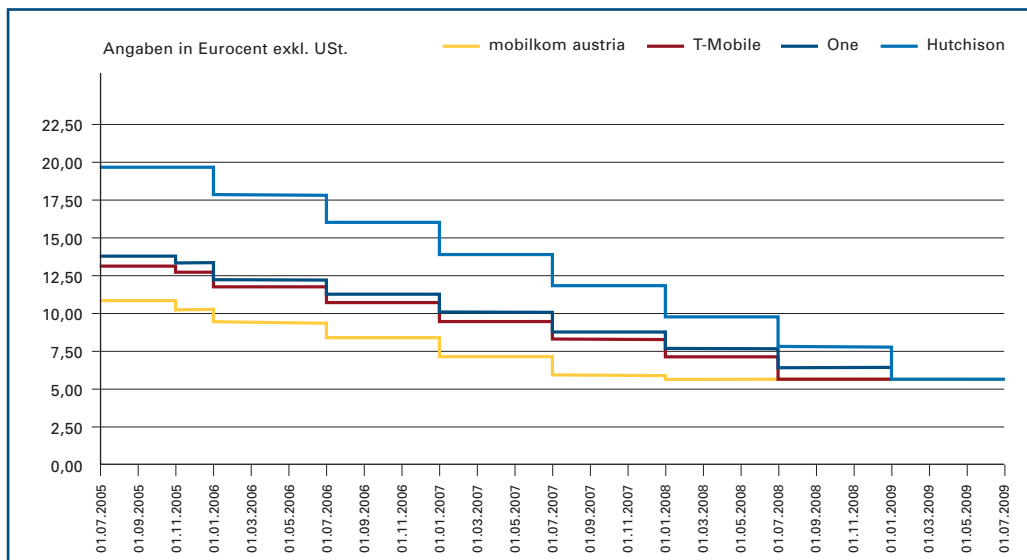
in Eurocent exkl. USt.	mobikom austria	T-Mobile	One	Hutchison
ab 29.10.2004	10,86	13,18	13,80	19,62
ab 01.01.2005	10,86	13,18	13,80	19,62
ab 01.11.2005	10,34	12,66	13,28	19,62
ab 01.01.2006	9,34	11,66	12,28	17,79
ab 01.07.2006	8,34	10,66	11,28	15,95
ab 01.01.2007	7,13	9,45	10,07	13,90
ab 01.07.2007	5,91	8,23	8,85	11,86
ab 01.01.2008	5,72	7,02	7,64	9,81
ab 01.07.2008	5,72	5,80	6,42	7,76
ab 01.01.2009	5,72	5,72	5,72	5,72

Quelle: RTR-GmbH

*„Gleitpfad“ zu einem
einheitlichen
Marktpreis*

Die Werte wurden entsprechend eines „Gleitpfades“ angeordnet: Dieser sieht vor, dass spätestens am 01.01.2009 die Entgelte aller Mobilbetreiber auf einem einheitlichen Niveau in der Höhe von 5,72 Eurocent zu liegen kommen. Der Gleitpfad, der seinen Ausgang in den höheren, betreiberindividuellen Terminierungsentgelten findet, dient dem Zweck, disruptive Eingriffe zu verhindern und „Late Comer“-Nachteile auszugleichen. Die Festlegung eines Gleitpfades zur stufenweisen Reduktion dieser Entgelte auf ein symmetrisches Niveau entspricht auch dem europäischen Trend.

Abbildung 2: Gleitpfad für Mobilterminierungsentgelte



Quelle: RTR-GmbH

Analyse des Transitmarktes

Mit Beschluss der RTR-GmbH vom 02.10.2006 wurde im Verfahren RVON 2/05 festgestellt, dass hinsichtlich der Marktdefinition des Marktes für „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz“ (Transitmarkt) kein Änderungsbedarf besteht und insoweit eine Änderung der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 nicht zu verfügen war.

Die TKK leitete in der Folge ebenfalls am 02.10.2006 Verfahren gemäß § 37 ff TKG 2003 zur Analyse des Transitmarktes ein und beauftragte Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Erstellung eines diesbezüglichen wirtschaftlichen Gutachtens.

Am 06.02.2007 notifizierte die TKK der Europäischen Kommission in diesen Verfahren M 16/06 und M 16a/06 gemäß Art. 7 der Rahmenrichtlinie einen Maßnahmenentwurf, mit dem festgestellt wurde, dass auf dem Markt für Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz effektiver Wettbewerb herrscht. Diese Feststellung effektiven Wettbewerbs beruht auf dem von Amtssachverständigen der RTR-GmbH erstellten ökonomischen Gutachten, im Rahmen dessen besonders die Wettbewerbsindikatoren der Marktanteile, der Markteintrittsbarrieren, der Kontrolle über nicht ersetzbare Infrastruktur („Bottlenecks“) sowie des Vorliegens nachfrageseitiger Gegenmacht eingehend geprüft wurden. Als Ergebnis dieser Analyse stand fest, dass kein Unternehmen, insbesondere auch nicht mehr die Telekom Austria, über beträchtliche Marktmacht verfügte, weshalb die geltenden regulatorischen Verpflichtungen der Telekom Austria, wie z.B. die Verpflichtung, Leistungen zu kostenorientierten Entgelten anzubieten, per 30.06.2007 aufgehoben wurden.

Transitmarkt im Wettbewerb

*Stellungnahme der
EK bestätigt
TKK-Entscheidung.*

Mit ihrer Stellungnahme vom 06.03.2007 erklärte sich die Europäische Kommission „mit dem Vorschlag der TKK zur Aufhebung der ex ante-Regulierung auf diesem Markt einverstanden.“ Die Kommission führt aus, „dass keine hohen und nicht nur vorübergehende Markteintrittsbarrieren im österreichischen Transitmarkt bestehen und dass der Markt ohne Regulierung zu wirksamem Wettbewerb im Sinn des Drei-Kriterien-Tests³ der Märkteempfehlung neigt.“ Am 19.03.2007 beschloss die TKK die endgültigen Bescheide in den Verfahren M 16/06 und M 16a/06.

Marktanalysen Originierung und Terminierung im Festnetz

*Festnetz-Vorleistung:
Originierung und
Terminierung*

Mit Beschluss der TKK vom 06.02.2006 wurden Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 zur Zahl M 7/06 über den Originierungsmarkt und zu M 8/06 (in der Folge zu M 8a/06 bis M 8m/06 weitergeführt) über die betreiberindividuellen Terminierungsmärkte im Festnetzbereich amtswegig eingeleitet.

Auf der Basis von wirtschaftlichen Gutachten von Amtssachverständigen der RTR-GmbH vom Juli 2006 bzw. vom September 2006 wurden Entscheidungsentwürfe erstellt und am 15.11.2006 das Konsultationsverfahren nach § 128 TKG 2003 sowie das Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003 eingeleitet. Nach Abschluss dieser Verfahren wurden in der Sitzung der TKK vom 05.02.2007 die Bescheide M 7/06 (Originierungsmarkt) und M 8a-m/06 (Terminierungsmärkte der Telekom Austria TA AG, der Aplus Informationstechnologie GmbH, der COLT Telecom Austria GmbH, der eTel Austria AG, der Hutchison 3G Austria GmbH, der Informations-Technologie Austria GmbH, der LIWEST Kabelmedien GmbH, der Verizon Austria GmbH, der Multikom Austria Telekom GmbH und der Tele2UTA Telecommunication GmbH) beschlossen.

*Beträchtliche
Marktmacht*

Mit diesen Bescheiden wurde Telekom Austria wegen festgestellter beträchtlicher Marktmacht auf dem Originierungsmarkt und auf ihrem betreiberindividuellen Terminierungsmarkt, wie auch schon im Jahr 2004 (Bescheide der TKK zu M 7/03 bzw. M 8a/03), erneut

1. eine Zusammenschaltungsverpflichtung gemäß § 41 TKG 2003,
2. eine Verpflichtung gemäß § 42 TKG 2003, die Entgelte für Originierungs- bzw. Terminierungsleistungen an den zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers im Sinne von „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) zu orientieren (Entgeltkontrolle),
3. eine Gleichbehandlungsverpflichtung gemäß § 38 Abs. 1 und 2 TKG 2003,
4. eine Verpflichtung gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 ein Standardangebot betreffend Originierungs- bzw. Terminierungsleistungen zu veröffentlichen und
5. eine Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 1 TKG 2003 zur getrennten Buchführung und Einrichtung eines Kostenrechnungssystems

als Regulierungsinstrumente auferlegt.

³ Drei-Kriterien-Test: Bei der Festlegung der für eine Vorabregulierung in Betracht kommenden Märkte ist (kumulativ) zu prüfen, ob (i) beträchtliche anhaltende Zugangshindernisse bestehen, ob es sich (ii) um einen Markt handelt, der nicht innerhalb des relevanten Zeitraums zu einem wirksamen Wettbewerb tendiert und ob (iii) dem betreffenden Marktversagen mit wettbewerbsrechtlichen Mitteln allein nicht angemessen entgegengewirkt werden kann.

Den alternativen Terminierungsnetzbetreibern wurde demgegenüber – wie auch schon in den Entscheidungen der TKK im Jahr 2004, M 8b-k/03 – lediglich eine Entgeltkontrolle in Form von Benchmarking auferlegt. Der Vergleichsmaßstab war wiederum das regionale Entgelt der Telekom Austria.

Marktanalyseverfahren zur Analyse des Vorleistungsmarktes für den breitbandigen Zugang

Nach erfolgter Überprüfung der Marktdefinition für den Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene leitete die TKK am 14.05.2007 gemäß § 37 TKG 2003 das Verfahren M 1/07 zur Feststellung, ob auf diesem Telekommunikationsmarkt effektiver Wettbewerb gegeben ist oder aber (zumindest) ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt, ein.

Zu Jahresende 2007 war dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen.

4.2.2 Netzzugang

Die Schaffung jener Voraussetzungen, die für Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können, ist von zentraler Bedeutung. In diesem Kontext ist der (offene) Netzzugang, insbesondere in Form der Zusammenschaltung, zu nennen. Die Zusammenschaltung von Kommunikationsnetzen dient der Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Telefonnetze.

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen (§ 50 Abs. 1 TKG 2003).

4.2.2.1 Festlegung von Mobilterminierungsentgelten im Streitfall

Die TKK hat am 29.10.2007 zehn Bescheide gemäß §§ 48 und 50 TKG 2003 erlassen. Die Anträge auf Anordnung von Zusammenschaltungsbedingungen zwischen mobilkom austria AG, T-Mobile Austria GmbH, One GmbH, Hutchison 3G Austria GmbH, Tele2 Telecommunication GmbH, Multikom Telekom Austria GmbH und UPC Telekabel Wien GmbH waren im Wesentlichen auf die Festlegung der Höhe der Mobilterminierungsentgelte für unterschiedliche Zeiträume ab 2005 gerichtet.

*Festsetzung der
Mobilterminierungs-
entgelte: 10 Bescheide*

Die TKK hat – neben anderen allgemeinen Bedingungen der Zusammenschaltung – die Höhe der Mobilterminierungsentgelte in Entsprechung der am 15.10.2007 und 18.12.2007 ergangenen Bescheide zu M 15a-e/03 und M 13a-f/06 festgelegt; auf die Ausführungen zu diesen Entscheidungen in Kapitel 4.2.1.2 wird verwiesen.

4.2.2.2 Neue Bedingungen für die Entbündelung

Im Laufe des Jahres 2007 beantragten verschiedene Entbündelungspartner der Telekom Austria, nämlich die Tele2 Telecommunication GmbH, die Silver Server GmbH und die UPC Austria GmbH, die Neufestsetzung verschiedener Bedingungen der Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (TASL). Die Anträge umfassen unter anderem die Ermittlung der monatlichen Miete, die Entstörung der TASL, die Planung und andere Bedingungen der Entbündelung. Die Verfahren waren am Ende des Berichtszeitraums anhängig.

4.2.2.3 Antrag auf Festsetzung neuer Entgelte für die Originierung und Terminierung im Festnetz

Im Oktober 2007 beantragte die Hutchison 3G Austria GmbH den Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gegenüber der Telekom Austria TA AG zur Neufestsetzung der Entgelte für Zusammenschaltungsleistungen im Festnetz. Auch dieses Verfahren ist im Berichtszeitraum 2007 noch anhängig.

4.2.2.4 Festlegung von Bedingungen der Entbündelung – offene Kollokation

Entbündelung: Offene Kollokation

Im Verfahren Z 1/07 beantragte die Tele2 Telecommunication Services GmbH zur Senkung der mit der Entbündelung verbundenen Kosten die Erlassung einer Teilentbündelungsanordnung in Bezug auf einzelne Bestimmungen in dem die physische Kollokation am Hauptverteiler betreffenden Anhang 6 der zwischen den Parteien bestehenden Entbündelungsanordnung Z 15/00-150 vom 14.11.2005 zur Ermöglichung offener Kollokation.

Die von Tele2 beantragte offene Kollokation sollte nur an neu von ihr zu errichtenden, nicht jedoch an bereits bestehenden Kollokationsstandorten erfolgen; darüber hinaus sah der Tele2-Antrag eine Standardfläche von 4 m², Änderungen bei der Stromversorgung sowie Regelungen in Bezug auf den Zutritt zu und die Bereitstellungsfristen für (offene) Kollokationsflächen vor. Begründend legte Tele2 dar, dass nur ca. 10 % der Hauptverteiler entbündelt seien und diese geringe Zahl auf die hohen Investitionskosten für die Erschließung eines Entbündelungsstandortes zurückzuführen seien. Die Zulassung offener Kollokation führe zu erheblichen Kostenersparnissen und ermögliche aufgrund geringerer Fixkosten pro Kunde eine Erschließung weiterer bisher noch nicht entbündelter Hauptverteilerstandorte auch in dünn besiedelten Regionen mit geringerer Kundenzahl. Die von Telekom Austria erhobenen Bedenken hinsichtlich des Zugangs zum Standort, des Brandschutzes und der Klimatisierung seien nicht gerechtfertigt.

Antragsinhalt

Trotz mehrerer Termine scheiterte eine Einigung im vorgelagerten Streitbeilegungsverfahren vor der RTR-GmbH, weshalb das Verfahren vor der TKK fortgesetzt und die RTR-GmbH mit der Vornahme von Lokalaugenscheinen einerseits an zehn bislang nicht als Entbündelungsstandorten erschlossenen Hauptverteilergebäuden der Telekom Austria zur Ermittlung von deren Eignung für offene Kollokation und andererseits an zwei bestehenden Kollokationsräumen von Tele2 zur Ermittlung von deren Bedarf im Hinblick auf offene Kollokation beauftragt wurde.

Grund: Kostensenkung

Lokalaugenschein

Der Lokalaugenschein an den Hauptverteilern der Telekom Austria ergab u.a., dass durch die Verkleinerung der Bauweisen bei den vermittlungs- und übertragungstechnischen Einrichtungen im Regelfall ausreichend Freiflächen zur Aufstellung der im Rahmen der offenen

Kollokation benötigten Geräte des alternativen Netzbetreibers vorhanden sind, dass die Mehrzahl der Hauptverteilergebäude über eine Zwangsbelüftung verfügt und auch ein Zugang zur Frischluft meist gegeben ist, und dass bei Hinzutreten weiterer Wärmeerzeuger im Bedarfsfall eine Klimatisierung notwendig werden kann. Weiters hat sich gezeigt, dass an den, im Fokus der Neuregelung liegenden, in der Regel eher kleineren Hauptverteilern meist kein ständiges Personal der Telekom Austria anwesend ist.

Ausreichend Platz am Hauptverteiler

Nach Erörterung der Äußerungen der Parteien zu den ihnen zugestellten Protokollen der Lokalausweise beschloss die TKK am 03.09.2007 einen Entwurf einer Vollziehungshandlung in Bezug auf die Ermöglichung der von Tele2 beantragten offenen Kollokation. Im Zuge des hierauf folgenden Konsultationsverfahrens gingen mehrere Stellungnahmen ein; die Europäische Kommission erklärte, keine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen erließ die TKK am 22.10.2007 einen Bescheid, der den Erlass der beantragten Teilentbündelungsanordnung zwischen den Parteien zum Gegenstand hatte.

Abweichend vom Antrag der Tele2 sieht der Bescheid vor, dass die Möglichkeit zu offener Kollokation erstmals ab 01.01.2008 (frühest mögliches Bestelldatum) vorgesehen werden sollte, um der Telekom Austria bis zu diesem Zeitpunkt eine Anpassung ihrer diesbezüglichen Abläufe zu ermöglichen. Gleichzeitig wurde die offene Kollokation auf solche Hauptverteiler beschränkt, an welchen am Stichtag 01.01.2008 weder Tele2 noch ein anderer Entbündelungspartner kolloziert ist, um zu gewährleisten, dass die offene Kollokation insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung von Hauptverteilern in ländlichen Regionen verwendet wird. Schließlich sollte Telekom Austria berechtigt sein, dem Entbündelungspartner anstelle der bestellten offenen Kollokation eine geschlossene Kollokation bereitzustellen, dies jedoch innerhalb der für offene Kollokation geltenden Bereitstellungsfristen und maximal bis zur Höhe des für offene Kollokation anfallenden Aufwands.

Offene Kollokation ab 01.01.2008 nur in „neuen“ Hauptverteilern

4.2.2.5 Festlegung von Bedingungen des Inkassoentgeltes

Im Verfahren Z 3/07 beantragte die atms Telefon- und Marketing Services GmbH nach Kündigung des den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten sowie zu eventtarifierten Diensten betreffenden Anhangs 17 ihres Zusammenschaltungsvertrages mit UTA und der in Bezug auf den Mobilverkehr der Tele2 geltenden Terminierungs- und Originierungsvereinbarung mit Tele2 im April 2007 eine Absenkung des zwischen ihr und UTA bzw. Tele2 vereinbarten Inkassoentgeltes auf ein angemessenes Niveau in Höhe von nicht mehr als 8 %.

Inkassoentgelt

Für die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten hat der Endkunde ein „Diensteentgelt“ an seinen Quellnetzbetreiber zu entrichten, welches dieser abzüglich seines Inkassoaufwandes (inkl. Inkassorisiko) an den Dienstenetz- (bzw. Zielnetz-)betreiber weiterleitet. Der Dienstenetzbetreiber wiederum zahlt einen mit dem Mehrwertdiensteanbieter privatrechtlich vereinbarten Betrag an diesen aus.

Privatrechtliche Einigung zwischen atms und Tele2

atms begründete ihren Antrag vor allem damit, dass das Inkassorisiko bzw. der Einwendungsaufwand der Tele2 bei Mehrwertdiensten aufgrund der Regelungen der KEM-V-Novelle 2005 (z.B. Beschränkung der Dialer-Programme auf bestimmte Rufnummerngruppen, Opt-In-Verfahren bei höher tarifierten Mehrwertdiensten, strengere Vorschriften zur Werbung

für Mehrwertdienste und Minutentrennung nach 30 bzw. 60 Minuten Verbindungsdauer) zu einer beträchtlichen Senkung des Inkassoentgelts führen müsse, welche als Zusammenschaltungsleistungen zu angemessenen Bedingungen angeboten werden müssten; als wesentlichster Anhaltspunkt für die Angemessenheit von Preisen sei die der Leistung zugrunde liegende Kostenbasis heranzuziehen. Im vorgeschalteten Streitschlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH erfolgte keine Einigung, weshalb das Verfahren zunächst vor der TKK fortgesetzt wurde. In weiterer Folge wurde der verfahrenseinleitende Antrag aufgrund einer privatrechtlichen Einigung zwischen den Parteien zurückgezogen, das Verfahren wurde daher am 23.07.2007 eingestellt.

4.2.2.6 Festlegung von Bedingungen des Inkassoentgeltes, Setup Charge bei event-tarifizierten Diensten, Mobiloriginierung und -terminierung

Im Verfahren Z 4/07 beehrte die atms Telefon- und Marketing Services GmbH im Mai 2007 hinsichtlich ihres Zusammenschungsverhältnisses zur mobilkom austria AG nach Kündigung der den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten sowie zu eventtarifizierten Diensten betreffenden Anhänge ihres Zusammenschungsvertrages mit mobilkom austria eine Herabsetzung des vertraglich vereinbarten Inkassoentgelts bei Entgelten aus zielnetztarifizierten Mehrwertdiensten auf ein angemessenes Niveau in Höhe von nicht mehr als 8 % sowie den Wegfall der Setup Charge bei eventtarifizierten Diensten. Ein weiterer Gegenstand der Auseinandersetzung betraf die Frage, ob die TKK die von einem Mitarbeiter der mobilkom austria ausgesprochene Kündigung des die Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelte betreffenden Anhangs 3 als wirksam ansah. Für diesen Fall beantragte atms in eventu die Senkung des Mobilterminierungsentgelts auf ein kostenorientiertes und die Senkung des Mobiloriginierungsentgelts auf ein angemessenes Niveau, wobei die angemessenen Originierungsentgelte nicht höher liegen sollten als die Terminierungsentgelte.

*Privatrechtliche
Einigung zwischen
atms und
mobilkom austria*

Während atms ihre Anträge auch hier mit geringeren Kosten für mobilkom austria und der Marktüblichkeit eines Inkassoentgelts von 8 % im Mobilfunkbereich begründete, legte mobilkom austria dar, dass sich die Änderungen der KEM-V aufgrund der höheren Verbindungsentgelte im Mobilfunkbereich nicht nennenswert niederschlagen und das Inkassorisiko bei Mobilfunknetzbetreibern aufgrund intensiver Kundengewinnungsmaßnahmen ansteige. Eine Einigung im vorgeschalteten Streitschlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH konnte nicht erzielt werden, weshalb auch hier das Verfahren zunächst vor der TKK fortgesetzt wurde. Im weiteren Verlauf wurden jedoch die im oben genannten Verfahren gestellten Anträge auch hier aufgrund einer privatrechtlichen Einigung zwischen den Betreibern zurückgezogen, weshalb am 23.07.2007 eine Einstellung des Verfahrens erfolgte.

4.2.3 AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung

Im Marktanalyseverfahren kann einem Betreiber, für den auf einem telekommunikationsrechtlich relevanten Markt beträchtliche Marktmacht festgestellt wurde, unter anderem die Verpflichtung auferlegt werden, seine Entgelte und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei der Regulierungsbehörde genehmigen zu lassen. Über einen Genehmigungsantrag hat die Regulierungsbehörde binnen acht Wochen zu entscheiden. Beantragt ein verpflichtetes Unternehmen die Genehmigung von Tarifen, müssen diese insbesondere dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen. Bei der Genehmigung von AGB werden diese auf

Vereinbarkeit mit bestimmten gesetzlichen Bestimmungen überprüft (vgl. § 45 Abs. 6 TKG 2003). Ohne Genehmigung ist es dem verpflichteten Unternehmen untersagt, die betroffenen AGB und/oder Entgelte anzuwenden (ex ante-Kontrolle).

Neben dieser „klassischen“ ex ante-Genehmigungspflicht von Entgelten sieht der gegenwärtige Regulierungsrahmen auch mildere Verpflichtungen vor. Hier ist eine bloße Anzeigepflicht der Entgelte vorgesehen und die TKK hat die Möglichkeit, binnen acht Wochen ab der Anzeige zu widersprechen.

Unterschiedliche Arten der Regulierung in Abhängigkeit vom betroffenen Markt

Ende des Jahres 2007 waren Telekom Austria sowie deren Konzerntöchter mobilkom austria und eTel entsprechenden Verpflichtungen unterworfen:

Drei Unternehmen in Österreich verpflichtet

Anzeigepflicht mit Widerspruchsmöglichkeit

- Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden (Festnetz),
- Inlandsgespräche von Nichtprivatkunden (Festnetz),
- Inlandsgespräche von Privatkunden (Festnetz),
- bestimmte Mietleitungsarten.

Ex ante-Genehmigungspflicht

- Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten,
- Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten.

Näheres hinsichtlich der eTel im Jahr 2007 auferlegten Verpflichtungen findet sich im Kapitel 4.2.1.2.

Ausgehend von den erwähnten bestehenden Verpflichtungen aus beträchtlicher Marktmacht sind folgende Genehmigungsverfahren aus dem Jahr 2007 zu erwähnen:

Mit Bescheid G 144/06-14 vom 05.02.2007 wurden einige kleinere Veränderungen bei den Tarifen der Telekom Austria genehmigt. Die Veränderungen betrafen z.B. eine Erhöhung des Entgeltes für die Bezahlung ohne Einzugsermächtigung von EUR 2,17 auf EUR 2,50, geringfügige Auslandszonenanpassungen (Änderungen von Zonenzuordnungen zugunsten des Kunden) und Erhöhung von Auslandstarifen sowie Einführung neuer „Bonuspakete“. Anzumerken ist, dass es sich bei diesem Verfahren – obwohl ausschließlich Verbindungsentgelte betroffen waren – um ein ex ante-Verfahren gehandelt hat, da zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung die entsprechenden neuen Vorleistungsverpflichtungen, die für diese Märkte eine bloße Anzeigepflicht vorsahen, noch nicht gegolten haben.

Mit Bescheid G 64/07-16 vom 03.09.2007 genehmigte die TKK die beantragten AGB, Leistungsbeschreibungen und Entgelte der eTel. Soweit bloß anzeigepflichtige Produkte betroffen waren, wurde diesbezüglich gegen die Anzeige der entsprechenden AGB und Entgelte kein Widerspruch erhoben. In diesem Verfahren musste eTel, die zuvor ja von Telekom Austria gekauft worden war, erstmals die entsprechenden Produkte der Retail-Regulierung unterwerfen.

*Angezeigten EB
der mobilkom austria
widersprochen*

Ein Widerspruchsbescheid gegen angezeigte Entgeltbestimmungen wurde am 20.12.2007 im Verfahren G 148/07-08 gegenüber der mobilkom austria erlassen. Nach Prüfung der angezeigten Entgeltbestimmungen war in einer darin vorgesehenen Differenzierung bei der Verrechnung von Verbindungen zu Zielrufnummern beginnend mit „0664/73“ (im Unterschied zu sonstigen Rufnummern, die mit „0664“ beginnen) eine Verletzung des § 864a ABGB („Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in AGB oder Vertragsformblättern“) auszumachen, wobei im Rahmen der Prüfung im Speziellen auch auf die aktuelle Judikatur des Obersten Gerichtshofes (insbesondere 4 Ob 227/06w vom 20.03.2007) Bezug genommen wurde.

4.2.4 Anzeigepflichtige Dienste/Allgemeingenehmigung

Durch den Wegfall der Konzessionspflicht mit Inkrafttreten des TKG 2003 wurde der Zugang zum Markt weiter erleichtert. Die Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes ist der Regulierungsbehörde nunmehr lediglich anzuzeigen. Bereits im Jahr 2003 war von der Regulierungsbehörde ein Web-Interface entwickelt worden, über welches die Anmeldung noch einfacher und unbürokratischer abgewickelt werden kann.

Der Einstieg in das Web-Interface ist auch mittels Signaturkarte möglich. In der Praxis werden Anzeigen gemäß § 15 TKG 2003 („Allgemeingenehmigungsanzeigen“) mittlerweile ausschließlich über das Web-Interface eingebracht, der Verkehr zwischen der Behörde und den Unternehmen wird daher, mit Ausnahme der schriftlichen Übermittlung der Bestätigung der Anzeige, nur mehr elektronisch abgewickelt. Eine Liste der Unternehmen, die die Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes angezeigt haben, kann auf der Website der RTR-GmbH abgerufen werden.

*RTR-Webinterface:
One-Stop-Shop für
Anzeigepflichten*

Über das Web-Interface steht es den anzeigepflichtigen Unternehmen überdies offen, die Anzeige von AGB und Entgelten, die Beantragung und Rückgabe von Rufnummern, die Meldungen zum Finanzierungsbeitrag, die Angaben zur Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV) sowie die Angaben zur Marktanalyse auf elektronischem Wege abzuwickeln.

Per 31.12.2007 gab es 1.476 aktive Diensteanzeigen nach § 15 TKG 2003.

4.2.5 AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003

Gemäß § 25 TKG 2003 haben Betreiber von Telekommunikationsnetzen und -diensten Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Entgeltbestimmungen (EB) der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht sowohl für die erstmalige Erstellung der AGB und EB, als auch für jede weitere Änderung. Die Verletzung der Anzeigepflichtung (Erstanzeige als auch Änderungsanzeige) stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 109 Abs. 4 Z. 3 TKG 2003 dar und ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 58.000,- bedroht.

*TKK kann rechts-
widrigen AGB
widersprechen.*

Der TKK kommt hinsichtlich der angezeigten AGB (inklusive Leistungsbeschreibungen) – nicht jedoch Entgeltbestimmungen – ein Widerspruchsrecht zu, wenn diese dem Prüfungsmaßstab (vgl. § 25 Abs. 6 TKG 2003) nicht entsprechen. Aufgrund der inhaltlichen Überprüfbarkeit durch die TKK wird den Teilnehmern ein gewisser Mindeststandard der AGB gewährleistet. Der Widerspruch durch die TKK hat innerhalb von acht Wochen per Bescheid zu erfolgen. Die Verwendung der AGB ist dann jedenfalls nicht mehr zulässig.

Lediglich in 17 der (im Jahr 2007) insgesamt 174 anhängigen Verfahren war eine schriftliche Aufforderung zur Stellungnahme durch die TKK unter Hinweis auf einen möglichen Widerspruch nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 erforderlich, in allen anderen Verfahren wurden die bedenklichen Klauseln nach telefonischer Mitteilung des vermuteten Änderungsbedarfs (durch die RTR-GmbH im Rahmen der Erstüberprüfung) von den Betreibern entsprechend angepasst. In insgesamt 89 Verfahren wurden die ursprünglichen angezeigten AGB aufgrund des mitgeteilten Änderungsbedarfs von den Betreibern zur Bearbeitung zurückgezogen bzw. entsprechend adaptiert. Durchschnittlich waren zwei bis drei Neuanzeigen erforderlich, bis sämtlichen Bedenken Rechnung getragen werden konnte.

Bei der Mehrzahl der Verfahren mussten die Betreiber nachbessern.

Weiters erfolgten im Jahr 2007 274 Entgeltanzeigen. Ein Widerspruchsrecht der TKK hinsichtlich Entgeltbestimmungen ist nach § 25 TKG 2003 nicht vorgesehen.

Die von der Regulierungsbehörde veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen können unter www.rtr.at/agb-eb abgerufen werden.

4.2.6 Frequenzen

Im Berichtszeitraum wurden im Frequenzbereich folgende Themen bzw. Verfahren bearbeitet:

Konsultation zur Vergabe von Frequenzen aus den Frequenzbereichen 2010-2020 MHz und 2500-2690 MHz sowie zur zukünftigen Nutzung der Frequenzbereiche 900/1800 MHz


Aufgrund internationaler Entwicklungen stehen in absehbarer Zeit neue Frequenzbereiche für die Vergabe an Marktteilnehmer zur Verfügung.

Wesentlich ist dabei der Frequenzbereich 2500-2690 MHz. Dieser wurde im Zuge der World Radio Conference 2000 (WRC 2000) für IMT-2000-Systeme identifiziert. Auf Basis eines Mandates der Europäischen Kommission wurden von der CEPT Pläne für die Aufteilung des Spektrums entwickelt. Diese fanden ihren Niederschlag in der CEPT-Entscheidung ECC/DEC/(05)05, welche vorsieht, dass 2 x 70 MHz für FDD und 50 MHz für TDD oder FDD (gemeinsam mit Frequenzen aus anderen Bändern) zur Verfügung gestellt werden können.

In Österreich stehen diese Frequenzen für eine Vergabe grundsätzlich bereits zum jetzigen Zeitpunkt zur Verfügung. Gewidmet sind diese Frequenzbereiche für terrestrische digitale Mobilfunksysteme.

Als Vorbereitung auf das Vergabeverfahren hat die Regulierungsbehörde im Sommer 2007 ein Konsultationsverfahren durchgeführt, in welchem Fragen zu den technischen Rahmenbedingungen sowie zu einzelnen Punkten des Vergabeverfahrens (Stückelungsvarianten, Zeitpunkt der Ausschreibung etc.) an den Markt gerichtet wurden.

Der zweite Teil der Konsultation beschäftigte sich mit der Frage der zukünftigen Nutzung der Frequenzbereiche 900/1800 MHz.



Die Europäische Kommission bereitet derzeit eine Entscheidung zur Harmonisierung der Frequenzbereiche 900 und 1800 MHz⁴ vor. Ziel dieser Entscheidung ist es, die Frequenzbereiche 900 und 1800 MHz, die derzeit für GSM-Technologien reserviert sind, für weitere Mobilfunktechnologien (UMTS/IMT u.a.) zu öffnen.

In Österreich sind die Frequenzbereiche 900 und 1800 MHz für die Erbringung von Mobilfunkdiensten mittels GSM-Technologie vergeben. Inhaber von Frequenzzuteilungen sind mobilkom austria AG (ca. 32 MHz), T-Mobile Austria GmbH (ca. 38 MHz) und One GmbH (ca. 32 MHz). Die Frequenzzuteilungen sind bis Ende 2015, 2017 bzw. 2019 befristet.

Um ein koordiniertes und effizientes Vorgehen hinsichtlich der weiteren Nutzung der genannten Frequenzbereiche gewährleisten zu können, hat die RTR-GmbH auch in diesem Zusammenhang die Marktteilnehmer dazu eingeladen, Stellungnahmen abzugeben.

An der Konsultation haben sich 12 Unternehmen/Institutionen beteiligt. Die Konsultationsergebnisse sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde abrufbar.

Die Ergebnisse der Konsultation dienen der Regulierungsbehörde als Grundlage für die weitere inhaltliche Auseinandersetzung mit den genannten Bereichen.

Im Bereich der Verfahrensführung war das Jahr 2007 im Wesentlichen durch Anträge auf Abänderung von Bescheidauflagen geprägt, die im Rahmen der Frequenzzuteilung verhängt worden waren.

Frequenzbereich 450 MHz

Im Frühjahr 2006 waren an T-Mobile Austria GmbH und Green Network AB Frequenzen aus dem gegenständlichen Frequenzbereich zur Nutzung zugeteilt worden. Die Frequenzzuteilung enthielt die Auflage, mit spätestens 01.09.2007 eine bestimmte Anzahl an Gemeinden (310) mittels der zugeteilten Frequenzen zu versorgen.

Für den Fall der Nichterreichung dieser Auflage wurde eine Pönale in Höhe von bis zu EUR 3 Mio. vorgesehen.

Im Sommer 2007 brachten die beiden Frequenznutzungsberechtigten Anträge auf Verschiebung des mit 01.09.2007 festgesetzten Stichtages ein. Als Begründung wurde ausgeführt, dass der Frequenzzuteilungsbescheid von einem unterlegenen Bewerber angefochten worden war und für die Dauer des Verfahrens vor dem VwGH ein Zustand der Rechtsunsicherheit bestanden habe, der es für die Frequenzinhaber unzumutbar gemacht habe, entsprechende Ausbauaktivitäten zu setzen.

Mit Bescheid vom 27.08.2007 hat die TKK den Anträgen insoweit entsprochen, als dass der Stichtag für die Erfüllung der Versorgungsaufgabe um 32 Wochen (somit auf den 12.04.2008) verschoben wurde. In ihrer Entscheidung führte die TKK aus, dass Auflagen von der Regulierungsbehörde jeweils bereits im Zuge des Ausschreibungsverfahrens bekannt gemacht werden, und somit den jeweiligen potenziellen Antragstellern auch als Entscheidungs-

*Erfüllung der
Versorgungsaufgaben
bis 12.04.2008*

⁴ Decision on the harmonisation of the 900 MHz and 1800 MHz frequency bands for terrestrial systems capable of providing pan-European electronic communications services in the Community.

grundlage hinsichtlich einer Beteiligung am Verfahren dienen. Unternehmen würden unter anderem auch aufgrund der genannten Rahmenbedingungen (z.B. Nutzungsbedingungen) entscheiden, ob sie sich für bestimmte Frequenzzuteilungen bewerben oder nicht.

Eine nachträgliche Änderung dieser Bedingungen führe daher auch zu einer nachträglichen Änderung von unter Umständen wesentlichen Entscheidungsgrundlagen von am Verfahren beteiligten Unternehmen und sei daher jedenfalls problematisch. Aber auch für zukünftige Vergabeverfahren werde dadurch ein Zustand der Rechtsunsicherheit geschaffen, da Unternehmen bei ständiger nachträglicher Änderung von Auflagen in zukünftigen Verfahren nicht mehr auf die Ausschreibungsbedingungen vertrauen könnten und somit die Planungssicherheit von Unternehmen stark eingeschränkt würde.

Gründe, die unter Umständen eine Änderung von Auflagen rechtfertigen könnten, wären unter anderem Weiterentwicklungen im Bereich der Technik und damit verbundene erhebliche Effizienzsteigerungen, erforderliche Änderungen aufgrund internationaler Erfordernisse (z.B. geänderte Frequenznutzung), unvorhergesehene Verzögerungen bei der Standardisierung (wenn in der Frequenzzuteilung bestimmte Standards vorgegeben wurden) und generell alle Gründe, die es dem Betreiber nicht ermöglichen, die Auflagen zu erfüllen, sofern diese Gründe nicht in seinem Einflussbereich liegen.

Hinsichtlich der in den gegenständlichen Verfahren vorgebrachten Argumentation, dass durch das Verfahren vor dem VwGH eine Phase der Rechtsunsicherheit entstanden sei und es während der Dauer des Verfahrens vor dem VwGH nicht zumutbar gewesen sei, Investitionen zu tätigen, da der Ausgang des Verfahrens nicht vorhersehbar war, kam die TKK zum Ergebnis, dass der Umstand, dass durch den Zustand der Rechtsunsicherheit Planungs- bzw. Investitionstätigkeiten in diesem Zeitraum nicht zumutbar waren, geeignet ist, um eine nachträgliche Änderung der Auflagen zu rechtfertigen. Die Frist für die Erfüllung der Versorgungsaufgaben wurde daher um die Dauer des Verfahrens vor dem VwGH verlängert.

Frequenzbereich 3,5 GHz

Im November 2004 waren an mehrere Unternehmen Frequenzen aus dem Frequenzbereich 3,5 GHz zur Nutzung zugeteilt worden.

Bestandteil der Frequenzzuteilung war die Auflage, spätestens mit 31.12.2007 eine gewisse Anzahl an Gemeinden mittels der zugeteilten Frequenzen zu versorgen.

Im Sommer 2007 brachten mehrere Unternehmen Anträge auf Abänderung dieser Auflage dahingehend ein, die Versorgungsaufgabe entweder gänzlich zu streichen oder die Stichtage für die Erfüllung der Auflage zeitlich nach hinten zu verschieben.

Weiters wurden Änderungen zur Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten beantragt sowie Änderungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Versorgungsaufgaben, die sich aus einer Weiterentwicklung der Technik ergeben haben.

Die TKK hat im Dezember 2007 über die Anträge dahingehend entschieden, dass die Anträge auf Wegfall der Versorgungspflicht bzw. Verschiebung des Zeitpunktes für die Erfüllung der Versorgungsaufgaben abgewiesen wurden. Als Begründung wurde angeführt, dass die Gründe

für die Nichterfüllung der Auflagen in der Einflussosphäre der jeweiligen Unternehmen liegen und dass daher eine Änderung der ursprünglich vorgesehenen Auflagen – welche aus Gründen der Rechtssicherheit jedenfalls problematisch ist – nicht gerechtfertigt werden könne.

Hingegen wurde den Anträgen insoweit stattgegeben, dass nunmehr auch die Möglichkeit besteht, die Frequenzen einer mobilen Nutzung zugänglich zu machen. Ebenso erfolgten Anpassungen im Hinblick auf konkrete Bestimmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Versorgungspflicht.

Telekom Austria hat mit Ende 2007 die ihr zur Nutzung zugeteilten Frequenzen zurückgegeben.

4.2.7 Fusionen und wesentliche Änderungen der Eigentümerstruktur

Erwerb der eTel Austria AG durch die Telekom Austria AG

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde wurde von der Telekom Austria am 29.12.2006 der Erwerb der eTel Austria AG angemeldet. Gegenstand des Zusammenschlusses war der vollständige Erwerb der eTel samt deren ausländischen Tochterunternehmungen.

*Telekom Austria
übernimmt eTel*

Die Bundeswettbewerbsbehörde sowie der Bundeskartellanwalt beantragten am 26.01.2007 die Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht (Phase 2 der Zusammenschlusskontrolle).

Nach einer unter Mitbeteiligung der RTR-GmbH und der TKK im Rahmen der geübten Kooperation mit der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt durchgeführten umfangreichen ökonomischen Untersuchung, der durch das geplante Zusammenschlussvorhaben möglicherweise entstehenden nachteiligen Auswirkungen für den Wettbewerb auf den betroffenen Telekommunikationsmärkten, gab Telekom Austria gegenüber den Amtsparteien Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt eine Verpflichtungserklärung nach § 17 Abs. 2 Kartellgesetz (KartG) ab. Daraufhin wurde der von den Amtsparteien gestellte Antrag auf Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht am 11.04.2007 von diesen zurückgezogen.

Telekom Austria verpflichtete sich unter anderem zur Erfüllung folgender Verpflichtungen, um durch den Zusammenschluss entstehende nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb möglichst hintanzuhalten:

- Unterstützung wechselwilliger eTel-Vorleistungsnehmer durch die Telekom Austria bei deren Migration zu anderen Vorleistungserbringern,
- Abgabe eines Kündigungsverzichts zugunsten von Vertragspartnern der eTel,
- Abgabe der Kollokationsstandorte der eTel an Wettbewerber,
- Verzicht der Ausübung der Nutzungsrechte der eTel im 26 GHz-Band,
- Veräußerung der eTel-Glasfaserinfrastruktur,
- Verringerung der Etherlink-Preise bei Inanspruchnahme der Entbündelung,
- Reduktion der Mindestauslastungsmenge auch in bestehenden Zusammenschaltungsverträgen,
- zusätzliche Profile bei der Inanspruchnahme des Bitstream-Wholesale-Angebotes der Telekom Austria in Verbindung mit Preisreduktionen (Shared Use),
- Vereinfachungen zur erleichterten Bestellabwicklung der Entbündelung (Web-Interface).

Geplanter Erwerb der Mobilfunksparte der Tele2 durch die Telekom Austria

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde wurde von der Telekom Austria am 11.12.2007 der Erwerb der Mobilfunksparte der (österreichischen) Tele2 Telecommunication GmbH angemeldet.

Zu Jahresende 2007 war das Zusammenschlussverfahren noch nicht abgeschlossen.

4.2.8 Mitbenutzung von Kommunikationslinien

Das TKG 2003 sieht in seinem 2. Abschnitt, §§ 5 ff, Regelungen zu „Leitungs- und Mitbenutzungsrechten“ vor, wobei für Verfahren über Mitbenutzungsrechte und Site-Sharing eine Zuständigkeit der TKK besteht.

Am 20.11.2006 langten bei der TKK Anträge der Multikom Austria Telekom GmbH (Multikom) nach § 8 Abs. 1 TKG 2003 auf Mitbenutzung von Kommunikationslinien der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (SAG) ein (Verfahren zu D 1/06).

Am 16.04.2007 musste die TKK diese Anträge der Multikom mangels ausreichender Konkretisierung der begehrten Mitbenutzung, die der SAG die Legung konkreter Angebote und die Verhandlung über diese Mitbenutzung ermöglicht hätte, abweisen.

*Antrag auf
Mitbenutzung
wurde abgewiesen.*

4.2.9 Schlichtungsverfahren

4.2.9.1 Streitbeilegungsverfahren gemäß § 122 TKG 2003


Nach § 122 Abs. 1 TKG 2003 kann die RTR-GmbH als Schlichtungsstelle bei Beschwerden, die zwischen einem Kunden und einem Betreiber nicht befriedigend gelöst wurden (Z 1), und bei Beschwerden über eine behauptete Verletzung des TKG 2003 (Z 2) angerufen werden. Beschwerdeführer können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen sein.

*RTR-GmbH als
Schlichtungsstelle*

Mit dem TKG 2003 kann die RTR-GmbH nun weiters als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten mit Wiederverkäufern von Kommunikationsleistungen fungieren und Beschwerdefälle über Anbieter von Rundfunkinfrastruktur (z.B. Kabelnetzbetreiber) im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens behandeln. Die Durchführung dieser Verfahren wurde kraft Gesetz von der KommAustria der RTR-GmbH übertragen.

4.2.9.2 Verpflichtende Streitbeilegungsverfahren gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003

Das TKG 2003 bestimmt im § 121 Abs. 2, dass vor der Behandlung folgender Anträge durch die TKK die RTR-GmbH ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen hat: bei Anträgen über die Mitbenutzung eines Kommunikationsnetzes, die Zurverfügungstellung der Daten für das Teilnehmerverzeichnis oder für den Auskunftsdienst, die Entgelte für die Nummernübertragung, die Gleichbehandlungsverpflichtung, den Zugang zu Netzeinrichtungen und Netzfunktionen, die Bereitstellung von Mietleitungen, die Entgelte für Call-by-Call und Carrier Pre-Selection, weitergehende Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang und die Zusammenschaltung und Kosten der IC-Verbindung.



Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Wird eine Einigung zwischen den Parteien erzielt, ist das Verfahren vor der TKK einzustellen, anderenfalls ist das Verfahren vor der TKK fortzuführen, die binnen vier Monaten nach Einlangen des Antrags zu entscheiden hat.

Im Rahmen der Berichte zu den Verfahren betreffend Netzzugang wird auch über die verpflichtenden Streitschlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH berichtet.

4.2.9.3 Alternative Dispute Resolution (ADR)

*RTR-GmbH
als Mediator*

In § 115 Abs. 3 TKG 2003 hat der Gesetzgeber eine weitere außergerichtliche Verhandlungslösung von Konflikten zwischen Marktteilnehmern (Unternehmen bzw. Interessenvertretungen) vorgesehen. Demnach kann die RTR-GmbH zu Verhandlungen über die sich gegebenenfalls aus dem TKG 2003 ergebenden Meinungsverschiedenheiten nach den von der RTR-GmbH zu veröffentlichenden Kriterien beigezogen werden und die Erarbeitung einer selbstbestimmten Konfliktlösung durch die Beteiligten unterstützen. Allerdings müssen die Konfliktbeteiligten zuerst selbst versucht haben, den Konflikt zu lösen, bevor sie sich an die RTR-GmbH wenden können. Gegenstand einer Verhandlungslösung nach § 115 Abs. 3 TKG 2003 kann nur ein Konflikt sein, der sich aus dem TKG 2003 oder den darauf basierenden Verordnungen ergibt und in Zusammenhang mit Kommunikationsdiensten steht. Eine weitere Voraussetzung für die Beiziehung der RTR-GmbH ist die Übermittlung des von jedem Beteiligten vollständig ausgefüllten ADR-Fragebogens (siehe dazu: <http://www.rtr.at/adr>).

ADR wird dem Markt seit dem Jahr 2003 angeboten. 2007 wurde dieses Verfahren von den Marktteilnehmern jedoch nicht in Anspruch genommen.

4.2.10 Aufsichtsverfahren

Im Rahmen ihrer Aufgaben obliegt der RTR-GmbH und der TKK auch die Überwachung der Durchsetzung der Rahmenbedingungen bzw. der Bestimmungen des TKG 2003 sowie der relevanten Verordnungen. Als Mittel steht hier das so genannte „Aufsichtsverfahren“ nach § 91 TKG 2003 zur Verfügung. Es handelt sich dabei um ein mehrstufiges Verfahren, in dem ein Unternehmen in einem ersten Schritt über den (vermuteten) Verstoß informiert wird und ihm Gelegenheit eingeräumt wird, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen bzw. den Verstoß binnen einer Frist von (mindestens) einem Monat abzustellen.

Wird diesen Vorgaben nicht entsprochen, kann in einem zweiten Schritt ein so genannter Maßnahmenbescheid erlassen werden, in dem betroffenen Unternehmen entsprechende Maßnahmen auferlegt werden. In einem dritten und letzten Schritt kann gegebenenfalls das Recht, Kommunikationsnetze oder -dienste bereitzustellen, ausgesetzt oder untersagt werden sowie Zuteilungen von Frequenzen und Kommunikationsparametern widerrufen werden.

Daneben gibt es im 7. Abschnitt des TKG 2003 speziell im Hinblick auf Kommunikationsparameter noch Bestimmungen zum Widerruf von solchen. In einem allfälligen Verfahren ist das oben beschriebene Verfahren sinngemäß anzuwenden.

Aufsichtsverfahren gegen Tele2 Telecommunication GmbH

Nach einer Anzeige sowie mehreren Anfragen verschiedener Betreiber und auch Teilnehmer lag der Verdacht vor, dass bei einigen Teilnehmern durch Tele2 Telecommunication GmbH eine Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl (Carrier Pre-Selection) eingerichtet wurde, ohne dass diese Teilnehmer einen diesbezüglichen Vertrag mit Tele2 abgeschlossen hätten. Im Bescheid der TKK zu Z 20/01 wurde festgelegt, dass eine Schaltung zur Carrier Pre-Selection nur dann eingerichtet werden darf, wenn der Teilnehmer eine dahingehende vertragliche Vereinbarung mit dem entsprechenden Betreiber abgeschlossen hat. Die TKK hat daher am 17.09.2007 beschlossen, ein Aufsichtsverfahren gegen Tele2 einzuleiten. Tele2 wurde Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, im Rahmen derer Tele2 erklärte, dass es bei einer sehr hohen Zahl von täglichen Einrichtungen der Carrier Pre-Selection zu einzelnen Fehlern kommen könne. Es werden alle Anstrengungen unternommen, solche Fehlschaltungen zu vermeiden. Weiters wurden bei allen fehlerhaft eingerichteten Teilnehmern die Schaltungen wieder korrigiert. Bei anderen der Tele2 vorgeworfenen Fällen lag ein Vertragsverhältnis vor. Nachdem sich der Verdacht rechtswidrigen bzw. nicht bescheidkonformen Verhaltens nicht erhärtet hat, wurde schließlich das Aufsichtsverfahren durch die TKK eingestellt. Die TKK wird die Entwicklungen in diesem Bereich jedoch auch weiterhin genau beobachten.

Verdacht auf unberechtigte Einrichtung der Carrier Pre-Selection

Mögliche Störungen durch Übertragungssysteme in vorgelagerten Einrichtungen

Über Anregung von Entbündelungspartnern der Telekom Austria untersuchte die TKK seit Ende des Jahres 2007, ob Telekom Austria durch den Einsatz von Übertragungssystemen in vorgelagerten Einrichtungen (Kabelverzweigern) möglicherweise Störungen der von alternativen Netzbetreibern auf entbündelten Leitungen erbrachten Breitbandservices verursacht. Die Verfahren sind über den Berichtszeitraum hinaus noch anhängig.

Verletzung der Gleichbehandlungsverpflichtung durch die Telekom Austria wegen Weitergabe von Endkundendaten ihrer Vorleistungspartner an den eigenen Retail-Arm

In dem am 29.05.2007 eingeleiteten Verfahren R 1/07 prüfte die TKK amtswegig auf Anregung der UPC Austria GmbH und der net4you Internet GmbH, inwieweit eine von der Telekom Austria vorgenommene Zwangstrennung von xDSL-Wholesale-Kunden vom UPC-Netz sowie der von UPC behaupteten versuchten Abwerbung von Breitbandkunden der UPC durch Mitarbeiter der Telekom Austria eine Verletzung von im Zuge der Marktanalyse auferlegten oder anderen (z.B. vertraglichen) Verpflichtungen darstelle. In diesem Zusammenhang seien xDSL-Wholesale-Kunden der UPC ohne ihr Einverständnis vom UPC-Netz getrennt worden, so dass UPC die Erbringung ihres Internetzugangsdienstes gegenüber diesen Kunden unmöglich gemacht worden sei; darüber hinaus seien UPC-Kunden von Mitarbeitern der Telekom Austria unter Hinweis auf das Bestehen eines Sonderkündigungsrechts zwecks Abwerbung telefonisch kontaktiert worden. UPC erhob in diesem Zusammenhang insbesondere den Vorwurf, dass die Telekom Austria Kundendaten, die von ihrem Wholesale-Bereich verwaltet werden, entgegen bestehender Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber UPC an den eigenen Retail-Vertrieb weitergegeben habe.

Verletzung von Verpflichtungen durch unzulässige Datenweitergabe

Telefonische Abwerbeversuche

Mehrfache Telefonate mit betroffenen UPC-Endkunden ergaben trotz gegenteiliger Angaben von Telekom Austria, dass der Anrufer, der den Abwerbeversuch zugunsten der Telekom Austria unternahm, in mehreren Fällen jeweils wusste, dass der Angerufene UPC-Kunde war.

*Weitergabe von
Endkundendaten der
Vorleistungspartner
zugelassen*

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse stellte die TTK mit Bescheid vom 06.08.2007 fest, dass die Telekom Austria dadurch, dass sie eine Weitergabe von Teilnehmerdaten ihrer Vorleistungsnehmer vom Wholesale-Bereich an den gegenüber eigenen Endkunden erbrachten Internetzugangsdienst zulasse bzw. nicht unterbunden habe sowie dadurch, dass sie andere Internet Service Provider (ISP), nicht aber den gegenüber eigenen Endkunden erbrachten Internetzugangsdienst zum Vorhalten von Endkunden-Kündigungsbestätigungen vertraglich verpflichtete, ihre Gleichbehandlungsverpflichtung aus den Marktanalysebescheiden betreffend Entbündelung und Breitbandzugang auf Vorleistungsebene verletzte. Weiters wurde Telekom Austria in dem Bescheid aufgetragen, eine Weitergabe von Teilnehmerdaten ihrer Vorleistungsnehmer vom Wholesale-Bereich an den gegenüber eigenen Endkunden erbrachten Internetzugangsdienst künftig zu unterlassen, wirksame Vorkehrungen zu treffen, die gewährleisten, dass eine Datenweitergabe nicht möglich ist, und der TTK binnen drei Wochen zu berichten. Schließlich sollte Telekom Austria gewährleisten, dass die Abläufe beim Providerwechsel im Falle eines Wechsels von dem von Telekom Austria für eigene Endkunden betriebenen Internetdienst zu einem ihrer Vorleistungskunden in Bezug auf das Vorhalten von Endkunden-Kündigungsbestätigungen den gleichen Regeln entsprechen wie ein Providerwechsel von einem ihrer Vorleistungsnehmer zu dem von ihr für eigene Endkunden betriebenen Internetdienst, und der TTK binnen zwei Wochen zu berichten.

*Neuer Compliance
Manager

Reduktion der
Zugriffsberechtigung
auf Datenbank*

Den ihr aufgetragenen Verpflichtungen kam Telekom Austria fristgerecht nach. Zu den in Bezug auf eine Verhinderung der Weitergabe von Endkundendaten ihrer Vorleistungspartner getroffenen Vorkehrungen legte Telekom Austria dar, die Mitarbeiter des Wholesale-Bereichs seien nochmals ausdrücklich auf die bestehenden Geheimhaltungsverpflichtungen hingewiesen worden; zudem sei ein neuer Compliance Manager ernannt und die Berechtigungen für den Zugriff auf Wholesale-relevante Systeme und Datenbanken deutlich reduziert worden. Zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung der DSL-Wholesale-Partner beim Providerwechsel wurden die Regeln des Standardangebots für breitbandige Internetzugangslösungen angepasst.

*Anpassung
Standardangebot*

„aonSpeed Easy“ – Behauptete Verletzung der Gleichbehandlungsverpflichtung durch die Telekom Austria wegen fehlendem Bandbreitenprofil für DSL-Wholesale-Partner

Die TTK leitete ein Aufsichtsverfahren gegenüber der Telekom Austria ein, da sich aus der von der Telekom Austria am 28.08.2007 übermittelten Änderungsanzeige betreffend Umstellung der Bandbreite bei ihrem Aktionsprodukt „aonSpeed Easy“ der Verdacht auf einen Verstoß gegen die der Telekom Austria auf dem Breitbandvorleistungsmarkt auferlegten Verpflichtungen ergab. Den Verstoß sah die TTK darin, dass Telekom Austria seit 27.08.2007 das auch im Fernsehen beworbene Endkundenbreitband-Aktionsprodukt „aonSpeed Easy“ mit 1024/128 kbit/s für EUR 1,- pro genutztem Tag (Mindestumsatz EUR 14,-/Monat, unbegrenzte Flatrate) befristet (von 27.08. bis 14.10.2007) anbot, ohne gleichzeitig ein entsprechendes Bandbreitenprofil 1024/128 kbit/s auf Vorleistungsebene im Standardangebot betreffend breitbandige Internetzugangslösungen anzubieten. Ein Internetzugangprodukt wie „aonSpeed Easy“ sei für alternative ISP ohne eigene Infrastruktur jedoch nicht nachbildbar. Darüber hinaus hatte Telekom Austria die ihr auferlegte Verpflichtung verletzt, ihre DSL-Vorleistungspartner zumindest vier Wochen zuvor von der geplanten Einführung des entsprechenden Endkundenprodukts zu informieren.

Kurze Zeit später stellte sich heraus, dass Telekom Austria bereits am 30.08.2007 ein befristetes Wholesale-Produkt mit den entsprechenden Bandbreiten, wenngleich erst ab dem 12.09.2007 verfügbar, angeboten hatte. Deshalb wurde das Aufsichtsverfahren am 17.09.2007 eingestellt. Hinsichtlich der Verletzung der Vorankündigungsfrist wurde eine Anzeige beim Fernmeldebüro Wien eingebracht.

*Anzeige beim
Fernmeldebüro*

Prüfung eines Verdachtes auf Verstoß der Telekom Austria gegen Zugangs- und Gleichbehandlungsverpflichtung

Ein weiteres bei der TKK noch anhängiges Aufsichtsverfahren betrifft die Herstellung von Breitbandanschlüssen für eigene Endkunden der Telekom Austria nach Verweigerung der Herstellung entsprechender DSL-Wholesale-Anschlüsse.

Prüfung des „KombiPakets“ der Telekom Austria

Mit Beschluss vom 19.11.2007 beschloss die TKK, ein Verfahren gemäß § 91 TKG 2003 zur Überprüfung des Verdachts auf einen Verstoß der Telekom Austria TA AG (Telekom Austria) gegen den Bescheid der TKK zu M 1/05-59 vom 28.02.2006 durch ein „Triple-Play“-Kombipaket einzuleiten.

*Untersuchung
des „Triple Play“-
Endkundenpakets
der Telekom Austria
(„KombiPaket“)*

Das Kombiprodukt um EUR 19,90 (bestehend aus einem „TikTak Privat“-Anschluss, einem Breitbandinternetzugang mit einer Datenübertragungsrate von 2.048/384 kbit/s [Flat] und einem Mobilangebot von bis zu drei SIM-Karten mit einem Tarif von 5 Eurocent in alle Netze) widersprach ursprünglich in mehreren Punkten bestehenden Bestimmungen des Bescheides M 1/05-59 bzw. Bestimmungen des allgemeinen Wettbewerbsrechts.

In wettbewerblicher Hinsicht bestanden ursprünglich folgende Probleme:

Der Telekom Austria entstand zunächst insofern ein wettbewerblicher Vorteil, als ihre Bestandskunden in das neue Produkt (um EUR 19,90) wechseln konnten, während dies den Kunden alternativer Anbieter nicht möglich war. Dieser Vorteil dauerte in dieser Form bis zum 21.11.2007 an. Darüber hinaus bestand ein weiterer Vorteil für Telekom Austria insofern, als es ihren Bestandskunden ab dem 21.11.2007 möglich war, in das neue Produktangebot (EUR 25,90) zu wechseln. Alternativen Anbietern (ANB) entstand dadurch ein Nachteil, dass ihre Bestandskunden – wollten sie ein Angebot um EUR 19,90 annehmen – in das neue Produkt der Telekom Austria oder das anderer Alternativer wechseln mussten. Dieser Nachteil bestand bis zum 27.11.2007 auch noch hinsichtlich des Angebots um EUR 25,90 für Bestandskunden, da es ANB bis dahin nicht möglich war, auf Vorleistungsebene ein entsprechendes Vorleistungsprodukt zu beziehen und ihre Bestandskunden abzusichern.

Alternativen Betreibern entstand insofern ein Nachteil, als sie ihre eigenen Endkundenprodukte nicht planen konnten, weil die Aktion für Bitstream-Kunden (grundsätzlich hätte die Anzeige vier Wochen vor dem Inverkehrbringen erfolgen müssen) nicht rechtzeitig angekündigt wurde, und auch das neue Vorleistungsprodukt zum Stopp (zur Begrenzung) der Abwanderung zeitlich sehr knapp gesetzt war.

ANB entstand auch dadurch ein Nachteil, dass Telekom Austria im Rahmen des KombiPakets ein Mobilprodukt („aonMobil“) in den Verkehr brachte, zu dem es kein marktgängiges Äquivalent gab. Dadurch wurde die Nachbildbarkeit des gesamten KombiPakets für ANB verunmöglicht. Dieser Vorteil dauerte grundsätzlich bis zum 21.11.2007 an. Zu diesem Zeitpunkt wurde seitens mobilkom austria ein neues marktgängiges stand-alone bob-Produkt angezeigt und auch für Endkunden von ANB verfügbar gemacht. Indirekt bestand der Vorteil für Telekom Austria-Kunden insofern weiter, als dass das ab dem 21.11.2007 verfügbare 5 Eurocent bob-Produkt erst am 01.01.2008 die gleichen technischen Funktionalitäten (Konfigurationsmöglichkeiten der Mobilbox, Verfügbarkeit von Daten- sowie MMS-Diensten) erhielt, die das bereits bestehende „aonMobil“ jetzt aufwies.

Die TKK gelangte am 20.12.2007 zur Auffassung, dass das Produkt KombiPaket in einem der drei Bündelemente (Festnetztelefonie, Mobiltelefonie und Internet) auch am 20.12.2007 nicht den regulatorischen Vorgaben entsprach.

Dies betraf Teilbereiche des von der Telekom Austria angebotenen Mobilproduktes „aonMobil“, das in seiner Produktgestaltung über bessere Funktionalitäten verfügte, als es für Endkunden von Wettbewerbern der Telekom Austria nachgebildet werden konnte. Die Telekom Austria wurde daher von der TKK mit Bescheid R 4/07 aufgefordert, bis 01.01.2008 die technische Gleichwertigkeit der beiden Mobilprodukte sicherzustellen.

Der von dritter Seite geäußerte Verdacht, das KombiPaket der Telekom Austria verstoße massiv gegen Regulierungsvorgaben auf dem preislichen Sektor, konnte durch die TKK hingegen nicht bestätigt werden. Die Kontrollrechnungen, die im Zuge des Aufsichtsverfahrens durchgeführt wurden, haben ergeben, dass – wie auch in letzter Zeit anhand zahlreicher attraktiver Bündelprodukte alternativer Anbieter gezeigt – die Nachbildbarkeit in der Praxis für den Wettbewerb sehr wohl gegeben ist.

4.2.11 Kommunikationsparameter

Rechtliche Grundlage für die Verwaltung der österreichischen Telefonnummern durch die RTR-GmbH bildet die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V), die einen Plan für Kommunikationsparameter sowie Regelungen betreffend Mehrwertdienste festlegt.

Für 2007 war die Überarbeitung dieser Verordnung geplant. Schwerpunkt dieser „großen KEM-V-Novelle“ sollte eine Diskussion/Anpassung der Nutzungsmöglichkeiten geografischer Rufnummern sein. Hinsichtlich dieser Nutzungsbedingungen ist eine harmonisierte europäische Vorgangsweise von großer Bedeutung. Insbesondere sind die Abstimmungen im Rahmen der Überarbeitung des Europäischen Rechtsrahmens sowie in der IRG/ERG maßgeblich, wobei es hier teilweise zu zeitlichen Verschiebung gekommen ist. Wie in Kapitel 4.2.17.2 ausgeführt, wurde die „Common Position on VoIP“ der ERG erst im Dezember finalisiert. Noch im Dezember wurde daher in Österreich der Prozess in Richtung einer grundsätzlichen Weiterentwicklung der KEM-V gestartet. Eines der Hauptthemen ist eine potenzielle Nutzungsflexibilisierung für geografische Rufnummern, die 2008 intensiv mit allen Marktteilnehmern diskutiert werden wird. Mit einer gesetzlichen Umsetzung ist erst Ende 2008 zu rechnen. Aktuelle Informationen zu diesem und anderen Themen in Zusammenhang mit Kommunikationsparametern sind unter <http://www.rtr.at/num> zu finden.

Seit 20.03.2006 stellt die RTR-GmbH Antragstellern von Rufnummern ein Web-Interface zur Verfügung. Der gesamte Schriftverkehr im Zuge eines Zuteilungsverfahrens kann somit via Web-Interface abgewickelt werden. Während im Jahr 2006 33 % aller Anträge per Web-Interface eingebracht wurden, konnte 2007 eine Steigerung auf 63 % beobachtet werden.

2007: 63 % der Rufnummernanträge wurden online eingebracht.

4.2.11.1 Rufnummernbereich 116

Bereits Ende 2004 wurde vom ECC (Electronic Communications Committee) empfohlen, den Rufnummernbereich 116 für zukünftige harmonisierte europäische Dienste zu reservieren. Mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 15.02.2007 (2007/116/EG) wurde nun der Rufnummernbereich beginnend mit 116 für „harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ auf EU-Ebene verbindlich reserviert.

Ziel dieser Entscheidung ist es, leicht merkbare, innerhalb der EU einheitliche Kurzzufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert zu etablieren. Die sechsstelligen Kurzzufnummern verbinden den Anrufer in jedem EU-Land zu dem gleichen Dienst. Die Funktionsweise des Rufnummernbereichs 116 ist mit dem Euronotruf 112 vergleichbar, der einfach zu merken ist und in jedem EU-Land den Anrufer zu einer entsprechenden Notrufleitstelle verbindet.

Mit der oben zitierten Entscheidung wurde als erster harmonisierter Dienst von sozialem Wert eine „Hotline für vermisste Kinder“ festgelegt. Die dafür vorgesehene Rufnummer lautet 116 000.

116 000 für vermisste Kinder

Mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29.10.2007 (2007/698/EG) folgten die „Hotline für Hilfe suchende Kinder“ 116 111 und die „Hotline zur Lebenshilfe“ 116 123.

*116 111 für Hilfe suchende Kinder
116 123 zur Lebenshilfe*

Die Abrechnung von Anrufen zu diesen Diensten erfolgt analog zu (0)800er-Rufnummern. Der Anruf ist für den Anrufer tariffrei, die Kosten werden vom Angerufenen getragen.

4.2.11.2 Novellen der KEM-V

Am 31.08.2007 trat die zweite Novelle der KEM-V in Kraft. Diese legt als ersten EU-weit harmonisierten Dienst von sozialem Wert mit der einheitlichen Rufnummer 116 000 die „Hotline für vermisste Kinder“ fest. Mit den neu eingefügten §§ 24a bis 24i wird der Rufnummernbereich 116 im österreichischen Rufnummernplan generell eingeführt. Der Systematik der anderen Rufnummernbereiche folgend wird dazu zuerst der Verwendungszweck und die Nummernstruktur des Rufnummernbereichs allgemein festgelegt, gefolgt von der Dienstedefinition, den Zuteilungsvoraussetzungen sowie den Zuteilungsregeln und den Verhaltensvorschriften für die neue Hotline. Abschließend legen die neuen Bestimmungen das Abrechnungsschema sowie die Tariffreiheit fest.

Zweite KEM-V-Novelle am 31.08.2007 erlassen.

Antragsteller müssen u.a. über entsprechende Erfahrung in der professionellen telefonischen Betreuung von Menschen bzw. Kindern und Jugendlichen in Problemsituationen sowie über eine entsprechende Kapitalausstattung verfügen. Um dem europaweiten Charakter dieser Dienste Rechnung zu tragen, ist außerdem eine Mitgliedschaft in zumindest einer internationalen Organisation oder Vereinigung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, im Bereich der Seelsorge oder der persönlichen Lebenshilfe notwendig.

Die Zuteilung der Rufnummern im Bereich 116 erfolgt auf Antrag. Nach Einlangen eines Antrags wird die RTR-GmbH auf ihrer Website über die Tatsache, dass ein Antrag vorliegt, informieren und allen Interessierten ab Veröffentlichung für einen Zeitraum von einem Monat die Möglichkeit einräumen, ebenfalls Anträge auf Zuteilung dieser Rufnummer zu stellen. Alle in diesem Zeitraum einlangenden Anträge gelten als zeitgleich eingebracht. Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Zuteilung erfüllen, um eine Zuteilung, so entscheidet das Los. Bis zum 31.12.2007 wurde kein Antrag eingebracht.

*Dritte KEM-V-Novelle
im Dezember 2007
konsultiert*

Die Regelungen für die Zuteilung der Rufnummern 116 111 „Hotline für Hilfe suchende Kinder“ und 116 123 „Hotline zur Lebenshilfe“ werden in der dritten Novelle der KEM-V enthalten sein. Die öffentliche Konsultation dieser Novelle wurde am 18.12.2007 gestartet und die Novelle tritt am 29.02.2008 in Kraft, womit die erwähnten Rufnummern wiederum bei der RTR-GmbH beantragt werden können.

Historisch bedingt sind die Teilnehmer des Ortsnetzes Linz derzeit sowohl hinter der Ortsnetzkennzahl (0)732 als auch (0)70 erreichbar. Gemäß der aktuell gültigen KEM-V sind Linzer Teilnehmer ab 12.05.2009 nur noch mit der Ortsnetzkennzahl (0)732 erreichbar. Diese Regelung wurde im Jahr 2004 gleichzeitig mit der Bestimmung zur Bereinigung der Doppelbelegung für Wien ([0]1 bzw. [0]222), die mittlerweile schon durchgeführt wurde, festgelegt. Die Ortsnetzkennzahl (0)70 wurde damals nur von jedem fünften Anrufer genutzt. Hinsichtlich der Einstellung wurde nun vom Markt eine Verschiebung des Abschaltzeitpunkts angeregt, da eine beträchtliche Kosteneinsparung für die Betreiber für den Fall möglich wäre, dass die Abschaltung erst im Zuge der Einführung von Next Generation Networks (NGN) stattfindet. Unter Berücksichtigung der weiterhin rückläufigen Entwicklung der Nutzung dieser Ortsnetzkennzahl wurde im Sinne einer teilnehmerfreundlichen Regelung eine Verschiebung um fünf Jahre gewährt. Teilnehmer im Ortsnetz Linz sind daher noch bis 12.05.2014 durch Wahl der Ortsnetzkennzahl (0)70 erreichbar. Die Betreiber wurden aber verpflichtet, durch umfangreiche Information der Teilnehmer einen stetigen Rückgang der Nutzung von (0)70 sicherzustellen. Diese Änderung wird ebenfalls in der dritten Novelle der KEM-V umgesetzt.

*(0)70 noch bis
12.05.2014 gültig*

4.2.11.3 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Tabelle 5 gibt einen quantitativen Überblick über die in den letzten sechs Jahren ausgefertigten Rufnummernzuteilungsbescheide. Der steigende Trend bei der Anzahl von Zuteilungsbescheiden für geografische Rufnummern ist weiterhin anhaltend. Diese kontinuierliche Steigerung ist in erster Linie auf die Anträge von VoIP-Betreibern, die in Österreich einen Telefondienst anbieten, zurückzuführen. Sie dürfen gemäß der im Mai 2004 von der RTR-GmbH erlassenen KEM-V geografische Rufnummern nutzen.

Tabelle 5: Anzahl der ausgestellten Bescheide

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Anzahl positive Bescheide	502	600	494	871	834	1.036
davon für geografische Rufnummern	22	20	31	79	150	247
davon für nicht geografische Rufnummern	480	580	463	792	684	789
Anzahl negative Bescheide	25	82	41	47	68	48
Summe	527	682	535	918	902	1.084

2007: 20 % mehr Rufnummernbescheide

Quelle: RTR-GmbH

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern⁵ wurden 2007 insgesamt neun positive Bescheide ausgestellt.

Die Entscheidung über einen Rufnummernantrag muss gemäß TKG 2003 innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des vollständigen Antrages erfolgen. Wie aus Tabelle 6 ersichtlich, wird diese Vorgabe deutlich unterschritten. Bei dieser Auswertung ist anzumerken, dass es sich nicht um Werktage handelt. D.h. ein am Donnerstag einlangender und am Montag beschiedener Antrag wird mit vier Bearbeitungstagen berücksichtigt.

Tabelle 6: Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen

Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen in Tagen	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5	4	3	3	2,5	2,5
50 % aller Anträge	4	3	2	2	2	2
90 % aller Anträge	7	8	6	5	4	5

Quelle: RTR-GmbH

⁵ Im Kommunikationsbericht des Jahres 2005 ist ein Überblick dieser von der RTR-GmbH verwalteten Parameter zu finden. Siehe auch unter <http://www.rtr.at/de/tk/Nummerierung>.




Tabelle 7 gibt einen Überblick über alle von der RTR-GmbH verwalteten Rufnummernbereiche zum Stichtag 31.12.2007 inklusive der zugeteilten und genutzten Rufnummern. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der genutzten standortunabhängigen Festnetznummern um 60 % gestiegen, was vor allem durch die vermehrte Nutzung durch VoIP-Anbieter zu erklären ist. Bei den genutzten geografischen Rufnummern gab es insgesamt eine Reduktion der genutzten Rufnummern um 6,2 %. Bei der Telekom Austria sank die Zahl der genutzten geografischen Rufnummern sogar um 9,2 %, während bei ANB inkl. VoB-Anbietern⁶ und VoIP-Anbietern eine klare Steigerung zu verzeichnen ist (16 %)⁷. Rückgänge bei den genutzten Rufnummern sind außerdem bei den Mehrwertdiensterufnummern für Dialer (-14 %) und den Betreiberauswahl-Präfixen (-13 %) zu beobachten. Letzteres unterstützt den allgemeinen Trend der rückläufigen Nutzung von Verbindungsnetzbetreibern. Bei den genutzten Diensterufnummern ist ein Anstieg von 23 % bei entgeltfreien Rufnummern und von 26 % bei eventtarifierten Mehrwertdiensten erwähnenswert.

⁶ Erklärung siehe Kapitel 4.2.17.

⁷ Die Werte für „genutzte geografische Rufnummern“ im Kommunikationsbericht 2006 wurden nachträglich korrigiert.

Tabelle 7: Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich

	Bereich	zugeteilt	genutzt
geografische Teilnehmernummern Telekom Austria	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	25,705.700*	2,564.014**
geografische Teilnehmernummern alternative Netzbetreiber	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	2,545.400*	439.433**
Bereichskennzahlen für private Netze	(0)5	368	289
Bereichskennzahlen für mobile Netze	(0)6xx	11	8
Dial-up-Internetzugänge	(0)718	7.100	118
standortunabhängige Festnetznummern	(0)720	251.000	29.305
konvergente Dienste	(0)780	3.013	3.013
entgeltfreie Dienste	(0)800	82.616	14.743
entgeltfreie Dial-up-Internetzugänge	(0)804 00	231	31
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen	(0)810, (0)820, (0)821	86.874	10.025
SMS-Dienste im Bereich für geregelte Tarifobergrenzen	(0)828 2	1.591	22
Mehrwertdienste	(0)900, (0)930	119.169	28.743
eventtarifizierte Mehrwertdienste	(0)901, (0)931	42.093	1.589
Dialer (Mehrwertdienste)	(0)939	10.400	65
Betreiberauswahl-Präfix (öffentliche Verbindungsnetze)	10	37	26
Telefonstörungenannahmestellen	111	69	35
Telefonauskunftsdienste	118	57	46
Routingnummern für Rufnummernportabilität	86	51	19
Routingnummern für mobile Rufnummernportabilität	87	12	8
Routingnummern für Dienste	89	36	8

Quelle: RTR-GmbH

* Die Angaben basieren auf unverkürzten Rufnummern, d.h. eine um eine bzw. zwei Stellen verkürzte Rufnummer entspricht zehn bzw. hundert unverkürzten Rufnummern.

** Tatsächliche Anzahl genutzter Rufnummern.

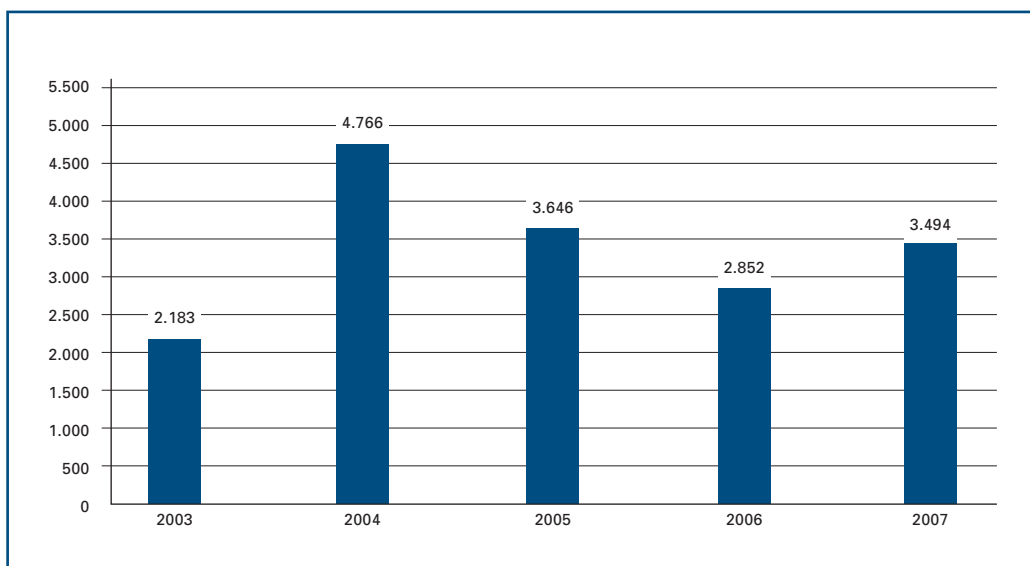
4.2.12 Streitschlichtung Endkunden

Der RTR-GmbH obliegt auch Schlichtungstätigkeit bei Streitigkeiten zwischen Kunden und Betreibern. Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 122 TKG 2003 ist, dass der Kunde zuerst selbst versucht hat, sich mit seinem Betreiber zu einigen. Wenn es zu keiner Einigung gekommen ist, kann binnen eines Monats die Beschwerde an die Schlichtungsstelle herangetragen werden, die dann bestrebt ist, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenem Fall mitteilt.

Unerfreulich war die Entwicklung bei den neu eingeleiteten Verfahren im Jahr 2007. Konnte in den Jahren 2004 bis 2006 eine jährliche Reduktion festgestellt werden, so musste im Berichtszeitraum im Vergleich zu 2006 ein Zuwachs von mehr als 22 % registriert werden.

Abbildung 3: Anzahl der eingebrachten Schlichtungsfälle 2003 bis 2007

Erheblicher Anstieg bei der Verfahrenszahl im Jahr 2007



Quelle: RTR-GmbH

Vielfältige Gründe für die Zunahme der Beschwerden

Verantwortlich für diese Steigerung sind verschiedene Faktoren. Ein Faktor ist nach wie vor der zunehmende Bekanntheitsgrad der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH. Die Einführung neuer und massenwirksamer Services ist ein weiterer Faktor. Hier sind als Beispiel die mobilen Internetzugänge und Datenkarten zu erwähnen. Deren Erfolg am Markt zog leider auch einen Schwall von Endkundenbeschwerden hinter sich her. Die Probleme reichen diesbezüglich von Beschwerden über die Verbindungsqualität bis hin zur Abrechnung der Services. Eine Vielzahl der Abrechnungsbeschwerden betraf daher jene Entgelte, die für das verbrauchte Datenvolumen verrechnet wurden. Zusätzlich gab es bei mobilen Datendiensten immer wieder Streitigkeiten wegen teils exorbitant hohen Roaming-Abrechnungen.

Einen weiteren Grund für Beschwerden stellt auch die Zusammenführung von verschiedenen Kundenstöcken in eine einheitliche Struktur dar. Kauft ein Unternehmen ein anderes und integriert die so gewonnenen Kunden in das eigene System, schlägt sich das meist in der Beschwerdestatistik nieder, da die Integration von unterschiedlichen und bislang unabhängigen Billing- bzw. Kundenmanagementsystemen so gut wie immer von Problemen und Anlaufschwierigkeiten begleitet wird.

*Unternehmens-
zusammenführung
immer wieder
Ursache von
Beschwerden*

Ein im Jahr 2007 zunehmendes Problem waren Mehrwert-SMS-Dienste. Viele Nutzer brachten vor, Mehrwert-SMS verrechnet bekommen zu haben, ohne jemals entsprechende Dienste überhaupt bestellt zu haben. Weiterführende Informationen zu den Mehrwertdiensten finden sich im Kapitel 4.2.16.

Eine gewisse Entspannung konnte dafür im Jahr 2007 bei den Festnetzen und hier vor allem bei den auf Entbündelung basierenden Diensten festgestellt werden. Vor 2006 kam es hier noch zu einer Vielzahl von Beschwerden, die vor allem die Qualität betrafen, teils aber auch die Verrechnung von breitbandigen Internetzugangsdiensten. Hier konnten die davon meist betroffenen Unternehmen die Qualitätsprobleme zunehmend in den Griff bekommen. Die im Festnetzbereich immer größere Verbreitung von Flatrate-Produkten führte erfreulicherweise auch dazu, dass die Streitigkeiten über verrechnete Datentransferentgelte zurückgegangen sind. Diese Entwicklung sollte sich 2008 noch fortsetzen.

Die Tätigkeit der Schlichtungsstelle wird, wie man an den oben dargestellten Themen erahnen kann, auch immer vielseitiger. Waren 2004 und 2005 eindeutige Schwerpunkte erkennbar (Stichwort Dialer-Problematik), ergeben sich 2007 immer unterschiedlichere Problemfelder und die einzelnen Fälle unterscheiden sich mehr und mehr. Dies führt dazu, dass neben der Zunahme bei den Verfahrenszahlen auch die Bearbeitung der einzelnen Fälle zusehends arbeitsintensiver wird.

*Vielfältigkeit der
Problemfelder
nimmt zu.*

4.2.13 Nutzerrechte

Das TKG 2003 sieht eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz der Nutzer vor, die von der RTR-GmbH zu überwachen sind. Typische Verpflichtungen, die die Betreiber treffen, sind z.B. die Vorschriften zur verpflichtenden Zurverfügungstellung eines kostenfreien Einzelentgeltnachweises oder die Vorschriften zur qualifizierten Mahnung im Falle eines Zahlungsverzuges eines Kunden.

Genau diese in § 70 TKG 2003 vorgesehenen Regelungen, die detailliert festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein säumiger Nutzer eines Telekommunikationsdienstes vom Netz getrennt werden darf, waren Grundlage für einen am 10.04.2007 gegenüber der T-Mobile Austria GmbH erlassenen Bescheid.

Auf Basis von im Rahmen der Endkundenstreitschlichtung gewonnenen Erkenntnissen hat sich nämlich herausgestellt, dass Kunden von T-Mobile, soweit sie Kunden der Produktgruppe „tele.ring“ sind, teilweise sehr rasch im Falle eines Zahlungsverzuges gesperrt wurden. Betroffen waren allerdings nur jene Kunden, die per Einzugsermächtigung bezahlen und bei denen ein Bankeinzug mangels ausreichender Deckung des Kontos in Rücklast gegangen ist. § 70 TKG 2003 sieht vor, dass eine Sperre aufgrund eines Zahlungsverzuges erst dann gesetzt werden darf, wenn zuvor eine Mahnung erfolgt ist, in dieser die Sperre angedroht wurde und

*Besondere
Vorschriften zum
Zahlungsverzug bei
Telekommunikations-
diensten*

eine Nachfrist von zumindest zwei Wochen gewährt wurde. In den zuvor genannten Fällen wurde nun genau diese Nachfrist von zwei Wochen, verbunden mit der angedrohten Sperre, nicht eingehalten und die Kunden teilweise schon früher gesperrt.

In dem genannten Bescheid wurde der T-Mobile aufgetragen, sicherzustellen, dass der Bestimmung des § 70 TKG 2003 auch in den Fällen von Rücklast mangels ausreichender Deckung des Bankkontos jener Kunden, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, entsprochen wird und auch jene Kunden, die die Forderungen mittels Einzugsermächtigung begleichen, qualifiziert zu mahnen und vor der Dienstunterbrechung oder -abschaltung eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.

Diesem Auftrag kam T-Mobile daraufhin auch nach und der Mahn- und Sperrprozess wurde in Folge gesetzeskonform gestaltet.

*Nutzerrechte werden
größtenteils gewährt.*

Grundsätzlich muss den österreichischen Kommunikationsdienstunternehmen bescheinigt werden, dass diese die Vorschriften zum Nutzerschutz ernst nehmen und größtenteils auch wahren. Egal, ob es beispielsweise um die Frage der kostenfrei auf Kundenwunsch einzurichtenden Sperre von Mehrwertdiensten oder um den Einzelentgeltnachweis geht – der Nutzer kann damit rechnen, dass diese Möglichkeiten uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

4.2.14 Internationales Roaming

*Roaming als
europäische
Angelegenheit*

Am 30.06.2007 ist die Verordnung 2007/717/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung sollte nicht zuletzt den immer lauter werdenden Forderungen nach erschwinglichen Roaming-Entgelten innerhalb der Europäischen Union entsprochen werden. Die Verordnung stellt keine isolierte Maßnahme dar, sondern ergänzt das Regelwerk des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation von 2002, der als Grundsatz festlegt, dass den Unternehmen des Kommunikationssektors Vorabverpflichtungen nur auferlegt werden sollen, wenn kein wirksamer Wettbewerb besteht. Vor diesem Hintergrund betrachtet, sind die regulatorischen Verpflichtungen der Verordnung – vor allem die Preisregulierung – sehr weitgehende Maßnahmen.

Die Verordnung ist unmittelbar anwendbares Recht und wird zunächst bis Ende Juni 2010 in Geltung stehen. Geografisch umfasst die Verordnung alle 27 EU-Mitgliedstaaten, dazu gehören auch die Überseegebiete Madeira (P), Azoren (P), Französisch Guyana (F), Martinique (F), Réunion (F), Guadeloupe (F) und die Kanarischen Inseln (E) sowie seit 22.12.2007 die EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen und Island.

4.2.14.1 Zum Inhalt der Verordnung

Die regulatorischen Maßnahmen der Verordnung betreffen sowohl die Vorleistungsebene als auch die Endkundenebene. Die Preisregulierung gilt nur für Sprachtelefonie, nicht aber für Datendienste wie SMS-Dienste, MMS-Dienste oder Internetdienste. Für den „regulierten Roaming-Anruf“ gemäß Art. 2 lit. e der EU-Roaming-Verordnung werden sowohl auf der Vorleistungs- als auch auf der Endkundenebene Preisobergrenzen eingeführt.

Für die Vorleistungsebene ist seit 30.08.2007 ein maximaler Durchschnittspreis pro Minute für ein reguliertes Roaming-Gespräch in der Höhe von EUR 0,30 festgelegt. Am 30.08.2008 bzw. am 30.08.2009 muss der maximale Durchschnittspreis pro Minute auf EUR 0,28 bzw. EUR 0,26 gesenkt werden.

Weitere Absenkung der Roaming-Entgelte im Jahr 2008

Eurotarif

Entsprechend der Preisregulierung auf der Vorleistungsebene wurde auf der Endkundenebene ein so genannter Eurotarif eingeführt, der spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung für jeden Kunden nutzbar sein sollte. Dieser Eurotarif darf EUR 0,49 (exkl. USt.) für aktive sowie EUR 0,24 (exkl. USt.) für passive Roaming-Gespräche nicht überschreiten. Diese Preisobergrenzen müssen am 30.08.2008 bzw. am 30.08.2009 auf EUR 0,46 bzw. EUR 0,43 für aktive und EUR 0,22 bzw. EUR 0,19 für passive Roaming-Gespräche gesenkt werden (Preise jeweils exkl. USt.).

Die Mobilfunkbetreiber wurden verpflichtet, ihren Kunden einen Eurotarif anzubieten. Gemäß Art. 4 der Verordnung muss dieser Tarif mit jedem (nationalen) Endkundentarif kombinierbar sein. Die in Art. 4 Abs. 3 der Verordnung geregelte Einführungsphase für den Eurotarif auf Endkundenebene ist relativ komplex gestaltet und wohl als Ergebnis einer Kompromisslösung anzusehen. Neben der Pflicht, jeden Kunden innerhalb eines Monats ab Inkrafttreten der Verordnung über den Eurotarif zu informieren, hatten die Mobilfunkbetreiber ihre Kunden innerhalb bestimmter festgelegter Fristen auf den Eurotarif umzustellen.

Spezialtarif – Tarifwechsel

Neben dem Eurotarif können Mobilfunkbetreiber auch andere Roaming-Tarife anbieten – so genannte spezifische Roaming-Tarife. Das können etwa nicht öffentliche Tarife oder Pauschaltarife sein. Spätestens ab 30.09.2007 können sämtliche Roaming-Kunden entgeltfrei von einem Eurotarif in einen anderen Roaming-Tarif (spezifischen Roaming-Tarif) oder umgekehrt wechseln. Die Tarifumstellung hat binnen eines Arbeitstages ab dem Eingang des entsprechenden Kundenauftrages zu erfolgen, wobei eine allfällig vereinbarte Mindestvertragsdauer für einen zuvor gewählten Tarif für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zu berücksichtigen ist.

Neben dem Eurotarif sind andere Tarifoptionen weiterhin möglich.

Push-SMS, Informationspflichten

Die Verordnung legt neben der Preisregulierung auf Vorleistungs- und Endkundenebene auch Informationspflichten für Mobilfunkbetreiber gegenüber ihren Kunden fest:

Umfassende Informationspflichten

So muss jeder Mobilfunkbetreiber dem Kunden, der in einen anderen Mitgliedstaat einreist, unmittelbar nach Einreise ein kostenloses SMS (Push-SMS) senden, das Informationen über die maximal anfallenden Roaming-Entgelte im konkreten Tarifschema des Kunden und eine kostenfreie Servicenummer enthält, unter welcher weitere Informationen über anfallende Roaming-Entgelte erfragt werden können. Dieses Service ist grundsätzlich verpflichtend, der Kunde hat aber eine Opt-Out-Möglichkeit. Auf Wunsch ist dieses Service auch blinden und sehbehinderten Personen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

Generell legt Art. 6 der Verordnung ein Transparenzgebot für Roaming-Tarife bzw. Roaming-Entgelte, insbesondere den Eurotarif fest; dies gilt sowohl für Vertragsabschlüsse als auch innerhalb bestehender Vertragsverhältnisse.

4.2.14.2 Zur Umsetzung der Verordnung

Aufgaben und Aktivitäten der Regulierungsbehörde

Gemäß Art. 7 der Verordnung haben die nationalen Regulierungsbehörden in ihrem Gebiet die Einhaltung dieser Verordnung zu beobachten und zu überwachen.

Die nationale Regulierungsbehörde stellt zudem auch aktuelle Informationen über die Anwendung der Verordnung öffentlich bereit. Aktuelle Informationen zu diesem Thema können unter <http://www.rtr.at/eurotarif> abgerufen werden.

RTR-GmbH muss die Umsetzung der Roaming-Verordnung überwachen.

Die RTR-GmbH hat festgestellt, dass die österreichischen Mobilfunkanbieter die entsprechenden Tarife (Eurotarife) angezeigt haben; laut Erhebungen der RTR-GmbH ist die Verrechnung von Roaming-Entgelten im Eurotarif für eine große Anzahl an Kunden mit Ende August wirksam geworden.

Eurotarif in Österreich erfolgreich eingeführt

Hinsichtlich der von den österreichischen Mobilfunkbetreibern angezeigten Tarife ist anzuführen, dass sich die Mehrzahl der Betreiber an dem in der Verordnung vorgegebenen Maximaltarif orientiert hat. Lediglich zwei Betreiber bieten Tarife an, die unter dem Maximaltarif von EUR 0,49 (exkl. USt.) für aktive Gespräche liegen.

Auf Ebene der ERG konnte sich die RTR-GmbH bei zahlreichen Diskussionen über eine einheitliche bzw. harmonische Anwendung der Verordnung in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU einbringen. Unter anderem wurden zur Thematik des Spezial-Roaming-Tarifs, zur Kombinierbarkeit des Eurotarifs mit anderen Tarifen, zur Behandlung von Bestands- und Neukunden oder zur Datenerhebung Guidelines entwickelt. Diese können unter http://erg.ec.europa.eu/whatsnew/index_en.htm abgerufen werden.

Ausblick

Daten-Roaming steht auf dem Prüfstand.

Wie eingangs erwähnt, gilt die Verordnung zunächst nur für drei Jahre. Es ist aber nicht auszuschließen, dass im Sinne der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und der weiteren Förderung des Wettbewerbs auf dem Sektor Roaming eine Verlängerung oder auch Abänderung der Verordnung – etwa der Einführung einer Preisregulierung für Datendienste – stattfinden wird. Eine Preisregulierung für Datendienste (SMS, MMS, Internetverbindungen) ist in dieser Verordnung nicht vorgesehen, die diesbezügliche Preisentwicklung

steht allerdings unter Beobachtung, gegebenenfalls könnte auch für diese Dienste eine Preisregulierung eingeführt werden.

Insgesamt konnten bislang nur wenige Beschwerden sowie eine effiziente Umsetzung der Verordnung konstatiert werden. (In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die nationale Regulierungsbehörde beim Feststellen etwaiger Missstände darauf angewiesen ist, dass diese an sie herangetragen werden.)

Von den rund 9,6 Mio. österreichischen Teilnehmern (Mobilfunkanschlüsse) können rund 9,3 Mio. Teilnehmer Roaming-Dienste nutzen. Von diesen 9,3 Mio. Teilnehmern nutzten zum Stichtag 30.09.2007 rund 8,2 Mio. Teilnehmer den Eurotarif. In Prozent ausgedrückt nutzten daher 87,75 % aller Teilnehmer, die Roaming-Dienste nutzen können, zum Stichtag den Eurotarif.

4.2.15 Universaldienst

Der Universaldienst ist ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort Zugang haben müssen (§ 26 TKG 2003). Er muss bundesweit flächendeckend, zu einem einheitlichen und erschwinglichen Preis und in einer bestimmten Qualität verfügbar sein und umfasst folgende Dienste:

1. Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss,
2. Erstellung eines betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses sowie Zugang zum Verzeichnis und
3. flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen.

Der Bereich des Auskunftsdienstes, der ursprünglich ebenfalls vom Leistungsumfang des Universaldienstes umfasst war, wurde 2006 aus dem Universaldienst ausgenommen, da dieser Dienst bereits im Wettbewerb erbracht wird.

Gemäß § 31 Abs. 1 TKG 2003 sind dem Erbringer des Universaldienstes auf dessen Antrag die nachweislich aufgelaufenen Kosten des Universaldienstes, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, abzugelten, sofern diese Kosten eine unzumutbare Belastung darstellen. Telekom Austria hatte sich für die Jahre, in denen sie den Universaldienst erbracht hat, bis inklusive 2004 auf privatrechtlicher Basis mit den alternativen Telekom-Betreibern über den Ausgleichsbetrag geeinigt. Für das Jahr 2005 hatte Telekom Austria gegen Ende des Jahres 2006 einen Antrag auf Abgeltung der Kosten des Universaldienstes bei der TKK eingebracht. Parallel zum Verfahren vor der TKK liefen allerdings im ersten Quartal 2007 weiterhin Gespräche zwischen der Telekom Austria und ANB. Als Ergebnis dieser Gespräche konnte im Mai 2007 eine privatrechtliche Einigung erzielt werden. Telekom Austria erhielt von mehreren ANB in Summe EUR 1,9 Mio. Diese Einigung wurde auch für das Jahr 2006 übernommen, Telekom Austria erhielt ebenfalls eine Abgeltung in Höhe von EUR 1,9 Mio.

Im Sommer 2007 wurden von Telekom Austria, die nach wie vor Erbringer des Universaldienstes ist, weiters die jährlich zu übermittelnden Kennwerte über die Bereitstellung des Universaldienstes übermittelt. Die Prüfung durch die Regulierungsbehörde hat keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Eine ausführliche Darstellung des Themas Universaldienst bis einschließlich Ende 2006 ist im Kommunikationsbericht 2006 veröffentlicht.

4.2.16 Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003)

Die KEM-V als Grundlage der Mehrwertdiensteregulierung in Österreich

Gemäß § 24 Abs. 2 letzter Satz TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde jährlich im Rahmen des Berichts gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2003 über unlautere Praktiken und die dazu getroffenen Maßnahmen (in Bezug auf Mehrwertdienste) zu informieren. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Mitte 2004 erlassene und im Oktober 2006 und August 2007 novellierte KEM-V von großer Bedeutung. Mit dieser Verordnung wurde erstmals ein Regelwerk geschaffen, welches wesentliche Rahmenbedingungen für die Erbringung von Mehrwertdiensten festlegt. Details dazu finden sich ebenfalls in den jeweiligen Kommunikationsberichten der vergangenen Jahre bzw. konkret zur Novelle der KEM-V im Kapitel 4.2.11.1 des Kommunikationsberichts 2006.

Dialer-Problematik verschwindet immer mehr.

Auch im Berichtszeitraum 2007 konnte im Bereich der Dialer-Dienste ein weiterer Rückgang der Beschwerdefälle festgestellt werden. Aufgrund der in der KEM-V enthaltenen Opt-In-Regelung für die Erbringung dieser Dienste hinter inländischen Mehrwertrufnummern war bereits in den Berichten der Jahre 2005 und 2006 ein faktisches Verschwinden festzustellen. Dem damals festgestellten Wandel der Dialer-Dienste hin zu ausländischen Rufnummern und dem damit verbundenen Wiederaufleben in einem gewissen Umfang konnte durch die in der KEM-V-Novelle vorgenommenen verbesserten Schutzmaßnahmen für Nutzer erfolgreich entgegengetreten und daher auch in diesem Bereich ein weiterer Rückgang der Problematik beobachtet werden. Gab es im Jahr 2006 noch 172 diesbezügliche Schlichtungsverfahren bei der RTR-GmbH, reduzierte sich diese Zahl im Jahr 2007 auf 27.

Gewinnspiele mit eventtarifierten Rufnummern

Auch führten wieder Gewinnspiele und Votings in Rundfunk und Fernsehen, an denen man durch die Anwahl von Mehrwertnummern aus dem Bereich (0)901 teilnehmen konnte, zu Beschwerden bei der RTR-GmbH. Bei diesen so genannten „eventtarifierten“ Rufnummern wird ein fixes Entgelt pro Anruf verrechnet, unabhängig von der Dauer der Verbindung.

Die in der KEM-V enthaltenen Bewerbungsvorschriften sowie die Entgeltinformationen bei eventtarifierten Diensten waren hinsichtlich der notwendigen Preistransparenz ausreichend. Es ist der Schlichtungsstelle eine verschwindend geringe Anzahl an Beschwerden zugegangen, bei denen Nutzer vorbrachten, es wären ihnen nicht die Kosten für eine erfolgreich hergestellte Verbindung bewusst gewesen. Die überwiegenden Vorbringen bezogen sich auf die Anzahl der stattgefundenen Verbindungen zu den eventtarifierten Rufnummern. Die Beschwerdeführer führten meist aus, dass die angebotenen Dienste zwar von ihnen genutzt wurden, jedoch nicht in einem derartigen Ausmaß. Das Problem war somit oftmals die subjektive Wahrnehmung der Nutzer, welche aufgrund der Nutzung der Wiederwahlfunktion eines Telefons oftmals zu einer abweichenden Wahrnehmung hinsichtlich der getätigten Anrufe führte.

Die mit der letzten Adaptierung der KEM-V eingeführte Regelung, dass unmittelbar nach Herstellen der Verbindung über das Zustandekommen einer kostenpflichtigen Verbindung informiert werden muss, wurde von den betroffenen Anbietern in überwiegender Anzahl konsequent umgesetzt und konnte somit zu einer Verbesserung des Schutzes der Nutzer in diesem Bereich erfolgreich beitragen. So reduzierte sich auch hier die Verfahrenszahl von 2006 auf 2007 von 159 auf 100.

Im Bereich der Mehrwert-SMS musste ein beträchtlicher Anstieg von Beschwerden festgestellt werden (2007: 412 diesbezügliche Verfahren). Größtes Problem im Berichtszeitraum waren dabei die so genannten „MT-gebillten“ SMS-Dienste. Hier werden nicht die vom Nutzer versendeten Mehrwert-SMS verrechnet, sondern die von ihm empfangenen. Es gab eine beträchtliche Anzahl von Fällen, bei denen Teilnehmern wahllos MT-SMS zugesendet wurden, ohne dass diese jemals diesen Dienst oder andere Dienste bestellt hätten. Die von diesem Phänomen betroffenen Mobilfunkkunden haben die der RTR-GmbH im Rahmen des § 122 TKG 2003 übertragene Aufgabe der Streitschlichtung in großem Umfang in Anspruch genommen und dadurch konnte den Betroffenen effektiv geholfen werden. Gleichzeitig wurden die Betroffenen durch verstärkte Medienpräsenz auf ihre Rechte aufmerksam gemacht.

*Steigende
Beschwerdeanzahl
bei SMS-Diensten*

Gerade die Entwicklung bei den Mehrwert-SMS-Diensten war Anlass für die Verstärkung des Monitorings bei Mehrwertdiensten. Die RTR-GmbH hat vorhandene Ressourcen so umstrukturiert, dass in Zukunft die Einhaltung der Bestimmungen für Mehrwertdienste noch effizienter verfolgt wird. Diese Aufgabe wird auch beinhalten, mit den für Konsumentenschutz zuständigen Institutionen regelmäßig Informationen zu diesem Thema auszutauschen. Durch diese und andere Maßnahmen im Bereich der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zu Mehrwertdiensten in der KEM-V (beispielsweise wird von der RTR-GmbH überprüft, ob im Bereich (0)900 und im Bereich der Telefonauskunftsdienste 118 verbotenerweise Erotikdienste angeboten werden) wird die Wichtigkeit dieser Aufgaben sowie die Notwendigkeit der Wahrnehmung derselbigen durch die RTR-GmbH unterstrichen. Die Bedeutung dieser Maßnahmen macht auch ein Blick über die Grenze nach Deutschland erkennbar. Dort verbergen sich hinter vielen Telefonauskunftsdiensten nichts anderes als normale Erotik-Hotlines. Durch die bereits im Jahr 2006 erfolgte Novellierung der KEM-V und die im Berichtsjahr 2007 erfolgte nachhaltige Überwachung der Einhaltung der Regelungen der KEM-V konnte der bisher beschrittene Weg konsequent weitergeführt werden.

*Verstärkung des
Monitorings bei
Mehrwertdiensten*

4.2.17 Voice over Internet Protocol (VoIP)

4.2.17.1 VoIP weiter im Vormarsch

VoIP, also die Sprachkommunikation über IP-basierte Netze, hat sich in den vergangenen Jahren sowohl technisch als auch hinsichtlich der Nutzerzahlen deutlich weiterentwickelt. Die RTR-GmbH trägt dieser Entwicklung entsprechend Rechnung und beschäftigt sich sowohl auf nationaler wie auch internationaler Ebene seit mehreren Jahren intensiv mit der Thematik.

Richtlinien, welche die RTR-GmbH für Anbieter von VoIP-Diensten veröffentlicht hat, richten sich in erster Linie an Kommunikationsdienste- bzw. -netzbetreiber. Im Zusammenspiel mit den zeitgleich veröffentlichten „Frequently Asked Questions“ (FAQs) zu VoIP-Diensten bezog die RTR-GmbH auf Basis der Bestimmungen des TKG 2003 sowie der zugehörigen Verordnungen zu einer Reihe inhaltlich substantieller Fragen Position, die in dieser Form auch weiterhin Gültigkeit haben.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Klassifizierung von öffentlich angebotenen VoIP-Diensten durch die RTR-GmbH in zwei Hauptgruppen: auf der einen Seite (als Telefondienst regulierte) VoIP-Dienste, die Zugang ins bzw. vom klassische(n) Telefonnetz ermöglichen (Klasse A); auf der anderen Seite die (unregulierten) „Internet Only“-VoIP-Dienste (Klasse B).

Während die „Richtlinien für Anbieter von VoIP-Diensten“ schwerpunktmäßig der Diensteklassifikation nach dem TKG 2003 und den daraus erwachsenden Rechten und Pflichten eines Anbieters nachgehen, beschäftigen sich die Marktverfahren mit Fragen des Wettbewerbs und der Wettbewerbsregulierung. Im Zuge der Überprüfung der TKMVO 2003 wurde diese Thematik dahingehend adressiert, dass eine Differenzierung in zwei Gruppen von Diensten vorgenommen wurde (hier wurden nur Dienste der Klasse A betrachtet).

- Vol: Vol (Voice over Internet) ist dadurch charakterisiert, dass der VoIP-Anbieter seine Dienste auf Basis des (Public) Internet zur Verfügung stellt, diese jedoch in der Regel nicht mit dem (Breitband-)Internetzugang zum Endkunden gebündelt sind.
- VoB: Davon zu unterscheiden ist Voice over Broadband (VoB), das in der Form von Voice over DSL (VoDSL) auf der Kupferdoppelader oder „Voice over CATV“ in Kabel-TV-Netzen Verwendung findet, d.h. der VoIP-Dienst wird vom Betreiber des Anschlussnetzes angeboten.

Die nachfolgende Marktanalyse kam zum Ergebnis, dass VoB sowohl in den Zugangs- als auch den Verbindungsmärkten zu berücksichtigen ist; Vol hingegen ist (derzeit) in keinem dieser relevanten Märkte zu inkludieren.

4.2.17.2 Internationale Harmonisierung

*ERG VoIP
High Level
Task Force*

Das Jahr 2007 war hinsichtlich VoIP auf internationaler Ebene durch die Bemühungen der ERG gekennzeichnet, eine einheitliche Sichtweise auf VoIP und die damit in Zusammenhang stehenden regulatorischen Aspekte zu erarbeiten. Nicht zuletzt aufgrund der allgemeinen Einschätzung, dass VoIP letztlich die klassische leitungsvermittelte Sprachtelefonie ablösen wird, steigt die Bedeutung eines international harmonisierten Zugangs zu relevanten Fragen im Zusammenhang mit dieser Technologie. Die RTR-GmbH war im Rahmen der ERG „VoIP High Level Task Force“ an den Arbeiten zur Erstellung der im Dezember 2007 finalisierten „Common Position on VoIP“ unmittelbar beteiligt.

*ERG Common
Position on VoIP*

Die ERG-Position zu VoIP thematisiert insbesondere Fragen der Nummerierung und Portierung, des Zugangs zu Notrufen, der exterritorialen Dienstleistung sowie definitorischer Aspekte öffentlicher Telefon- und Kommunikationsdienste.

Hinsichtlich des Zugangs zu Notrufdiensten empfiehlt die ERG eine diesbezügliche Verpflichtung für alle Telefondiensteanbieter, wobei das Routing zum lokal zuständigen Notrufträger nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten angestrebt werden soll. Gleiches gilt für Standortinformationen: Hier soll der Notrufträger informiert werden, ob ein Anrufer potenziell nomadisch ist. Umgekehrt ist der Teilnehmer über mögliche Einschränkungen der Notruffunktionalität – z.B. bei nomadischer Nutzung – zu informieren.

Zugang zu Notrufen

In Rufnummernfragen empfiehlt die ERG, die nomadische Nutzung für alle festen Telefondienste zuzulassen, und verweist diesbezüglich explizit auf die anzustrebende Verfügbarkeit geografischer Rufnummern für diesen Zweck. Die Nummernpläne sollten technologieneutral gestaltet sein, d.h. geografische Rufnummern für traditionelle Telefonie sollten aus demselben Pool kommen wie Rufnummern für VoIP.

Hinsichtlich der Portierung von Rufnummern soll es aus Sicht der ERG keine Einschränkungen geben, sofern rufnummernspezifische Nutzungsbedingungen erfüllt sind.

Darüber hinaus macht die ERG auf einige definitorische Probleme des geltenden Rechtsrahmens aufmerksam. So wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Definition eines öffentlichen Kommunikationsdienstes (ECS) eine Zuordnung mancher VoIP-Dienste schwierig macht und eine Klärung im EC Framework Review sinnvoll wäre. Gleiches gilt für die Definition öffentlicher Telefondienste (PATS), aus der eine Zirkularität bzgl. Notrufe entfernt werden sollte bzw. die Frage überdacht werden müsse, ob PATS wirklich nur Telefondienste umfasst, die Rufe von und zu klassischen Rufnummern ermöglichen.

Definition von ECS und PATS unklar

Detaillierte Informationen stehen unter dem Link <http://www.rtr.at/voip> zur Verfügung.

4.2.18 Electronic Number Mapping (ENUM)

Österreich war weltweit das erste Land, in dem die kommerzielle Nutzung von ENUM realisiert wurde. Seit 09.12.2004 können Endnutzer geografische und mobile Rufnummern sowie Rufnummern aus den Bereichen (0)5 (für private Netze), (0)720, (0)800 bei so genannten ENUM-Registralen registrieren lassen; seit 17.05.2005 werden auch Rufnummern im Bereich (0)780, in dem jeder genutzten Rufnummer verpflichtend eine ENUM-Domain zuzuordnen ist, delegiert. Zusätzlich zu diesem User-ENUM (Endkunden-ENUM) wurde am 18.04.2006 seitens der RTR-GmbH auch die rechtliche Grundlage für Infrastructure-ENUM verfügbar gemacht, die möglicherweise auch im Rahmen des NGN eine Rolle spielen wird.

ENUM dient generell der Abbildung von Telefonnummern auf im Internet verwendbare Adressen (Domain Names) und kann als Brücke zwischen dem klassischen Telefonnetz und dem Internet verstanden werden. Während bei User-ENUM der Endkunde individuell Daten in ENUM einpflegt, die von anderen Endkunden oder Betreibern abgefragt werden können, ist Infrastructure-ENUM ein Werkzeug für Betreiber zur Unterstützung des Routings in einem IP-PSTN-Umfeld.

Auch wenn sich die Nutzung von ENUM bislang noch in überschaubarem Rahmen hält, ist davon auszugehen, dass die Bedeutung von (Infrastructure-)ENUM mit dem Wechsel zu „PSTN-Netzen“ der nächsten Generation („Next Generation Networks“) unter Verwendung des Internet Protocol ansteigen wird.

Die Grundlage, in Österreich User-ENUM anbieten zu können, bildet der 2004 zwischen der RTR-GmbH und enum.at GmbH geschlossene Vertrag. Im August 2007 wurde die Gültigkeit dieses Vertrages, der mit Ende 2007 ausgelaufen wäre, um weitere zwei Jahre verlängert.

Die Erweiterung des Vertrages sowie des Basisvertrages zwischen RTR-GmbH und enum.at steht unter <http://www.rtr.at/enum> zum Download bereit.

In Tabelle 8 sind die zugeteilten ENUM-Domains per 31.12. in Österreich ersichtlich. Der Rufnummernbereich (0)780 ist extra angeführt, da in diesem Bereich jeder Rufnummer zwingend eine ENUM-Domain zuzuteilen ist.

Tabelle 8: Anzahl der zugeteilten ENUM-Domains

ENUM-Domains stiegen um das 3,5-fache von 2005 auf 2007


	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2007
ENUM-Domains ausgenommen im Bereich +43780	1.544	3.018	4.424
ENUM-Domains im Bereich +43780	583	2.582	3.013
Summe	2.127	5.600	7.437

Quelle: RTR-GmbH

4.2.19 Internationale Aktivitäten

Die RTR-GmbH brachte 2007 ihre Expertise in internationalen Gremien aktiv ein. Durch die enge Zusammenarbeit der unabhängigen europäischen Regulierungsbehörden im Rahmen der European Regulators Group (ERG) und der Independent Regulators Group (IRG) konnten ein Beitrag zur fortschreitenden Harmonisierung in Europa geleistet und Erfahrungen aus der täglichen Regulierungspraxis ausgetauscht werden. Je nach Themenschwerpunkt wirkt die RTR-GmbH in unterschiedlichsten Arbeitsgruppen, wie z.B. der CEPT/ECC, OECD und des Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures (FESA), mit. Neben diesen Tätigkeiten als direktes Mitglied dieser Arbeitsgruppen hat die RTR-GmbH aber auch beratende Funktion der österreichischen Vertreter – etwa im Communications Committee (CoCom) der Europäischen Kommission.

Basierend auf den Beschlüssen der ERG aus dem Jahr 2006 (Statement on the Development of the ERG) wurde 2007 die Kooperation zwischen den Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission weiter gestärkt, neue und detailreichere gemeinsame Positionen erarbeitet sowie deren Einhaltung überprüft. Institutionell stand 2007 im Zeichen einer weiteren Professionalisierung der Organisation – z.B. durch die Einrichtung eines „Chair’s Secretariat“ in Brüssel.



Folgende Themen waren 2007 Schwerpunkte der ERG/IRG:

- Review 2006,
- Stellungnahmen zu Entwürfen des neuen Rechtsrahmens,
- zukünftige Organisation der Regulierung (Stichwort: Vorschlag der Europäischen Kommission bezüglich einer EU-weiten Regulierungsbehörde),
- Vorschlag der Europäischen Kommission zur Ausdehnung der Vetorechte auf Regulierungsinstrumente,
- Stellungnahme zum neuen Regulierungsinstrument „funktionale Separation“,
- Mitarbeit bei der Konkretisierung und Umsetzung der Roaming-Verordnung der Europäischen Kommission,
- gemeinsame Positionen zu Breitband, Entbündelung und Mietleitungen,
- Update zum Status der regulatorischen Kostenrechnung in Europa,
- Bericht zum Status des Breitbandwettbewerbes,
- regelmäßige Berichte über die Entwicklung der Mobilterminierungstarife,
- Best Practice-Dokument zur Berechnung einer angemessenen Kapitalverzinsung,
- Verfassen von unabhängigen Stellungnahmen zu Artikel 7 Phase 2-Verfahren im Rahmen der Marktanalyse sowie
- organisatorische Maßnahmen zur weiteren Professionalisierung und Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit.

Kernthema Review

Roaming

4.3 Elektronische Signatur

Das Signaturgesetz (SigG) weist der TKK die Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zu. Wie nach dem TKG 2003 nimmt die RTR-GmbH auch nach dem SigG ihre Aufgabe als Geschäftsstelle der TKK wahr. Die Aufgaben der RTR-GmbH nach dem SigG werden innerhalb der GmbH organisatorisch und finanziell – insbesondere kostenrechnerisch – getrennt und eigenständig wahrgenommen. Die Finanzierung erfolgt durch Gebühren und durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Im Jahr 2007 wurden 21 Verfahren nach dem SigG durchgeführt.

Im Jahr 2007 wurden vor der TKK 21 Verfahren nach dem SigG eingeleitet. 20 dieser Verfahren (sowie vier weitere aus dem Jahr 2006, die zum Jahreswechsel 2006/2007 noch anhängig waren) wurden im Jahr 2007 abgeschlossen.

Der Zertifizierungsdiensteanbieter A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH war im Jahr 2007 der einzige österreichische Anbieter qualifizierter Zertifikate. Diesbezüglich wurden von A-Trust neben einer organisatorischen Änderung auch drei Änderungen des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts angezeigt. Eine dieser Änderungen war wegen der Übersiedelung der technischen Infrastruktur von A-Trust in ein anderes Rechenzentrum erforderlich. Eine andere Änderung ergab sich, weil A-Trust ab 2008 qualifizierte Zertifikate auch auf der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ausgegebenen e-Card ausstellt und dafür einen Registrierungsvorgang anbietet, bei dem für die Identitätsprüfung keine persönliche Anwesenheit des Kunden in einer Registrierungsstelle erforderlich ist. Dreimal wurde die Liste der von A-Trust empfohlenen technischen Komponenten und Verfahren geändert. Dabei wurden neben den bereits zuvor empfohlenen Produkten auch die e-Card als sichere Signaturerstellungseinheit sowie zusätzliche Chipkarten-Lesegeräte und aktuellere Software-Versionen in die Liste aufgenommen.

Ein im Auftrag der TKK erstelltes Gutachten befasst sich mit der Sicherheit der Hash-Funktion SHA 1.

Im Zusammenhang mit qualifizierten Zertifikaten wurden im Jahr 2007 zwei Verfahren von Amts wegen eingeleitet. In einem Fall ging es um die grundsätzliche Frage, ob die bei der Erstellung sicherer elektronischer Signaturen meistens verwendete Hash-Funktion SHA 1 noch den in der Signaturverordnung (SigV) normierten Sicherheitskriterien entsprach. Dazu beauftragte die TKK Univ.-Prof. Dr. Vincent Rijmen mit der Erstellung eines Gutachtens. In diesem wurde die Erwartung geäußert, dass die für Hash-Funktionen erforderliche „Kollisionsresistenz“ (die praktische Unmöglichkeit, verschiedene Dokumente mit identischem Hash-Wert zu konstruieren) zwischen Mitte 2007 und Ende 2008 gebrochen sein würde. Da A-Trust als einziger betroffener Zertifizierungsdiensteanbieter ankündigte, technische Komponenten und Verfahren, die auf SHA 1 beruhen, ab 2008 nicht länger zu empfehlen, ergriff die TKK keine Aufsichtsmaßnahmen. Die RTR-GmbH appellierte jedoch an die Applikationshersteller, für die Verfügbarkeit alternativer Hash-Funktionen (z.B. RIPEMD 160) in den von ihnen angebotenen Signaturprodukten umgehend Sorge zu tragen.

Gegenstand eines weiteren von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens war die von Experten der TU Wien infrage gestellte Sicherheit einer Signaturanwendungskomponente. Im Zuge des Verfahrens traf der Applikationshersteller mehrere Maßnahmen, um die Sicherheit der von ihm bereitgestellten Software zu gewährleisten. Bei Abschluss des Verfahrens deutete nichts mehr darauf hin, dass durch diese Software Sicherheitsanforderungen des SigG oder der SigV verletzt werden könnten.

Neben qualifizierten Zertifikaten stellt A-Trust auch nicht qualifizierte Zertifikate aus. Diesbezüglich wurde im Jahr 2007 die Bereitstellung einer neuen Zertifikatsklasse des Zertifizierungsdienstes a.sign light für die Verwendung im medizinischen Datennetz DaMe angezeigt (die Anzeige über einen weiteren nicht qualifizierten Zertifizierungsdienst wurde später zurückgezogen).

Ebenfalls im Gesundheitsbereich haben zwei weitere Zertifizierungsdiensteanbieter ihre Tätigkeit 2007 aufgenommen: Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (vormals Bundesministerium für Gesundheit und Frauen) zeigte der TKK an, im Rahmen der Vollziehung des Gesundheitstelematikgesetzes einen Zertifizierungsdienst zu erbringen. Auch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. zeigte der TKK an, dass sie für ihre Mitarbeiter nicht qualifizierte Zertifikate ausstellen werde.

Auch im Jahr 2007 wurden mehrere neue Zertifizierungsdienste registriert.

Seitens der Universität Wien wurde eine Anzeige über den Zertifizierungsdienst „Austrian Grid CA“ eingebracht. Das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept wurde jedoch im Laufe des Verfahrens so geändert, dass ein geschlossenes System vorlag, auf welches das SigG nicht anwendbar war.

Ein neuer Zeitstempeldienst wurde vom Verein Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz angezeigt, der schon zuvor als Zertifizierungsdiensteanbieter tätig gewesen war.

Da die seit 2006 als Zertifizierungsdiensteanbieter tätige Telekom Austria AG ab ihrer Umgründung 2007 nur noch die Funktion einer Holding-Gesellschaft wahrnahm, wurden die zuvor von ihr erbrachten Zertifizierungsdienste ab diesem Zeitpunkt von ihrem operativ tätigen Tochterunternehmen Telekom Austria TA AG fortgeführt.

Geringfügige Änderungen der Sicherheits- und Zertifizierungskonzepte wurden auch von der mobilkom austria AG sowie von der Energie-Control GmbH angezeigt.

Die mobilkom austria zeigte der TKK im Oktober 2007 an, die Ausstellung von Zertifikaten im Rahmen des Zertifizierungsdienstes „A1 Signatur“ einzustellen. Für bestehende Kunden dieses Zertifizierungsdienstes wurde der Signaturserver jedoch weiterhin betrieben.

Abgeschlossen wurden im Jahr 2007 auch die von Amts wegen vorgenommene regelmäßige Überprüfung von A-Trust sowie die erstmalige Überprüfung des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen als Anbieter eines sicheren Zeitstempeldienstes. Größere Mängel, aufgrund derer Aufsichtsmaßnahmen hätten ergriffen werden müssen, wurden bei keiner dieser Überprüfungen festgestellt.

Zwei umfassende Überprüfungen wurden 2007 abgeschlossen.

Der im September 2002 aufgenommene Betrieb des sicheren Verzeichnisses der Zertifizierungsdiensteanbieter stellte einen wesentlichen Teil der Aufgaben der RTR-GmbH dar. Im Jahr 2007 wurden weitere Maßnahmen getroffen, um einen unterbrechungsfreien Betrieb des Verzeichnisses dauerhaft zu gewährleisten. Beispielsweise wurde die Infrastruktur an ein weiteres, durch Dieselaggregate gesichertes Stromnetz angebunden. Weiters wurden Vorbereitungen getroffen, damit auch die Aufsichtsstelle bei der Ausstellung von Zertifikaten nicht auf die in Diskussion geratene Hash-Funktion SHA 1 angewiesen ist.

Die Anpassung der Aufsichtstätigkeit an eine 2007 beschlossene SigG-Novelle wurde vorbereitet.

Seit Sommer 2007 zeichneten sich wesentliche Änderungen im Signaturrecht ab, die u.a. eine Verringerung der Aufsichtstätigkeit vorsahen. Gemäß einer im Dezember 2007 beschlossenen Novelle ist das SigG ab 2008 nur noch auf Anbieter qualifizierter Zertifikate oder qualifizierter Zeitstempeldienste anwendbar. Qualifizierte Zertifikate werden nur noch für natürliche Personen ausgestellt, und die sichere elektronische Signatur wird in qualifizierte elektronische Signatur umbenannt. Um bei Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften einen fließenden Übergang zu ermöglichen, beschloss die TKK im Dezember 2007 auch eine neue Version ihres Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts, derzufolge die TKK den Zertifizierungsdiensteanbietern ab 2008 nur nicht qualifizierte Zertifikate ausstellt und diese auch nicht mehr mit einer sicheren elektronischen Signatur versieht. Weiters stellt die TKK nach Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften nur noch Anbietern qualifizierter Zertifikate oder qualifizierter Zeitstempeldienste Zertifikate aus.

Zur Auslegung des § 3 Abs. 2 SigV bezüglich der Eignung von Algorithmen und Parametern für sichere elektronische Signaturen hat die RTR-GmbH auch im Jahr 2007 gemeinsam mit der Bestätigungsstelle „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“ (A-SIT) eine Empfehlung veröffentlicht.

Auf europäischer Ebene wurde die Tätigkeit im Rahmen des seit 2002 bestehenden „Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures“ (FESA) fortgesetzt, das inzwischen 24 Mitgliedsorganisationen sowie zwei assoziierte Mitgliedsorganisationen aufweist und sich der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen europäischen Aufsichtsstellen und der Harmonisierung ihrer jeweiligen Tätigkeiten widmet. Dabei wurde unter anderem die Akkreditierung von Zertifizierungsdiensteanbietern aus Staaten thematisiert, welche nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören.

Die RTR-GmbH wirkte bei der Standardisierung von Algorithmen und Parametern für sichere elektronische Signaturen mit.

Auf europäischer Ebene war die RTR-GmbH auch in der vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) einberufenen Arbeitsgruppe STF 317 vertreten, welche die technische Spezifikation ETSI TS 102 176 an den aktuellen Stand der Technik anpasste. Diese Norm soll auf technischer Ebene festlegen, welche Algorithmen und Parameter für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen geeignet sind. Sie kann auch bei der Prüfung von Signaturprodukten anhand der „allgemein anerkannten Normen“ (Art. 3 Abs. 5 der Signaturrechtlinie) ergänzend angewandt werden. Die aktualisierte Version wurde im November 2007 veröffentlicht.





5. Die österreichischen Kommunikationsmärkte

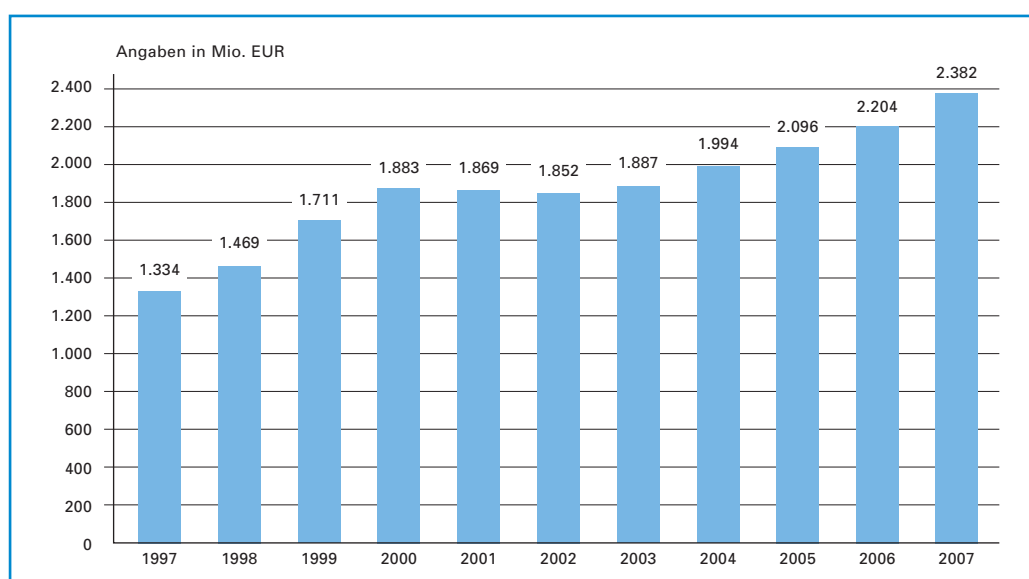
5.1 Die Entwicklung der österreichischen Medienmärkte

5.1.1 Allgemeine Bemerkungen zum Medienjahr 2007

Das Medienjahr 2007 war durch einige Veränderungen gegenüber den Jahren zuvor geprägt:

1. Am stärksten hat der nun seit Jahren eklatant boomende Bereich „Content for Free“, der vor allem aus dem Internet hervorgegangen ist, zugenommen. Dies führt vor allem bei den jüngeren Zielgruppen zu einer deutlichen Zunahme bei der Konsumation von Gratiszeitungen.
2. Unter dieser Erscheinung hat das bisherige Nutzungsverhalten vor allem klassischer Medienarten, wie das Lesen käuflich zu erwerbender Tageszeitungen oder das traditionelle Fernsehen, gelitten.
3. Insgesamt sind die Werbevolumina im Jahr 2007 deutlich angestiegen: Nach einem Wachstum von 5 % im Jahr 2006 stiegen sie im Jahr 2007 um 8 % auf EUR 2,382 Mrd. an.

Abbildung 4: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Österreich



Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino- / klassische Prospektwerbung / Online-Werbung)

Zuerst zu „Content for Free“ bzw. zu den jüngeren Lesern, Fernsehzuschauern oder Radiohörern: Hier sei insbesondere die Gratiszeitung „Heute“, die ihren klaren Schwerpunkt in Wien hat, erwähnt. So weist die Regioprint 2007, die von FESSEL-GfK und IFES durchgeführt wurde, in Wien die Gratiszeitung „Heute“ mit 25 % Reichweite bzw. einer Auflage von 347.000 aus. Gegenüber dem Jahr 2006 ist dies eine Steigerung von nahezu 40 %. „Content for Free“ ist vor allem in der Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen Österreicher (noch mehr bei den 14- bis 29-Jährigen!) eine besonders gängige Form der Mediennutzung, die z.B. in der Nutzung von „Heute“ und „Österreich“, aber auch im Konsum der Online-Dienste der Tageszeitungen zum Tragen kommt.

Diese neue und andere Form der Mediennutzung hat damit zu tun, dass Medien selektiv und sehr schnell genutzt werden – dies zunehmend auch in mobiler Form. Die mobile Anwendung umfasst auch das Mobiltelefon, wo Fernsehsendungen seit einigen Jahren auf UMTS angeboten werden und im Jahr 2008 erstmals auch über DVB-H zum Tragen kommen werden (die Nutzung von mobilem Fernsehen ist freilich auch eine Frage der Tarifgestaltung).

Parallel zu der vorgenannten Entwicklung einer anderen Mediennutzung, vor allem durch die jüngeren Österreicher, sehen wir eine Reduktion der klassischen Medien. So ging z.B. nach den Angaben der Media-Analyse die Anzahl aller täglich in Österreich von Tageszeitungen erreichten Personen von 74,2 % (Jahr 2005) über 72,7 % (2006) auf 70 % im Jahr 2007 zurück. Auch die Anzahl jener Personen, die täglich fernsehen, ist von 69,3 % (im Jahr 2005) über 67,2 % (2006) auf 64,2 % (im Jahr 2007) zurückgegangen und hat sich somit in den letzten drei Jahren um 5,1 % reduziert. Insbesondere die Entwicklung im Print- sowie im TV-Bereich hat damit zu tun, dass auch wir in Österreich mit einer von Jahr zu Jahr steigenden Vielfalt an Angeboten konfrontiert sind. Dies hat zur Folge, dass die einzelnen Angebote, insbesondere im Fernsbereich, ihre Marktanteile und Reichweiten reduziert haben und dass schließlich auch zugunsten der eingangs zitierten Darstellung über „Content for Free“ auch zusätzliche Mediennutzungsformen zum Tragen kommen.

Mit der stärkeren Entwicklung von „Content for Free“, mit den Gratiszeitungen und zunehmenden Online-Angeboten sowie mit dem mobilen Einsatz des Fernsehens geht auch eine „Verflachung“ der ursprünglich sehr news-orientierten Form des Medienkonsums einher. Oder anders formuliert: Da ja letztlich doch insgesamt – „klassische“ Medien sowie neuere Formen wie „Content for Free“, online etc. – mehr Zeit pro Tag für die Mediennutzung eingesetzt wird, werden die Medien immer häufiger auch zu Tagesbegleitern, sie werden für Unterhaltung, Spiele und Sport genutzt.

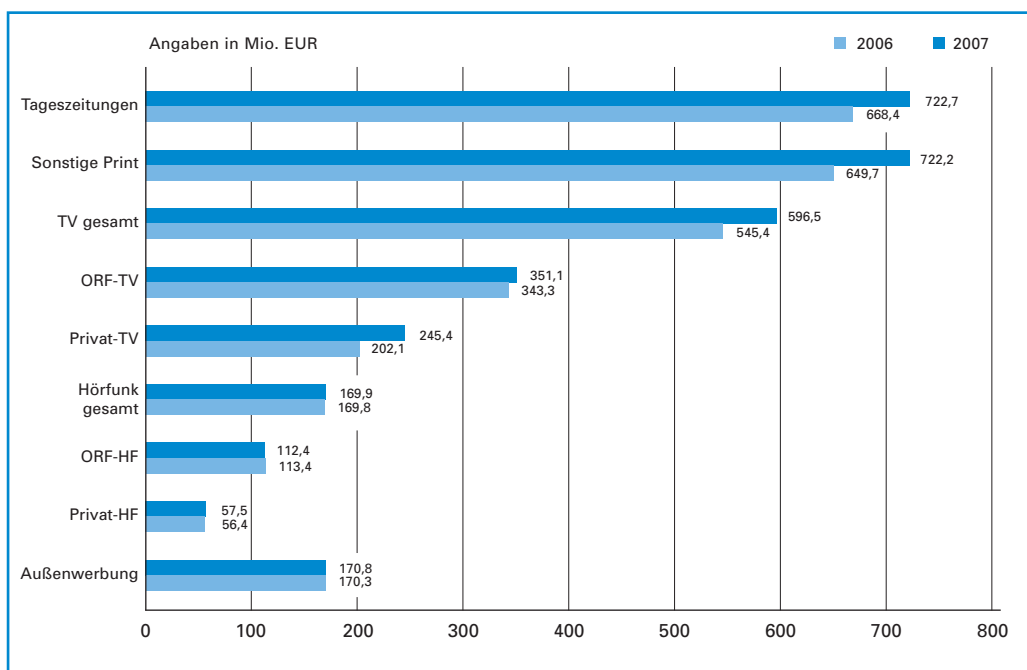
Insgesamt ist das Werbevolumen gerade im Vergleich zum Beginn dieses Jahrzehnts, als es in den Jahren 2000 bis 2003 einen Stillstand gegeben hat, seit 2004 von EUR 1,994 Mrd. auf EUR 2,382 Mrd. im Jahr 2007 deutlich angestiegen. In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass die hier angegebenen Zahlen aus der Untersuchung FOCUS Media Research stammen und Bruttozahlen darstellen, die in manchen Bereichen bis zu 50 % über den Nettotarif liegen. Gerade zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Berichts stellt sich weiters die Frage, ob diese Entwicklung auch im Jahr 2008 in gleicher Form anhalten wird, da österreichische Medienagenturen eher skeptisch in das 2. Halbjahr des Jahres 2008 blicken.

5.1.2 Werbeaufwendungen

Von der Steigerung der Werbeausgaben 2007 haben so gut wie alle Medienbereiche profitieren können. Prozentuell konnte – wieder einmal – das Privat-TV am stärksten zulegen. Betrug die Zunahme 2006 noch 17,8 %, so waren es 2007 bereits 21,4 % – ein Anstieg auf insgesamt EUR 245,4 Mio. Auch das ORF-Fernsehen konnte 2007 eine leichte Steigerung von 2,3 % auf EUR 351,1 Mio. erzielen.

Größter Zuwachs an Werbeeinnahmen für privates Fernsehen.

Abbildung 5: Werbeausgaben in Österreich 2006 vs. 2007



Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino- / klassische Prospektwerbung / Online-Werbung)

Die klar erkennbare Umschichtung der Werbeausgaben vom ORF-TV zum Privat-TV zeigt sich auch 2007 wieder am immer geringer werdenden Abstand der beiden Volumina: Das Privat-TV hat bereits 70 % des Werbevolumens des öffentlich-rechtlichen Fernsehens erreicht. Dies allerdings nur in den Bruttowerbeausgaben, die im Privat-TV deutlich höher über den Nettoerlösen liegen als beim ORF.

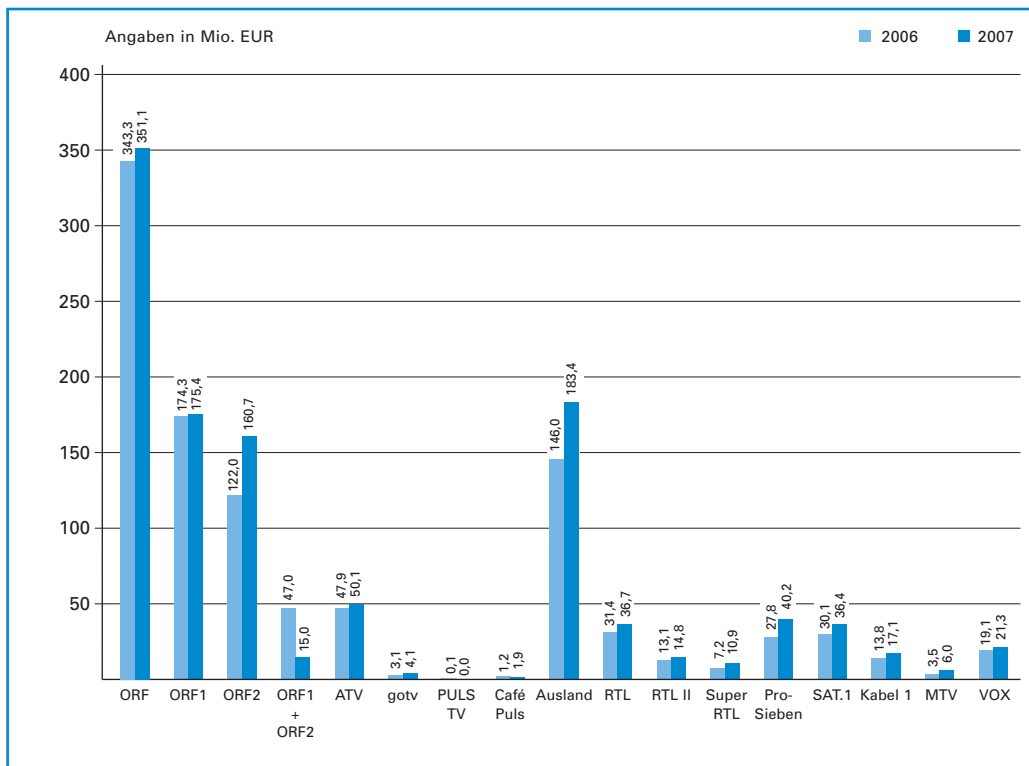
Zu den neuerlichen Gewinnern bei den Werbeausgaben 2007 zählen auch die Printmedien. Sowohl Tageszeitungen als auch sonstige Printmedien konnten ihren Anteil jeweils auf mehr als EUR 722 Mio. erhöhen.

Diskussion um
„Fensterprogramme“
hält an.

Auch 2007 wurde durch den wiederholten starken Anstieg des Werbevolumens beim Privat-TV in Österreich die Diskussion über die so genannten „Fensterprogramme“ geführt. Während die Befürworter der Praxis, in deutschen Privat-Fernsehprogrammen über die deutschen Werbeblöcke österreichische Werbesendungen zu legen, betonten, dass dies die einzige Möglichkeit wäre, wirtschaftlich interessantes Privatfernsehen für Österreich zu betreiben, es zudem eine Investition in die Zukunft wäre, weitere Programmfenster schaffen zu können, diese Unternehmen auch hier Steuern zahlen würden, darüber hinaus österreichische Unternehmen beteiligt seien und auch die heimische Werbebranche davon profitiere, blieb die Kritik von ORF und ATV, österreichische Werbegelder würden in hohem Maße nach Deutschland abfließen und verursachen großen Schaden an den österreichischen Medienunternehmen, ebenfalls manifest.

Und auch 2007 konnten die Volumina ausgeweitet werden. Mit EUR 183,4 Mio. haben die Auslandssender um respektable 25,6 % mehr an Werbegeldern lukriert als im Jahr davor. Spitzenreiter ist dabei ProSieben, der mit EUR 40,2 Mio. alleine um 45 % zulegen konnte. Auf dem zweiten und dritten Platz folgen RTL mit EUR 36,7 Mio. und SAT.1 mit EUR 36,4 Mio. Gab es 2006 noch einen leichten Vorsprung zwischen dem einzigen bundesweiten österreichischen Privatsender ATV gegenüber den am intensivsten Werbegelder erwirtschaftenden Auslandssendern, so konnte ATV diesen Vergleich 2007 so klar wie noch nie für sich entscheiden: gegenüber EUR 47,9 Mio. im Jahr 2006 konnte ATV im Jahr 2007 eine Summe von EUR 50,1 Mio. erreichen und liegt damit deutlich vor ProSieben.

Abbildung 6: Werbeausgaben TV 2006 vs. 2007



Quelle: FOCUS Media Research „Buch der Werbung 2007“

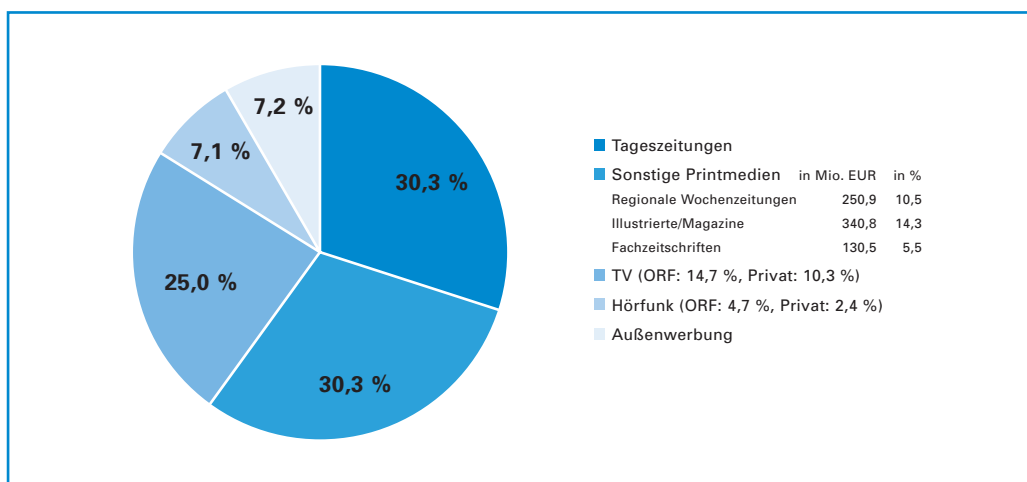
Im „Share of Advertising“, dem Verhältnis der Werbeaufwendungen pro Mediengattung zueinander, waren nur kleine Änderungen zu registrieren. Wie üblich entfiel auch 2007 der größte Anteil der gesamten Werbeausgaben auf die Printmedien, nämlich 60,6 %, wovon die Tageszeitungen die Hälfte (30,3 %) ausmachten. Der Anteil der Printmedien ohne Tageszeitungen stieg leicht und umfasst die regionalen Wochenzeitungen mit 10,5 %, die Illustrierten und Magazine mit 14,3 % (+0,3 %) sowie weitere Fachzeitschriften mit 5,5 % (+0,3 %).

2007 entfielen 25 % aller Werbeaufwendungen auf den Bereich Fernsehen, das sind um 0,2 Prozentpunkte mehr als 2006.

7,1 % der Werbeaufwendungen gingen an den Hörfunk, das ist nach dem Rückgang von 2006 mit 0,3 Prozentpunkten auch 2007 ein neuerliches Minus von 0,6 Prozentpunkten, wobei sich mit 4,7 % zu 2,4 % das Verhältnis im Jahr 2007 zwischen ORF und Privat abermals leicht zugunsten des privaten Hörfunks verschob.

7,2 % aller Werbeaufwendungen wurden in den Bereich Außenwerbung (Plakate, City-Lights, Verkehrsmittelwerbung) investiert.

Abbildung 7: Share of Advertising 2007

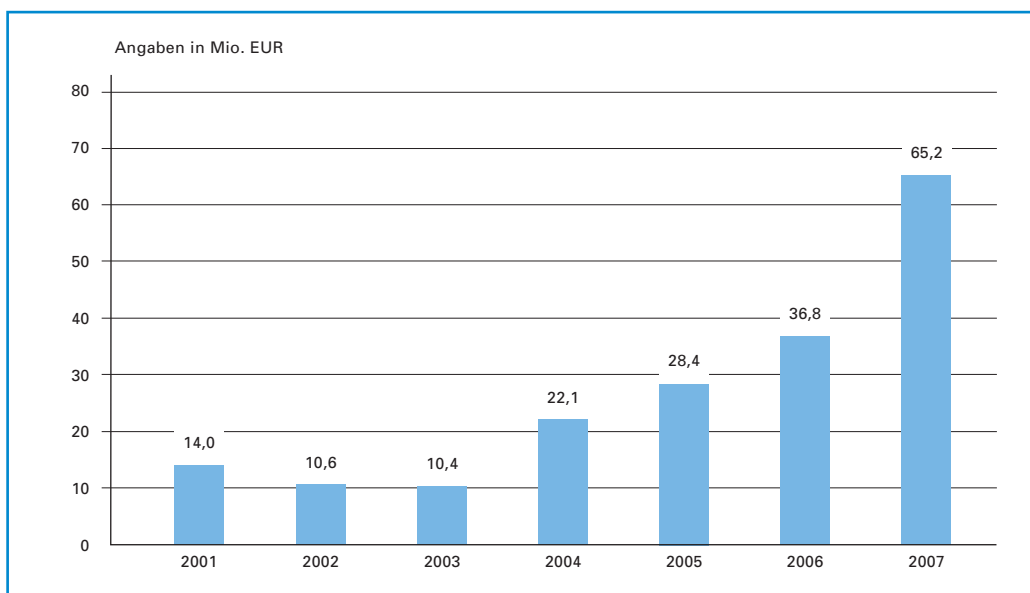


Quelle: FOCUS Media Research

Online-Werbung entwickelt sich explosionsartig.

Die Online-Werbeausgaben sind in den klassischen Werbeausgaben nicht enthalten, entwickeln sich aber seit 2004 geradezu explosionsartig. Schon von 2005 auf 2006 erhöhten sich die Ausgaben von EUR 28,4 Mio. auf EUR 36,8 Mio., 2007 ergab sich ein Gesamtvolumen von EUR 65,2 Mio. Dieser beachtliche Wert, fast eine Verdoppelung gegenüber 2006, zeigt die stark steigende Werbewirksamkeit dieses jungen Mediums, dies freilich auch in den leicht höheren Bruttowerten im Vergleich zu den Nettobeträgen. In einigen der anderen Werbegattungen ist die Differenz zwischen Brutto- und Nettobeträgen deutlich geringer.

Abbildung 8: Online-Werbeausgaben in Österreich

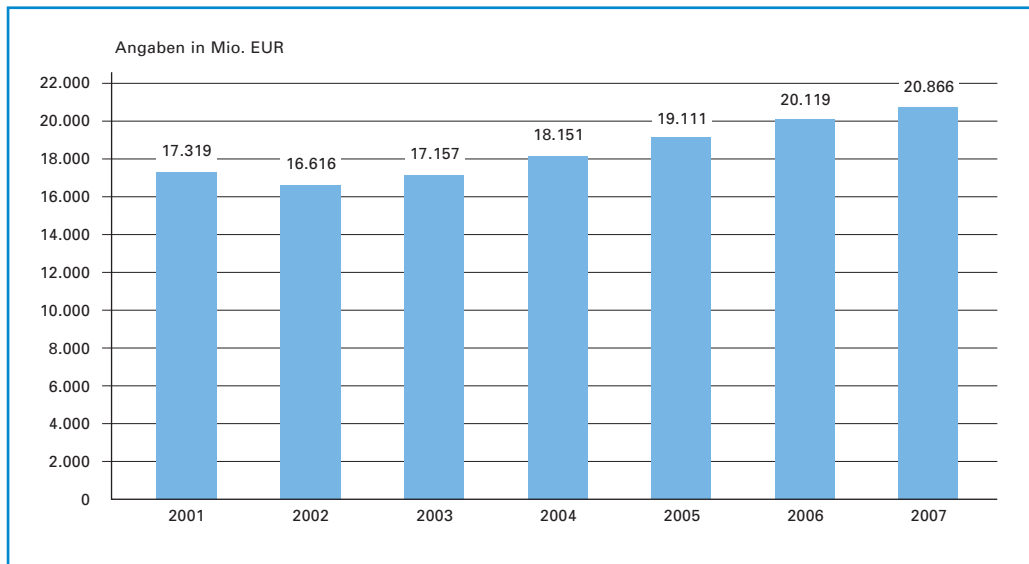


Quelle: FOCUS Media Research; 2004 sowie 2007 geändertes Erhebungssystem

Auch in Deutschland erreichen die Werbeausgaben einen Rekordwert.

In Deutschland, das durch die räumliche und wirtschaftliche Nähe, der Zugehörigkeit zum selben Sprachraum sowie durch seine Kraft als größter Medienmarkt Europas einen nicht unbedeutenden Einfluss auf Österreich ausübt, war 2007 ebenfalls ein erfolgreiches Medienjahr. Mit EUR 20,866 Mrd. wurde eine neue Höchstmarke erreicht, das sind um EUR 747 Mio. mehr als im Jahr 2006 (+ 3,7 %).

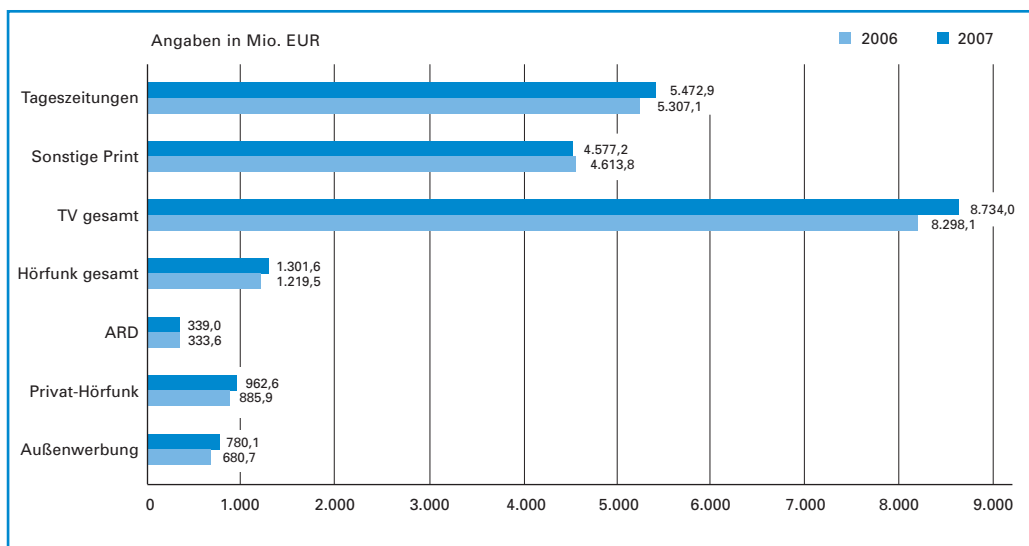
Abbildung 9: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Deutschland



Quelle: S+P Deutschland

Von diesem Ergebnis profitierten in Deutschland wie 2006 auch im Jahre 2007 vor allem wieder die Tageszeitungen (+3,1 %), aber auch das Fernsehen legte um 5,2 % zu. Der Bereich Hörfunk gesamt legte in Deutschland insgesamt sogar um 6,7 % zu.

Abbildung 10: Werbeausgaben in Deutschland 2006 vs. 2007



Quelle: S+P Deutschland

5.1.3 Fernsehen

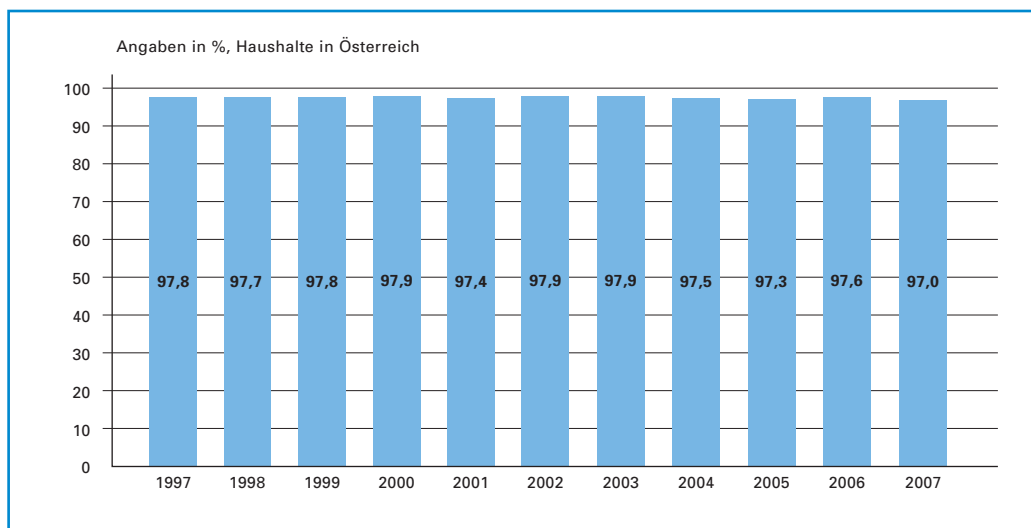
*Digitalisierung
bringt Innovation.*

Die größten Veränderungen im österreichischen Medienmarkt erwartet in Zukunft wohl der Bereich des Fernsehens, dies vor allem durch technische Weiterentwicklungen und Innovationen. 2006 begann so auch im Bereich der terrestrischen Ausstrahlung die Umstellung von analogem auf digitalen Verbreitungsweg, der den Programmanbietern auch neue Vermarktungschancen bieten wird. (Die Digitalisierung im Sat-Bereich und auch im Kabel läuft bereits seit Jahren und wird im Jahr 2008 die Marke von 50 % aller TV-Haushalte überschreiten.)

Was schon bei den Werbeausgaben deutlich sichtbar war, ist auch am Sehermarkt unbestreitbar: die Vormachtstellung des ORF und seine große und bedeutende gesellschaftspolitische Rolle, die er dabei spielt. Allerdings war auch 2007 zu sehen, dass der Vorsprung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens stetig zurückgeht. Was sich in den Zahlen der Reichweiten genauso ausdrückt, wie in der Tatsache, dass das Publikum durch Programminnovationen der Privatsender längst nicht mehr ausschließlich an den ORF als Meinungsbildungsquelle gebunden ist. Dennoch – der ORF war auch 2007 mit seinen beiden Fernsehprogrammen die bestimmende Kraft im österreichischen Fernsehmarkt.

Der Markt ist betreffend die Ausstattung der Haushalte mit TV-Geräten fast identisch mit der Gesamtbevölkerung: 2007 war laut Media-Analyse in 97 % aller Haushalte zumindest ein TV-Empfangsgerät vorhanden.

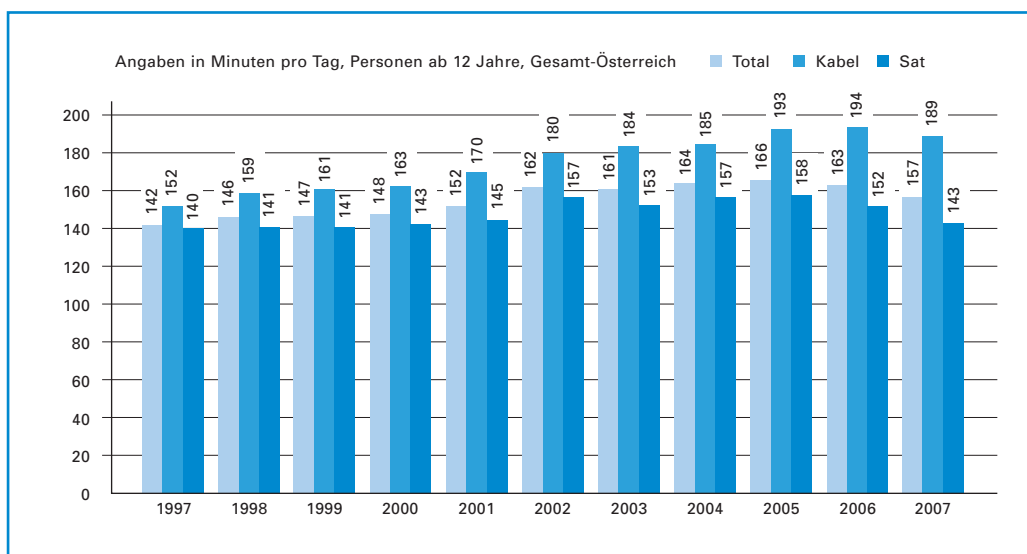
Abbildung 11: Entwicklung der TV-Geräteausstattung der Haushalte



Quelle: Media-Analyse

Die Sehdauer der österreichischen Fernsehkonsumenten über 12 Jahre ist bis zum Jahr 2005 kontinuierlich gestiegen, in den letzten beiden Jahren ist sie allerdings rückläufig. 2006 hatte sich der Wert mit 163 Minuten pro Tag leicht gesenkt. 2007 ging der Wert auf 157 Minuten zurück. Dies trifft auf alle Empfangsarten zu.

Abbildung 12: Entwicklung der Sehdauer

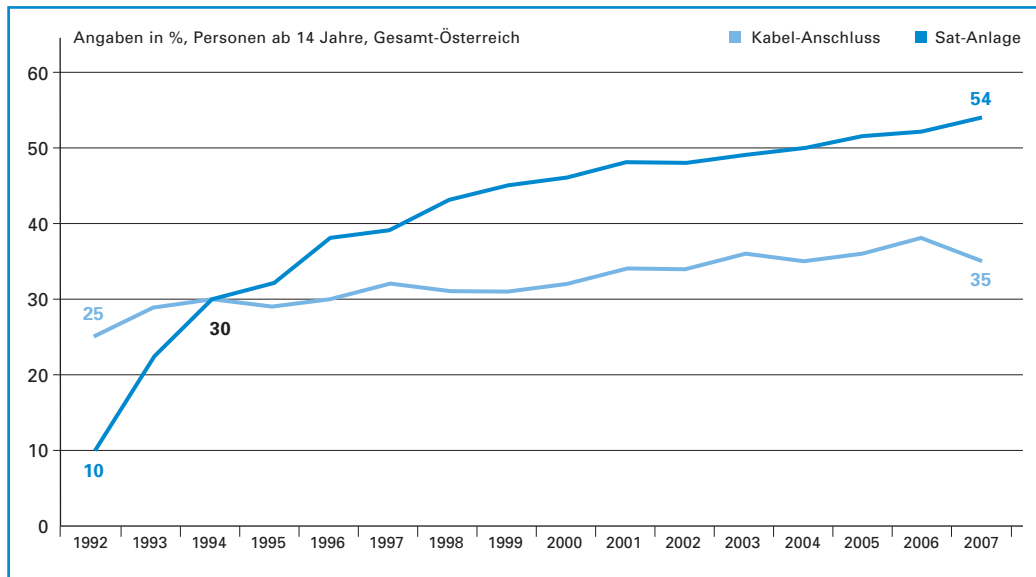


Quelle: Teletest

Nicht nur die Nutzungsgewohnheiten, auch die Reichweiten der drei Übertragungsarten Terrestrik, Kabel und Satellit sind unterschiedlich. Die Anzahl jener Österreicher, die ihre Programme über Rundfunksatelliten empfangen, zog erst im Jahr 1994 mit der Anzahl jener, die mit Kabelnetzen versorgt werden, auf jeweils 30 % gleich. Seit damals ist dieser Anteil der über Satelliten versorgten Personen bereits auf 54 % im Jahre 2007 angestiegen, jene der via Kabel versorgten auf 35 % leicht gesunken. Mehr als die Hälfte der Österreicher bezieht ihre Fernsehprogramme somit bereits über Satellit.

*Satellitenempfang
ist weiter auf dem
Vormarsch*

Abbildung 13: Entwicklung Kabel-TV vs. Sat-Anlage

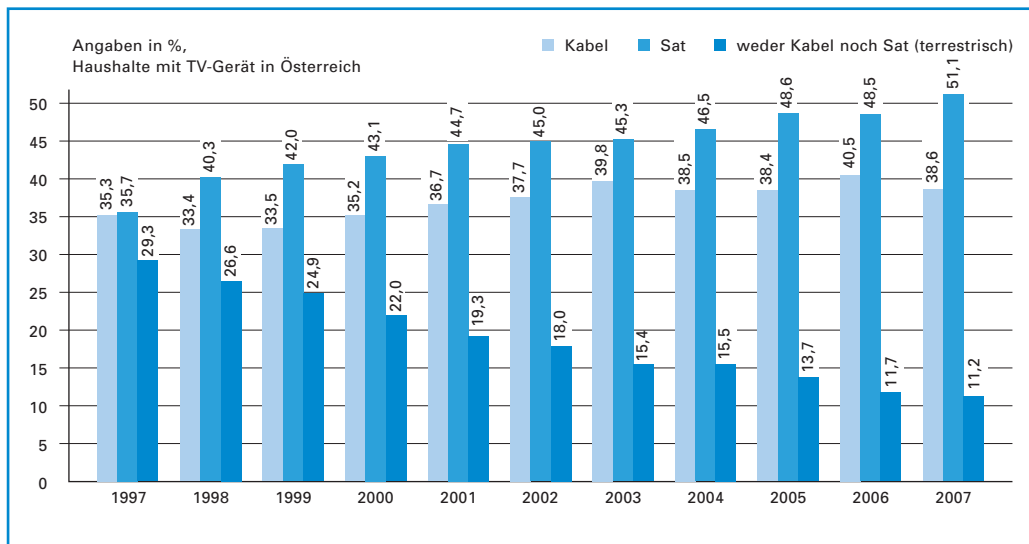


Quelle: Media-Analyse

Zahl der ausschließlich terrestrisch versorgten Haushalte sinkt stetig.

Die Zahl jener Haushalte, die ausschließlich über terrestrische Sendeanlagen versorgt werden, nimmt hingegen seit Jahren ab und hat sich in den letzten acht Jahren mehr als halbiert. 1997 waren es noch 29,3 % der Haushalte, die nur über Hausantenne TV-Programme empfangen, 2007 sind es nur mehr 11,2 % aller Haushalte, die ihre TV-Programme „exklusiv“ von der Terrestrik empfangen. Dazu kommt freilich noch jene Anzahl an Haushalten, die die ausländischen Programme „analog“ vom Satelliten erhalten, die österreichischen Programme (wie ORF1, ORF2 und ATV) jedoch über ihre Hausantenne. Speziell die terrestrische Digitalisierung führte zu einem raschen Umstieg von analogem auf digitalen Sat-Empfang, was zu einer deutlichen Mehrzahl an Programmen für die Haushalte führt und damit auch die Marktanteile des ORF reduzieren kann.

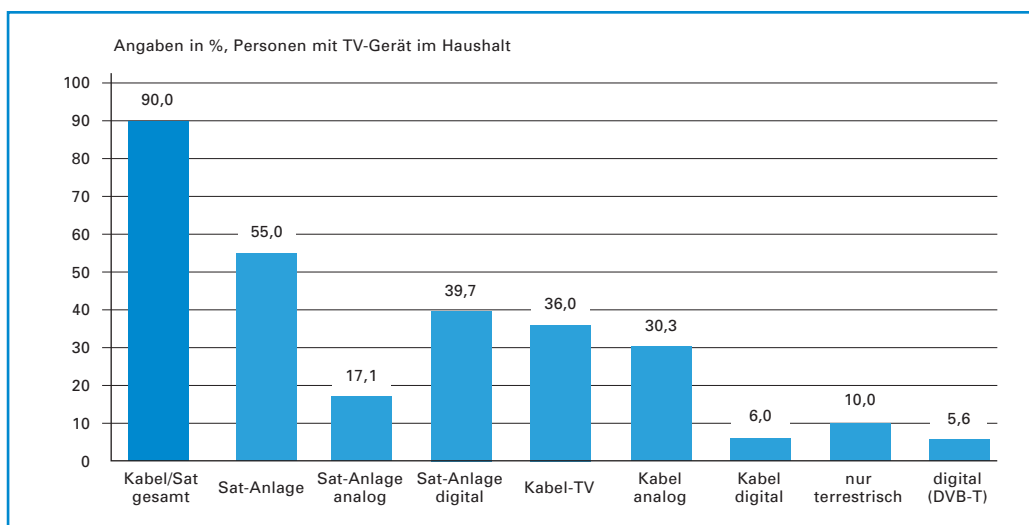
Abbildung 14: Entwicklung der Empfangssituation



Quelle: Media-Analyse

Nimmt man als Basis lediglich jene 97 % der Haushalte, die überhaupt ein Fernsehgerät besitzen, so betrug 2007 die Anzahl der davon ausschließlich über Antenne versorgten überhaupt nur mehr 10 %.

Abbildung 15: Empfangssituation 2007

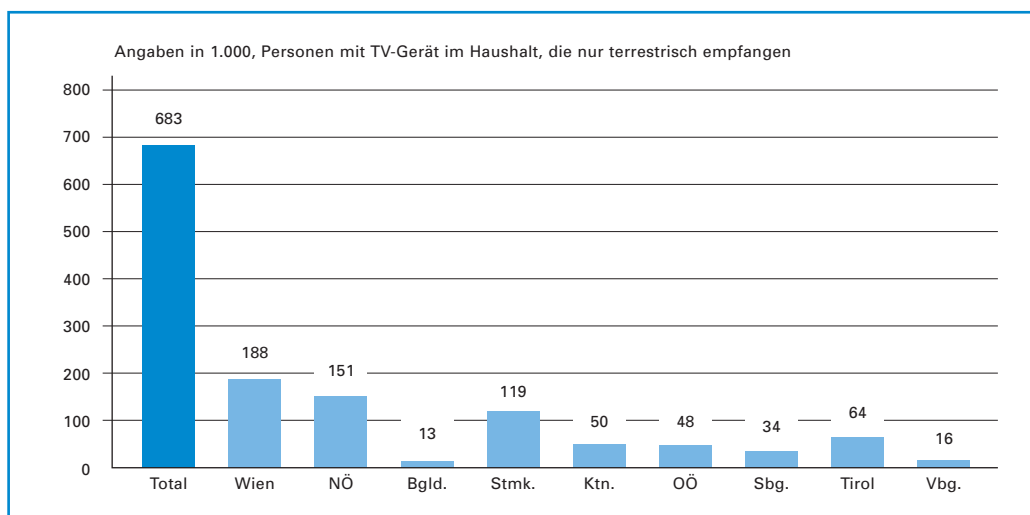


Quelle: Media-Analyse 2007

Die meisten terrestrisch versorgten Haushalte liegen in Wien.

Umgerechnet auf Personen mit einem TV-Gerät im Haushalt, die 2007 lediglich terrestrische Fernsehprogramme empfangen konnten, betrug deren Anzahl nur mehr 683.000. Der größte Anteil entfiel davon auf Wien mit 188.000, gefolgt von Niederösterreich mit 151.000 Personen. Auch wenn diese Zahlen zeigen, wie wenig verbreitet der rein terrestrische Empfang in Österreich nur mehr ist, so belegen sie andererseits auch das Faktum, wie viele Menschen in Österreich erst mit dem Start von ATV im Jahre 2003 eine erste weitere österreichische Alternative zu den ORF-TV-Programmen erhalten hatten.

Abbildung 16: Empfangssituation 2007: nur terrestrisch



Quelle: Media-Analyse 2007

Die Umstellung von analogem auf digitalen Satellitenempfang schreitet rasch voran, sodass um das Jahr 2012 mit einem vollständigen Verschwinden des Analogempfanges in diesem Bereich zu rechnen ist. Die Anbieter von österreichischen Programm- und Werbefenstern in den Programmen der deutschen Privat-TV-Sender forcieren mit entsprechenden Marketingaktionen diesen Trend und locken mit neuen österreichischen Programmangeboten, die nur über den digitalen Verbreitungsweg empfangbar sind. So sind in den letzten Jahren die Reichweiten der „Fenstersender“ tatsächlich auch markant gestiegen und sollte der rasante Trend des Technologiewandels so anhalten, wird der Privat-TV-Markt weiterhin von einem starken Aufholen geprägt sein.

Stand der Digitalisierung des Rundfunks in Österreich

Mit Ende 2007 steht der Anteil der österreichischen TV-Haushalte, die digitales Fernsehen empfangen, bei 40 %. Dies entspricht einer Zunahme um rund 33 % gegenüber dem Dezember 2006, als laut Arbeitsgemeinschaft Teletest (AGTT)/Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) dieser Anteil noch bei 30 % lag.

Als Schwergewicht der Digitalisierung des Rundfunks hat sich auch im Jahr 2007 der Satellitenempfang behauptet. Innerhalb eines Jahres (Dezember 2006 bis Dezember 2007) stieg der Anteil der TV-Haushalte mit digitalem Satellitenempfang von 25 % auf rund 33 %.

Kaum eine Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum ergab sich Ende 2007 beim Kabelempfang. So nutzten weiterhin rund 35 % der österreichischen TV-Haushalte einen analogen Kabelanschluss, etwa 4 % empfangen digitales Kabelfernsehen.

Eine 2007 in mehreren größeren Kabelnetzen gestartete Konsumentenförderung für digitale Empfangsgeräte, die aus dem bei der RTR-GmbH eingerichteten Digitalisierungsfonds unterstützt wird, soll aus technischen Gründen erst 2008 in vollem Umfang umgesetzt werden. Österreichs größter Kabelanbieter UPC setzte Anfang 2008 den Preis für analogen Kabelempfang und den Preis für ein digitales Basisangebot gleich. Beide Maßnahmen könnten 2008 wichtige Impulse für eine Ausbreitung des digitalen Kabelempfangs bedeuten.

Ein wichtiger Treiber für die weitere Digitalisierung der Satelliten- und auch der Kabelhaushalte dürfte vorausschauend die Ausstrahlung des Programms ORF1 in HD-Auflösung ab Juni 2008 über Satellit und dessen Einspeisung in alle großen österreichischen Kabelnetze darstellen. Nach Branchenschätzungen befanden sich zum Jahresende 2007 bereits knapp 700.000 Flachbildfernseher mit mindestens HD-ready-Technologie in den österreichischen Haushalten. Allein in den Monaten Jänner und Februar 2008 wurden rund 100.000 dieser TV-Displays in Österreich verkauft – ein Zuwachs von 40 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum. HD-Programme sind dagegen noch kaum oder nur als Pay-TV verfügbar.

Der Anteil der TV-Haushalte, die Fernsehen ausschließlich per Antenne empfangen, liegt laut AGTT/GfK Ende 2007 gegenüber dem Vorjahreszeitpunkt unverändert bei 10 bis 11 %.

Rund 5 % aller TV-Haushalte nutzen Ende 2007 bereits den digitalen Antennenempfang (DVB-T). Das entspricht circa 170.000 Haushalten, die DVB-T als primäre Empfangsquelle nutzen. Dem steht allerdings die Zahl von mehr als 400.000 verkauften DVB-T-Empfangsgeräten gegenüber (Quelle: GfK Elektropanel Dezember 2007). Das bedeutet, dass rund 230.000 DVB-T-Receiver in den österreichischen TV-Haushalten als Empfangsgerät für Zweit- und Drittfernseher zum Einsatz kommen oder als ergänzende Empfangsform in Haushalten mit analogem Satellitenempfang verwendet werden, um so österreichische Programme zu sehen, die über analoge Satelliten nicht verfügbar sind. DVB-T wird also nur 15 Monate nach seiner Einführung offenbar sehr gut angenommen und kann als erfolgreich eingestuft werden.

Noch ohne große Bedeutung bleibt IP-TV auf dem österreichischen Markt, wenngleich eine offensive Marketingstrategie und besonders günstige Tarifangebote von Telekom Austria für ihr Produkt „aonTV“ offenbar erste Ergebnisse zeigen. Einer GfK-Erhebung im Auftrag von SES Astra zufolge nutzten zum Jahresende 2007 rund 0,5 % der österreichischen TV-Haushalte

IP-TV. Das entspräche knapp 17.500 Haushalten. Im Vorjahr waren es zu demselben Zeitpunkt laut Telekom Austria etwa 3.000 Haushalte. Freilich könnte die große Zukunft von IP-TV auch in Österreich noch vor uns liegen.

Die Digitalisierung des Fernsehempfangs über Satellit (DVB-S)

*Mehr als 65 %
der Satellitenhaus-
halte sind bereits
digitalisiert.*

Der Anteil der Haushalte mit Satellitenempfang – digital und analog – an der Gesamtheit der österreichischen TV-Haushalte hat sich nur wenig verändert. Nach rund 50 % Ende 2006 ergibt sich zum Jahresende 2007 bei Zugrundelegung verschiedener Erhebungsquellen ein Mittelwert von knapp 53 % der österreichischen Haushalte, die über Satellitenempfang verfügen (SES ASTRA 55 %, AGTT/GfK 49 %, ORF Marktforschung 54 %). Erheblich verschoben hat sich aber die Gewichtung von digitalem und analogem Satellitenempfang. Während zum Jahreswechsel 2006/2007 ca. die Hälfte aller Satellitenhaushalte einen Digital-Receiver nutzte, ist dieser Anteil ein Jahr später auf mehr als 65 % angestiegen.

Maßgeblich ist der rasche Ausbau des digitalen Satellitenempfangs im Jahr 2007 auf die Aufschaltung des digitalen Antennenfernsehens (DVB-T) im Herbst 2006 und vor allem auf die folgenden Abschaltungen des analogen Antennenfernsehens in den österreichischen Ballungsräumen im Verlauf des Jahres 2007 zurückzuführen. Die überwiegende Mehrheit der TV-Haushalte in den Abschaltgebieten des analogen Antennenfernsehens, die zuvor den analogen Satelliten nutzten und das Programmangebot von ORF und ATV ergänzend über Antenne empfangen mussten, sind auf digitalen Satellitenempfang umgestiegen und versorgen sich so aus nur noch einer Bezugsquelle mit österreichischen und ausländischen, insbesondere deutschsprachigen, Fernsehprogrammen.

Die Digitalisierung des Fernsehempfangs über Kabel (DVB-C)

Der praktisch unveränderte Anteil digitaler Kabelkunden von nur etwa 3 % aller TV-Haushalte dürfte vorwiegend darauf zurückzuführen sein, dass auch 2007 kaum Faktoren vorlagen, die aus Sicht der Konsumenten einen Anreiz zum Umstieg von analogem auf digitales Kabelfernsehen dargestellt hätten. Insgesamt beziehen laut AGTT/GfK jetzt 40 % aller Fernsehhaushalte ihre Programme aus dem Kabel, was sogar eine leichte Steigerung gegenüber Ende 2006 (38 %) darstellt. Eine Abschaltung des analogen Signals (wie beim Antennenfernsehen) ist nicht absehbar und der Empfang österreichischer Programme ist problemlos möglich (anders als am analogen Satelliten). Das größere Programmangebot des digitalen Kabelfernsehens stellte offenbar nur für einen kleinen Teil der Kabelnutzer ein ausreichendes Argument dar, um die bis Jahresende – in vielen Fällen – üblichen Mehrkosten dafür zu rechtfertigen.

Die 2007 aus Mitteln des bei der RTR-GmbH eingerichteten Digitalisierungsfonds finanzierte Förderaktion für digitale Endgeräte soll erst 2008 voll ausgeschöpft werden. Die geförderten Empfangsgeräte können das neue Medienprodukt „MultiText“ von ORF und ATV darstellen. Allerdings ist dafür eine veränderte Form der Signalzubringung zu den Kabelanbietern nötig (bisher überwiegend Speisung über Satellit). Ein zu diesem Zweck bei der ORS eingerichteter, so genannter Kabel-MUX (Multiplexer) konnte erst Anfang 2008 in Betrieb gehen. Dies hatte die an der Förderaktion teilnehmenden Kabelanbieter veranlasst, die Endgeräte nur sehr zurückhaltend an ihre Kunden abzugeben.

Mit den insgesamt zur Verfügung stehenden EUR 4 Mio. sollen fast 67.000 DVB-C-Set-Top-Boxen mit MHP-Funktionalität zu je EUR 60,- gefördert werden. Rund 12.500 Geräte wurden trotz der Anlaufschwierigkeiten im Jahr 2007 bereits abgesetzt. Die teilnehmenden Kabelanbieter werden zudem vermehrt digitale Kabel-Receiver anbieten, die auch HDTV-tauglich sind. Mit der Einführung von „ORF1 HD“ wird somit ein weiterer, wesentlicher Mehrwert der Digitalisierung auch für Kabelkunden greifbar. Auch der größte österreichische Kabelanbieter UPC wird HD-Receiver anbieten.

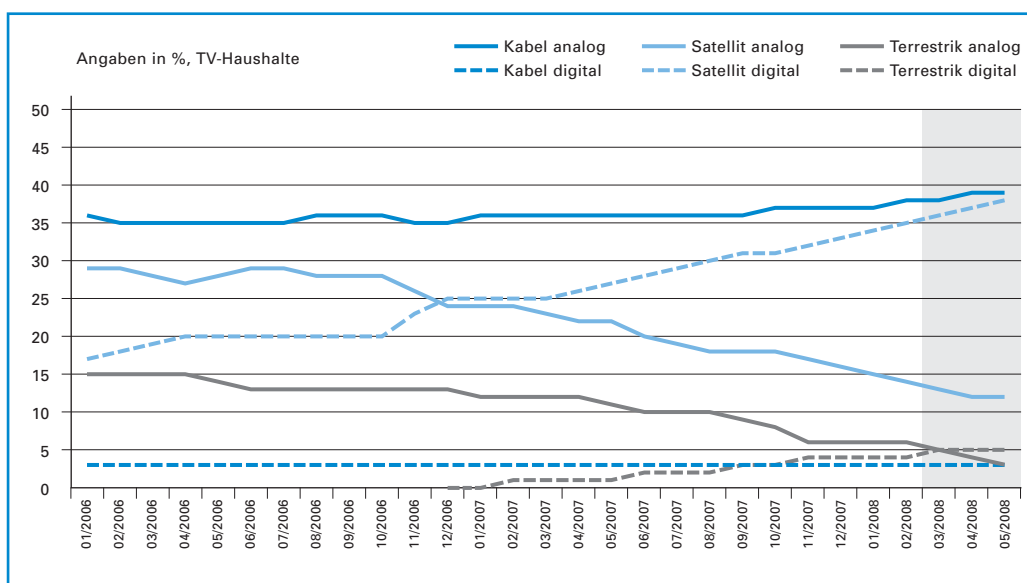
HDTV und Endgeräteförderung sollen 2008 im Kabel einen Digitalisierungsschub bewirken.

Die Digitalisierung des Fernsehempfangs über Hausantenne (Terrestrik, DVB-T)

Die Digitalisierung des Antennenfernsehens ist für den größten Teil der österreichischen TV-Haushalte bereits abgeschlossen. Seit Abschaltung des analogen Antennenfernsehens in allen Ballungsräumen und deren Umgebung im Verlauf des Jahres 2007 werden rund 80 % der Haushalte nur noch mit DVB-T als terrestrischer Empfangsform versorgt. Weitere 10 % der österreichischen Haushalte können laut ORS zum Jahresende 2007 bereits digitales Antennenfernsehen empfangen, werden aber auch noch analog versorgt. Somit liegt der Versorgungsgrad mit DVB-T im Dezember 2007 bei 90 % der österreichischen Haushalte. Dass trotzdem noch 40 bis 50 % der reinen Antennenempfangshaushalte analoges Antennenfernsehen nutzen, ist vor allem damit zu erklären, dass in den Ballungsräumen insbesondere der Kabelempfang weit verbreitet ist, während sich Haushalte mit ausschließlicher Nutzung des Antennenfernsehens eher in den noch nicht mit DVB-T versorgten oder noch nicht endgültig umgestellten ländlicheren Gebieten finden.

90 % der österreichischen Haushalte können bereits digitales Antennenfernsehen empfangen.

Abbildung 17: Empfangsebenenverteilung Jänner 2006 bis Februar 2008 inkl. voraussichtlicher Verteilung der Monate März bis Mai 2008



Quelle: AGTT/GfK: Teletest

Die endgültige Abschaltung des letzten analogen Sendesignals soll Ende 2010, spätestens Anfang 2011 vollzogen sein.

Mit der letzten Analogabschaltung in einem Ballungsraum (Wien/Niederösterreich im Herbst 2007) wurde auf allen Ballungsraum-Sendestandorten, die neben den Landeshauptstädten auch weite Teile des Umlandes versorgen, ein weiterer Multiplexer (MUX B) mit drei Fernsehprogrammen aufgeschaltet. Damit stehen für etwa 80 % der österreichischen Haushalte, neben den Programmen ORF1, ORF2 und ATV auf MUX A, auch die Programme PULS 4, 3sat und ORF Sportplus auf MUX B zur Verfügung. Ein begrenzter weiterer Ausbau von MUX B in dichter besiedelten Gebieten, die am Rand des jetzigen Versorgungsraumes von MUX B liegen, ist laut ORS geplant.

Die laut GfK Elektropanel bis Ende Dezember 2007 verkauften 400.000 DVB-T-Receiver teilen sich in rund 260.000 einfache DVB-T-Empfänger und weitere 140.000 MHP-fähige Set-Top-Boxen auf. Letztere können das neue Medienprodukt „MultiText“ von ORF und ATV darstellen. Ein für diese Geräte von ORS als DVB-T-Plattformbetreiber beantragtes Endgerätförderprogramm zugunsten von Frühumsteigern wurde 2006 von der RTR-GmbH bewilligt und aus Mitteln des Digitalisierungsfonds unterstützt. Dabei standen EUR 4 Mio. für die unmittelbare Förderung von rund 100.000 Endgeräten zur Verfügung, bei deren Erwerb die Konsumenten zunächst mit EUR 40,- und ab September 2007 mit EUR 30,- pro Gerät unterstützt wurden. Diese Förderaktion lief Ende März 2008 erfolgreich aus. Rund 105.000 MHP-fähige DVB-T-Receiver wurden so gefördert.

Eine separat aufgelegte Förderung für von der Rundfunkgebühr befreite Haushalte in Höhe von EUR 40,- pro Gerät und Haushalt wurde bis Ende 2007 von knapp 6.000 Haushalten in Anspruch genommen und soll bis zum Ende des gesamten Umstellungsprozesses auf das digitale Antennenfernsehen weitergeführt werden.

Digitalfernsehen über Breitbandinternetanschlüsse (IP-TV)

Digitales Kabelfernsehen über breitbandig ausgebaute Telefonleitungsnetze, das so genannte IP-TV (Internet Protocol Television), steht weiter am Anfang einer möglichen Erfolgsgeschichte. Der mit Abstand größte Anbieter, Telekom Austria, hat im 2. Halbjahr 2007 mit einer offensiven Preiskampagne nach eigenen Angaben erhebliche Zuwächse erzielen können, hält sich aber mit genaueren Angaben noch bedeckt.

Das Angebot an bestehende Kunden in der Sparte Festnetztelefonie, um nur zusätzliche EUR 4,90 monatlich auch das IP-TV-Produkt „aonTV“ beziehen zu können, soll laut Markterhebungen bis Ende 2007 zu einer Steigerung der Kundenzahl um 500 % geführt haben. In absoluten Zahlen würde dies einen Zuwachs von 3.000 (Ende 2006) auf knapp 18.000 Kunden Ende 2007 bedeuten. Bis Ende 2008 soll „aonTV“ 50 % der österreichischen Haushalte technisch zur Verfügung stehen.

Das besondere Potenzial von IP- und „herkömmlichem“ Kabelfernsehen liegt in der bidirektionalen Verwendbarkeit der Signalzubringungsleitungen, die problemlos die Umsetzung interaktiver Dienste, wie beispielsweise Video on Demand, erlaubt. Nicht nur „aonTV“, sondern auch Kabelanbieter stellen ihren Digitalkunden derartige und andere Zusatzdienste bereits zur Verfügung.

Digitalfernsehen für mobile Kleinempfänger (Handy-TV, DVB-H)

Mitte Dezember 2007 endete die Frist für Antragsteller zum Betrieb einer DVB-H-Plattform. Am 29.02.2008 erteilte KommAustria die Lizenz an Media Broadcast GmbH, die Fernsehen im Übertragungsstandard DVB-H noch rechtzeitig zu Beginn der Fußball-Europameisterschaft im Juni 2008 an verschiedenen Standorten in Österreich anbieten will.

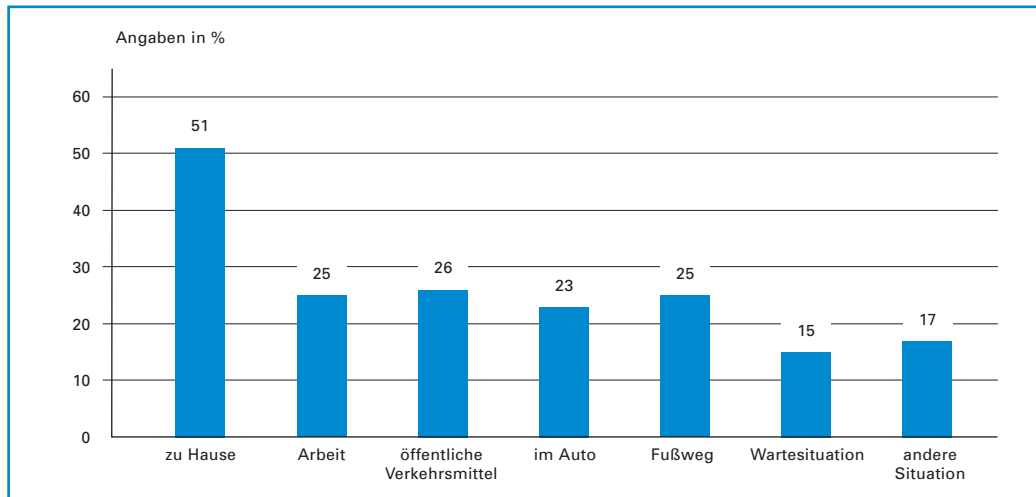
Am österreichischen mobilen Fernsehen werden jedenfalls die Handy-Firmen Hutchison 3G Austria („3“) und One beteiligt sein, die Infrastruktur wird als Zulassungsinhaber Media Broadcast GmbH mit Unterstützung von ORS errichten. DVB-H ermöglicht die orts- und zeitunabhängige TV-Nutzung nach individuellen Bedürfnissen – dieser neuen Nutzungsform wird weltweit ein enormes Entwicklungspotenzial vorausgesagt. In Österreich wurde bereits sehr früh ein DVB-H-Pilotversuch unter dem Titel „mobile tv austria“ mit den Partnern Hutchison, mobilkom austria, ORF, Siemens AG Österreich, ORS und der Fachhochschule Salzburg durchgeführt. Dies war mit ein Grund, dass Österreich als eines der ersten Länder Europas DVB-H relativ früh ausschreiben und auch vergeben konnte.

Besonders jüngere Zielgruppen sind am mobilen Einsatz von Fernsehen interessiert, die im Testbetrieb bevorzugte Nutzung wurde zu Hause vorgenommen, danach kam schon die Nutzung in einem öffentlichen Verkehrsmittel, bei der Arbeit, am Fußweg sowie im Auto; zeitlich fiel die höchste Nutzung in den Zeitraum 18:00 bis 20:00 Uhr sowie 14:00 bis 18:00 Uhr. Die Testpersonen im Zuge des Projekts „mobile tv austria“ wurden auch gefragt, wie häufig sie am Mobiltelefon ferngesehen haben. Dabei meinten 22,4 % der Testpersonen, sie würden „täglich oder fast täglich“ fernsehen; 55,2 % sagten, sie würden „mehrmals pro Woche“ mobil fernsehen.

Zur Nutzungshäufigkeit pro Tag gaben 5,4 % an, sie würden öfter als fünfmal pro Tag mobil fernsehen, 14,3 % meinten, sie würden täglich drei- bis fünfmal am Mobiltelefon fernsehen.

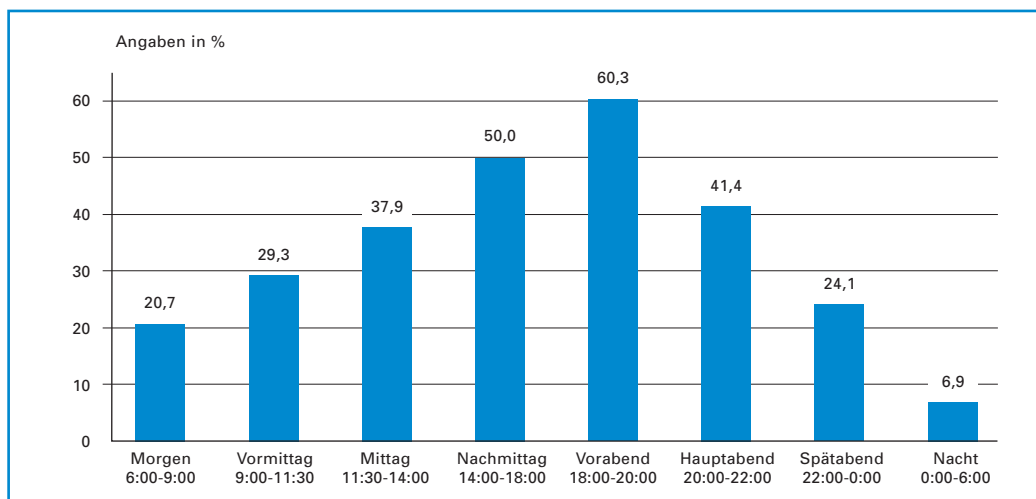
Österreich wird im Jahr 2008 als eines der ersten Länder Europas das mobile terrestrische Fernsehen als DVB-H einführen.

Abbildung 18: Bevorzugte Nutzungsorte für Mobile TV nach österreichischer Nutzungsforschung



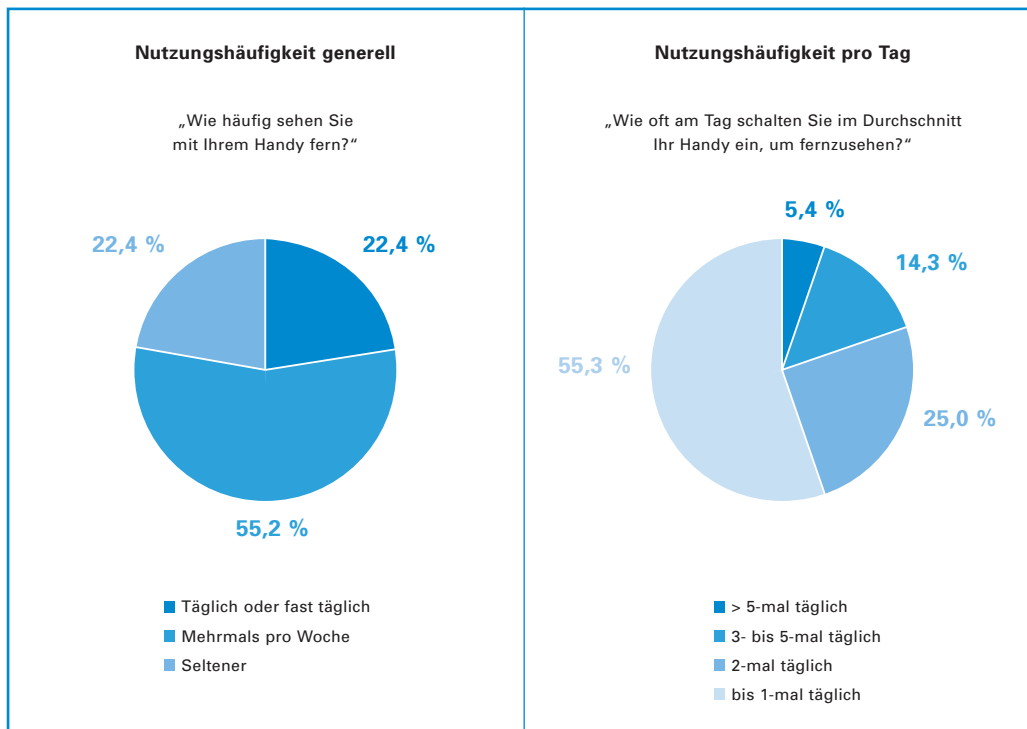
Quelle: RTR/FH-Salzburg Mobile-TV-Studie, 2007

Abbildung 19: Nutzung von Mobile TV im Tagesverlauf (Mehrfachnennungen)



Quelle: RTR/FH-Salzburg Mobile-TV-Studie, 2007

Abbildung 20: Nutzungshäufigkeiten von Mobile TV



Quelle: RTR/FH-Salzburg Mobile-TV-Studie, 2007

Teletest neu

Die Fernsehgewohnheiten der Österreicher werden mit dem „Teletest“ erhoben. 2007 ist eine – im Vergleich zum bisherigen Prozedere – etwas geänderte Erhebungsmethode angewendet worden, die vom „Verein Teletest“ getragen wird, in dem neben dem ORF auch alle relevanten Privat-TV-Vermarkter in Österreich vertreten sind. Bis zum Jahr 2006 hatte ausschließlich der ORF ein Marktforschungsinstitut (FESSEL-GfK) mit der Durchführung des Teletests beauftragt.

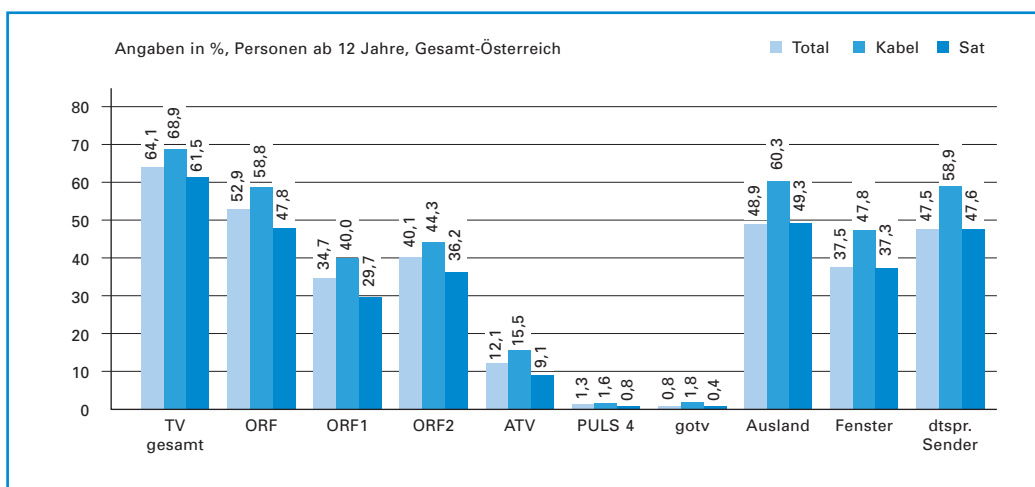
Neue Rahmenbedingungen für den Teletest.

Die so genannte Tagesreichweite, eine Mengenangabe für die Anzahl von Personen über 12 Jahren, die im Jahresdurchschnitt täglich mindestens eine Minute eines der am Markt befindlichen Fernsehprogramme gesehen haben, betrug 2007 64,1 %. Das sind gegenüber 2006 um 2,8 Prozentpunkte weniger. Der ORF war von diesem Minus erstmals deutlich stärker betroffen als sein größter „Konkurrent“, die Gesamtheit der deutschen Fensterprogramme: Während der ORF um 4,4 Prozentpunkte von 57,3 % auf 52,9 % abrutschte, betrug der Rückgang bei den Fensterprogrammen (RTL, RTL II, Super RTL, ProSieben, SAT.1, Kabel 1 und VOX) nur 0,6 Prozentpunkte von 38,1 % auf 37,5 %.

Reichweite der „Fenstersender“ ist in den Kabelhaushalten am höchsten.

Bei den kabelversorgten Haushalten haben die „Fenstersender“ die beiden ORF-Programme bereits seit längerem eingeholt. Ihre Reichweite lag 2007 bei 47,8 %, während ORF1 und ORF2 bei 40 % bzw. 44,3 % lagen. Bei den Satellitenhaushalten sind die Fensterprogramme mit 37,3 % deutlich vor ORF1 mit 29,7 %, der Abstand zu ORF2 (36,2 %) ist mit 1,1 Prozentpunkten wesentlich geringer, im Vergleich zu 2006 jedoch um 1,5 Prozentpunkte angestiegen.

Abbildung 21: Fernsehtagesreichweiten 2007

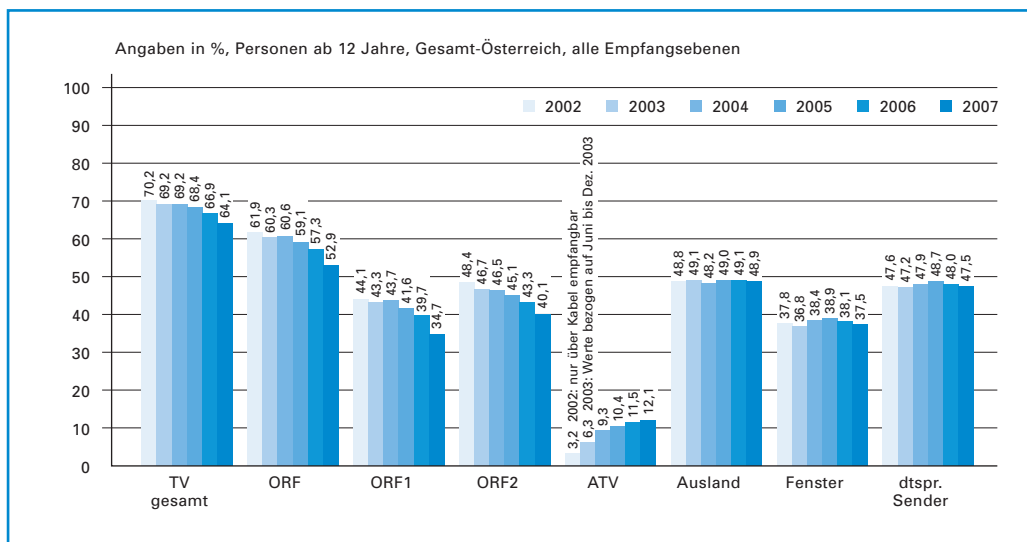


Quelle: Teletest 2007

Blickt man auf die langfristige Entwicklung der Tagesreichweite in Österreich, so fällt auf, dass die Reichweite der Auslandssender mit „Österreich-Fenstern“ seit 2002 ziemlich konstant um die 38 %-Marke pendelt, während ORF2 auf hohem Niveau gleichmäßig verliert. Bemerkenswert ist auch, dass ORF1, der für ähnliche Zielgruppen wie die der „Fenstersender“ programmiert wird, bis 2004 seine Reichweite um die 44 %-Marke behaupten konnte, seit 2005 aber kontinuierlich an Reichweite einbüßt. Allein zwischen 2006 und 2007 betrug dieser Rückgang 5 Prozentpunkte.

Der österreichische private Sender ATV konnte sich auch 2007 wieder steigern. Seine Reichweite stieg von 11,5 % im Jahr 2006 auf 12,1 %. Damit hat ATV in seinem 4. Jahr als bundesweiter Privat-TV-Sender seinen Abstand auf den „Fenstersender“ Super RTL, aber auch auf RTL II und Kabel 1, weiter ausgebaut; der Abstand zu VOX beträgt 0,6 Prozentpunkte. ATV liegt damit weiterhin auf Platz 5 unter den in Österreich empfangbaren Privatsendern, hinter RTL, SAT.1, ProSieben und VOX.

Abbildung 22: Entwicklung der Tagesreichweiten (langfristig)

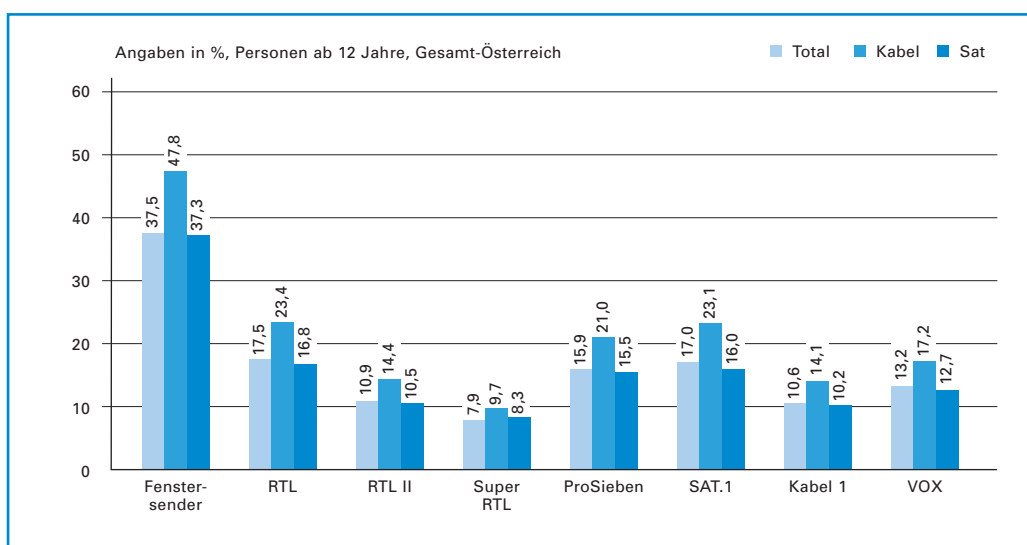


Quelle: Teletest

Unter den „Fenstersendern“ selbst war 2007 mit 17,5 % Tagesreichweite (-0,8 %) wieder RTL der Spitzenreiter, knapp vor SAT.1 mit 17 % (-0,8 %) und ProSieben mit 15,9 % (-0,6 %).

RTL hat die höchste Reichweite unter den „Fenstersendern“.

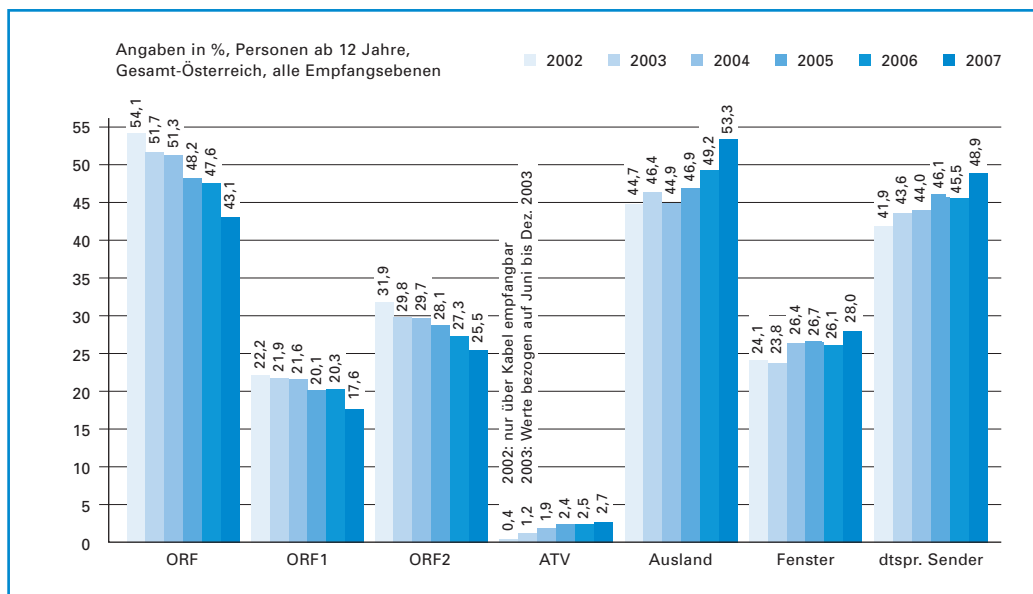
Abbildung 23: Fernseh-tagesreichweiten 2007: Fenstersender



Quelle: Teletest 2007

Der „Marktanteil“ ist die zweite Messgröße, die ebenfalls über den „Teletest“ erhoben wird, und das marktrelevante Verhältnis der einzelnen Sender zueinander darstellt. Auf Basis aller Österreicher über 12 Jahren lag der ORF 2007 bei 43,1 %, was einen Rückgang um 4,5 Prozentpunkte bedeutet. Damit wurde der seit 2004 relativ deutlich bemerkbare Verlust fortgesetzt. Verantwortlich dafür war der Rückgang der ORF-Programme (ORF2: 1,8 Prozentpunkte, ORF1: 2,7 Prozentpunkte) bei gleichzeitigem Anstieg der Marktanteile der Auslandssender. 2007 betrug deren Marktanteile in Summe 53,3 %, dies bedeutet ein bemerkenswertes Plus von 4,1 Prozentpunkten gegenüber 2006.

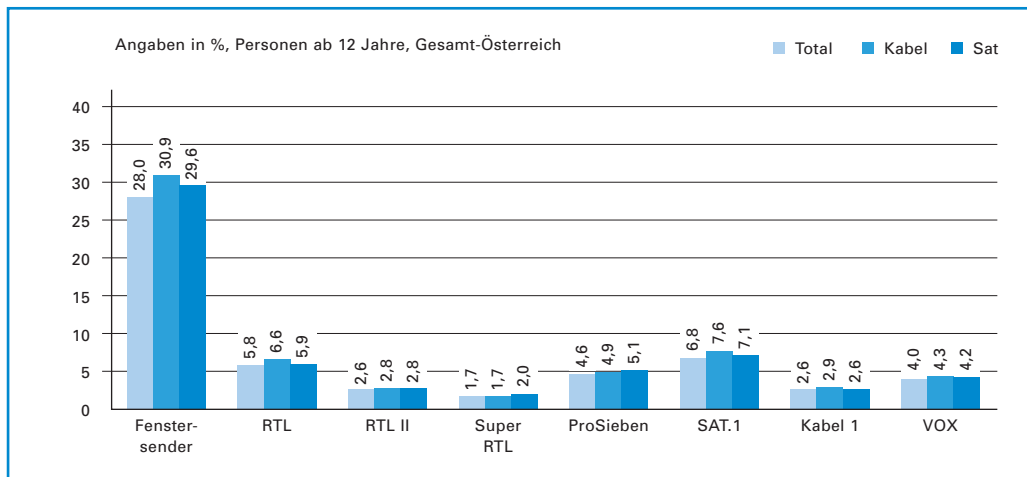
Abbildung 24: Entwicklung der Marktanteile (langfristig)



Quelle: Teletest

ATV weist für 2007 einen – neuerlich leicht gestiegenen – Marktanteil von 2,7 % auf, hat damit wie schon 2006 Super RTL überholt und liegt nun gleichauf mit RTL II und Kabel 1 hinter den führenden Fenstersendern SAT.1 und RTL. Den Marktanteilwettbewerb konnte wiederum SAT.1 für sich entscheiden: Damit stand SAT.1 mit 6,8 % Marktanteil (total) gegenüber RTL mit 5,8 % auch im Jahr 2007 an der Spitze der Fenstersender in Österreich.

Abbildung 25: Marktanteile der Fenstersender 2007



Quelle: Teletest 2007

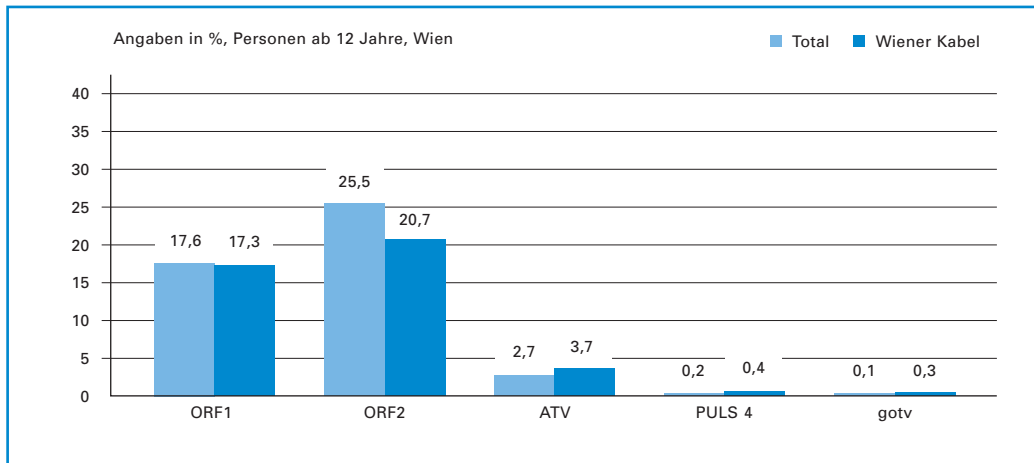
Bei den Wiener Kabelhaushalten liegt der Marktanteil von ATV im Jahr 2007 bei 3,7 % und ist damit deutlich höher als der Anteil von ATV am gesamtösterreichischen Fernsehmarkt (2,7 %). Dagegen weisen die Programme ORF1 und ORF2 im Wiener Kabel mit 17,3 % bzw. 20,7 % geringere Marktanteile auf als auf dem Gesamtmarkt (ORF1: 17,6 %, ORF2: 25,5 %).

ATV steigerte Reichweite kontinuierlich.

Der bisherige Wiener Regionalsender PULS TV (Marktanteil im Wiener Kabel 0,4 %) sendet seit seiner Aufnahme in die ProSieben/SAT.1-Gruppe im Mai 2007 als „PULS 4“ auch terrestrisch digital in ganz Österreich. Die Darstellung der folgenden Abbildung berücksichtigt diese Verbreitungsart jedoch noch nicht, weshalb in Zukunft von einem wesentlich höheren Marktanteil im gesamtösterreichischen Rundfunkmarkt ausgegangen werden kann.

Der seit dem Jahr 2000 bestehende Wiener Regionalsender „gotv“ weist im Wiener Kabel einen Marktanteil von 0,3 % auf, seit 2004 wird auch über Satellit gesendet. Der Anteil von gotv am gesamtösterreichischen Fernsehmarkt beträgt 2007 0,1 %.

Abbildung 26: Marktanteile in Wiener Kabelhaushalten 2007



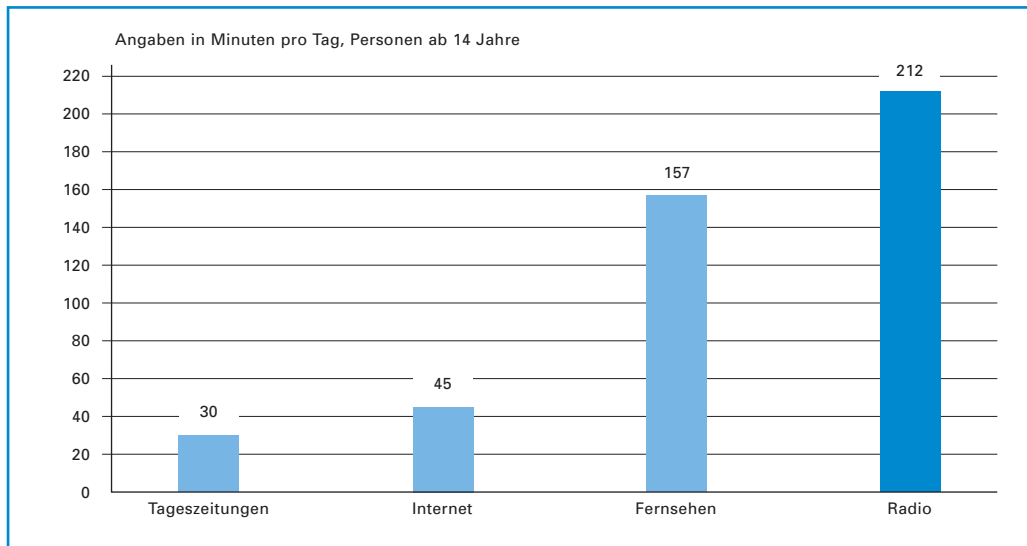
Quelle: Teletest 2007

5.1.4 Hörfunk

Das Radio ist weiterhin das täglich am stärksten genutzte Medium in Österreich.

Wenn wir die letzten zehn Jahre im österreichischen Hörfunkbereich betrachten, dann fallen zwei Dinge besonders auf: Im Gegensatz zum Fernsehen, wo ein Wettbewerb zwischen den österreichischen Sendern, insbesondere jenen des ORF, und den deutschen öffentlich-rechtlichen und privaten Stationen stattfindet, läuft im Hörfunkbereich ein klarer Wettbewerb Österreich gegen Österreich, oder besser gesagt, die Radios des österreichischen Rundfunks gegen die vor zehn Jahren flächendeckend in ganz Österreich zugelassenen privaten Hörfunkstationen. Zweitens fällt auf, dass seit dem Start der Privatradios und der entsprechenden Vielfalt, vor allem in der regionalen und lokalen Radionutzung, die durchschnittliche tägliche Dauer der Radionutzung deutlich angestiegen ist. So weist der Radiotest aus dem Jahr 1997 – damals waren zwei Privatsender „On Air“, nämlich Antenne Steiermark und Radio Melody in Salzburg – eine tägliche Nutzung in der Zielgruppe aller Altersschichten (10+) von 186 Minuten aus, im Jahr 2007 hören alle Österreicher täglich 205 Minuten irgendein Radioprogramm, entweder ein öffentlich-rechtliches oder ein privates oder eben verschiedene Stationen.

Abbildung 27: Mediennutzungsdauer pro Tag



Quelle: Radiotest 2007, Teletest 2007, MTUs, AIM 1. Quartal 2007

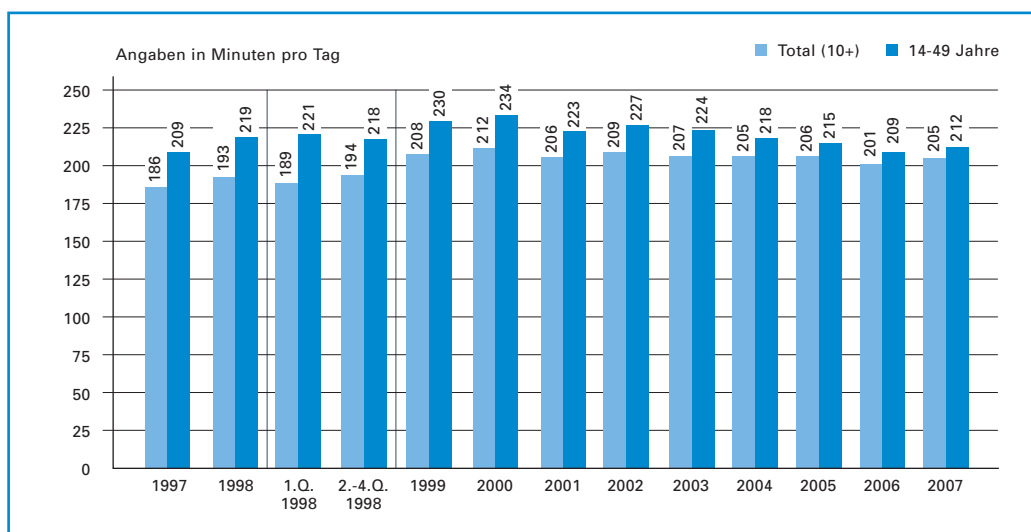
Auch im Jahr 2007 haben sich keine spektakulären Veränderungen ergeben. Ö3 sowie die Bundesländerradios des ORF haben ihre Überlegenheit, in unterschiedlichen Altersgruppen, weiterhin dargestellt, dennoch kamen die vielen Privatradios in ihren Marktanteilen ein klein wenig voran. So legten alle Privatradios von 22 % auf 23 % Marktanteil in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen zu.

Das Messinstrument für die Gesamtnutzung der Radios sowie für die Reichweiten und Marktanteile der einzelnen Anbieter ergibt sich aus dem Radiotest, einem seit Jahren gängigen Marktforschungsinstrument, das vom Institut FESSEL-GfK auf Basis von zumindest 24.000 Telefoninterviews im gemeinsamen Auftrag des ORF und der Privatradios in Österreich erhoben wird. Daraus ergibt sich, dass die tägliche Radionutzung die weiterhin stärkste tägliche Nutzung eines Mediums in Österreich ist: Radio wird täglich (gemäß Media-Analyse alle Personen ab 14 Jahre) 212 Minuten gehört, während in Österreich täglich 157 Minuten ferngesehen wird. Das Internet hat in den letzten Jahren den Konsum der Tageszeitungen – allerdings inklusive News-Nutzung im Online-Bereich – deutlich überholt: Während Internet im Jahr 2004 eine tägliche Nutzung von 29 Minuten auswies, waren dies drei Jahre später, also im Jahr 2007, bereits 50 % mehr, nämlich 45 Minuten. Die Lektüre der Tageszeitungen hat im Jahr 2007 eine tägliche Dauer von 30 Minuten erreicht.

In der Hördauer sprechen wir in den letzten Jahren von einer eher stabilen Weiterentwicklung bzw. unsignifikanten Veränderungen, da die deutliche Zunahme der Radionutzung inzwischen zehn Jahre zurückliegt. In der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen lag die tägliche Nutzung im Jahr 2007 bei 212 Minuten (2006: 209 Minuten), im Bereich aller Altersgruppen, nämlich aller

Hörer, die älter als zehn Jahre waren, lag die tägliche Nutzung bei 205 Minuten (2006: 201 Minuten). Gerade in den jüngeren Zielgruppen, etwa in der Altersgruppe der 14- bis 25-Jährigen, sehen wir doch einen gewissen Rückgang der traditionellen Radionutzung zugunsten von Media- und MP3-Playern. Dies gilt aber auch für andere Mediennutzungen, wie etwa das klassische Fernsehen oder die Nutzung der Zeitung zugunsten von Online-Diensten.

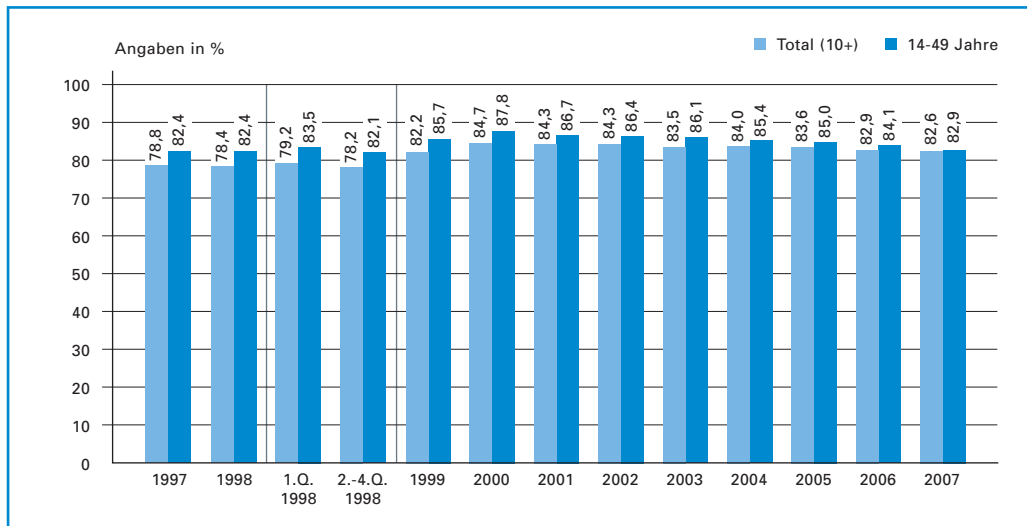
Abbildung 28: Entwicklung der Hördauer



Quelle: Radiotest

Der Hörfunk erreicht seine Hörer nicht nur sehr lange, er erreicht auch die meisten Personen. So ist der Wert jener Hörer, die im Jahr 2007 irgendein Radioprogramm zumindest 15 Minuten pro Tag gehört haben, in allen Altersgruppen bei 82,6 % gelegen (10+). Die Altersgruppe der 14- bis 49-Jährigen liegt mit einer täglichen Reichweite von 82,9 % gleichauf. Die täglichen Reichweiten, i.e. der Prozentsatz der täglich von einem Radio erreichten Österreicher, bewegen sich in den letzten Jahren in gleicher Höhe, jedenfalls aber auf einem Wert jenseits einer 80 %igen Reichweite.

Abbildung 29: Tagesreichweiten Radio



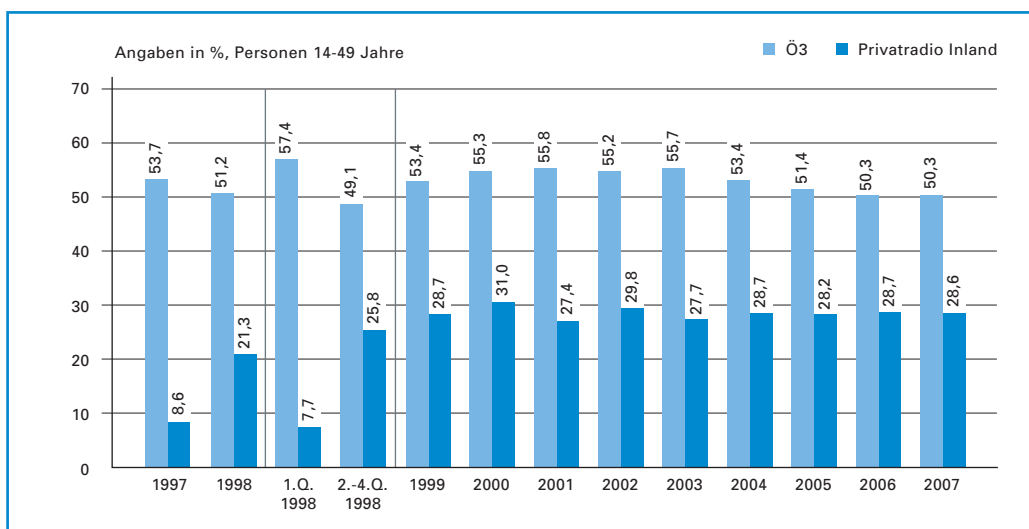
Quelle: Radiotest

Wie bereits vorhin festgestellt, ist die jüngere Geschichte des Hörfunks in Österreich im Speziellen eine Frage der Auseinandersetzung zwischen dem großen jüngeren Sender des ORF, nämlich Ö3, und den vielen, im Wesentlichen auch in jüngeren Zielgruppen angesiedelten Privatradios. So gesehen erreichte der weiterhin besonders erfolgreiche Sender Ö3 in den Jahren 2000 bis 2002 die allerhöchsten Reichweiten, sowohl bei 10+ als auch in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, während er sich inzwischen ein wenig reduziert hat: Lag Ö3 in den Jahren 2000 bis 2002 noch auf bzw. ein klein wenig über 41 % in allen Altersgruppen (10+), so erreicht er im Jahr 2007 37,9 %; auch in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen ist Ö3 in diesem Zeitraum von knapp über 55 % auf inzwischen 50,3 % abgesunken. Gleichzeitig haben die Privatradios in ihren täglichen Reichweiten nicht wirklich zugelegt, sondern erreichen in allen Altersgruppen (10+) 22,7 % und in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen 28,6 %, also knapp mehr als 50 % von Ö3.

Gleichzeitig sei jedoch an dieser Stelle vermerkt, dass die Summe der allen Privatradios zur Verfügung stehenden Radiofrequenzen (296) in etwa jener Anzahl entspricht, die Ö3 (263) zur Verfügung steht.

Ö3 ist weiterhin unangefochtener Marktführer.

Abbildung 30: Tagesreichweiten Ö3 vs. Private



Quelle: Radiotest

Die neun bundeslandweiten Regionalsender des ORF (interne Bezeichnung: „Ö2“) erreichten im Jahr 2007 in der Zielgruppe sämtlicher Altersschichten (10+) eine tägliche Reichweite von 35,8 %, was einer stabilen Fortentwicklung zum Vorjahr entspricht. Im Jahr 2006 hörten 35,6 % täglich einen Regionalsender des ORF. Die beiden höchsten Reichweiten erreichten im Jahr 2007 die Sender Radio Burgenland mit 42,6 % und Radio Kärnten mit 42,7 %. Deutlich niedrigere Reichweiten hatten insbesondere Radio Oberösterreich mit 29,9 % und Radio Wien und Radio Niederösterreich, wobei zu diesen beiden Ländern freilich zu sagen ist, dass jeweils zwei Regionalsender des ORF stärker gehört werden (nämlich aufgrund der geografischen Lage werden Radio Wien und Radio Niederösterreich in beiden Ländern gehört).

*KRONEHIT
hat bundesweit eine
Reichweite von 5,5 %.*

Unter der Vielzahl der Lokal- und Regionalzulassungen gibt es unter Österreichs Privatradios bisher eine einzige bundesweite Zulassung, nämlich jene von KRONEHIT, die Ende 2004 von der KommAustria vergeben wurde. KRONEHIT konnte seit seinem bundesweiten Start zulegen, nämlich von 4,5 % im Jahr 2005, über 5 % im Jahr 2006 auf inzwischen 5,5 % im Jahr 2007 für alle Altersgruppen (10+).

Tabelle 9: Radio in Österreich, Tagesreichweiten

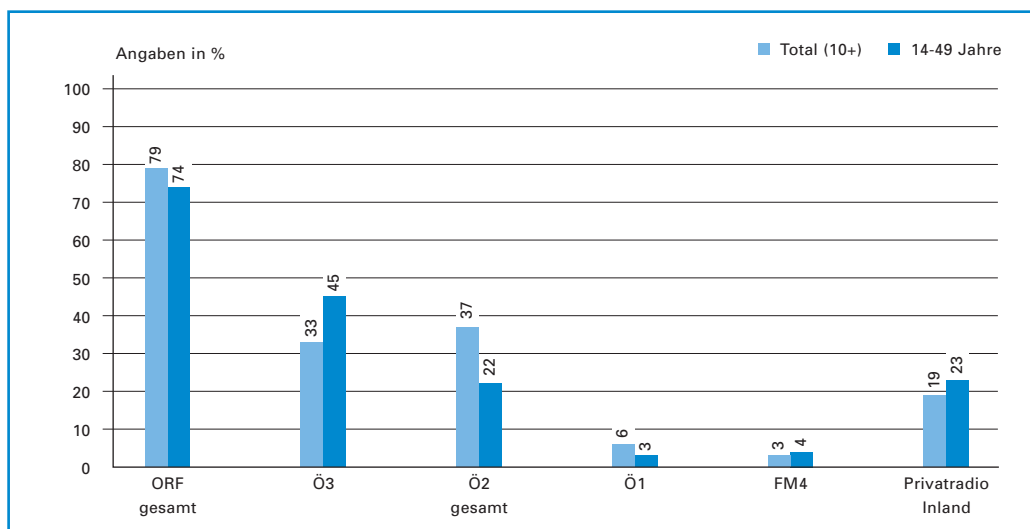
	Total	Wien	Niederösterreich	Burgenland	Steiermark	Kärnten	Oberösterreich	Salzburg	Tirol mit Osttirol	Vorarlberg
Total als Fallzahl (ungew.)	26.597	3.399	3.819	2.442	3.577	2.427	3.103	2.463	2.936	2.431
Tagesreichweite gesamt										
Radio gesamt	82,6	77,1	84,5	84,3	84,0	83,6	84,2	83,4	83,6	82,1
ORF gesamt	72,4	62,9	75,8	78,3	75,2	76,8	73,4	73,2	72,9	73,4
Privat Inland gesamt	22,7	26,0	21,2	17,1	24,0	19,9	24,0	20,1	23,2	16,4
Andere Sender gesamt	25,8	28,5	22,9	18,6	26,1	22,2	28,3	25,3	27,6	24,7
Sonstige Sender gesamt	4,0	3,3	2,4	1,8	2,8	2,8	5,3	6,4	5,6	10,0
Andere sonstige Sender	3,0	3,3	2,4	1,8	2,8	2,8	3,1	3,7	3,3	4,3
Tagesreichweite ORF										
Ö1	9,1	12,9	8,9	7,0	7,9	7,7	8,7	8,8	7,2	6,5
Ö3	37,9	30,9	40,6	38,5	39,4	39,3	39,8	37,5	40,2	39,7
FM4	4,3	5,4	3,6	3,1	3,0	2,7	5,5	4,8	4,1	4,8
ORF Regionalradio gesamt	35,8	26,7	39,8	47,7	39,0	43,0	32,3	37,2	36,8	37,3
Radio Wien	5,4	17,9	8,8	3,8	-	-	-	-	-	-
Radio Niederösterreich	7,6	7,7	29,8	3,7	0,5	-	1,1	-	-	-
Radio Burgenland	2,6	3,2	2,1	42,6	1,0	-	-	-	-	-
Radio Steiermark	5,9	-	0,5	3,0	38,0	0,7	0,0	0,5	-	-
Radio Kärnten	3,1	-	-	-	0,6	42,7	-	0,1	0,6	-
Radio Oberösterreich	5,5	-	1,7	-	0,2	-	29,9	1,6	-	-
Radio Salzburg	2,8	-	-	-	0,4	0,0	2,8	36,1	0,4	-
Radio Tirol	3,1	-	-	-	-	0,1	-	0,4	36,3	0,4
Radio Vorarlberg	1,6	-	-	-	-	-	-	-	0,2	37,2
Tagesreichweite Privatradios										
RMS Top	22,3	24,5	20,9	16,9	23,9	19,3	23,9	20,0	23,2	16,4
Kronehit	5,5	5,1	8,8	8,6	4,3	2,7	6,4	3,4	3,4	1,3
Radio Arabella (W/NÖ/B/OÖ)	3,4	10,2	5,1	1,6	-	-	2,1	-	-	-
HiT FM/Party FM	1,0	0,2	4,3	3,9	0,2	-	0,0	-	-	-
88.6 Wir spielen was wir wollen	1,8	5,6	3,2	1,8	-	-	-	-	-	-
Antenne Wien – Das Cityradio	0,4	1,6	0,5	0,4	-	-	-	-	-	-
Radio Arabella (W/NÖ/B)	3,1	10,2	5,1	1,6	-	-	-	-	-	-
Radio Energy 104,2	1,2	4,9	1,0	0,6	-	-	-	-	-	-
Antenne Steiermark	2,6	-	0,2	3,1	16,1	0,3	0,2	0,2	-	-
A1 Radio	0,1	-	-	-	0,4	-	-	-	-	-
89.6 Das Musikradio	0,1	-	-	-	1,0	-	-	-	-	-
Soundportal	0,3	-	-	-	2,1	-	-	-	-	-
Radio West	0,0	-	-	-	0,2	-	-	-	-	-
Antenne Kärnten	0,9	-	-	-	0,2	12,7	-	0,1	0,0	-
Radio Harmonie	0,3	-	-	-	0,2	4,6	-	-	-	-
Life Radio (OÖ)	2,6	-	0,4	-	0,1	0,1	14,6	0,2	-	-
Antenne Wels	0,1	-	-	-	-	-	0,8	-	-	-
Radio Arabella (OÖ)	0,4	-	-	-	-	-	2,1	-	-	-
Antenne Salzburg	1,1	-	-	-	0,1	0,1	1,1	14,0	0,1	-
Welle 1 gesamt (Sbg./OÖ)	0,5	-	0,2	-	-	-	1,1	4,2	-	-
Life Radio (Tirol)	0,6	-	-	-	-	-	-	-	7,1	0,1
Antenne Tirol	0,3	-	-	-	-	-	-	-	3,9	-
Radio Osttirol	0,2	-	-	-	-	0,6	-	-	1,7	-
Radio Unterland/U1	0,6	-	-	-	-	-	-	-	6,8	-
Welle (Tirol)	0,2	-	-	-	-	-	-	-	2,0	-
Antenne Vorarlberg	0,6	-	-	-	-	-	-	-	0,2	13,9
Radio Arabella (Vbg.)	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	1,6

Quelle: Radiotest 2007; Vertikale Prozentuierung, Personen ab 10 Jahre, Angaben in %

Alle Privatradios
gemeinsam
erreichen einen
Marktanteil
von 23 %.

Außer den Tagesreichweiten sind vor allem auch die Zahlen der Marktanteile für die Werbewirtschaft von Interesse: Sie zeigen, welcher Prozentsatz der insgesamt in einem Zeitraum gehörten Radiominuten auf den jeweiligen Sender entfällt. Hier war 2007 festzustellen, dass Ö3 in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen einen Marktanteil von 45 % erreichte (2006: ebenfalls 45 %). Ö2 erreichte in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen 22 % (2006 waren es 23 %). Freilich erzielte Ö2 in sämtlichen Altersgruppen einen deutlich höheren Marktanteil, nämlich 37 %. Alle österreichischen Privatradios gemeinsam wiesen im Jahr 2007 in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen einen Wert von 23 % auf. Wenn wir sämtliche Zielgruppen berücksichtigen, beträgt das Verhältnis zwischen den Radios des ORF und den privaten Anbietern 79 % zu 19 %.

Abbildung 31: Marktanteile Hörfunk 2007



Quelle: Radiotest 2007

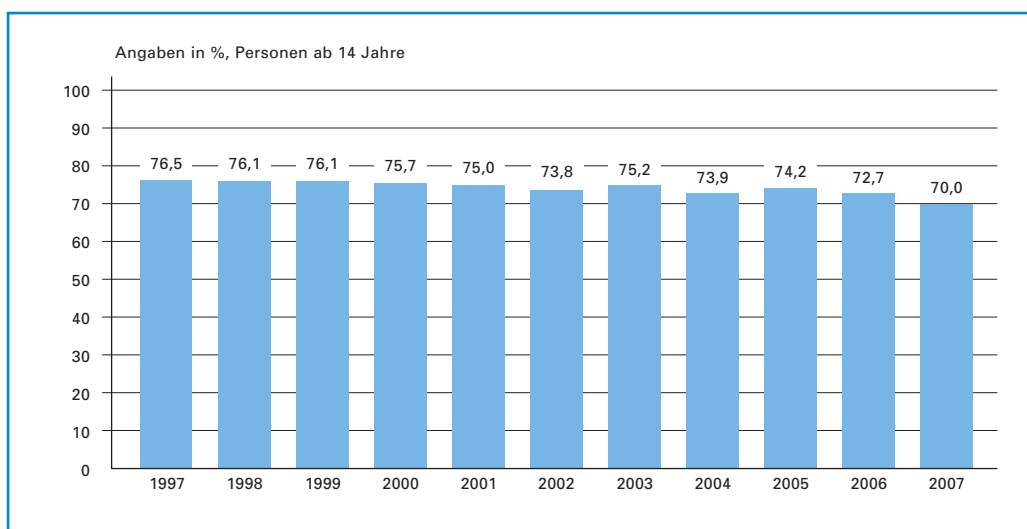
Neben den Radios des ORF sowie den kommerziellen Privatradios gibt es in Österreich zwölf nichtkommerzielle Veranstalter (Freie Radios), die auch ein deutliches Plus in der österreichischen Meinungsvielfalt, insbesondere im regionalen Raum, darstellen. Die nichtkommerziellen Veranstalter werden jedoch seitens des Radiotests nicht ausgewiesen.

Über die Zukunft des Radios gibt es in Europa verschiedene Diskussionen, so etwa über die Frage einer zukünftigen Digitalisierung. Digitales Radio wurde etwa in Deutschland vor zehn Jahren eingeführt, erreicht aber tatsächlich nur sehr wenige tägliche Nutzer (maximal ein bis zwei Prozent). Diese vor allem kostenintensive Zusatzaufgabe hat sich unser Land bisher erspart, dennoch beobachten wir im Detail die Zukunftsentwicklungen in den wesentlichen Ländern Europas, um zum richtigen Zeitpunkt auch zu einer Umstellung von UKW in Richtung digitales Radio zu motivieren, allenfalls auch zu unterstützen. So wurden zwei Studien zum digitalen Radio in Auftrag gegeben, die zur Jahresmitte 2008 seitens der RTR-GmbH der Öffentlichkeit präsentiert werden.

5.1.5 Printmedien

Das Jahr 2007 war im Bereich der österreichischen Printmedien wiederum durch einen geringfügigen Rückgang der österreichischen Tageszeitungen gekennzeichnet. So reduzierte sich die gesamte Reichweite aller von der Media-Analyse erhobenen Tageszeitungen von 74,2 % aller Österreicher über 14 Jahre im Jahr 2005 auf 72,7 % im Jahr 2006, um im Jahr 2007 70 % der Gesamtbevölkerung täglich zu erreichen. Das liegt wohl auch in dem Umstand, dass die tägliche Nutzung von Internet inzwischen mehr Zeit in Anspruch nimmt als die Nutzung von Tageszeitungen; Internet stieg auf 45 Minuten, die Tageszeitungen liegen bei 30 Minuten täglich. In diesem Zusammenhang ist selbstverständlich auch darauf hinzuweisen, dass gerade Tageszeitungen die Online-Verbreitung ihrer Medienmarken deutlich vorantreiben, um im Online-Bereich das Minus der gedruckten Auflage wettzumachen. Weiters wurde im Zuge der Präsentation der Media-Analyse des Jahres 2007 darauf hingewiesen, dass auch Zeitungen, die noch nicht erfasst wurden, sowie Gratiszeitungen zu einer Veränderung der Printnutzung geführt haben, konkret sind dies die Tageszeitung „Österreich“ sowie die insbesondere in Wien erscheinende Gratiszeitung „Heute“.

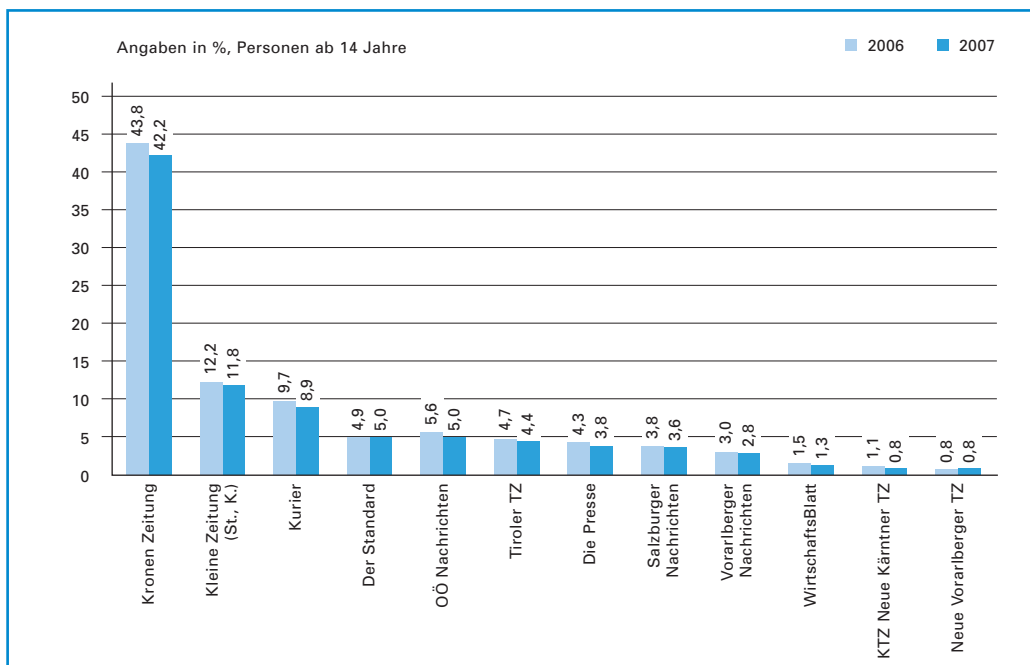
Abbildung 32: Tagesreichweiten bei Tageszeitungen



Quelle: Media-Analyse

Konkret haben unter den Zeitungstiteln folgende Tageszeitungen signifikante Verluste realisieren müssen: Die „Kronen Zeitung“ fiel von 43,8 (2006) auf 42,2 % im Jahr 2007 zurück, der „Kurier“ von 9,7 % Tagesreichweite auf 8,9 %, „Die Presse“ von 4,3 auf 3,8 %, die „KTZ – Neue Kärntner Tageszeitung“ von 1,1 auf 0,8 % und die „Oberösterreichischen Nachrichten“ von 5,6 auf 5,0 %. Einbußen haben auch die Fernseh-Supplements „Tele“ von 37 % auf 31,3 % und die „TV-Woche“ von 37,3 % auf 33,8 % realisieren müssen. Auch bei den meisten wöchentlichen Magazinen gab es Reduktionen ihrer Reichweiten, so etwa bei „Die Ganzen Woche“ sowie bei den Blättern der Verlagsgruppe NEWS („NEWS“, „TV-Media“, „FORMAT“ und „Profil“).

Abbildung 33: Tagesreichweiten nationaler Tageszeitungen



Quelle: Media-Analyse

Im Jahr 2007 gab es auch Veränderungen bei verschiedenen relevanten Eigentumsverhältnissen in der Printbranche. Das Südtiroler Verlagsunternehmen Athesia stieg am 31.01.2007 aus der Tiroler Mediengruppe Moser Holding aus. Das 50-prozentige Anteilspaket der Athesia übernahm nun wieder die Familie Moser, die schon bisher die andere Hälfte an der Holding gehalten hatte. Am 04.04.2007 übernahm die Moser Holding den Verlag der Bezirksblätter (Printzeitungsverlag GmbH). Nachdem die Styria Medien AG die regionale Magazingruppe „Kärntner Regionalmedien“ am 16.10.2007 komplett übernommen hatte, kam es zum Jahresende, am 20.12.2007, zu einer Bündelung der Wochenzeitungsaktivitäten zwischen Styria Medien AG und der Moser Holding: Die beiden Medienhäuser einigten sich darauf, ihre Aktivitäten bei den Gratiswochenzeitungen in die neu zu gründende „Regionalmedien Austria AG“ einzubringen. Beide Partner übernahmen je 50 %, dies vorbehaltlich der kartellrechtlichen Genehmigung.

Am 02.05.2007 fusionierte die in Wien beheimatete Styria Multimedia AG ihre Zeitschriftenaktivitäten mit dem Sportmagazinverlag von Herbert Pinzolit. Im Juli 2007 kam es zu einem Ende der Gratiszeitungen in Graz und in Klagenfurt: Nach etwas mehr als einem Jahr stellte die Styria Medien AG die Gratiszeitung „o.k.“ ein, da parallel zu dieser Einstellung auch das Konkurrenzprodukt „Heute“ in Graz eingestellt worden ist. „Heute“ will die freigewordenen Kapazitäten und Mittel dafür nutzen, das Engagement in Nieder- und Oberösterreich auszubauen.

Noch einen weiteren Schritt setzte die Moser Holding am 16.07.2007 in einen neuen regionalen Markt, sie übernahm die Mehrheit an der „Oberösterreichischen Rundschau“. Die Bundeswettbewerbsbehörde gestattete den Tirolern den Erwerb von 51 % am oberösterreichischen Wochenblatt.

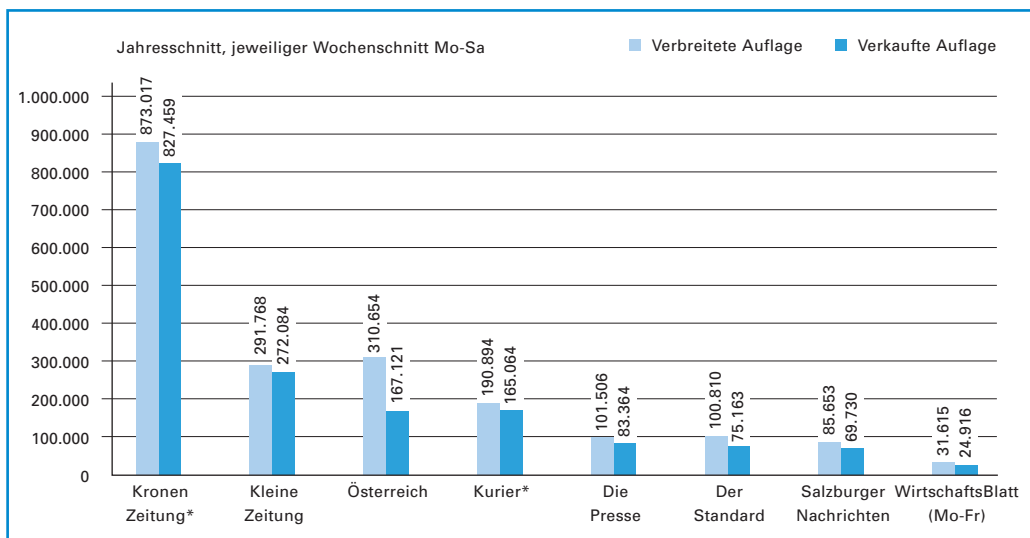
Für entsprechende mediale Berichterstattung hat auch eine Änderung der Anteile an der Tageszeitung „Österreich“ geführt; hier ist Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner, Vater der „Österreich“-Verleger Wolfgang und Helmut Fellner, als neuer Miteigentümer eingetreten. Fritz Fellner teilt sich mit Sohn Wolfgang Fellner die Anteile an der WF-Beteiligungs-GmbH, der wiederum 95 % der Fellner Medien GmbH gehören (die Fellner Medien GmbH steht als Unternehmen unter anderem hinter „Österreich“).

Einen weiteren Schritt setzte die Tiroler Moser Holding am 14.10.2007 mit der Etablierung der kostenlosen Sonntagszeitung „Tirol am Sonntag“. Am 31.03.2008 schließlich wurde die zweite Tageszeitung der Moser Holding, die „Neue Zeitung für Tirol“ eingestellt. Die große Tageszeitung der Moser Holding in Tirol bleibt die „Tiroler Tageszeitung“, die im Übrigen im Rahmen der Media-Analyse keine signifikanten Verluste hinnehmen musste, sie reduzierte sich von 4,7 % (2006) auf eine (gesamtösterreichische) Tagesreichweite von 4,4 %.

Im Folgenden die Rankings der österreichischen Tageszeitungen: Die „Kronen Zeitung“, die in den Aufgabenbereichen Marketing, Verwaltung, Druck und Vertrieb über die „Mediaprint“ mit dem „Kurier“ verbunden ist (die „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ ist sowohl an der „Kronen Zeitung“ mit 50 % als auch am „Kurier“ mit 49,4 % und indirekt auch an der Vertriebsgesellschaft „Mediaprint“ beteiligt), erreichte in Österreich im Jahr 2007 eine Tagesreichweite von 42,2 %. Auf Platz 2 kam die Kleine Zeitung mit 11,8 % Tagesreichweite, während schließlich der Kurier auf 8,9 % kam. Die Tageszeitung „Österreich“ nahm bekanntlich nicht an der Media-Analyse teil.

Heftige Diskussionen gab es im Jahr 2007 über die Österreichische Auflagenkontrolle (ÖAK). Einerseits war die Tageszeitung „Österreich“ erstmals im 4. Quartal 2006 ausgewiesen, andererseits haben die Tageszeitungen „Kronen Zeitung“ und „Kurier“ im März 2007 ihren Austritt aus der ÖAK erklärt. Als Grund für diesen Schritt gaben die Tageszeitungen die „massive Verwässerung der Qualitätskriterien“ der ÖAK im Zusammenhang mit der Ausweisung der Auflagenzahlen für die Tageszeitung „Österreich“ an. Es handle sich, laut „Kronen Zeitung“ und „Kurier“, bei „Österreich“ um eine „Vermischung von Kauf- und Gratiszeitung“. Daraus entstanden heftige Debatten über die weitere Ausrichtung der ÖAK, die erst im April 2008 beendet wurden, nunmehr gehören alle Tageszeitungen der ÖAK an. Die folgende Abbildung zeigt einige der führenden Tageszeitungen in zwei Bereichen, nämlich mit der verbreiteten Auflage und mit der verkauften Auflage. Hier sehen wir eine enorme Differenz bei der Tageszeitung „Österreich“ zwischen verbreiteter (weil teilweise gratis angeboten) und verkaufter Auflage.

Abbildung 34: Auflagen nationaler Tageszeitungen

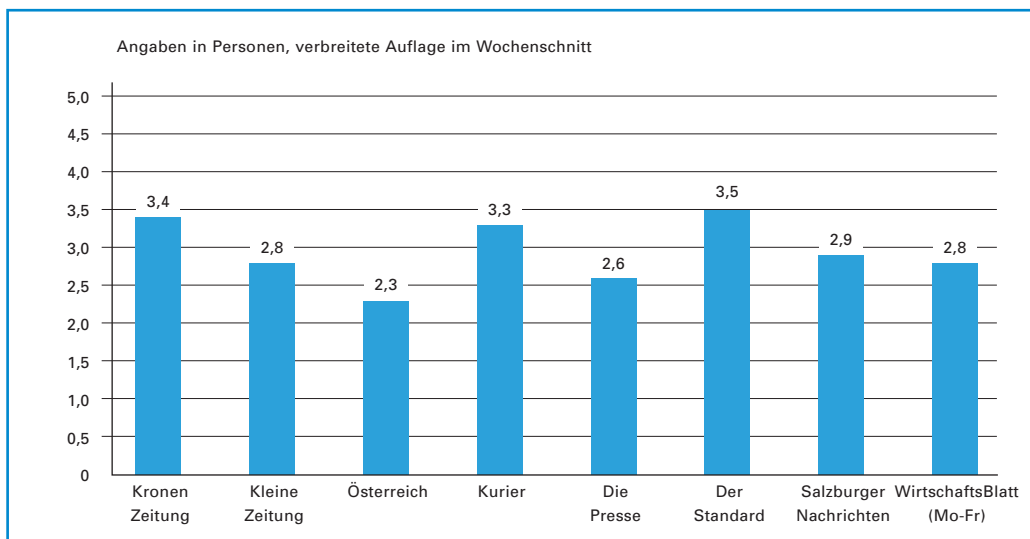


Quelle: ÖAK

*Die Ziffern für Kronen Zeitung und Kurier entstammen der MAK 2007.

Wie viele Personen über 14 Jahren ein verkauftes Stück einer Zeitung lesen, zeigt die Abbildung „Leser pro Exemplar“ der Media-Analyse. Spitzenreiter im Jahr 2007 war „Der Standard“ mit 3,5 Lesern, gefolgt von „Kronen Zeitung“ und „Kurier“ mit 3,4 bzw. 3,3 Lesern pro Exemplar.

Abbildung 35: Leser pro Exemplar bei nationalen Tageszeitungen



Quelle: Media-Analyse bzw. Medienradar 2007; ÖAK bzw. MAK (Kronen Zeitung/Kurier) 2007

5.2 Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte

Der europäische Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsmärkte wurde in Österreich durch das Telekommunikationsgesetz 2003 und durch begleitende Verordnungen umgesetzt. Was die Erfahrungen in der (inter-)nationalen Umsetzung betrifft, so kann gesagt werden, dass Österreich zu den „early birds“ in der Umsetzung des Rechtsrahmens 2002 gehörte und nach wie vor gehört, als im Laufe des Jahres 2007 in Österreich bereits die zweite Runde der Marktanalyseverfahren weitestgehend abgeschlossen wurde (vgl. Kapitel 4.2.1). Die von der österreichischen Regulierungsbehörde durchgeführten Marktanalyseverfahren wurden nicht nur vergleichsweise rasch und effizient, sondern aufgrund weit zurückreichender Vorbereitungen auch ohne Unterstützung durch externe Beratungsleistungen abgewickelt.

Periodische und umfassende Märktevaluierungen im Rechtsrahmen 2002

Den nachfolgenden Darstellungen liegen als Datenquelle die von der RTR-GmbH in der Vergangenheit durchgeführten „Betreiberabfragen“ sowie die zeitlich komplementär und vierteljährlich erhobenen Datenwerte aus der „Kommunikations-Erhebungs-Verordnung“ (KEV) zugrunde. Ergänzend wurden auch Datenwerte aus internationalen Erhebungen sowie sonstigen Studien und Berichten herangezogen.

5.2.1 Generelle Marktentwicklung

Der österreichische Telekommunikationsmarkt war, im Gegensatz zu dem starken Gesamtwachstum, das seit Liberalisierungsbeginn zu beobachten war, im Jahr 2006 erstmals durch ein leicht abnehmendes Gesamtvolumen bei den relevanten Kommunikationsendkundenumsätzen gekennzeichnet. 2007 setzte sich dieser Trend fort. Im Konkreten blieben die Endkundennettoumsätze im österreichischen Telekommunikationsmarkt von 2005 auf 2006 noch beinahe konstant (-0,5 %) und sanken von 2006 auf 2007 um ca. 3,2 % von EUR 4,72 Mrd. auf EUR 4,57 Mrd. Diese teilten sich auf die einzelnen Geschäftsfelder wie folgt auf:

Stagnation und Rückgang bei Endkundenumsätzen in der späten Liberalisierungsphase

Tabelle 10: Gesamtentwicklung der Endkunden-Telekommunikationsumsätze

	2005 in Mio. EUR	2006 in Mio. EUR	2007 in Mio. EUR	Änderung in % 2005 bis 2006	Änderung in % 2006 bis 2007	Anteil an Gesamt in % 2005	Anteil an Gesamt in % 2006	Anteil an Gesamt in % 2007
Festnetz	1.523	1.401	1.243	-8,0	-11,3	32,1	29,7	27,2
Mobilnetz	2.680	2.708	2.668	1,0	-1,5	56,5	57,4	58,4
Breitband*	440	520	574	18,2	10,4	9,3	11,0	12,6
Mietleitungen	102	90	85	-11,8	-5,6	2,1	1,9	1,9
Gesamt	4.745	4.719	4.570	-0,5	-3,2			

Quelle: RTR-GmbH, eigene Erhebung

* Für mobiles Breitband lagen keine Informationen vor.

Tabelle 11: Entwicklung der Verkehrswerte auf Kommunikationsendkundenmärkten

	Einheit*	2005	2006	2007	Änderung in % 2005 bis 2006	Änderung in % 2006 bis 2007
Festnetz**	Gesprächsminuten	10.132.124.067	9.195.308.029	7.948.381.523	-9,3	-13,6
	Anschlüsse	3.009.962	2.918.324	2.786.975	-3,0	-4,5
Mobilnetz***	Gesprächsminuten	11.681.671.603	13.728.427.108	16.977.195.161	17,5	23,7
	Teilnehmer (Post- und Prepaid)	8.647.315	9.254.265	9.855.338	7,1	6,3
Breitband	Anschlüsse Festnetz	1.054.985	1.334.228	1.559.113	26,5	16,9
	Anschlüsse Mobilnetz	45.490	153.182	411.552	236,7	168,7
Mietleitungen****	Anzahl 64 kbit/s- Äquivalente	756.353	994.390	1.408.539	31,5	41,7

Quelle: RTR-GmbH, eigene Erhebung

* Bei Bestandsgrößen wird als Aggregatfunktion auf den auf Quartalswerten basierenden Jahresmittelwert zurückgegriffen.

** Minuten exklusive Dial-In und inklusive öffentlichen Sprechstellen.

*** Aufgrund von nachträglichen Korrekturen durch die Betreiber stimmen die Werte für 2005 und 2006 nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2006 angeführten Werten überein.

**** Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit sind Werte für internationale Mietleitungen im Gegensatz zu Tabelle 10 nicht inkludiert.

Stellt man der Umsatzentwicklung der einzelnen Geschäftsbereiche die korrespondierenden Entwicklungen ihrer Verkehrswerte gegenüber, so erkennt man mit Ausnahme des Festnetzbereichs auch eine teils sehr deutliche Zunahme bei Verkehrswerten (vgl. Tabelle 11). Während die Preise im Festnetzbereich im Wesentlichen stagnieren, können also nach wie vor signifikante Preissenkungen in den Bereichen Breitband, Mobil und Mietleitungen beobachtet werden. Im Rahmen von den in den letzten Jahren zunehmend etablierten Bündelangeboten, die Elemente der verschiedenen Endkundendienste zusammenfügen, kam es darüber hinaus zu weiteren und teils sehr deutlichen Preissenkungen für den Konsumenten. Insgesamt sind all diese Preissenkungen auch als der eigentliche Grund für den Rückgang bei den Gesamtumsätzen anzusehen. Die Stagnation bei den Mobilumsätzen muss zudem vor dem Hintergrund der mit über 9 Mio. aktivierten Teilnehmernummern sehr hohen nationalen Penetrationsrate gesehen werden.

*Starkes Wachstum bei
mobilem Breitband*

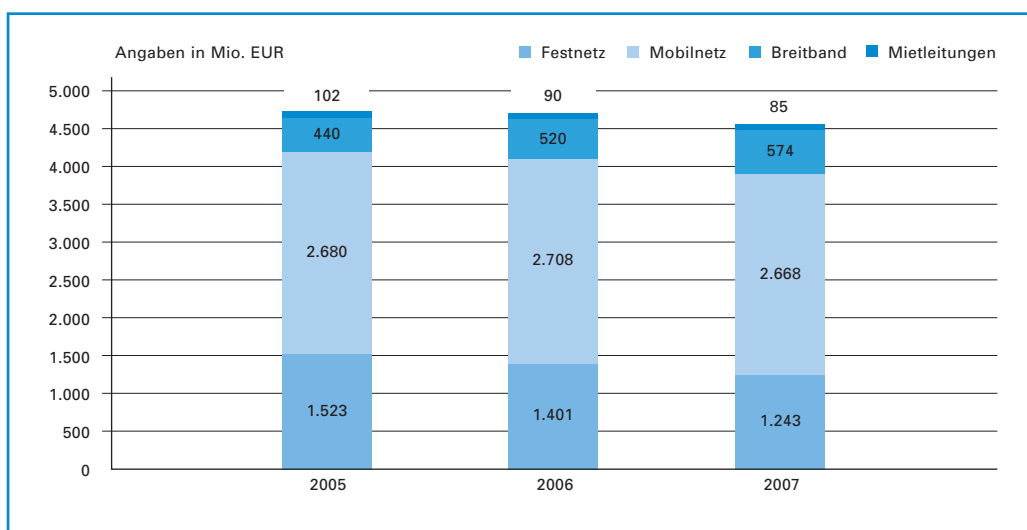
Im Bereich des Mobilfunks muss weiters auf die in Tabelle 10 nicht ausgewiesene, jedoch besonders rasante Entwicklung bei mobilen Breitbandanschlüssen (Zuwachs von ca. 170 % im Jahr 2007!) hingewiesen werden.

*Breitband als zentraler
Wachstumsfaktor*

Trotz des abnehmenden Wachstums bei den traditionellen Mobilfunkleistungen entfällt mehr als die Hälfte des Gesamtumsatzes – der Anteil stieg von 57,4 % (2006) auf 58,4 % (2007) – auf die Mobilkommunikation (vgl. auch Abbildung 36). Erstmals liefert allerdings auch die Mobilkommunikation 2007 keinen Wachstumsbeitrag bei der Umsatzentwicklung auf den Kommunikationsendkundenmärkten, vielmehr ist ein leichter Rückgang (1,5 %) festzustellen. Der zentrale Wachstumsmotor bleibt daher die Entwicklung bei Breitbandanschlüssen, da sich – trotz weiterer Preissenkungen – durch die steigende Breitbandpenetration die Breitband-

umsätze von EUR 520 Mio. im Jahr 2006 auf EUR 574 Mio. im Jahr 2007 erhöhten. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 10,4 %. Wie schon erwähnt, gingen die Wachstumsimpulse im Breitbandsektor seit Anfang 2006 insbesondere auch auf den starken Anstieg bei mobilen Datenkarten zurück. Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit konnte diese volumsmäßig sehr wesentliche Entwicklung (vgl. Tabelle 11) nicht nachgezeichnet werden bzw. gingen die Umsätze aus mobilen Breitbandanschlüssen nicht in Tabelle 10 ein. Die gesamte Umsatzentwicklung für die Jahre 2006 und 2007 wäre daher entsprechend höher anzusetzen.

Abbildung 36: Entwicklung und Verteilung der Endkundenumsätze



Quelle: RTR-GmbH

In Österreich gibt es seit Jahren eine Entwicklung, der zufolge der Mobilfunk zum härtesten Wettbewerber des Festnetzes geworden ist (vgl. insbesondere die gegenläufigen Minutenentwicklungen in Tabelle 11). Dies trifft mittlerweile sowohl auf die schmalbandigen als auch die breitbandigen Kommunikationsdienste zu. Hinzu kommt auch die beginnende Migration in Richtung IP-basierter Sprachlösungen, die nicht den relevanten Märkten zuzurechnen sind. Im Konkreten ist hier die Verwendung von Voice over Internet (VoI) insbesondere auf Seiten von Privatkunden bzw. die Realisierung von Private Networks (PN) auf Seiten von Geschäftskunden zu nennen, die jeweils zu entsprechenden Abflüssen von den traditionellen Kommunikationseinkundenmärkten geführt haben. Die daraus resultierenden Umsatzrückgänge im klassischen Festnetz konnten durch die Steigerung des Breitbandgeschäfts jedoch teilweise kompensiert werden.

Anhand Tabelle 12 werden die wesentlichen Einflussfaktoren auf die Marktentwicklung qualitativ nochmals zusammengefasst. Für eine detailliertere Darstellung sei auf die folgenden Abschnitte verwiesen.

Tabelle 12: Tendenz der Endkundenmärkte 2007

Dienst	Umsätze	Verkehrsmengen	Tarife	Anmerkungen	Referenzkapitel
Festnetzkommunikation	sinkend	sinkend	stagnierend/ sinkend	Partielle Substitution durch Mobiltelefonie, Vol und PN	5.2.2
Mobilkommunikation	sinkend/ stagnierend	steigend	sinkend	Anteil an Datendiensten stark steigend, Einführung von Pauschaltarifen	5.2.3
Breitband	steigend	steigend	sinkend	Rückläufige Bedeutung von Schmalbandinternet	5.2.4
Mietleitungen	sinkend	steigend/ stagnierend	stagnierend	Rückläufige Bedeutung von niedrigbitratigen Mietleitungen	5.2.5

Die nachfolgenden Kapitel geben einen Überblick hinsichtlich der Marktentwicklungen und ausgewählter Indikatoren. Anspruch auf Vollständigkeit kann hierbei nicht erhoben werden, vielmehr soll in deskriptiver Form die Vielschichtigkeit von Marktzusammenhängen illustriert und über diejenigen Kennzahlen informiert werden, die von allgemeinem Interesse sind.

In der Strukturierung folgen die Ausführungen im Wesentlichen den relevanten Märkten gemäß dem Ergebnis der letzten Überprüfung der TKMVO 2003, wobei die darin enthaltenen Märkte zu verschiedenen „Markt-Clustern“ zusammengefasst werden. Dieser den Marktanalysen der RTR-GmbH generell zugrunde liegende Cluster-Ansatz erklärt sich – neben Praktikabilitätsüberlegungen – vor allem aus der existierenden (horizontalen wie vertikalen) Verflochtenheit einzelner Märkte, die eben nur in einer Gesamtschau hinreichend abgebildet werden können. Dennoch reduziert sich die Diskussion nicht ausschließlich auf die relevanten Märkte gemäß der TKMVO 2003. Wie bereits erwähnt, kam bei der Schwerpunktsetzung auch dem potenziellen Leserinteresse besonderes Augenmerk zu.

5.2.2 Festnetzkommunikation

5.2.2.1 Einführung

Mit Beginn der Liberalisierung (1997/1998) kam es zu massiven Preissenkungen auf den Festnetzmärkten für Telefondienste. Der hohe Preiswettbewerb der vergangenen Jahre führte folglich zu einer tariflichen Konvergenz zwischen den Anbietern. So war auch Telekom Austria, der nach wie vor mit Abstand größte Anbieter, immer wieder gezwungen, ihre Tarife zu senken. Insgesamt aber dürfte der Wettbewerb dafür gesorgt haben, dass auch für alternative Anbieter zunehmend eine preisliche Untergrenze erreicht zu sein scheint, da deren Marge wesentlich von gegebenen Vorleistungskosten abhängig ist. Nachdem eine Vielzahl von Marktzutritten in der ersten Phase der Liberalisierung zu beobachten war, sind im Festnetzbereich seit einigen

Jahren auch in Übereinstimmung mit der internationalen Entwicklung und der gängigen Marktphasendiskussion Konsolidierungsprozesse festzustellen. Insbesondere sei hier nur an die Zusammenschlüsse innerhalb der Gruppe der größten alternativen Betreiber erinnert: Bereits 2004 übernahm Tele2, der größte alternative Anbieter im Privatkundenbereich, das Unternehmen UTA, welches zusammen mit Inode zu den bedeutendsten Entbündelungsbetreibern gehörte. UPC Telekabel übernahm Inode Anfang 2006 und Ende 2007 das Unternehmen Telesystem Tirol. Der hauptsächlich im Geschäftskundenbereich agierende Anbieter eTel hatte in den letzten Jahren zahlreiche kleinere Unternehmen, insbesondere aus dem Bereich der Internet Provider, übernommen (darunter RSL-Com, MCN, European Telecom, Tera Com, yc net:works, KPNQwest, Tiscali und Nextra), bevor es seinerseits Ende 2006 von Telekom Austria übernommen wurde (Übernahme wurde in weiterer Folge im ersten Halbjahr 2007 genehmigt).



*Zunehmende
Marktkonsolidierung*

Je nach Art und Umfang der genutzten Netzinfrastruktur lassen sich unterschiedliche Geschäftsmodelle unterscheiden:

- Als ehemaligem Monopolisten kommt Telekom Austria eine besondere Rolle zu, weil sie als einziges Telekommunikationsunternehmen über eine flächendeckende Infrastruktur verfügt und nach wie vor den bei weitem höchsten Marktanteil, insbesondere im Bereich der Anschlüsse, auf sich vereint. Da sie aufgrund ihrer Marktmacht die Möglichkeit hätte, alternative Anbieter vom Zugang zu deren Kunden fern zu halten und damit den Wettbewerb zu unterbinden bzw. zu behindern, wurde Telekom Austria bis dato und auch gemäß den Vorgaben des Rechtsrahmens 2002 als marktbeherrschendes Unternehmen eingestuft. Als solches unterliegt sie einer besonderen Tarif- und Konditionenkontrolle und ist außerdem verpflichtet, Mitbewerbern einen diskriminierungsfreien Zugang zu Teilen ihres Netzes zu gewähren. So weisen gerade die lokalen Zugangsnetze nach wie vor eine subadditive Kostenstruktur auf, d.h., dass die gesamte Nachfrage im Anschlussbereich durch einen Infrastrukturanbieter kostengünstiger bedient werden kann als durch zwei oder mehrere (für empirische Belege zur nationalen und gesamteuropäischen Situation auf Anschlussmärkten vgl. Kapitel 5.2.2.2.1 und 5.2.2.2.3.1).
- Ein Teil der alternativen Telekommunikationsanbieter verfügt über ein eigenes Vermittlungsnetz und/oder über regional begrenzte Anschlussnetze. Um auch die Teilnehmer anderer Netze erreichen zu können, müssen sie jedoch auf Zusammenschaltungsleistungen von Telekom Austria (und gegebenenfalls anderer Betreiber) zurückgreifen. Da eine eigene Infrastruktur einerseits mehr Unabhängigkeit von den Vorleistungen des Marktbeherrschers gewährt und andererseits die Möglichkeit bietet, im Vergleich zu reinen Verbindungsnetzbetreibern (VNB) ein umfassenderes Sortiment an Diensten bei höherer Flexibilität in der Produktgestaltung bereitzustellen, gibt es für Kommunikationsnetzbetreiber Anreize, neue Netze aufzubauen bzw. bestehende zu erweitern.
- Am Festnetzmarkt hat sich zunächst insbesondere der so genannte Verbindungsnetzbetrieb (VNB, Carrier Selection) als sehr wirksames Instrument zur Förderung des Wettbewerbs erwiesen. Diese Entwicklung hatte ihre Ursache darin, dass der relativ einfache Marktzutritt aufgrund des im Vergleich zum Aufbau eigener Anschlussnetze geringen Investitionsaufwands zu einer großen Zahl von Anträgen führte. Die Belebung des Wettbewerbs durch diese Markteintritte erzeugte einen Preissenkungsdruck auf Telekom Austria und zog ein branchenweites Sinken der Tarife nach sich.

*Quasi-monopolistische
Strukturen im
Anschlussbereich*

*Potenziell kompetitive
Strukturen im
Verbindungsbereich*



VNB nehmen Gespräche aus dem originierenden Netz auf und stellen sie wieder an das terminierende Netz zu, wobei Originierung und Terminierung auch im selben Netz erfolgen können. Da auf vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen wird, ist ein originierendes und terminierendes eigenes Zugangsnetz bis zum Kunden nicht notwendig – vielmehr wird in der Regel das eigene Vermittlungsnetz mit dem Telekommunikationsnetz des Incumbent zusammengeschaltet und über einen vierstelligen Auswahlcode vom Endkunden ausgewählt. Der Betreiber hebt die Entgelte direkt vom Endkunden ein, wobei er die in Anspruch genommenen Originierungs-, Transit- und Terminierungsleistungen des/r anderen Betreiber(s) abgelten muss. Bei der VNB-Auswahl ist Call-by-Call (CbC) von Carrier Pre-Selection (CPS) zu unterscheiden: CbC bedeutet, dass der Anrufer bei jedem einzelnen Gespräch den VNB durch Vorwahl einer spezifischen Netzbetreiberkennziffer auswählt; tut er dies nicht, wird das Gespräch von Telekom Austria durchgeführt und abgerechnet. Bei CPS wird aufgrund einer dauerhaften Voreinstellung der Netzbetreiberkennziffer der gesamte Verkehr eines Kunden (mit Ausnahme von Rufen zu Mehrwertdiensten und Diensten zu Rufnummern im öffentlichen Interesse) über das Verbindungsnetz geführt, für das er sich zuvor entschieden hat, d.h., er nutzt ein bestimmtes anderes Verbindungsnetz, im Regelfall ohne eine Netzbetreiberkennziffer wählen zu müssen. Neben alternativen Betreibern mit eigener Netzinfrastruktur sind die über CPS bzw. CbC realisierten Zugangsformen insbesondere für die Gruppe der reinen Wiederverkäufer („Reseller“), die über keine eigenen Infrastrukturelemente verfügen, essenziell. Bei letzteren beschränkt sich die Wertschöpfungsaktivität auf Merkmale der Endkundenebene. Die am Markt beobachtbaren Reselling-Formen unterscheiden sich neben der Schwerpunktsetzung in den Geschäftsbereichen im Wesentlichen in den Ausprägungsformen der verschiedenen „Einwahlmöglichkeiten“, die den Kunden offeriert werden.

Tabelle 13 gibt einen Überblick über die beschriebenen Geschäftsmodelle, wie sie sich am österreichischen Markt wiederfinden. Im Sinne einer Typizität wird dabei auf die zusätzliche Darstellung von „Mischformen“ verzichtet.

Tabelle 13: Geschäftsmodelle der Sprachtelefonie an festen Standorten am österreichischen Markt

Incumbent/ Ex-Monopolist	Telekom Austria als einzig flächendeckendes, vollständig vertikal integriertes Unternehmen		
(Arten alternativer) Kommunikationsnetz- bzw. -dienstebetreiber	Zugekaufte Leistungen (insbesondere vom Incumbent)	Selbsterbrachte Leistungen	Investitionsbedarf
Teilnehmer-netzbetreiber (TNB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interconnection ▪ ggf. Mietleitungen ▪ ggf. Entbündelung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrieb von Zugangs- und Kernnetz (z.B. TASL, Übertragungs- und vermittlungstechnische Einrichtungen) ▪ Dienstgestaltung ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	hoch
Verbindungs-netzbetreiber (VNB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interconnection ▪ ggf. Mietleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrieb eines Kernnetzes (z.B. Übertragungs- und vermittlungstechnische Einrichtungen) ▪ (Dienstgestaltung) ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	mittel
Reseller (TNB) (reguliert, jedoch bislang nicht nachgefragt)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Resale (Wiederverkauf der Anschlussleistung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dienstgestaltung ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	mittel/niedrig
Reseller (VNB) (Anbieten von CPS/CbC über eigenen Auswahlcode oder über den des VNB-Partners)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindungsminuten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	niedrig
Reseller (Sonstige) (z.B. Calling Card, Telefonshop, Einwahltelefon-dienst)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindungsminuten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	niedrig
Mischformen	Kombinationen aus den obigen Formen alternativer Geschäftsmodelle		

Quelle: RTR-GmbH

Mit VoIP zeichnet sich im zunehmenden Maße eine für den gesamten Festnetzsektor prägende Entwicklung ab. VoIP beschreibt eine Technologie, die es erlaubt, Sprachkommunikation auf Basis des Internetprotokolls über IP-basierte Netze abzuwickeln. Von dieser Technologie wird erwartet, dass es die klassische leitungsvermittelte Sprachtelefonie grundlegend verändern bzw. ablösen wird. Tatsächlich lassen sich jedoch gegenwärtig aus der Vielzahl an möglichen Ausprägungsformen von VoIP zwei Arten unterscheiden, eine Differenzierung, die für regulatorische Belange nicht unerheblich ist: VoB (Voice over Broadband) und Vol (Voice over Internet). Bei VoB wird der Telefonzugang gemeinsam mit dem Internetzugang angeboten, bei Vol besteht bereits eine (Breitband-)Internetverbindung und die VoIP-Dienste werden über das Public Internet nachgefragt. Anbieter von VoB in Österreich sind beispielsweise Tele2, Inode (UPC) oder Silver Server, Anbieter von Vol beispielsweise Skype oder Siptgate. Zwar muss die aktuelle Bedeutung von VoIP segmentspezifisch etwa nach Privat- und Nichtprivatkundenmärkten differenziert bewertet werden, doch sind davon unabhängig grundsätzlich sämtliche in Tabelle 13 skizzierten Geschäftsmodelle betroffen. Für weitere Klassifikationen und regulatorische Entwicklungen sei auf Kapitel 4.2.17 verwiesen.

Wurde bis jetzt von den Festnetzmärkten als Ganzes gesprochen, so werden nachfolgend gemäß der Systematik der Marktabgrenzung in der TKMVO 2003 bzw. der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission Endkunden- und Vorleistungsmärkte getrennt beschrieben.

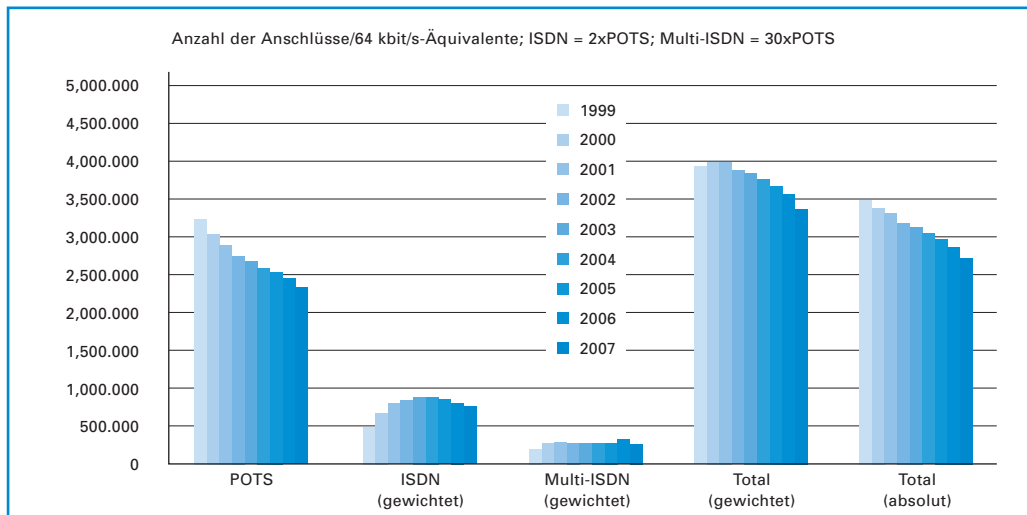
Wie im Einführungskapitel bereits erwähnt, wird auf die einzelnen relevanten Märkte nicht punktuell eingegangen, sie werden vielmehr nach thematischen Schwerpunkten erörtert.

5.2.2.2 Endkundenmärkte

5.2.2.2.1 Marktstrukturelle Entwicklungen im Festnetz

Insbesondere die expansive Teilnehmerentwicklung am Mobilfunkmarkt führte in der Vergangenheit bei den Gesamtumsätzen der Festnetz-Sprachtelefonie zu einem gleichmäßigen Rückgang (vgl. Tabelle 10 und Abbildung 38), der im Vergleichszeitraum (1999 bis 2007) bei den in 64 kbit/s-Äquivalenten gemessenen Anschlüssen allerdings im Durchschnitt deutlich weniger stark ist. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass die Veränderung je nach Anschlusstechnologie zudem unterschiedlich ausfällt. Der konstante Rückgang bei den analogen POTS (Plain Old Telephone Service) ist zumindest teilweise durch den Anstieg bei den ISDN-Anschlüssen und die relativ konstante Entwicklung bei Multi-ISDN-Anschlüssen, gemessen jeweils in 64 kbit/s-Äquivalenten, kompensiert worden. Allerdings lässt sich seit 2005 auch bei ISDN ein stetiger Rückgang feststellen, sodass sich der bislang vergleichsweise stärkste Rückgang bei den POTS-Anschlüssen (welcher 2007 bei 5,64 % lag) auch entsprechend auf die Gesamtentwicklung niederschlägt (-4,91 % im Jahr 2007). Die Substitution zwischen Festnetz- und Mobiltelefonie auf Ebene des Endkundenzugangs findet daher – erwartungsgemäß – eher bei den Privatkunden mit Analoganschlüssen statt. Hinzu kommt die stark rückläufige Entwicklung bei Schmalbandinternetanschlüssen, die sowohl bei Privat- als auch Geschäftskunden einen entsprechenden Rückgang bei der ISDN-Technologie nach sich zieht.

Abbildung 37: Entwicklung der Anschlussarten in 64 kbit/s-Äquivalenten



Quelle: RTR-GmbH

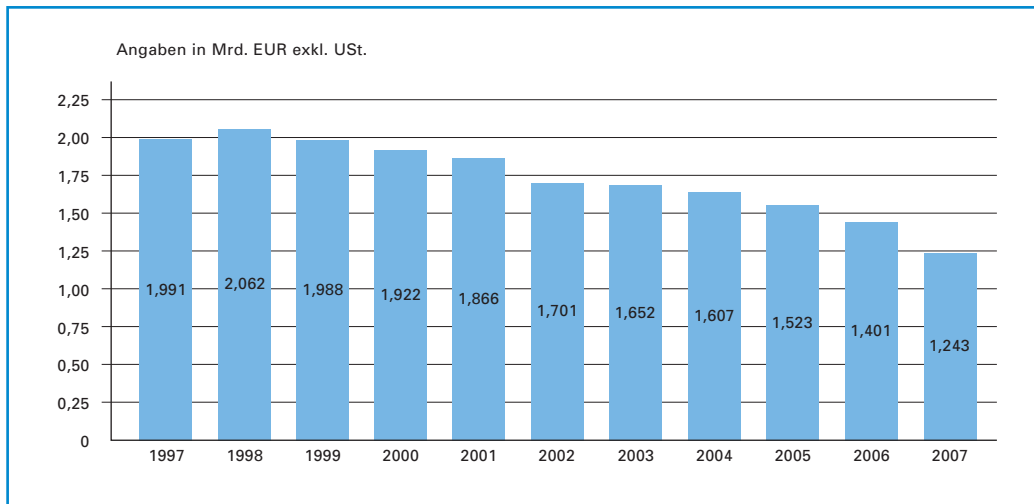
Zwar zeigte der Umsatz am gesamten Festnetzendkundenmarkt für das Jahr 1998 noch eine Aufwärtsentwicklung (+3,6 %), doch lässt sich für den restlichen Beobachtungszeitraum (1999 bis 2007) ein konstantes Absinken (bis zu 11 % für das Jahr 2007) feststellen (vgl. Abbildung 38). Dieser generelle Rückgang kann – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – sowohl in Umsätzen als auch in Verkehrswerten festgestellt werden.

Die Berechnung der Umsätze am Festnetzendkundenmarkt setzt sich aus folgenden Erlösen zusammen:

- Verbindungsentgelt Inland Regionalzone,
- Verbindungsentgelt Inland Fernzone,
- Verbindungsentgelt Inland Mobilnetz,
- Verbindungsentgelt Ausland,
- Verbindungsentgelt von öffentlichen Sprechstellen,
- Verbindungsentgelt Online-Dienste,
- Umsatz aus Verkauf von Calling Cards und Minuten an Reseller,
- Grundentgelt,
- Entgelt für besondere Versorgungsaufgaben,
- Entgelt für die Errichtung von Anschlüssen.

Abbildung 38: Umsatzentwicklung am Festnetzendenkundenmarkt

*Deutliche
Rückgänge bei
den Festnetz-
gesamtumsätzen*

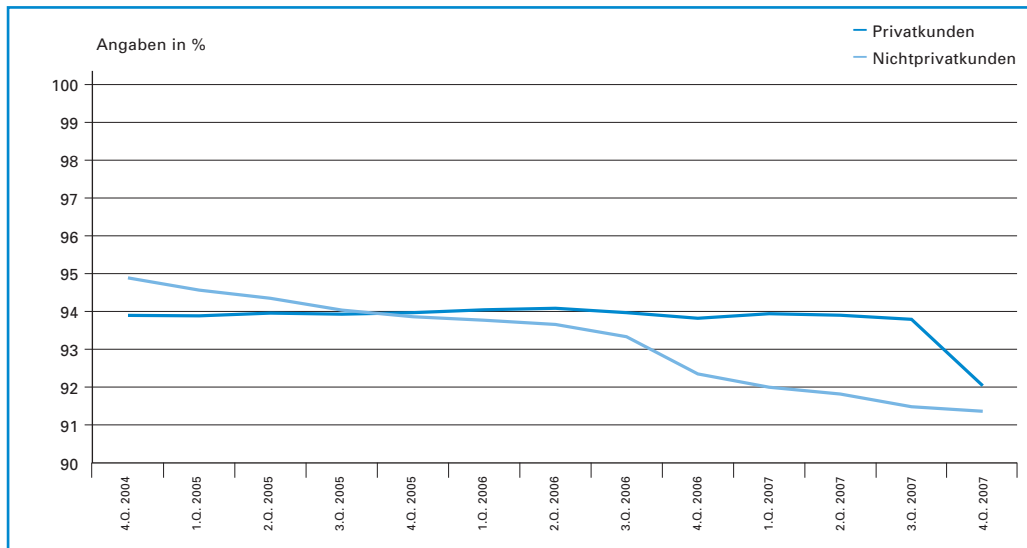


Quelle: RTR-GmbH

*Quasi-Monopol bei
POTS und ISDN –
ANB-Zugewinne
bei Multi-ISDN*

In welchem Umfang alternative Netzbetreiber („ANB“ bzw. Teilnehmer- und Verbindungsnetzbetreiber) seit Liberalisierungsbeginn in den einzelnen Marktsegmenten der Festnetztelefonie reüssieren konnten, zeigen indirekt auch die dargestellten Marktanteilswerte von Telekom Austria. Im Bereich der Teilnehmeranschlüsse beobachtet man weiterhin relativ hohe (und stabile) Marktanteile von Telekom Austria (gemessen in absoluten Anschlusszahlen, vgl. Abbildung 39). Die hohe Konzentration bei den angeschlossenen Teilnehmern verwundert nicht, weil die überwiegende Mehrzahl der Anschlüsse bei Telekom Austria realisiert ist und nur wenige alternative Netzbetreiber (TNB) über ein eigenes Zugangsnetz verfügen, das es ihnen ermöglicht, Teilnehmer direkt anzuschließen. Hierin kommt die nach wie vor (nach zehn Jahren Liberalisierung) de facto monopolistische Marktstruktur im Anschlussbereich zum Ausdruck. Aus Abbildung 39 geht aber auch hervor, dass sich im Geschäftskundenbereich (und hier insbesondere bei den Multi-ISDN-Anschlüssen, nicht ausgewiesen) etwas kompetitivere Entwicklungen beobachten lassen. Dennoch zeigen diese Wettbewerbsimpulse aufgrund der vergleichsweise geringen Verbreitung von Multi-ISDN-Anschlüssen (vgl. Abbildung 37) nur eine geringe Auswirkung auf den gesamten Anschlussbereich.

Abbildung 39: Umsatzmarktanteile Telekom Austria bei Anschlussleistungen nach Kundengruppe



Quelle: RTR-GmbH

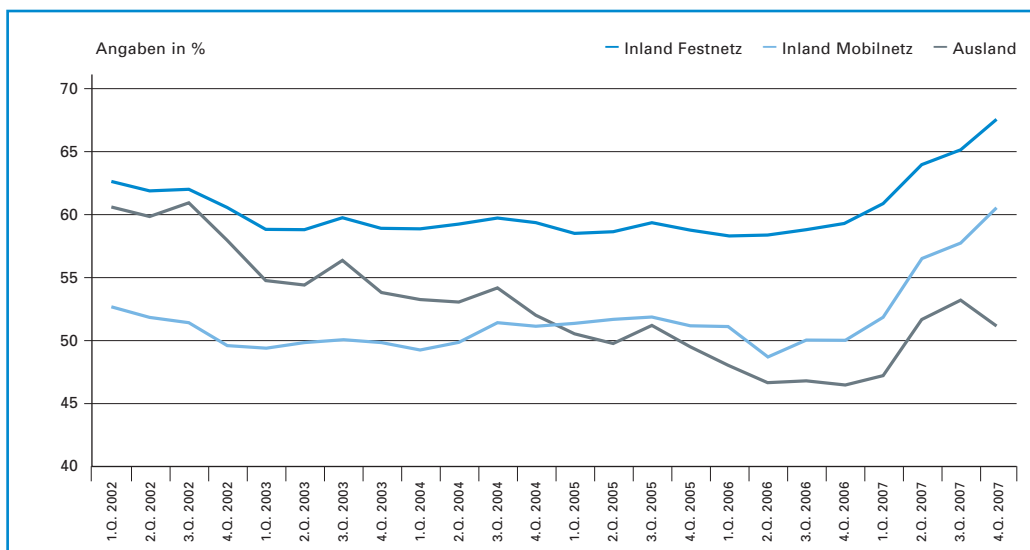
Bei Verbindungsleistungen konnten die alternativen Betreiber hingegen in den ausgewiesenen Segmenten für nationale und internationale Sprachtelefonie deutlich größere Marktanteile erringen. Es zeigt sich, dass die Zugewinne im Bereich der Auslandstelefonie gegen Ende des Beobachtungszeitraums signifikant höher ausfielen (vgl. Abbildung 40). Den Ergebnissen der diesbezüglichen Marktanalysen entsprechend, lässt sich für den Markt der Auslandsgespräche für Privatkunden (nicht separat ausgewiesen) die vergleichsweise kompetitivste Marktstruktur feststellen, weshalb dieser Gesprächsmarkt auch bereits 2005 als erster vollständig dereguliert wurde. Bei den nationalen Gesprächsdistanzen kann hingegen seit Mitte 2006 wiederum ein signifikanter Anstieg in den Marktanteilen von Telekom Austria festgestellt werden. Dieser ist zu einem wesentlichen Teil auf die Übernahme des Unternehmens eTel zurückzuführen, wobei dieser Effekt in den Daten vom 2. Quartal 2007 berücksichtigt ist. Dennoch kann damit nur rund die Hälfte des seit 2006 beobachtbaren Gesamtanstiegs der Umsatzmarktanteile des etablierten Unternehmens (in Höhe von bis zu 10 %) erklärt werden. Offensichtlich dürfte es für klassische Verbindungsnetzbetreiber in Zeiten enger werdender Gewinnmargen sowie eines sich intensivierenden Bündelwettbewerbs, der eben über die klassischen Gesprächsleistungen hinausgeht, immer schwieriger werden, sich am Markt behaupten zu können.

Incumbent gewinnt seit 2006 wieder Marktanteile bei Verbindungsleistungen zurück.

Im Festnetzbereich ist zudem noch auf die Unterscheidung von klassischen Sprachtelefonie-minuten und den Interneteinwahlminuten (Dial-In) hinzuweisen. Hier lässt sich seit Jahren ein massiver Rückgang bei der schmalbandigen Internetnutzung feststellen. Diese Entwicklung war zunächst auf das in der Vergangenheit von Telekom Austria angebotene unbeschränkte Flatrate-Produkt „Aon Complete“ zurückzuführen, welches ursprünglich sehr hohe Einwahl-

verkehrsvolumina generierte. „Aon Complete“ wurde sodann aufgrund von Kapazitätsproblemen in mehreren Schritten hinsichtlich der Inanspruchnahmemöglichkeiten stark eingeschränkt. Zum anderen erklärt sich der Verlauf bei der schmalbandigen Internetnutzung auch durch den generellen Trend einer seit Jahren zunehmenden Breitbandpenetration. Insgesamt kann daher in der Kategorie „Dial-In“ künftig mit einer empirischen Vernachlässigbarkeit gerechnet werden, weshalb diese auch in den entsprechenden Marktanteilsberechnungen (Abbildung 40) nicht mehr berücksichtigt wurde.

Abbildung 40: Umsatzmarktanteile Telekom Austria bei Verbindungsleistungen



Quelle: RTR-GmbH

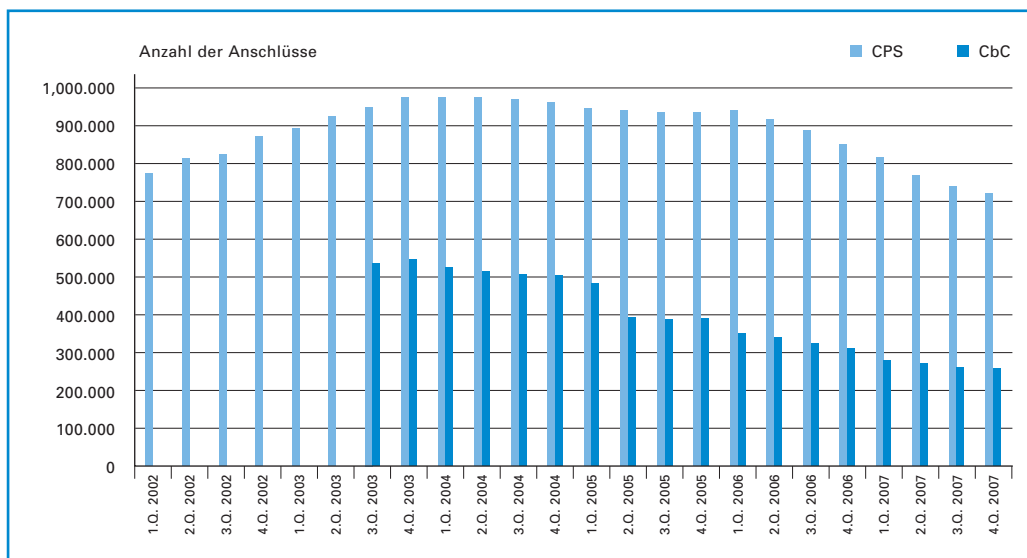
*Betreiber(vor)auswahl
nach wie vor
essenziell, jedoch
abnehmend*

Der in Abbildung 40 zum Ausdruck kommende Verlauf bei Verbindungsleistungen auf Seiten alternativer Betreiber steht in engem Zusammenhang mit der Marktentwicklung von CbC bzw. CPS. Wie Abbildung 41 zeigt, wurde insbesondere CPS im Laufe der Liberalisierung sehr gut angenommen, wenn auch hier in den letzten beiden Jahren eine kontinuierlich rückläufige Tendenz zu beobachten war. Bis zum Ende des Berichtszeitraumes entschieden sich immer noch rund 720.000 Teilnehmer, dauerhaft über einen ANB zu telefonieren. Hinzu kommen die CbC-Anschlüsse, wobei die diesbezüglichen Zahlen schwieriger zu erheben sind und in hinreichend konsistenter Form erst mit Juli 2003 (Beginn des Erhebungszeitraumes der Betreiberabfrage 2006) vorliegen. Aktuell darf mit einem Grundniveau von etwas über 250.000 CbC-Kunden gerechnet werden. Der Rückgang bei CPS ist teilweise auch dadurch zu erklären, dass innerhalb der ANB ein entlang der Investitionsleiter („ladder of investment“) zunehmender Umstieg (vom Verbindungsnetzbetrieb) auf den Teilnehmernetzbetrieb erfolgt. Ein weiteres Element in diesem Bild dürfte auch der Trend zu „One-Stop-Shopping“ sein. Da CbC teils

auch neben CPS verwendet wird, kann zudem keine einfache Summenbildung durchgeführt werden. Dennoch kann gesagt werden, dass beide Zugangsformen auf rund 30 % aller Anschlüsse an festen Standorten entfallen (vgl. Tabelle 11). Die ausgewiesenen CPS- und CbC-Stände geben des Weiteren jeweils aggregierte Werte sowohl für Privat- als auch für Nicht-privatkunden wieder. Regulatorische Erfahrungswerte zeigen aber deutlich, dass CbC überproportional von Privatkunden in Anspruch genommen wird.

Die Größenordnungen legen jedenfalls nahe, dass diese besonderen Zugangsverpflichtungen zu den wesentlichen Instrumenten der Liberalisierung am Festnetzsektor gehörten und nach wie vor eine essenzielle Basisregulierung auf Vorleistungsebene darstellen. Dies deshalb, da sie rasch Wettbewerb ermöglichten bzw. ANB in den Markt eintreten ließen, die (anfänglich) selbst über keine eigene Infrastruktur im Anschlussbereich verfüg(t)en. Durch die Möglichkeit, auf die bestehende Infrastruktur von Telekom Austria zurückzugreifen, können sie ihre Dienste in kurzer Zeit bundesweit anbieten, ohne langwierig vorher ein eigenes (flächendeckendes) Netz errichten zu müssen. Zwischenzeitlich sollte damit ANB auch der Umstieg zu nachhaltigeren Geschäftsmodellen ermöglicht worden sein („ladder of investment“), was durch den in den letzten Jahren sehr starken Anstieg bei den Entbündelungsaktivitäten (vgl. Kapitel 5.2.4.6) auch belegt wird.

Abbildung 41: Entwicklung CPS- und CbC-Kunden



Quelle: RTR-GmbH



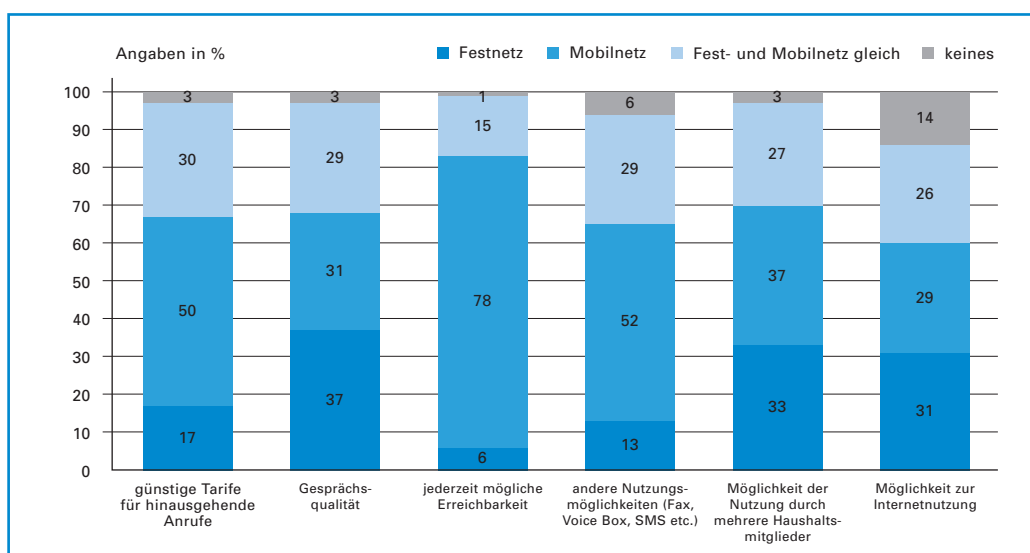
5.2.2.2 Marktstruktur und intermodaler Wettbewerb

Wie in der obigen Betrachtung bereits erwähnt wurde, sind die festgestellten Rückgänge bei Verbindungs- und Anschlussleistungen hauptsächlich auf den vom Mobilfunksektor ausgehenden intermodalen Wettbewerb zurückzuführen. Dieser kommt wiederum im Verbindungsbereich – und insbesondere bei nationalen Gesprächen – stärker zur Geltung. So unterliegen die Teilnehmeranschlusszahlen im Festnetz im Vergleich zu den Gesprächsminuten einem deutlich geringeren Rückgang (vgl. auch Abbildung 37 für die relativen Größenordnungen). Ähnliches gilt für die jeweiligen Umsatzentwicklungen. Gerade bei den Umsatzentwicklungen zeigen sich allerdings auch große kundengruppenspezifische Unterschiede, da die Rückgänge bei Geschäftskunden deutlich geringer ausfallen als bei Privatkunden (für empirische Belege sei auf die Ausführungen im RTR Telekom Monitor 4/2007, Kapitel 1 und 4, verwiesen).

Große kundengruppenspezifische Unterschiede bei Fest-Mobil-Substitution

Der gerade bei Verbindungsleistungen feststellbare intermodale Wettbewerbsdruck lässt sich auch anhand von preislichen wie nicht-preislichen Attributen ablesen, denen gemäß der Wahrnehmung von Endkunden wesentliche Bedeutung zukommt. In mehreren Kategorien wird das Mobilnetz im Vergleich zum Festnetz von Privatkunden mittlerweile als besser eingestuft (vgl. Abbildung 42). Ausnahmen sind die Kategorien Gesprächsqualität, bei der um 6 % mehr Privatkunden das Festnetz besser einstufen, und Möglichkeit zur Internetnutzung. Die bessere Beurteilung des Mobilnetzes ist vor allem bei Eigenschaften wie „jederzeit mögliche Erreichbarkeit“, „andere Nutzungsmöglichkeiten (wie SMS, MMS etc.)“ oder aber auch „günstige Tarife für hinausgehende Anrufe“ eindeutig.

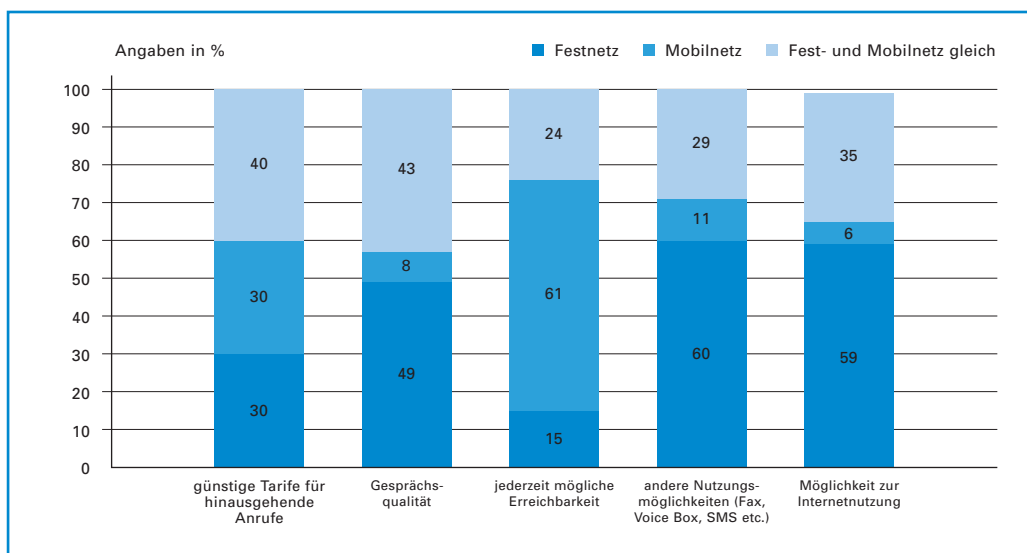
Abbildung 42: Telefoniekriterien bei Privatkunden – Vergleich Festnetz und Mobilnetz



Quelle: Studie der RTR-GmbH „Der österreichische Telekommunikationsmarkt aus Sicht der Nachfrager im Jahr 2007“

Im Einklang mit der geringeren Bereitschaft, das Festnetz aufzugeben, schätzt auch ein größerer Anteil der Unternehmen das Festnetz besser ein als das Mobilnetz. In Abbildung 43 wird deutlich, dass sowohl bei der „Sprachqualität“ (49 %) als auch bei „Möglichkeiten zur Internetnutzung“ (58 %) das Festnetz als besser eingeschätzt wird. Auch bei den „anderen Nutzungsmöglichkeiten“ empfinden die Unternehmen, dass das Festnetz dazu besser geeignet sei als das Mobilnetz. Grund dafür ist, dass die Unternehmen verstärkt Internet und Fax nutzen (im Gegensatz zu den Privatkunden, die häufiger SMS oder MMS nutzen). Lediglich bei dem Kriterium der „jederzeit möglichen Erreichbarkeit“ (61 %) wird erwartungsgemäß eine starke Priorisierung des Mobilnetzes deutlich. Bei dem Kriterium „günstige Tarife für hinausgehende Anrufe“ wird ein Gleichstand erzielt.

Abbildung 43: Telefoniekriterien bei Geschäftskunden – Vergleich Festnetz und Mobilnetz



Quelle: Studie der RTR-GmbH „Der österreichische Telekommunikationsmarkt aus Sicht der Nachfrager im Jahr 2007“

Als wichtigste Eigenschaften in Bezug auf das Telefonieren sind generell die „Gesprächsqualität“, die „jederzeit mögliche Erreichbarkeit“ bzw. „günstige Tarife für hinausgehende Anrufe“ genannt worden.

5.2.2.2.3 Internationaler Vergleich

Ein internationaler Vergleich dient hier als Benchmark, an dem das Ergebnis am österreichischen Markt für Festnetz-Sprachtelefonie gemessen werden soll. Wichtige Indikatoren beziehen sich hier im Konkreten vor allem auf die Marktstruktur bzw. die Marktanteilsverteilung sowie auf Tarife und Tarifentwicklungen.

Ein immanentes Problem internationaler Vergleiche ist die Heterogenität bei Tarifmodellen, Abrechnungsstruktur, Marktstruktur etc., weshalb die ausgewiesenen Zahlen bzw. die genaue länderspezifische Position mit Vorsicht interpretiert werden sollten.

Als Datenbasis dient der von der Europäischen Kommission veröffentlichte 13. Implementierungsbericht („Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der Elektronischen Kommunikation“, SEK[2008] 356).

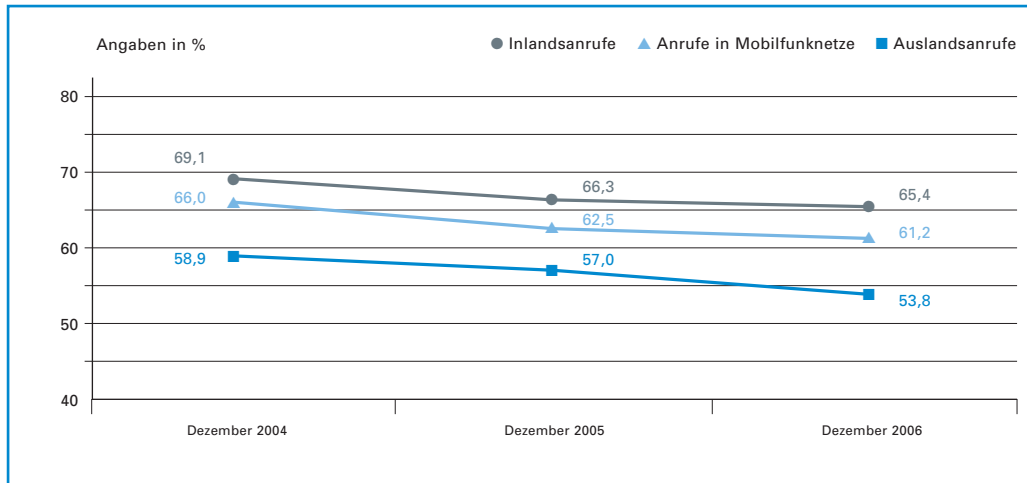
5.2.2.2.3.1 Marktanteile

Im genannten Implementierungsbericht wurde seitens der Europäischen Kommission auch Kritik dahingehend geäußert, dass das Incumbent-Unternehmen Telekom Austria nach wie vor über eine relativ starke Marktposition verfüge (Press fact sheet nr 9.1). Nachfolgende Abbildungen geben daher die diesbezüglich wesentlichsten Marktanteilsvergleiche wieder.

Abbildung 44 zeigt die durchschnittlichen Umsatzmarktanteile der etablierten Betreiber in den einzelnen Verbindungsbereichen. In Verbindung mit den nationalen Marktanteilen von Telekom Austria (vgl. Abbildung 40) erkennt man, dass deren Marktanteile im Vergleichszeitraum (bis Ende 2006) deutlich unter den ausgewiesenen Durchschnittswerten zu liegen kamen. Erst mit Anfang 2007 kam es bei den Marktanteilswerten von Telekom Austria zu einer entsprechenden Niveauverschiebung, die zu einem Teil die Auswirkung der Übernahme von eTel widerspiegelt (vgl. Abbildung 40).

Dass dennoch Kritik speziell in Bezug auf die Situation auf österreichischen Gesprächsmärkten an festen Standorten seitens der Europäischen Kommission geäußert wurde, ist gerade auch vor dem Hintergrund ihrer jüngsten Märkteempfehlung („Recommendation“ [2007/879/EC]) bemerkenswert. Es bleibt allerdings fraglich, inwiefern die darin zum Ausdruck gebrachte und vielfach kritisierte Erwartung, dass die Gesprächsmärkte künftig keiner Regulierung mehr unterworfen werden müssten, den faktischen Gegebenheiten wird standhalten können.

Abbildung 44: Mittlerer Marktanteil der Incumbents am EU-Sprachtelefoniemarkt nach Umsätzen

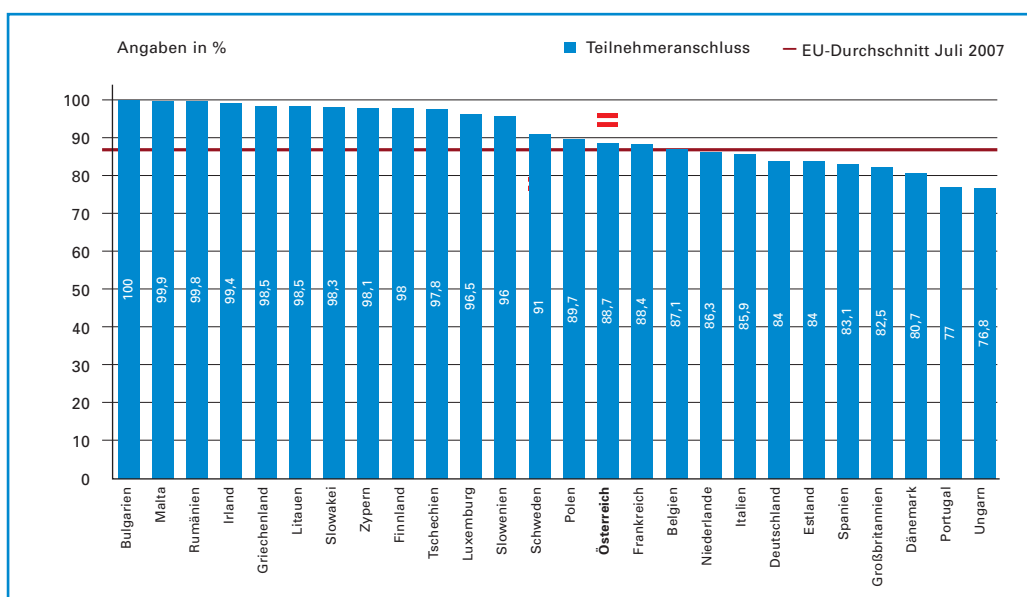


Quelle: 13. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

In Bezug auf die Zugangsleistungen muss im internationalen Vergleich auf Teilnehmerstände zurückgegriffen werden. Aus Abbildung 45 erkennt man, dass hier für den nationalen Incumbent ein Wert resultiert, der geringfügig über dem europäischen Durchschnitt (86,5 %) liegt. Eine unmittelbare Vergleichbarkeit zu den ausgewiesenen Marktanteilen in Abbildung 39 ist hier nur bedingt gegeben bzw. könnten Abbildung 45 in Bezug auf die wettbewerblich relevanten Umsatzwerte entsprechende Differenzen zugrunde liegen.

Incumbent-Marktanteile im Festnetz auf europäischem Durchschnittsniveau

Abbildung 45: Anteil der Teilnehmer mit Anschlussleistung beim Incumbent



Quelle: 13. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

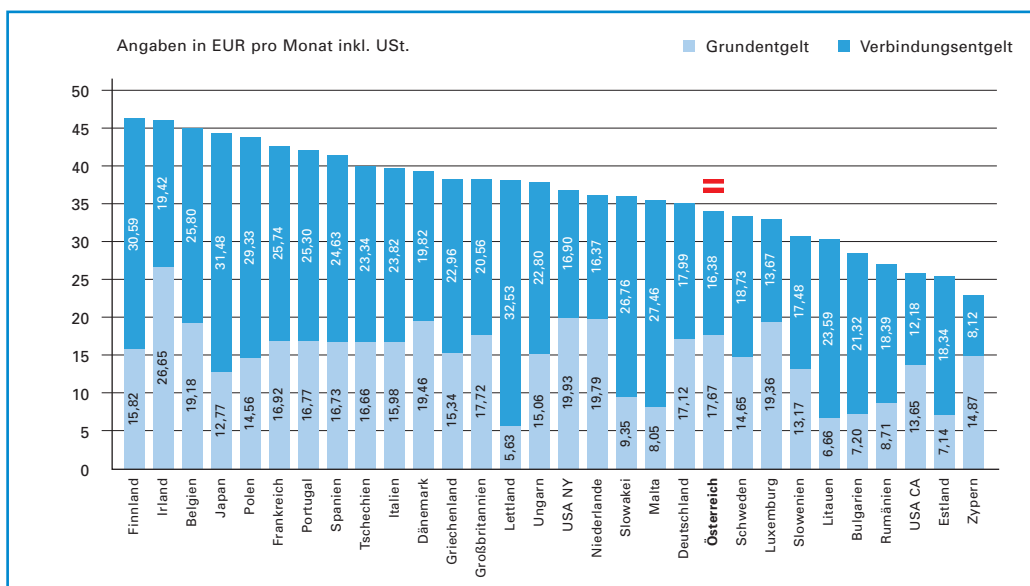
Jedenfalls zeigt der internationale Marktstrukturvergleich, dass die österreichische Marktsituation in der schmalbandigen Festnetztelefonie als durchschnittlich kompetitiv bezeichnet werden kann.

5.2.2.2.3.2 Tarife

Privatkundentarif im unteren europäischen Mittelfeld

Für den Vergleich werden im Allgemeinen hier nur die Standardtarife des jeweiligen Incumbent herangezogen. Da die Tarife der alternativen Betreiber in dieser Auswahl überhaupt nicht berücksichtigt werden, kommt es zu Verzerrungen, die umso größer sein werden, je geringer der Marktanteil des Incumbent und je höher jener der – wie die Erfahrung zeigt, oftmals billigeren – Konkurrenten ist. Eine weitere Einschränkung erfahren derlei Tarifvergleiche durch die vielfältigen und teils unterschiedlichen Preisdifferenzierungen auf Seiten der etablierten Betreiber. Details zur Basket-Gestaltung der ausgewiesenen Tarifvergleiche finden sich im Implementierungsbericht (vgl. 13. Implementierungsbericht, COM [2008] 153, S. 66-67).

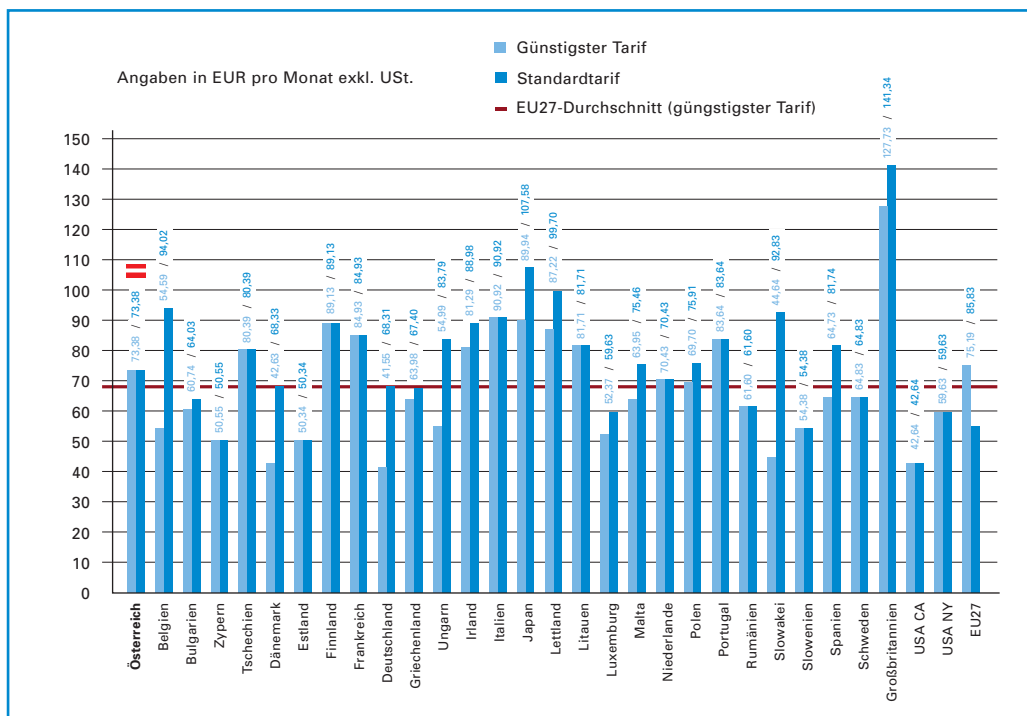
Abbildung 46: Privatkunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat (September 2007)



Quelle: 13. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

Beim Grundentgelt zeigt sich, dass Telekom Austria mit dem beim Vergleich berücksichtigten Tarifmodell „TikTak Privat“ jeweils leicht über dem EU-Durchschnitt liegt. Das relativ hohe Grundentgelt wird jedoch durch geringe Gesprächsentgelte kompensiert, weshalb Telekom Austria, gemessen an einem Basket, im unteren Mittelfeld aufscheint (Abbildung 46). In die Berechnung des dargestellten Basket gehen neben dem Grundentgelt auch das Herstellungsentgelt, nationale Gespräche über verschiedene Entfernungen, internationale Gespräche und Gespräche zu Mobilnetzen ein. Nachfrageverhalten und Gewichtungsfaktoren sollen einem „Europäischen Standard-Privatkunden“ entsprechen.

Abbildung 47: Geschäftskunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat (September 2007)



*Geschäftskundentarif
im europäischen
Mittelfeld*

Quelle: 13. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

Abbildung 47 zeigt ebenfalls die monatlichen Grund- und Verbindungsentgelte der Incumbents im September 2007. In die Berechnung des Basket gingen für einen repräsentativen „Europäischen Geschäftskunden“ entsprechend neben dem Grundentgelt und dem Herstellungsentgelt nationale Gespräche über verschiedene Entfernungen, internationale Gespräche und Gespräche zu Mobilnetzen ein. Hinsichtlich der fixen Entgelte wurde bei Geschäftskunden erstmals auch nach Standardtarifen und den günstigsten Tarifoptionen unterschieden.

Ähnlich zu den Privatkunden befindet sich Telekom Austria gemessen an einem Preis-Basket im europäischen Mittelfeld.

5.2.2.3 Vorleistungsmärkte

Um Produkte auf den Endkundenmärkten anbieten zu können, greifen Betreiber auch auf Vorleistungen anderer Netzbetreiber, die sie auf den entsprechenden Vorleistungsmärkten beziehen, zurück. Obwohl diese Märkte von den Konsumenten nicht bzw. kaum wahrgenommen werden, sind sie ein wichtiger Bestandteil eines funktionierenden Wettbewerbs. Der Vorteil liegt darin, dass Netzbetreiber nicht die gesamte parallele Infrastruktur errichten müssen, sondern Leistungen von anderen Betreibern zukaufen können. Damit werden die Markt-

eintrittsschranken deutlich verringert. Freilich besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Vorleistungs- und den Endkundenmärkten, da letztlich die Leistungen, die am Vorleistungsmarkt bezogen werden, in die Erstellung von Endkundenprodukten einfließen. Folglich stehen Größe und Entwicklung der Vorleistungsmärkte in einem engen Zusammenhang mit jenen der Endkundenmärkte.

Seit Kundmachung der TKMVO 2003 durch die RTR-GmbH wurden drei Vorleistungsmärkte im Festnetzbereich als relevant erachtet:

- der Markt für Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Originierung),
- der Markt für Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Terminierung) und
- der Markt für Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Transit).

Die zwischen Endkunden- und Vorleistungsmärkten bestehenden vertikalen Beziehungen entlang der Wertschöpfungskette lassen sich anschaulich durch die Logik der Abwicklung eines Telefongesprächs erläutern:

- Um ein Telefongespräch (bzw. allgemeiner einen Verbindungsaufbau) führen zu können, benötigt der Endkunde zunächst einen Zugang, der in Form eines Anschlusses an festen Standorten bereitgestellt wird. Dieser kann grundsätzlich auf zwei Arten bereitgestellt werden: i) der Anbieter errichtet selbst einen entsprechenden Zugang zum Teilnehmer oder ii) er mietet vorhandene Zugangsmöglichkeiten eines anderen Anbieters (Teilnehmernetzbetreiber).
- Ähnlich verhält es sich auch hinsichtlich der vom Endkunden gewünschten Aktivgespräche. Diese können ihm entweder von einem integrierten Betreiber (mittels eigener Infrastruktur) angeboten werden oder sie werden von Dritten bereitgestellt, welche die vorhandene Infrastruktur zur Erstellung eines Diensteangebots an Kunden nützen (Verbindungsnetzbetrieb).
- Von zentraler Bedeutung ist schließlich auch der Umstand, dass es sich bei Telekommunikationsdienstleistungen um Ende-zu-Ende Beziehungen handelt, d.h., dass gleichzeitig eine Verbindung zwischen Endteilnehmern (allenfalls) auch verschiedener Netze herzustellen ist. Dies setzt den wechselseitigen terminierenden Zugang zu allen anderen Netzen (bzw. Teilnehmern) voraus. Für die Erstellung von Endkundenprodukten ist daher – seitens der Anbieter – jedenfalls eine entsprechende Originierungs- und Terminierungsleistung Voraussetzung. Transitdienste werden hingegen in zunehmend geringerem Ausmaß in Anspruch genommen bzw. werden nur in den Fällen nachgefragt, in denen die Betreiber bzw. deren Netze nicht direkt „zusammengeschaltet“ sind („indirekte Zusammenschaltung“).

5.2.2.3.1 Originierung

Die Originierungsleistung ist die Übermittlung des Sprach- und Datenverkehrs vom Teilnehmer bis zur ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle des Quellnetzes. Die erste zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle bezeichnet grundsätzlich jene Vermittlungsstelle, an der mindestens ein Netzbetreiber mit diesem Quellnetz zusammenschaltet ist und an der der Verkehr ursprungsnah übergeben werden kann.

Je nachdem, über welche Infrastruktur ein Betreiber verfügt, wird er das Gespräch mittels eigener Infrastruktur zur Vermittlungsstelle führen oder auf Vorleistungsmärkten die erforderlichen Leistungen beziehen. Falls ein Betreiber seine Kunden direkt an sein Netz mittels eigener oder gemieteter Infrastruktur angeschlossen hat, erbringt er die Originierungsleistung selbst und muss somit keine Vorleistung beziehen. Dies gilt für die überwiegende Zahl der Gespräche. Wenn ein Betreiber nicht über die Infrastruktur zum Kunden verfügt und daher als Verbindungsnetzbetreiber fungiert, wird er die Originierungsleistung im Rahmen der Betreiber(vor-)auswahl zukaufen müssen. Derzeit bietet Telekom Austria als einziger Netzbetreiber diese Leistung an, weil sie aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung auf den Zugangsmärkten an festen Standorten zu einem solchen Angebot verpflichtet ist.

*Originierung als
essenzielle Vorleistung
für Dienstewettbewerb
auf Endkundenebene*

Neben diesen Originierungsleistungen wird auf dem Originierungsmarkt die Originierungsleistung zu zielnetztarifierten Diensterufnummern nachgefragt und angeboten. Diese Leistungen werden erbracht, wenn Endkunden Gespräche zu tariffreien Rufnummern, Rufnummern mit geregelten Tarifobergrenzen sowie Mehrwertnummern führen. Bei tariffreien Rufnummern hebt der Anschlussnetzbetreiber keine Entgelte von seinen Endkunden ein. Bei den anderen Rufnummern reicht er die eingehobenen Endkundenentgelte an den Zielnetzbetreiber weiter, erhält aber für die Erbringung der Originierungsleistung ein entsprechendes Originierungsentgelt.

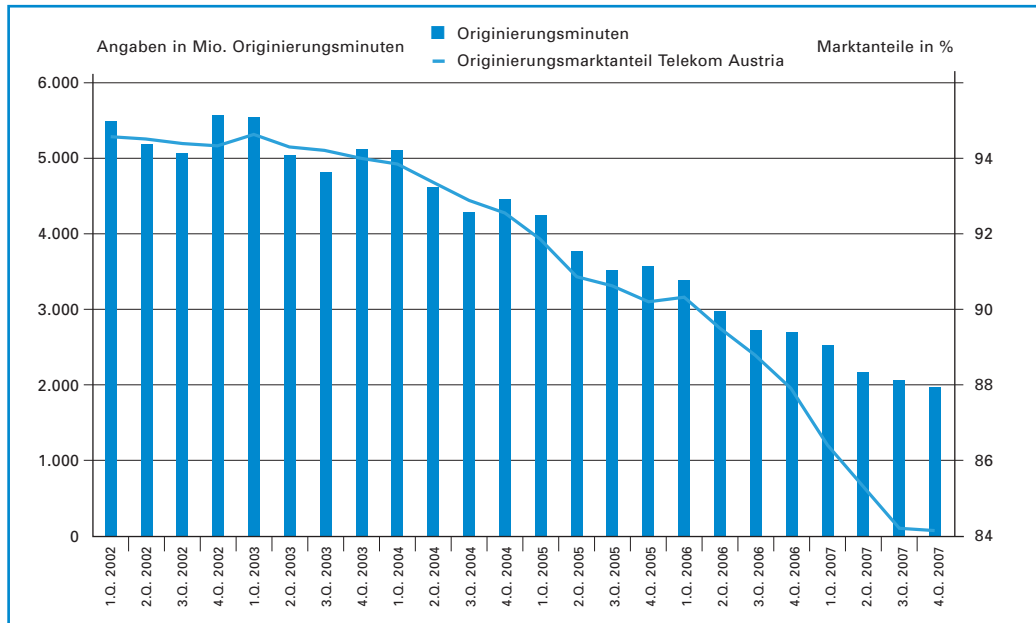
Konform mit der Entwicklung auf den Endkundenmärkten sind die originierenden Verkehrsminuten in ihrer Gesamtheit kontinuierlich und signifikant zurückgegangen. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt im massiven Rückgang der Bedeutung der schmalbandigen Interneteinwahl (Dial-In), wie dies schon im Rahmen der Endkundenmärkte diskutiert wurde.

In der relativen Marktpositionierung verfügt Telekom Austria nach wie vor über einen Marktanteil von rund 85 % (vgl. Abbildung 48), der in den Jahren seit der Liberalisierung also nur geringfügig, jedoch stärker als bei den Endkundenanschlüssen, abgenommen hat. Der stärkere Marktanteilsrückgang am Originierungsmarkt ist wiederum auf die Entwicklung von Dial-In zurückzuführen, da die schmalbandige Interneteinwahl insbesondere bei Telekom Austria hohe Volumina in der Vergangenheit generierte. Davon abgesehen, wird sich der Originierungsmarkt künftig aber parallel zur Verfügbarkeit von drahtgebundenen Teilnehmeranschlussleitungen bzw. zur wettbewerblichen Situation auf den Endkundenzugangsmärkten entwickeln.



Abbildung 48: Entwicklung der gesamten Originierungsminuten und Originierungsmarktanteile Telekom Austria

Wettbewerbssituation –
Originierung
spiegelbildlich zu
den Endkunden-
zugangsmärkten



Quelle: RTR-GmbH

Wie zuvor erwähnt, unterliegt Telekom Austria am Originierungsmarkt einer besonderen Entgeltregulierung. In Tabelle 14 sind die Originierungsentgelte von Telekom Austria für Peak- und Off-Peak-Zeiten angegeben. Für alle Vorleistungsmärkte gelten als Peak-Zeiten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 8 Uhr bis 18 Uhr, als Off-Peak-Zeiten gelten die übrigen Zeiten.

Tabelle 14: Originierungsentgelte der Telekom Austria per 31.12.2007 in Eurocent (exkl. USt.)

Originierung	Peak	Off-Peak
Telekom Austria zu VNB und zu Diensterumnummern	0,82	0,48

Quelle: RTR-GmbH

5.2.2.3.2 Terminierung

Terminierung ist eine Vorleistung jedes einzelnen Teilnehmernetzbetreibers. Der Zweck besteht darin, ankommenden Verkehr für im eigenen Netz liegende Netzabschlusspunkte von der letzten vor dem Netzabschlusspunkt liegenden und mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt beim Teilnehmer zu führen.

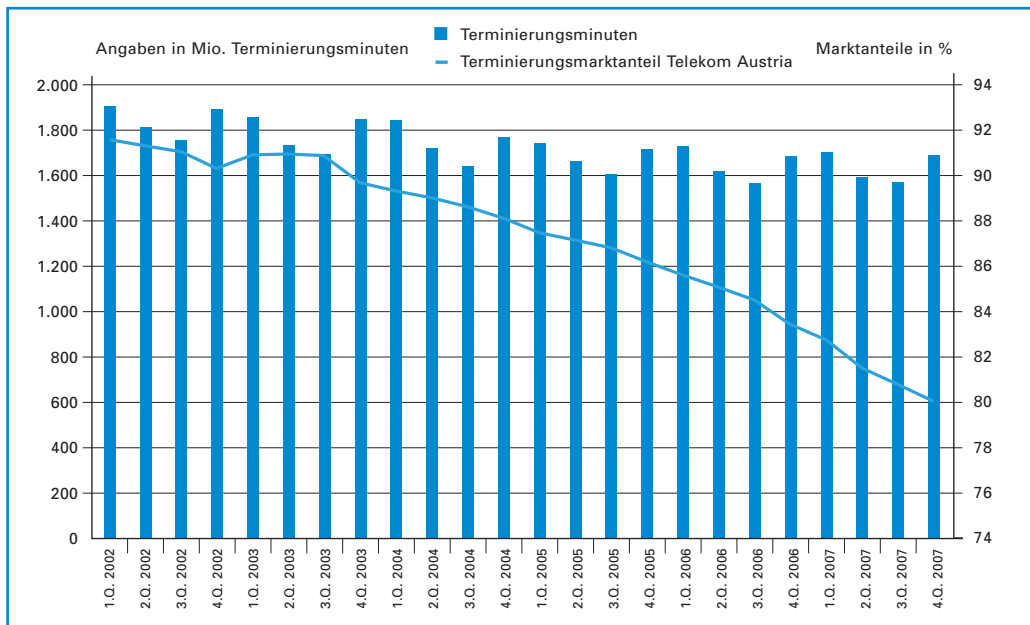
Die Besonderheit bei der Definition des Terminierungsmarktes liegt darin, dass der Terminierungsmarkt betreiberindividuell abgegrenzt wird und daher jeder Teilnehmernetzbetreiber seinen eigenen Terminierungsmarkt im Sinne des § 1 Z 8 TKMVO 2003 begründet. Die Leistung der Terminierung kann nur durch den Anbieter erbracht werden, an dessen Netz der Teilnehmer angeschaltet ist, was betreiberindividuelle Marktanteile in Höhe von 100 % impliziert.

Terminierungsmonopol bleibt aufrecht und führt zu betreiberspezifischer Marktmacht

Abbildung 49 gibt die marktstrukturellen Entwicklungen eines hypothetischen, weil betreiberübergreifenden Gesamtterminierungsmarktes für festnetzgebundene Sprachtelefonie wieder. In österreichischen Festnetzen wurden demnach im Jahr 2007 insgesamt rund 6,5 Mrd. Minuten als Fremdleistung terminiert. Abbildung 49 zeigt also nur die Festnetzterminierung, die als Fremdleistung (Leistung mit korrespondierendem Umsatz) erbracht wurde. Im Gegensatz zur Originierung (Abbildung 48) konnten die Eigenleistungen bei der Terminierung für die Jahre 2002 bis 2007 nicht berücksichtigt werden.

Sowohl die Verkehrsminuten als auch die korrespondierenden Terminierungsumsätze (nicht ausgewiesen) gingen in den letzten Jahren zurück. Im Gegensatz zum Originierungsmarkt bleiben die gesamten Terminierungsminuten im Zeitverlauf aber vergleichsweise stabil. Zum einen liegt dies darin begründet, dass hier der Dial-In-Rückgang nicht zum Tragen kommt, zum anderen gilt dies im Wesentlichen auch für die Fest-Mobil-Substitution.

Abbildung 49: Entwicklung der Terminierungsminuten und Terminierungsmarktanteile Telekom Austria



Quelle: RTR-GmbH

Die Terminierungsleistung in das Netz von Telekom Austria bleibt nach wie vor der wichtigste Terminierungsdienst im Festnetz, weil dieses Unternehmen über die meisten direkt angeschlossenen Kunden verfügt und um ein Vielfaches mehr Gesprächsminuten terminiert als die anderen Betreiber. Die „hypothetischen“ Gesamtmarktanteile über alle festen Teilnehmeranschlussnetze liegen hier bei rund 80 % am Ende des Beobachtungszeitraums. Diese Vorleistung wird von nahezu allen Netzbetreibern nachgefragt.

Aufgrund der Vielzahl angeschlossener Teilnehmer, ihrer Größe sowie ihrer Stellung auf anderen Märkten treten bei Telekom Austria bei fehlender Regulierung andere Wettbewerbsprobleme auf als bei kleineren Netzbetreibern. Diese Probleme erfordern Regulierungsinstrumente wie die Verpflichtungen zu einem Standardzusammenschaltungsvertrag, zu getrennter Buchführung, zur Nichtdiskriminierung und zu kostenorientierten Preisen nach FL-LRAIC.

In Tabelle 15 sind die regulierten Terminierungsentgelte (Peak) ersichtlich.

Tabelle 15: Terminierungsentgelte der Telekom Austria und der ANB per 31.12.2007 in Eurocent (exkl. USt.)

Terminierung	Regional	Lokal
Telekom Austria	1,28	0,82
ANB	1,28	1,28

Quelle: RTR-GmbH

Telekabel (UPC), welche in einzelnen Regionen Österreichs tätig ist, verzeichnet aufgrund der Anzahl ihrer angeschlossenen Teilnehmer die meisten Terminierungsminuten von allen alternativen Betreibern, gefolgt von Tele2. Die anderen Festnetzbetreiber verfügen über deutlich weniger Terminierungsminuten. ANB, die Terminierungsdienste erbringen und dafür ein Entgelt einheben, haben sich gemäß dem identifizierten potenziellen Wettbewerbsproblem „des Setzens exzessiver Preise“ an regulierte Obergrenzen für die Entgelte der Terminierungsleistung zu halten.

5.2.2.3.3 Transit

Mittels Transitleistungen wird der Transport des Verkehrs zwischen zwei mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen oder zwischen zwei Einzugsbereichen von zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen bezeichnet. Transitleistungen sind daher diejenigen Leistungen, die von Kommunikationsnetzbetreibern zur Überwindung von Streckenabschnitten erbracht werden und weder als Originierung noch als Terminierung im oben dargestellten Sinn zu verstehen sind.

Daher erbringen am Transitmarkt alle Netzbetreiber Leistungen, die den Verkehr von einer Vermittlungsstelle zu einer anderen transportieren. Diese Leistung kann innerhalb des eigenen Netzes stattfinden oder über die Netzgrenzen hinausgehen. Auf diesem Markt bieten folglich Teilnehmer- und „reine“ Transitnetzbetreiber, aber auch die Verbindungsnetzbetreiber, die Verkehr aus anderen Netzen übernehmen und sie wieder an andere Netze übergeben, ihre Leistungen an. Während Teilnehmernetzbetreiber Transit vorwiegend gebündelt mit Originierung oder Terminierung erbringen, sorgen reine Transitnetzbetreiber für die Erreichbarkeit anderer Netze, auch wenn diese nicht direkt miteinander zusammenschaltet sind. Darüber hinaus bieten diese Transitnetzbetreiber anderen Betreibern an, ihren Verkehr im Inland und Ausland zu terminieren. Der VNB sowie alle anderen Unternehmen mit direkter Zusammenschaltung erbringen Transit als Teil der direkten Zusammenschaltung über Joining Links. Wenn Verkehr über den Joining Link fließt, wird eine Transitleistung von einem Netz zum anderen erbracht, was eine bis dahin gegebenenfalls bezogene Transitleistung ersetzt. Da der Verkehr über Joining Link eine (mögliche) Transitleistung substituiert, ist er dem Markt zuzurechnen. Freilich kann ein Unternehmen gleichzeitig mehrere Arten des Transits erbringen.

Betreiber, die Verkehr netzextern übergeben, erbringen Transit.

Hinsichtlich der Wettbewerbssituation wurden für den Transitmarkt seitens der Regulierungsbehörde bereits zum zweiten Mal hinreichend kompetitive Strukturen festgestellt. Die Europäische Kommission konnte sich der ersten Marktanalyseentscheidung inhaltlich nicht anschließen und legte daher im Jahre 2004 ihr Veto gegen den Bescheidentwurf ein. Zwischenzeitlich hat jedoch auch die Europäische Kommission in ihrer neuen Märkteempfehlung festgestellt, dass der Transitmarkt vorab nicht mehr als für eine sektorspezifische Regulierung relevant angesehen wird (zu den Entscheidungen im Einzelnen vgl. Kapitel 4.2.1.2). Die entsprechenden Transitentgelte unterliegen daher den freien Marktkräften.

Deregulierung von Transit wurde nunmehr auch von EK bestätigt.

5.2.3 Mobilkommunikation

5.2.3.1 Marktteilnehmer

4 MNOs, 1 MVNO,
4 Airtime Reseller

Im Berichtszeitraum waren in Österreich vier Mobilfunknetzbetreiber (MNOs) – diese verfügen über entsprechende Frequenznutzungsrechte – sowie ein Mobile Virtual Network Operator (MVNO) – dieser verfügt über kein Funknetz, betreibt aber wesentliche Netzwerkelemente im Bereich des Kernnetzes – und vier Wiederverkäufer (Airtime Reseller) – diese betreiben selbst keine Telekommunikationsinfrastruktur – aktiv.

Anzumerken ist, dass nur ein Airtime Reseller eigentumsrechtlich unabhängig von den MNOs ist. So sind YESSS! und eety Töchter von One und eTel eine Tochter von Telekom Austria. Auch der einzige aktive MVNO im österreichischen Markt (Tele2) wurde 2007 übernommen (die Übernahme wurde zwischenzeitlich von den Wettbewerbsbehörden genehmigt). Eine Übersicht über die am Markt aktiven Anbieter, welche bei der RTR-GmbH im Rahmen der Allgemeingenehmigung mit Ende 2007 mobile Kommunikationsdienste angezeigt haben, und deren Markteintritte gibt Tabelle 16 wieder. Alle vier MNOs bieten UMTS-Dienste an, Hutchison betreibt ausschließlich ein UMTS-Netz.

Tabelle 16: Aktive Anbieter und Jahr des Markteintritts

	Typ	Markteintritt
mobikom austria	MNO	1994
T-Mobile	MNO	1996
One	MNO	1998
Hutchison	MNO	2003
Tele2	MVNO	2003
DIALOG telekom	Airtime Reseller	2003
eTel	Airtime Reseller	2004
YESSS!	Airtime Reseller	2005
eety	Airtime Reseller	2006

Quelle: RTR-GmbH

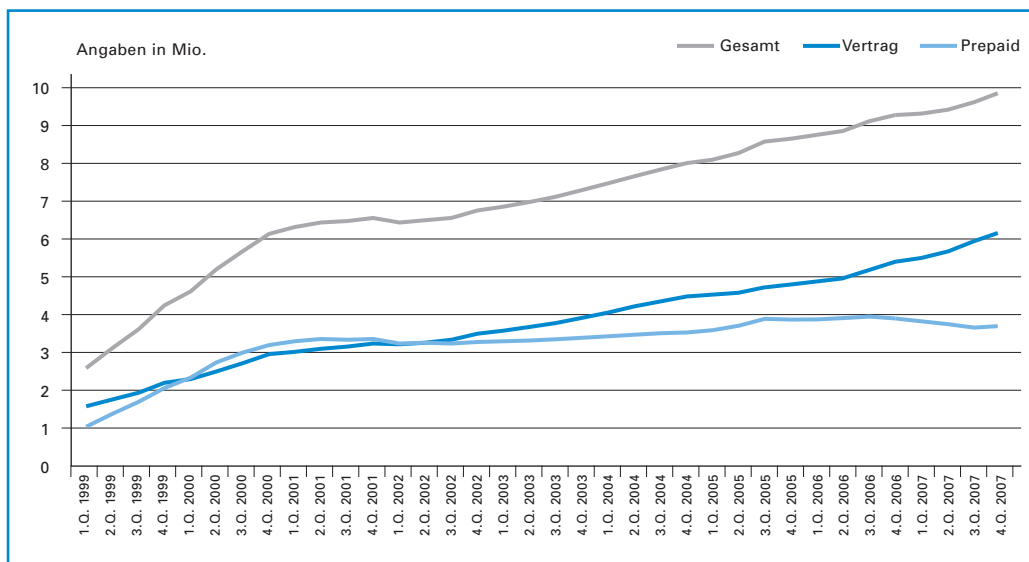
5.2.3.2 Marktentwicklung

5.2.3.2.1 Entwicklung der Teilnehmerzahlen und Penetrationsrate

Die Anzahl der aktivierten Teilnehmernummern nimmt weiterhin stetig zu. Während der Anstieg vor allem bei den Vertragskunden besonders stark ist, ist die Anzahl der Prepaid-Kunden in den letzten beiden Jahren leicht gesunken. Die Penetrationsrate, welche sich aus der Anzahl der aktivierten Teilnehmernummern dividiert durch die Bevölkerungszahl errechnet, liegt mit Ende des Jahres 2007 bei 118 %. Der EU-Durchschnitt betrug mit Ende des 3. Quartals 2007 112 % (Quelle: 13. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission). Österreich liegt mit einem Wert von 115 % zu diesem Zeitpunkt über dem EU-Durchschnitt.

Mobilfunkpenetration
bei 118 %

Abbildung 50: Entwicklung der aktivierten Teilnehmernummern



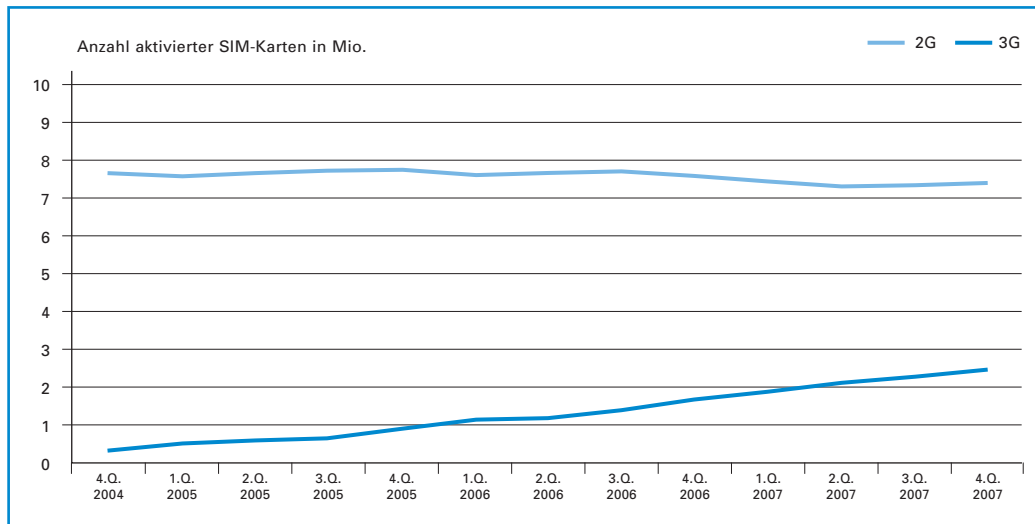
Quelle: RTR-GmbH

Anmerkung: Zwischen dem 4. Quartal 2003 und dem 3. Quartal 2004 sind die Daten interpoliert.

5.2.3.2.2 Entwicklung Anzahl 2G- bzw. 3G-fähiger SIM-Karten

In Abbildung 51 ist die Anzahl der 2G- bzw. 3G-fähigen SIM-Karten dargestellt. Die Summe der beiden Werte muss nicht identisch mit der Anzahl der genutzten Teilnehmernummern in Abbildung 50 sein, da einer SIM-Karte mehrere Nummern zugeordnet sein können, es aber auch mehrere SIM-Karten zu einer Nummer geben kann. Der Abbildung ist zu entnehmen, dass die Anzahl der 3G-fähigen SIM-Karten steigt, während die Anzahl der 2G-fähigen SIM-Karten abnimmt. Gründe dafür sind einerseits, dass die Mobilfunkanbieter großteils nur noch 3G-fähige SIM-Karten ausgeben – auch wenn die Teilnehmer nur GSM-Dienste nutzen – und es andererseits einen sehr starken Anstieg bei mobilen Datenkarten und Datenmodems gegeben hat.

Abbildung 51: 2G- bzw. 3G-fähige SIM-Karten



Quelle: RTR-GmbH

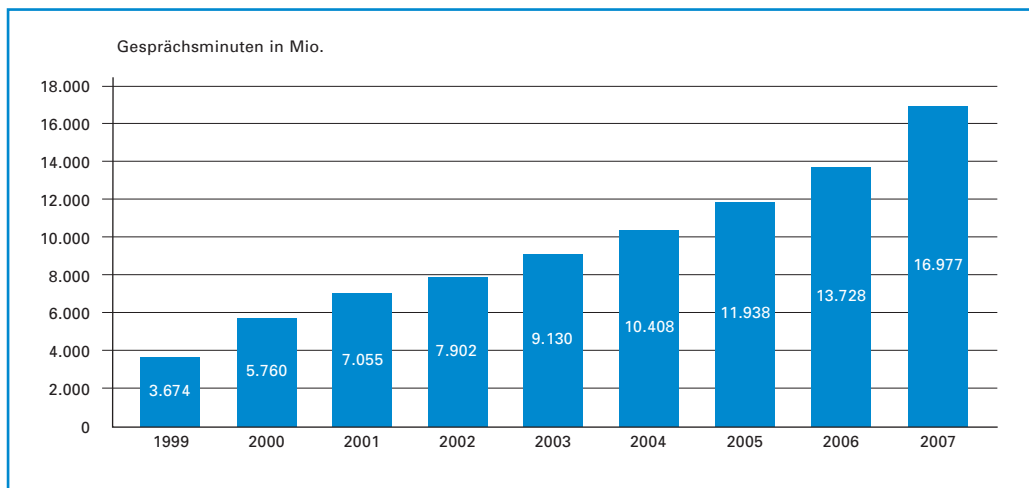
5.2.3.2.3 Entwicklung der Gesprächsminuten und SMS

Starkes Wachstum bei Verkehrswerten aufgrund neuer Tarifmodelle

Sowohl die nachgefragten Gesprächsminuten als auch SMS sind im Jahr 2007 enorm gestiegen. Während die Gesprächsminuten von 2003 bis 2006 kontinuierliche Wachstumsraten von etwa 15 % aufwiesen, betrug die Wachstumsrate im Jahr 2007 23 %. Bei den SMS ist dies noch stärker ausgeprägt, ist doch die Anzahl der SMS von 2006 auf 2007 um fast 60 % gestiegen.

Dieser hohe Anstieg der Verkehrswerte ist vor allem auf die neuen Tarifmodelle der Mobilfunkanbieter zurückzuführen, welche immer häufiger Pauschaltarife (vgl. Kapitel 5.2.3.4) mit einer sehr hohen Anzahl an inkludierten Minuten bzw. SMS anbieten.

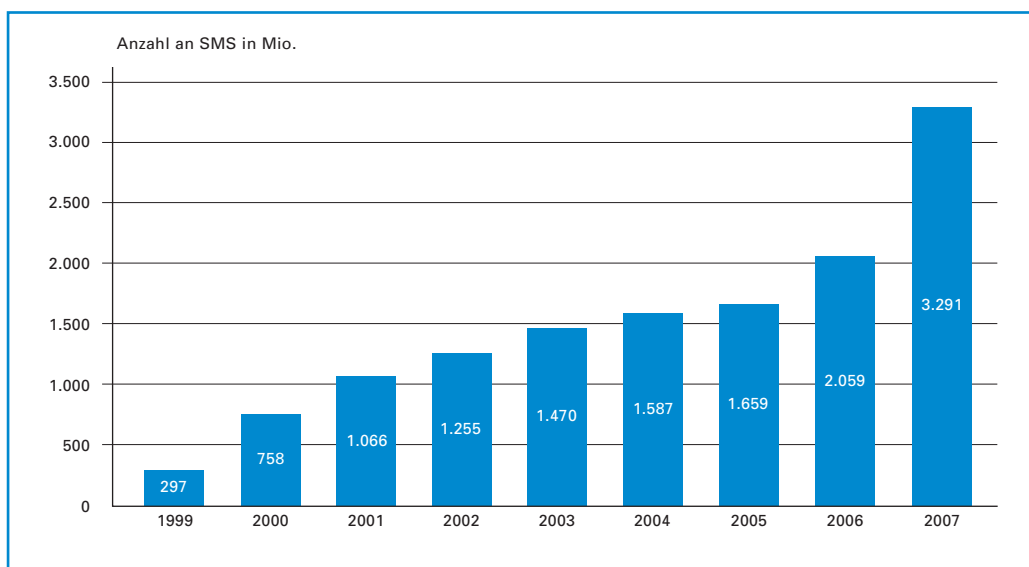
Abbildung 52: Gesprächsminuten (technisch gemessen*) am Endkundenmarkt



Quelle: RTR-GmbH

* Diese bezeichnen die tatsächliche Zeit, die Endkunden mit Telefonieren verbringen. Dagegen ist die fakturierte Minutenanzahl die Menge an Minuten, die dem Endkunden dafür verrechnet wird.

Abbildung 53: Anzahl an SMS (technisch gemessen*) am Endkundenmarkt



Quelle: RTR-GmbH

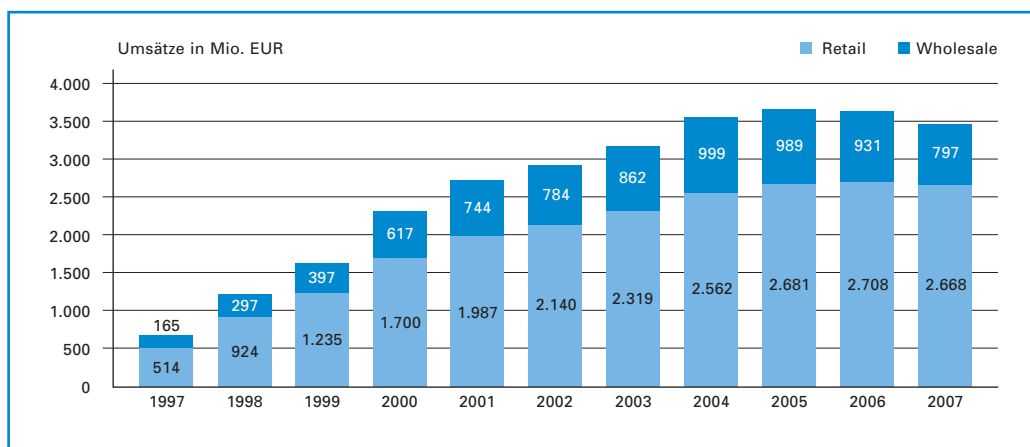
* Diese bezeichnen die tatsächlich gesendeten SMS der Endkunden. Dagegen ist die fakturierte Anzahl an SMS die Menge an SMS, die dem Endkunden dafür verrechnet wird.

5.2.3.2.4 Umsatzentwicklung

Rückgang bei den Umsätzen vor allem auf Vorleistungsebene

Trotz steigender Teilnehmerzahlen und Verkehrswerte ist der Umsatz im Mobilfunkbereich, welcher sich aus den Endkunden- und Vorleistungsumsätzen (Umsätze aus Terminierung Sprache und SMS sowie Umsätze aus International Roaming) zusammensetzt, im Jahr 2007 um fast 5 % zurückgegangen. Besonders ausgeprägt ist der Umsatzrückgang – mehr als 14 % – auf der Vorleistungsebene. Grund dafür ist die von der Regulierungsbehörde angeordnete Senkung der Terminierungsentgelte (vgl. dazu Kapitel 4.2.1.2) und die Einführung der EU-Roaming-Verordnung mit 30.06.2007 (vgl. Kapitel 4.2.14 bzw. Kapitel 5.2.3.5), welche unter anderem ein maximales Entgelt für internationales Roaming innerhalb der EU bzw. EEA (European Economic Area – Europäischer Wirtschaftsraum) auf Vorleistungsebene vorsieht.

Abbildung 54: Umsatzentwicklung Mobilfunk

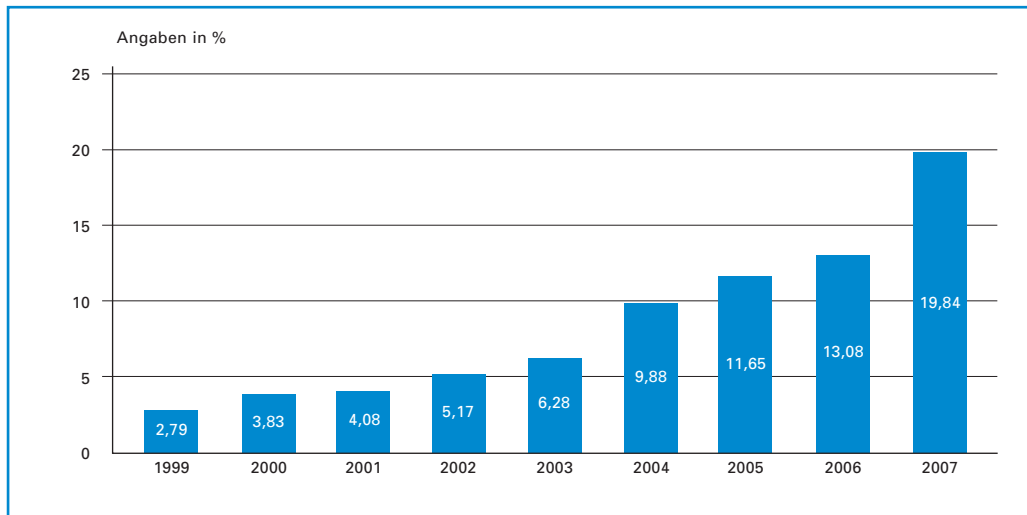


Quelle: RTR-GmbH

Datendienste gewinnen immer mehr an Bedeutung.

Im Bereich der Datendienste verzeichnen die Mobilfunkanbieter weiterhin ein starkes Umsatzwachstum. Der Umsatz, generiert aus Daten- und Datenmehrwertdiensten inkl. SMS und MMS, beträgt im Jahr 2007 schon fast 20 % gemessen an den gesamten Endkundenumsätzen. Dies ist vor allem auf die stark steigende Anzahl der mobilen Breitbandnutzer zurückzuführen. Immerhin nutzt im Herbst 2007 laut der RTR-Studie „Der österreichische Telekommunikationsmarkt aus Sicht der Nachfrager im Jahr 2007“ schon fast ein Viertel aller Haushalte mit Internetanschluss (fast ausschließlich) mobiles Breitband.

Abbildung 55: Anteil Umsatz aus Daten- und Datenmehrwertdiensten (inkl. SMS und MMS) am gesamten mobilen Endkundenumsatz

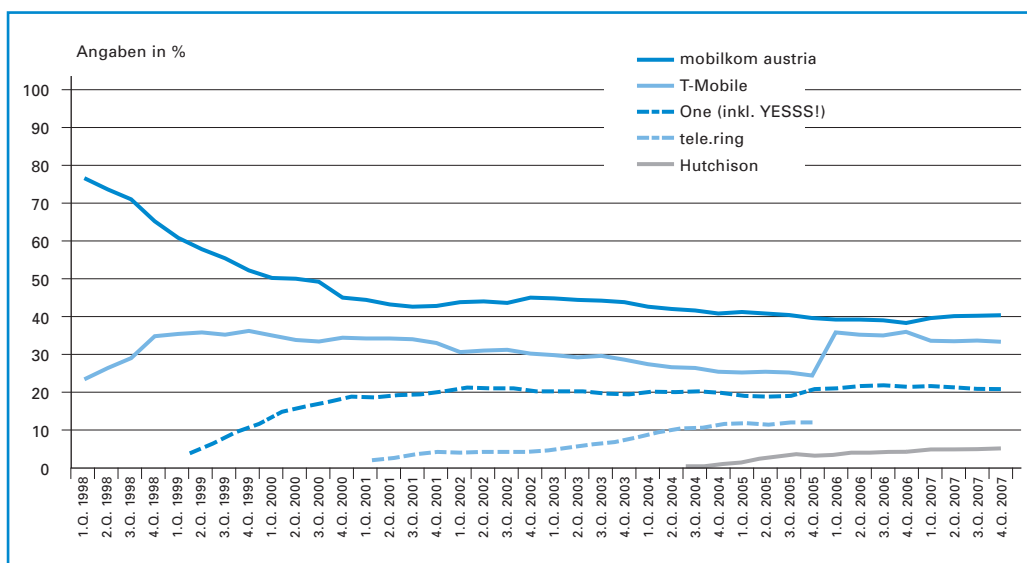


Quelle: RTR-GmbH

5.2.3.3 Marktanteile und Konzentration

Die Marktanteile gemessen an den Teilnehmern der Mobilfunknetzbetreiber (ohne Berücksichtigung von Diensteanbietern) sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 56: Entwicklung der Marktanteile an Teilnehmern



Quelle: Mobile Communications und Angaben der Betreiber für die Homepage der RTR-GmbH

Die Entwicklung zeigt, dass sich die Marktanteile der zwei größten Betreiber im Jahr 2006 durch die Übernahme von tele.ring durch T-Mobile (geht ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Wettbewerbsbehörden im April 2006 in die Daten ein) angenähert haben und Ende 2006 beinahe ident sind. Im Jahr 2007 ist ein gegenteiliger Trend erkennbar, die Marktanteile der zwei größten Betreiber bewegen sich wieder auseinander und mobilkom austria hat erstmals seit dem 4. Quartal 2005 wieder einen Marktanteil von knapp über 40 %. Der Marktanteil des kleinsten MNO Hutchison wächst weiterhin gleichmäßig schwach und liegt Ende 2007 bei knapp über 5 %, während sich der Marktanteil von One (inkl. YESSS!) bei etwa 20 % stabilisiert hat.

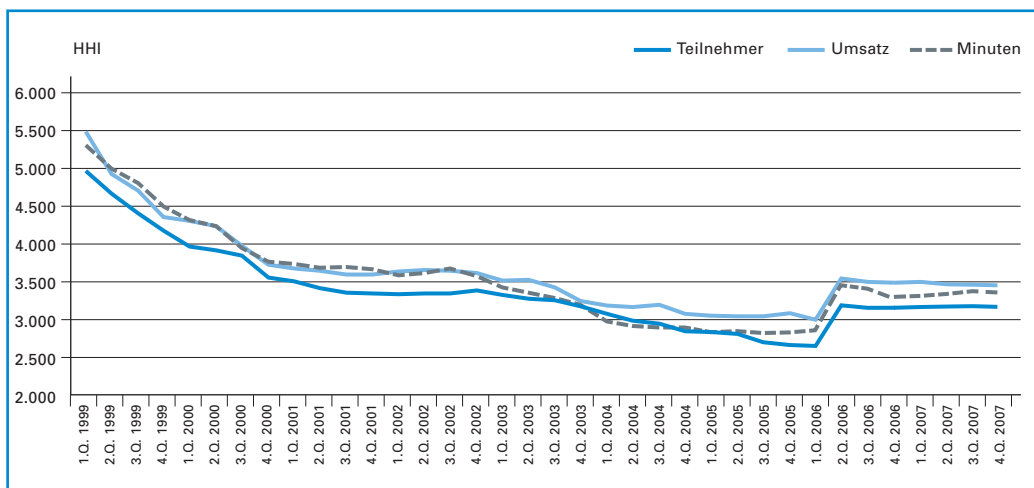
Hirschman-Herfindahl-Index

Eines der gebräuchlichsten Konzentrationsmaße stellt der Hirschman-Herfindahl-Index (HHI) dar, der sich als Summe der Quadrate der Merkmalsausprägungen (hier konkret der Marktanteile in %) errechnet: Der Wert dieses Index liegt zwischen 0 und 10.000. Ein Wert nahe bei 0 steht für eine niedrige Konzentration und tritt bei einer großen Anzahl von Marktteilnehmern, die annähernd gleich groß sind, ein. Der größte Wert des Index liegt bei 10.000 und bedeutet, dass es einen monopolistischen Anbieter gibt und somit vollständige Konzentration des Merkmalsbetrags vorliegt.

HHI seit der Übernahme von tele.ring durch T-Mobile konstant

Durch die Markteintritte von One und tele.ring sinkt der Hirschman-Herfindahl-Index bis 2001 kontinuierlich (vgl. Abbildung 57). Ein weiterer Abwärtsschub ist ab 2003 durch den Eintritt des 5. Mobilfunknetzbetreibers Drei (Hutchison 3G Austria) erkennbar. Die Übernahme von tele.ring durch T-Mobile, welche Mitte April 2006 von den Wettbewerbsbehörden genehmigt wurde und mit dem 2. Quartal 2006 in die Daten eingeht, hatte wenig überraschend einen starken Anstieg des HHI zur Folge. Die Übernahme von eTel durch Telekom Austria, welche mit dem 1. Quartal 2007 in die Daten einfließt, hat hingegen keine erkennbaren Auswirkungen auf den HHI. Somit ist seit dem 2. Quartal 2006 der Index relativ konstant und nimmt Ende 2007 Werte zwischen 3.150 (nach Teilnehmern) und 3.440 (nach Endkundenumsatz) an, je nachdem, welches Merkmal als Basis für die Berechnung herangezogen wird. Am höchsten ist der HHI nach Umsätzen. Das weist darauf hin, dass die größten Unternehmen auch die umsatzstärksten Kunden haben.

Abbildung 57: HHI-Mobilfunkendkundenmarkt



Quelle: Mobile Communications, RTR-GmbH

5.2.3.4 Tarife

5.2.3.4.1 Europäischer Vergleich

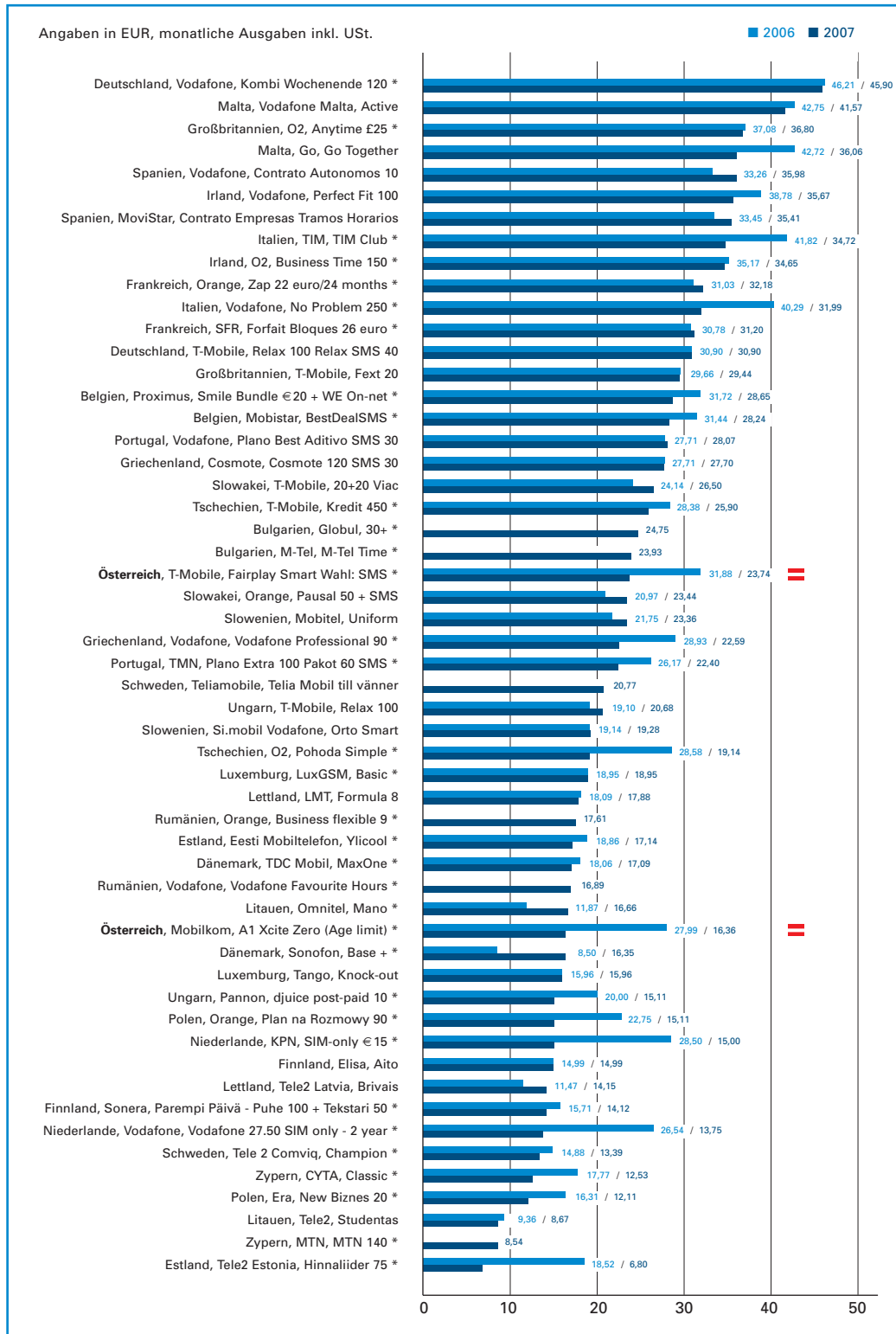
Der Implementierungsbericht der Europäischen Kommission veröffentlicht regelmäßig Tarifvergleiche der einzelnen EU-Länder nach Warenkörben. Es gibt drei OECD-Warenkörbe, welche unterschiedliche Nutzungsprofile (Personen, die wenig, durchschnittlich und viel telefonieren) wiedergeben sollen. Exemplarisch werden hier die Ergebnisse des Warenkorbs für einen Mobilfunkteilnehmer mit durchschnittlichem Telefonieverhalten gezeigt (vgl. Abbildung 58). Dieser Korb setzt sich aus 65 abgehenden Anrufen und 50 SMS pro Monat zusammen. 21 % dieser Anrufe gehen ins Festnetz, 48 % ins eigene Mobilnetz, 24 % in ein fremdes Mobilnetz und 7 % in die Mobilbox. Die durchschnittliche Anrufdauer beträgt zwischen 0,8 Minuten für Gespräche zur Mobilbox und 1,9 Minuten für Gespräche ins eigene Netz. Für die Berechnung der Basket wird der jeweils günstigste Vertragstarif der zwei größten Mobilfunkbetreiber nach Teilnehmerzahl in einem Land verwendet. In Österreich sind dies die Anbieter mobilkom austria und T-Mobile, wobei jeweils nur die zwei Hauptmarken (A1 und T-Mobile) der Betreiber berücksichtigt wurden. Die Diskontmarken (bob und tele.ring) sind nicht Teil der im Implementierungsbericht veröffentlichten Grafiken.

Österreich im EU-Tarifvergleich im unteren Mittelfeld

Insgesamt kann Österreich in dieser Gegenüberstellung mit dem 16. bzw. 32. Rang (von 54) dem unteren Mittelfeld zugeordnet werden. Im Vergleich zu 2006 (Rang 28 und 39) hat sich Österreich damit um einige Plätze verbessert. Würde man auch die Tarife der Diskontmarken berücksichtigen, würde man bei einem durchschnittlichen Nutzer einen Wert von etwa EUR 10,- pro Monat erhalten. Mit diesem Ergebnis wäre Österreich unter den ersten fünf Plätzen einzuordnen.

Ähnlich sieht die Lage beim Warenkorb für Vieltelefonierer aus (16. bzw. 25. Rang). Beim Warenkorb für Wenignutzer schneidet Österreich im Vergleich zu den anderen beiden Nutzerprofilen mit den Rängen 38 und 42 am schlechtesten ab.

Abbildung 58: EU-Tarifvergleich 2007 für den OECD-Warenkorb mit einem durchschnittlichen Nutzerprofil



Quelle: 13. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission
 * Tarif und Tarifstruktur wurden zwischen 2006 und 2007 geändert.

5.2.3.4.2 Pauschaltarife

Beginnend mit dem Jahr 2006 gab es zwei wesentliche Entwicklungen in den Tarifmodellen der Mobilfunkanbieter. Zum einen wurden Tarife ohne netzwerkbasierte Preisdiskriminierung angeboten (für genauere Ausführungen sei auf den Kommunikationsbericht 2006 hingewiesen), zum anderen wurden im Jahr 2007 erstmals Pauschaltarife – diese bieten eine Leistung zu einem festen Preis unabhängig von der tatsächlichen Häufigkeit und Dauer der Nutzung – lanciert. Beispiele für solche Tarife sind unter anderen die „Große Plaudertasche“ von One, „Fairplay“ von T-Mobile, „A1 Zero Tarife“ von mobilkom austria oder „3 NoLimits“ von Hutchison.

Ein Grund für diese Tarifentwicklungen dürfte nicht zuletzt die regulierungsinduzierte Senkung der Terminierungsentgelte (vgl. dazu Kapitel 4.2.1.2) sein, wodurch das Risiko der Betreiber, hohe Nettoauszahlungen an ihre Mitbewerber zahlen zu müssen, deutlich gesunken ist.

5.2.3.5 Internationales Roaming

Die Europäische Kommission hat nach jahrelangen Untersuchungen mit der Implementierung der Verordnung über internationales Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft die Preise auf Vorleistungs- und Endkundenebene am 30.06.2007 reguliert (vgl. Kapitel 4.2.14). Gemäß der Verordnung haben die nationalen Regulierungsbehörden die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen, weshalb halbjährlich eine Datenerhebung durchgeführt wird. Die Ergebnisse der ersten Datenerhebung, welche das 2. und 3. Quartal 2007 abdeckt, werden in den folgenden Abbildungen dargestellt.

Es ist zu beachten, dass der Eurotarif auf Endkundenebene in der abgefragten Periode noch nicht zwingend anzuwenden war. Es sind nur Eurotarifwerte von jenen Teilnehmern, welche entweder von den Betreibern auf freiwilliger Basis schon vorab auf den Eurotarif umgestellt wurden oder welche sich aktiv für diesen entschieden haben, in dieser Darstellung enthalten. Auf Vorleistungsebene war die Preisregulierung ab dem 30.08.2007 anzuwenden.

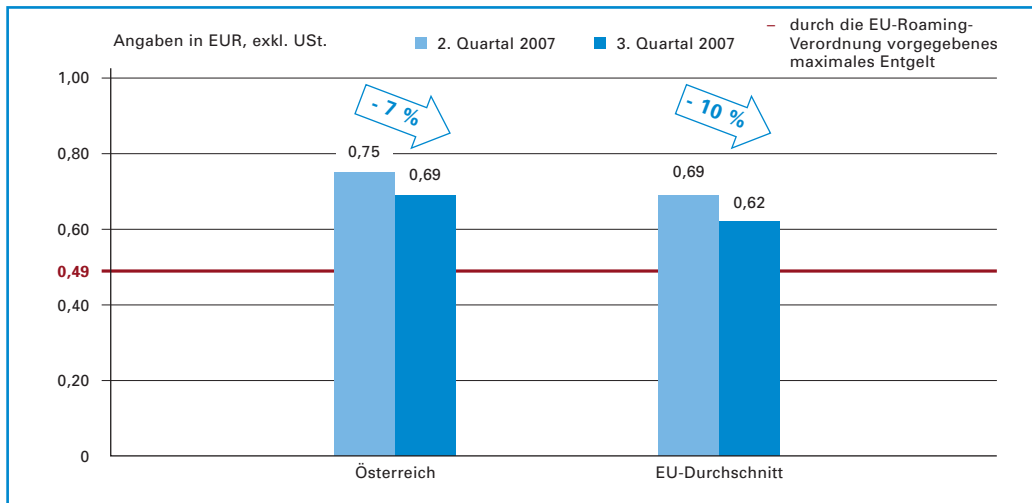
Die Abbildungen stellen jeweils durchschnittliche Preise pro fakturierter Minute (exkl. USt.) dar. Es ist anzumerken, dass Rückschlüsse auf Tarifentwicklungen aufgrund von sehr starken saisonalen Schwankungen in den Roaming-Daten – die Nachfrage nach Roaming in einem Land hängt sehr stark von der Jahreszeit ab – mit erheblichen Unschärfen verbunden sind.

5.2.3.5.1 Endkundenebene

Abbildung 59 zeigt die durchschnittlichen Preise für Roaming auf Endkundenebene für aktive Gespräche innerhalb der EU/EEA. Diese sind zwar vom 2. Quartal auf das 3. Quartal um 7 % auf EUR 0,69 pro Minute gesunken, liegen aber noch deutlich über der in der Verordnung vorgeschriebenen Obergrenze von EUR 0,49 pro Minute. Österreich liegt damit im 3. Quartal über dem EU-Durchschnitt von EUR 0,62 pro Minute.

Endkundenentgelte für Roaming innerhalb der EU/EEA bereits gesunken

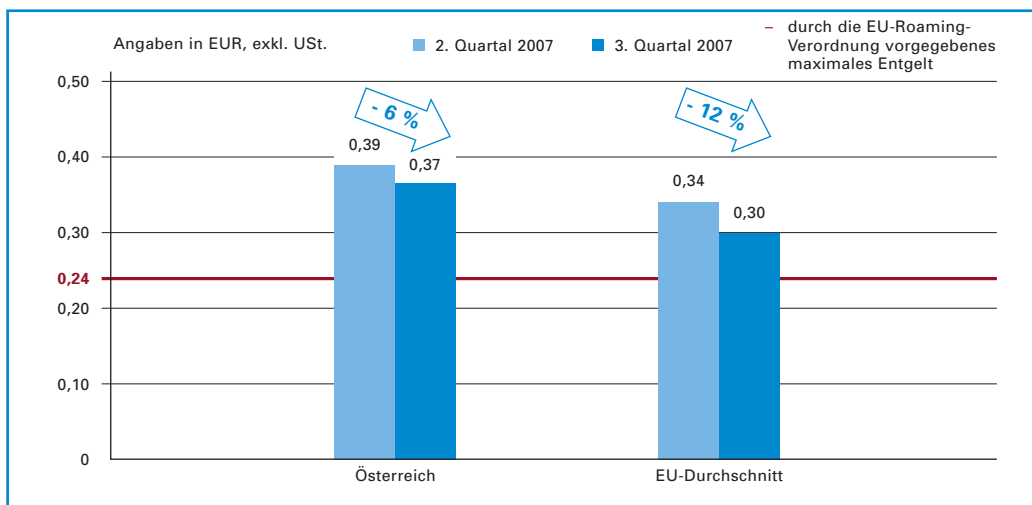
Abbildung 59: Durchschnittlicher Endkundenpreis pro fakturierter Minute für aktive Gespräche innerhalb der EU/EEA



Quelle: International Roaming – ERG benchmark data report for April to September 2007, RTR-GmbH

Die Preise für passive Gespräche innerhalb der EU/EEA sind ebenfalls aufgrund der Roaming-Verordnung der Europäischen Kommission gesunken. Wie auch bei den aktiven Gesprächen liegt Österreich im 3. Quartal mit einem Wert von EUR 0,37 pro Minute über dem EU-Durchschnitt von EUR 0,30 pro Minute. Diese Werte entsprechen im 3. Quartal 2007 noch nicht dem in der Verordnung für passive Gespräche festgelegten maximalen Wert von EUR 0,24 pro Minute.

Abbildung 60: Durchschnittlicher Endkundenpreis pro fakturierter Minute für passive Gespräche innerhalb der EU/EEA

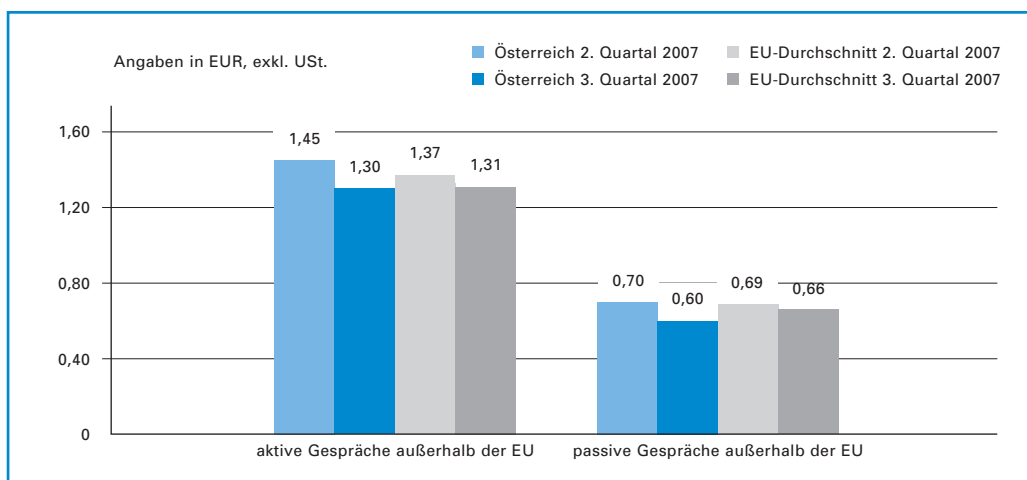


Quelle: International Roaming – ERG benchmark data report for April to September 2007, RTR-GmbH

Abbildung 61 stellt sowohl einen Vergleich für aktive und passive Roaming-Gespräche zwischen 2. und 3. Quartal 2007 als auch einen Vergleich der österreichischen Durchschnittswerte mit dem EU-Durchschnitt dar. Die Abbildung zeigt, dass sich die EU-Roaming-Verordnung unter Bedachtnahme auf die oben erwähnten Unschärfen bezüglich saisonaler Schwankungen, welche in Ländern außerhalb der EU/EEA besonders ausgeprägt sind, nicht erhöhend auf die durchschnittlichen Preise für Roaming in diesen Ländern ausgewirkt hat. Diese Werte liegen im 3. Quartal 2007 für aktive Gespräche bei EUR 1,30 pro Minute bzw. bei EUR 0,60 pro Minute für passive Gespräche. Damit liegt Österreich etwas unter dem EU-Durchschnitt von EUR 1,31 und EUR 0,66 pro Minute.

Durchschnittliche Preise für aktive und passive Roaminggespräche außerhalb der EU/EEA ebenfalls gesunken

Abbildung 61: Durchschnittlicher Endkundenpreis pro fakturierter Minute für aktive und passive Gespräche in Ländern außerhalb der EU/EEA



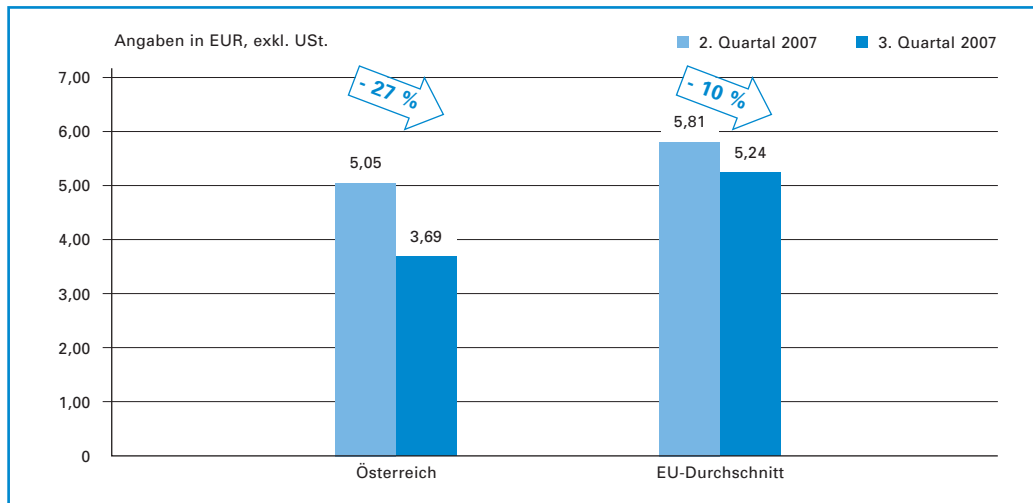
Quelle: International Roaming – ERG benchmark data report for April to September 2007, RTR-GmbH

Die Verordnung sieht für SMS- und Daten-Roaming zwar keine Preisregulierung vor, allerdings stehen diese Leistungen einerseits unter Beobachtung durch die nationalen Regulierungsbehörden, weshalb in den Datenerhebungen auch Umsätze und Verkehrswerte für diese Dienste erfasst werden. Andererseits hat auch die Europäische Kommission vermehrt Augenmerk auf die Preisentwicklungen in diesen Bereichen gelegt. Sollten die Preise für SMS- und Daten-Roaming sowohl auf Endkunden- als auch auf Vorleistungsebene von den Betreibern bis zum 01.07.2008 nicht deutlich gesenkt werden, erwägt die Europäische Kommission auch diese Dienste in die Roaming-Verordnung aufzunehmen und einer Preisregulierung zu unterwerfen.

SMS- und Daten-Roaming unter Beobachtung durch die Regulierungsbehörden und die Europäische Kommission

Während die Preise für SMS mit einem Wert von ca. EUR 0,24 pro SMS auf Endkundenebene gleich geblieben sind, sind die durchschnittlichen Preise für ein Megabyte Daten-Roaming innerhalb der EU/EEA im 3. Quartal im Vergleich zum 2. Quartal 2007 um 27 % gefallen und betragen EUR 3,69 pro Megabyte (siehe Abbildung 62). Österreich liegt damit deutlich unter dem EU-Durchschnitt von EUR 5,24 pro Megabyte.

Abbildung 62: Endkundenpreise pro Megabyte innerhalb der EU/EEA



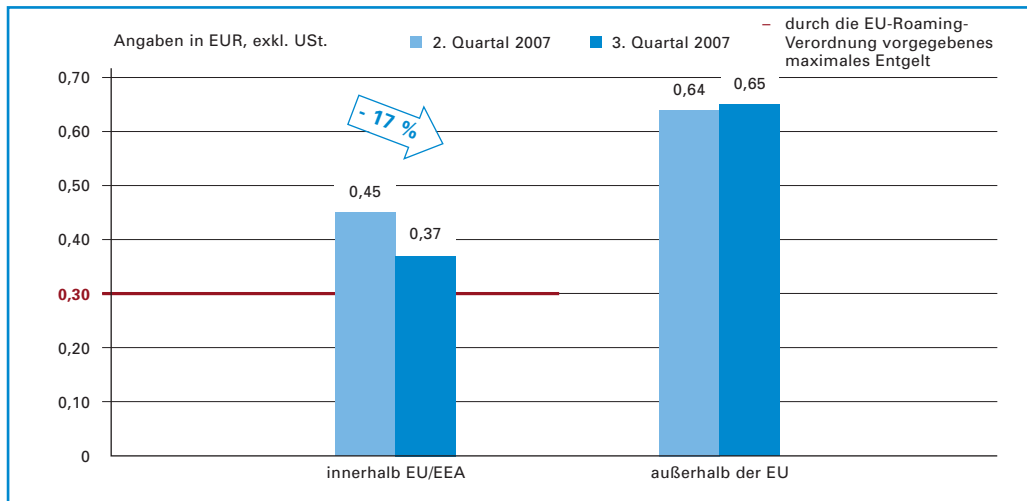
Quelle: International Roaming – ERG benchmark data report for April to September 2007, RTR-GmbH

5.2.3.5.2 Vorleistungsebene

In Abbildung 63 sind die durchschnittlichen Preise auf Vorleistungsebene für Gespräche innerhalb der EU/EEA betreffend den konzernexternen⁸ Verkehr dargestellt. Die Durchschnittswerte aus dem 2. und 3. Quartal 2007 liegen noch über dem in der Verordnung vorgeschriebenen maximalen Entgelt von 30 Eurocent pro Minute (Jahresdurchschnittswert 30.08.2007 bis 30.08.2008). Während der durchschnittliche Preis für eine Minute auf Vorleistungsebene für Gespräche innerhalb der EU/EEA um 17 % gesunken ist, ist dieser für Gespräche in Ländern außerhalb der EU bzw. EEA annähernd gleich geblieben. Die EU-Roaming-Verordnung hat sich demnach auch nicht erhöhend (es sei wiederum auf Unschärfen aufgrund von saisonalen Schwankungen hingewiesen) auf die durchschnittlichen Preise, welche den Mobilfunkanbietern aus Ländern außerhalb der EU/EEA verrechnet werden, ausgewirkt.

⁸ Konzernextern: betrifft alle Angaben zu Umsätzen bzw. Verkehrswerten mit Betreibern, welche nicht konzernintern sind. Konzernintern sind alle Unternehmen, deren Alleineigentümer oder Mehrheitseigentümer der Konzern ist.

Abbildung 63: Durchschnittliche Preise auf Vorleistungsebene innerhalb der EU/EEA – konzernexterner Verkehr



Quelle: RTR-GmbH

5.2.3.5.3 Ausblick

Bis die Verordnung am 30.06.2010 außer Kraft tritt, findet halbjährlich (jeweils im 2. und 4. Quartal) eine Datenerhebung statt. Halbjährlich wird auf Basis dieser Datenerhebung ein Bericht über die Entwicklung der Preise von der ERG verfasst und auf deren Homepage (<http://www.erg.eu.int>) publiziert. Ende 2008 muss dem Europäischen Parlament und dem Rat ein umfassender Bericht über das Funktionieren dieser Verordnung erstattet werden. Diese werden in weiterer Folge bewerten, ob die Ziele erreicht wurden und ob die Verordnung über den Geltungszeitraum hinaus verlängert oder sogar um SMS- und Daten-Roaming-Dienste erweitert werden soll.

5.2.4 Breitband

5.2.4.1 Einführung

Als mögliche Realisierungsvariante für breitbandige Zugänge zu Endkunden kann ein alternativer Betreiber bzw. Internet Service Provider (ISP) entweder auf selbst betriebene Zugangstechnologien, wie z.B. Glasfaser (Fibre to the Home – FTTH), Powerline (über Stromverteilnetze – PLC), Funknetze (W-LAN), Fernsehkabelnetze (CATV), oder auf das Kupferanschlussnetz von Telekom Austria im Rahmen der Entbündelung zurückgreifen bzw. Bitstreaming als Vorleistung von Telekom Austria oder einem dritten Unternehmen zukaufen.

In der Regel wird Bitstreaming in Verbindung mit DSL (ADSL, SDSL etc.) genannt. Die Bereitstellung der technischen Anlagen für den DSL-Zugang und zumeist auch die Verkehrsweiterleitung zu einem Netzübergabepunkt – an dem der Datenverkehr („Bitstrom“) zum alternativen Betreiber übergeben wird – erfolgt durch den Vorleistungsanbieter. Als Beispiel sei das DSL-Wholesale-Angebot („ISPA-Offer“) von Telekom Austria angeführt. Der Begriff „Open Access“ wird für ein vergleichbares Produkt in CATV-Netzen verwendet.

Entbündelung bedeutet, dass alternative Kommunikationsnetzbetreiber (ANB) und auch andere „Entbündelungspartner“, wie z.B. ISP oder Mietleitungsbetreiber, zur direkten Anbindung von Endkunden auf das Kupferanschlussnetz (Teilnehmeranschlussleitungen – TASL) von Telekom Austria zurückgreifen können. Die TASL ist die physisch/elektrische Verbindung des Endkunden mit der vermittelnden Einrichtung des Telekommunikationsnetzbetreibers. Diese Leitung, üblicherweise eine Kupferdoppelader, führt vom Netzabschlusspunkt (NAP) beim Kunden bis zum Hauptverteiler (HVt) des Netzbetreibers.

Entbündelung und Bitstreaming sind Wholesale-Leistungen auf unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen.

Der größte Teil der entbündelten Leitungen wird für Breitbandzugänge (DSL) verwendet, reine Sprachtelefonieanschlüsse über entbündelte Leitungen spielen eine zunehmend untergeordnete Rolle (Ende 2007: 7 %). Die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung kann und wird von alternativen Anbietern auch für die Bereitstellung von Bitstream verwendet werden. Aus diesem Umstand ist ersichtlich, dass Entbündelung und Bitstream auf unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen erbracht werden.

Neben Breitbandzugängen über die oben dargestellten Festnetztechnologien haben im Jahr 2007 insbesondere mobile Breitbandzugänge (3G bzw. UMTS) stark an Bedeutung gewonnen.

5.2.4.2 Breitbandinternet

Auf der Endkundenebene werden Internetzugänge im Festnetzbereich gegenwärtig (vor allem) über vier Formen realisiert:

- Einwahlzugänge (Einwahlmodem über PSTN/ISDN),
- breitbandiger Zugang mit digitalen Teilnehmeranschlusstechnologien (xDSL über eigene oder entbündelte TASL) oder Kabelmodem (Kabel-TV-Netze/HFC),
- Mietleitungen und
- mobile Breitbandzugänge (3G bzw.UMTS), (im Breitbandvorleistungsmarkt nicht enthalten).

Diese Formen des Internetzugangs unterscheiden sich nach Bandbreite, Preisen, Preisbildungskategorien (z.B. abhängig vom Datenübertragungsvolumen) und Qualität.

Die den breitbandigen Internetzugang charakterisierenden und den Unterschied zum schmalbandigen Einwahlinternetzugang verdeutlichenden Merkmale bestehen darin, dass breitbandiger Internetzugang

- eine Downstream-Kapazität von mehr als 144 kbit/s (entspricht 2 x ISDN B-Kanal + D-Kanal) und
- einen Always-On-Service ermöglicht.

Für Breitband existiert hinsichtlich der Datenrate keine (international) einheitliche Definition. Sprachtelefonie ist eindeutig als schmalbandig einzustufen. Ein herkömmlicher Sprachkanal verfügt über 64 kbit/s. Ein ISDN-Anschluss hat 144 kbit/s (entspricht 2 x ISDN B-Kanal + D-Kanal). Dieser Wert wurde seitens der Regulierungsbehörde als obere Schranke für Schmalband identifiziert. Übertragungsraten, die darüber zu liegen kommen, sind daher als breitbandig einzustufen.⁹

5.2.4.3 Übertragungstechnologien

- Digital Subscriber Line (DSL): DSL stellt eine technische Möglichkeit dar, herkömmliche Telefonanschlussleitungen einer hochbitratigen Nutzung zuzuführen. Eine der bekanntesten Ausführungsformen ist unter dem Namen „ADSL“ (Asymmetric Digital Subscriber Line) am Markt verfügbar. Die Bezeichnung „asymmetric“ bezieht sich auf die unterschiedlichen Übertragungsraten im Downlink (Verkehr zum Teilnehmer, hohe Bitrate) bzw. im Uplink (Verkehr zur Vermittlungsstelle, niedere Bitrate). Neben asymmetrischen Übertragungsverfahren existieren auch symmetrische (z.B. SDSL), wobei das gesamte Frequenzspektrum auf der Teilnehmeranschlussleitung für die hochbitratige Datenübertragung genutzt wird.
- Kabelmodem (CATV/HFC-Netz): Ähnlich wie bei DSL („Shared Capacity“ im Gegensatz zu „Dedicated Capacity“ bei Mietleitungen) verhält es sich auch bei breitbandigen Zugängen über Kabelmodem. Auch hier steht die Infrastruktur (bzw. Bandbreite) – im Gegensatz zu DSL auch auf dem letzten Leitungsabschnitt – nicht jedem einzelnen Kunden exklusiv zur Verfügung. Werbung, Preissetzung, Reaktionsverhalten bei Produktänderungen/Erweiterungen sowie Bandbreiten legen nahe, dass xDSL und Kabelmodem sowohl in technischer als auch wirtschaftlicher Hinsicht auf der Endkundenebene Substitute darstellen.

Für breitbandige Internetzugänge werden unterschiedliche Technologien eingesetzt.

⁹ Eine Übertragungsgeschwindigkeit von 144 kbit/s kann zwar nicht unbedingt als „schneller Internetzugang“ bezeichnet werden, vielmehr dient dieser Wert zur Abgrenzung von schmalbandigem Einwahlinternet. Über 144 kbit/s ist Einwahlinternet nicht möglich, daher werden darüber hinausgehende Bandbreiten der Kategorie Breitbandinternet zugerechnet. Die aktuell am Markt angebotenen Produkte liegen meist über 2 Mbit/s.

- 3G: Alle in Österreich aktiven Mobilfunkbetreiber betreiben ein UMTS-Netz. Mit HSDPA werden Bandbreiten bis zu 7,2 Mbit versprochen. Insbesondere im Jahr 2007 konnten mobile Breitbandzugänge starke Zuwächse verzeichnen. Inwiefern diese Technologie als Substitut zu einem leitungsgebundenen Internetzugang gesehen werden kann bzw. entsprechend genutzt wird, ist in Zukunft genau zu beobachten (zu mobilem Breitband vgl. die gesonderten Ausführungen im nachfolgenden Kapitel 5.2.4.7).
- Mietleitungen: Mietleitungen ermöglichen zwar abhängig von ihrer Kapazität einen breitbandigen Zugang (auch zum Internet), weisen aber im Unterschied zu DSL-Diensten und Internetzugängen über Kabelmodem andere Merkmale auf. Im Vergleich zu DSL-Diensten steht bei Mietleitungen dem Kunden Übertragungskapazität zur ausschließlichen Verwendung zur Verfügung („Dedicated Capacity“). Bei DSL-Diensten steht eine solche Dedicated Capacity nur im Anschlussbereich zur Verfügung. Breitbandige Internetzugänge über Mietleitungen werden eher von größeren Unternehmen nachgefragt und sind in der nachstehenden Abbildung 64 nicht enthalten.
- W-LAN/WiFi/WiMAX: Diese funkbasierten Zugangstechnologien haben in Österreich eine gewisse Verbreitung. Einerseits als quasi mobiler („nomadischer“)¹⁰ Breitbandzugang an Hotspots (Flughafen, Bahnhöfen, Cafés), andererseits auch als Alternative zu leitungsgebundenen breitbandigen Internetzugängen in ländlichen Gebieten, wo diese nicht verfügbar sind („Fixed Wireless Access“ – FWA). Auch wenn die Verbreitung von FWA relativ schnell voranschreitet, ist die absolute Anzahl an Endkunden derzeit noch vergleichsweise gering (Ende 2007 etwa 40.000 Anschlüsse).
- PLC (Powerline): Diese Technologie hat im Wesentlichen das Versuchsstadium nicht verlassen. Testbetriebe wurden teilweise nach mehreren Jahren wieder eingestellt. Als problematisch erwiesen hat sich dabei die Abstrahlung hochfrequenter Störungen, die zu Beeinträchtigungen beispielsweise in von Amateurfunkern benutzten Frequenzbereichen führen könnte.
- Fibre to the Home (FTTH): Breitbandzugänge über Glasfaser (Fibre) kommen derzeit in Österreich nur vereinzelt vor. In Wien werden ein paar tausend FTTH-Anschlüsse von Wienstrom (Blizznet) im Rahmen eines Open Access-Modells (Endkunden bekommen den Breitbandzugangsdienst von einem Provider, der den FTTH-Zugang von Wienstrom erhält) bereitgestellt. Der Provider „Infotech Ried“ hat in seiner Umgebung einige Kunden mittels FTTH angebunden und Telekom Austria unterhält seit einigen Jahren ein Versuchsprojekt in Arnoldstein.

Andere Zugangstechnologien, etwa über Satellit, spielen in Österreich eine untergeordnete Rolle.

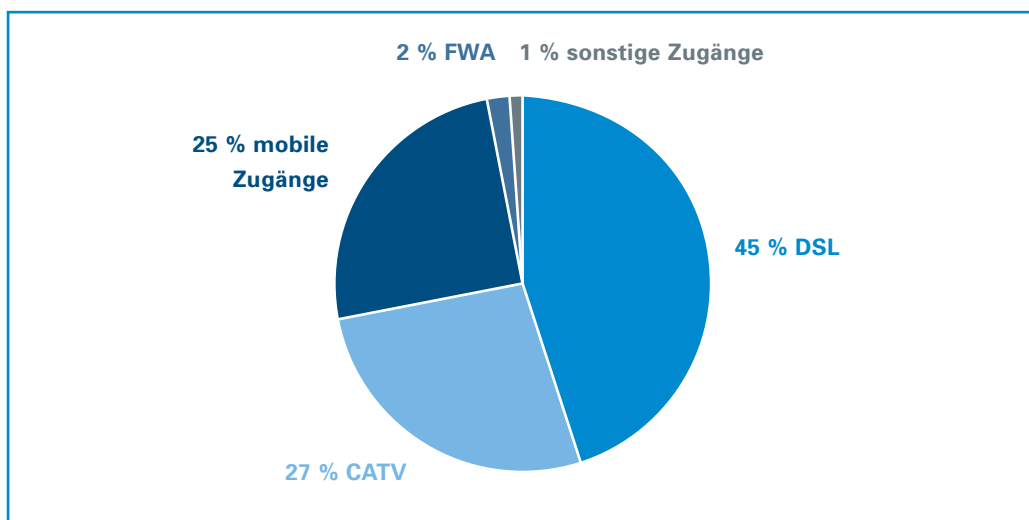
¹⁰ Ohne jedoch alle Anforderungen an Mobilität wie Flächendeckung, Handover etc. zu erfüllen.

5.2.4.4 Endkundenmarkt Breitbandinternet

Mit Ende des Jahres 2007 waren leitungsgebundene breitbandige Zugänge für nahezu alle österreichischen Haushalte (mehr als 96 %) verfügbar. Mehr als 45 % der Haushalte nützten diese Möglichkeit auch. Aus dieser Gegenüberstellung ist ersichtlich, dass Angebote seitens der Netzbetreiber zwar vorhanden sind, diese aber von den Kunden nach wie vor nicht ausgeschöpft werden. Wenn man mobile Breitbandzugänge auch einbezieht, so verfügen mehr als 60 % der Haushalte über Breitband.

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der am Endkundenmarkt eingesetzten Technologien.

Abbildung 64: Zugangsarten Breitband Ende 2007



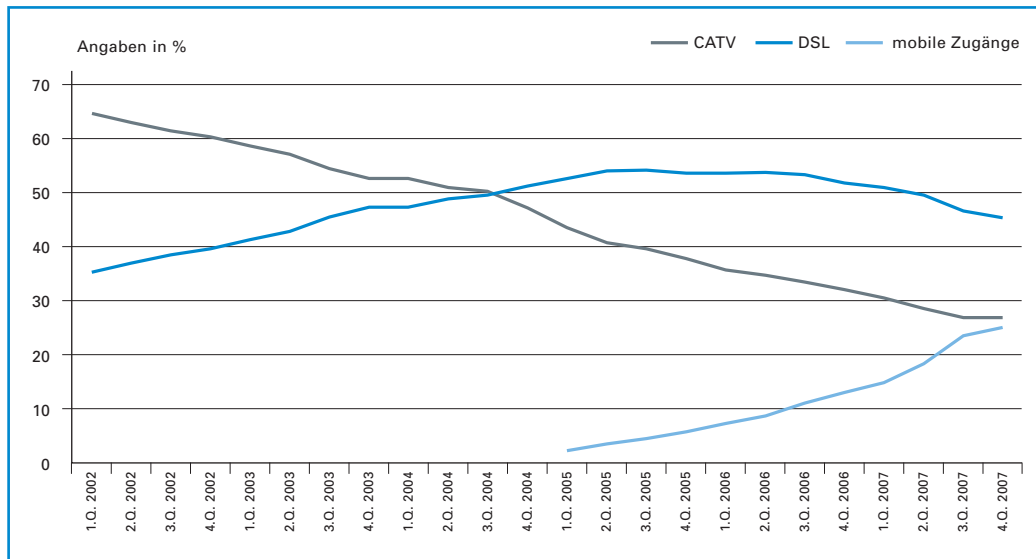
Weniger als die Hälfte aller breitbandigen Internetzugänge wird über DSL erbracht.

Quelle: RTR-GmbH – KEV

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass 45 % der breitbandigen Anschlüsse mittels der DSL-Zugangstechnologie erbracht werden.

Die zeitliche Entwicklung der wichtigsten Zugangstechnologien DSL, Kabelnetze (CATV, Koaxialkabel, HFC) und mobiles Breitband (3G, UMTS, HSDPA) kann der folgenden Abbildung entnommen werden. So haben im 3. Quartal 2004 DSL-Zugänge die Breitbandzugänge über Koaxialkabel überholt und sind seither weiterhin stärker gewachsen als die zweitgenannten. Mobiles Breitband ist gegen Ende des 4. Quartals 2007 bereits dabei, Breitbandanschlüsse über CATV zu überholen.

Abbildung 65: Entwicklung DSL vs. Koaxialkabel vs. mobiles Breitband



Quelle: RTR-GmbH – KEV

5.2.4.5 Vorleistungsmarkt Bitstreaming

Im November 1999 brachte Telekom Austria ein Angebot für einen ADSL-basierenden Internetzugangsdienst für eigene Endkunden auf den Markt. Nach Intervention der nunmehrigen RTR-GmbH und Verhandlungen zwischen der Vereinigung der Internet Service Providers Austria (ISPA) und Telekom Austria wurde im März 2000 eine Einigung über ein Standard-Wholesale-Angebot erzielt.

Neben dem Standard-Wholesale-Angebot der Telekom Austria gibt es auch Bitstream-Produkte von ISP über entbündelte Leitungen sowie zahlreiche Vorleistungsprodukte von CATV-Betreibern, die entweder hinsichtlich Breitband nicht vertikal integriert sind und somit keine Internetzugangsdienste (inkl. Internet Connectivity) selbst erbringen oder aber neben ihrem eigenen Breitbandzugang den Nutzern auch den Bezug von Leistungen anderer ISP ermöglichen.

Betrachtet man in erster Linie das mit „Bitstreaming“ bezeichnete Wholesale-Produkt, das sich der DSL-Technologie bedient, so wird der größte Teil dieser Vorleistungen von Telekom Austria erbracht (mehr als 85%). Breitbandvorleistungsprodukte wie Bitstreaming werden aber auch von Entbündelungspartnern anderen ISP über von ihnen entbündelte TASL angeboten. Darüber hinaus werden Vorleistungsbreitbandzugänge in einem nicht unbedeutenden Umfang (mehr als 10.000, ohne Universitäten) auch von Kabelnetzbetreibern erbracht.

Um den in Österreich am Breitbandvorleistungsmarkt regional stark unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen gerecht werden zu können, fanden diesbezüglich im Laufe der letzten Jahre immer wieder Gespräche mit Vertretern der Europäischen Kommission (Art. 7 Task Force) statt. Diese resultierten schließlich darin, dass im letzten Bescheidentwurf zur Breitbandmarktanalyse¹¹ (M 1/07) die TKK eine regionale Differenzierung der Regulierungsmaßnahmen vorgesehen hat. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass besonders in Ballungsräumen breitbandige Internetzugänge über unterschiedliche parallele Infrastrukturen erbracht werden, was sich auch in den Wettbewerbsverhältnissen niederschlägt, wobei Telekom Austria in Ballungsräumen über einen Marktanteil von weniger als 30 % verfügt. In anderen Gebieten verfügt Telekom Austria hingegen über mehr als 70 % Marktanteil.

Bescheidentwurf sieht geografische Unterscheidung bei den Regulierungsmaßnahmen vor

Die Verpflichtung von Telekom Austria, auch in Ballungsräumen Bitstreaming anzubieten, kann daher aufgehoben werden. Andererseits sind aber von einer Aufhebung der Verpflichtung zu Bitstream in Ballungsgebieten nur etwa 20.000 Bitstream-Anschlüsse von insgesamt ca. 2,2 Mio. Breitbandanschlüssen (inkl. Mobil) betroffen.

Auch die Europäische Kommission hatte in ihrer Stellungnahme zum Bescheidentwurf diesbezüglich keine Einwände. Die endgültige Entscheidung verzögert sich jedoch, weil eine zwischenzeitlich gefällte Entscheidung des VwGH die Einbeziehung von weiteren betroffenen Unternehmen vorsieht und diesen nun zur Wahrung ihrer Parteienrechte eine über die bereits zum Bescheidentwurf stattgefundene Konsultation hinausgehende Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt wird.

5.2.4.6 Vorleistungsmarkt Entbündelung

Entbündelung ist in Österreich seit Mitte des Jahres 1999 verfügbar. Seither wurden die Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Bescheide der TKK laufend erweitert und die Bestimmungen verfeinert. So ist Entbündelung seit 2000 nicht nur für alternative Anbieter von Festnetz-Sprachtelefondiensten, sondern auch für ISP und Mietleitungsbetreiber zu den gleichen Bedingungen möglich. Zuletzt wurde Telekom Austria bei einem Marktanteil von faktisch 100 % auf dem Entbündelungsmarkt mit dem Marktanalysebescheid M 12/06 dazu verpflichtet, Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen zu nichtdiskriminierenden Konditionen sowie zu kostenorientierten Preisen zu gewähren.

Es wurden mittels Entbündelung entscheidende Anreize für ein kostengünstiges Angebot innovativer breitbandiger Dienste vor allem im Internetbereich geschaffen, die von Inode, Tele2/UTA sowie zahlreichen regionalen Anbietern auch teils intensiv genutzt werden.

Mit Ende 2007 sind mehr als 10 % aller Leitungen der Telekom Austria tatsächlich entbündelt. Entbündelte Leitungen werden hauptsächlich für breitbandige Internetzugänge eingesetzt.

¹¹ Siehe M 1/07-22 Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 (http://www.rtr.at/de/komp/Konsultation3KEMVNovS/M_1_07_Konsultationsdokument.pdf)

*Mehr als 90 %
der entbündelten
Leitungen werden
für breitbandige
Zugänge genutzt.*

Die Versorgungslage lässt sich grundsätzlich an der Anzahl in Betrieb genommener Kollokationen sowie den dadurch mit ULL potenziell versorgbar gemachten Gebieten ablesen. Hat zumindest ein Entbündelungspartner an einem Hauptverteilerstandort von Telekom Austria eine Kollokation, so gelten die im Anschlussbereich dieses Hauptverteilers liegenden Haushalte als „potenziell entbündelbar“. Unter Berücksichtigung des Versorgungsgebietes aller Hauptverteiler (HVt) von Telekom Austria sowie der Siedlungsdichte des entsprechenden Gebietes wurde von der RTR-GmbH die potenzielle Versorgungslage der Haushalte statistisch errechnet. Die real für einen Entbündelungspartner maximal entbündelbare Anzahl an Haushalten im Anschlussbereich eines HVt hängt allerdings von verschiedenen Rahmenbedingungen, wie z.B. den am HVt verfügbaren Ressourcen für eine Kollokation oder den Kapazitäten der Infrastruktur des Entbündelungspartners (z.B. Backbone), ab.

Vor allem in den Landeshauptstädten sind mehrere Entbündelungspartner nebeneinander vertreten, sodass Endkunden neben Telekom Austria und einem lokalen Kabelnetzanbieter aus mehreren (bis zu sieben) Entbündelungspartnern als (primären) Breitbandzugangslieferanten wählen können.

*65 % der Haushalte
liegen im Einzugs-
bereich von
Entbündelungs-
partnern*

In den von Entbündelungspartnern erschlossenen Anschlussbereichen liegen mehr als 65 % der österreichischen Haushalte, die bereits potenziell entbündelt werden könnten (in Wien sind dies 100 %). Diese Zahlen machen deutlich, welch enormes Potenzial besteht, sind doch von diesen mehr als 2 Mio. Haushalten nur knapp 288.000 unter Verwendung von Entbündelung angebunden.

5.2.4.7 Mobiles Breitband

*Starkes Wachstum
bei mobilen
Breitbandzugängen
in 2007*

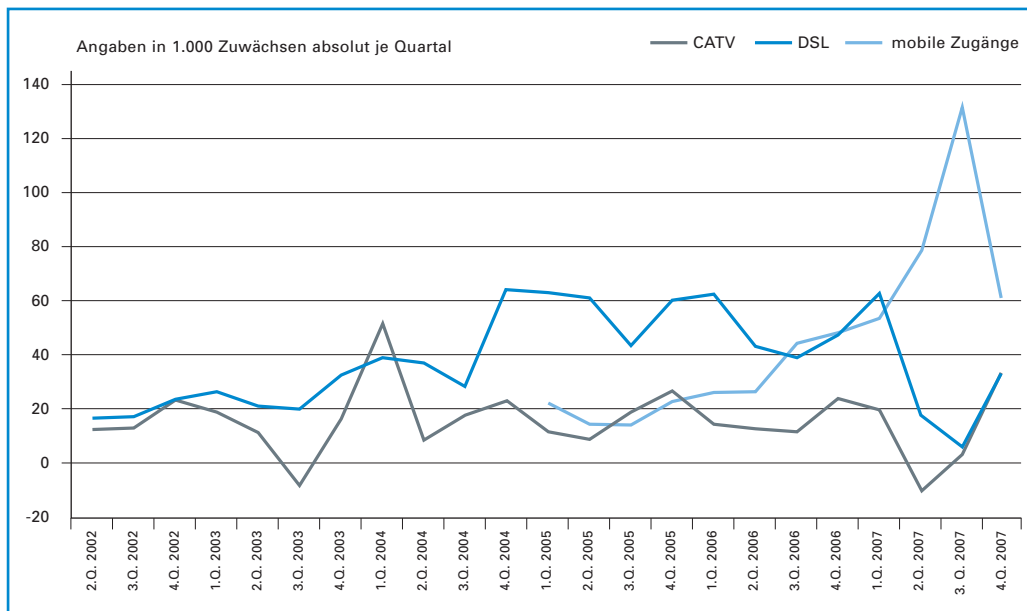
Mobilfunkanbieter haben in 2007 mit neuen Breitbandprodukten unter vermehrtem Einsatz von schnellen Technologien (HSDPA), die bis zu 7,2 Mbit/s versprechen, zu attraktiven Preisen hohe Zuwächse verzeichnen können. Erstmals orientierten sich die Preise an jenen von festnetzgebundenen Einsteigerprodukten. Im europäischen Vergleich nimmt Österreich bei der Verbreitung von mobilem Breitband eine Vorreiterstellung ein.

Während mobile Breitbandzugänge in der Vergangenheit vornehmlich als Ergänzung zu festnetzgebundenen Breitbandzugängen hauptsächlich von Geschäftskunden und besonders technik-affinen Privatkunden genutzt wurden (komplementäre Nutzung – eine substitutive Nutzung ließ sich damals nicht nachweisen), wirkt sich nun der Boom bei mobilem Breitband nachteilig für die Entwicklung festnetzgebundener Breitbandzugänge aus. Mobiles Breitband ist gegen Ende des 4. Quartals 2007 bereits dabei, Breitbandanschlüsse über CATV zu überholen.

Telekom Austria hat auf diese Entwicklung mit ihrer Weihnachtsaktion „KombiPaket“ reagiert und so (kurzfristig) den Rückgang ihrer Zuwächse bei Breitband- und damit auch Festnetz-zugängen aufhalten können. Zur gleichen Zeit konnten auch Breitbandzugänge über CATV wieder Zuwächse verzeichnen.

Die Entwicklung der quartalsweisen Zuwächse ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 66: Zuwächse bei Breitbandzugängen je Quartal



Quelle: RTR-GmbH – KEV

Angesichts dieser jüngeren Entwicklung stellt sich die Frage, ob mobile Breitbandzugänge in die Marktabgrenzung für den Breitbandvorleistungsmarkt aufzunehmen wären. Dies ist dann gerechtfertigt, wenn mobiles Breitband in einem hinreichend großem Ausmaß von den Kunden als Substitut zu festnetzgebundenen Breitbandanschlüssen wahrgenommen und entsprechend genutzt wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Ende 2007, Beginn 2008) lässt sich darüber keine gesicherte Aussage treffen. Zwar werden Bandbreiten bis zu 7,2 Mbit/s versprochen, gleichzeitig ist aber festzustellen, dass viele Basisstationen für diese den Endkunden in Aussicht gestellte Bandbreite nur mit unzureichender Backhaul-Kapazität angebunden sind.

Der starke Zuwachs bei mobilem Breitband führt auch dazu, dass weniger Bandbreite für den einzelnen Kunden zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind mobile Breitbandzugänge häufiger von Verbindungsabbrüchen betroffen als festnetzgebundene Zugänge.


All diese Umstände lassen es gerechtfertigt erscheinen, die diesbezüglichen Entwicklungen genau zu beobachten, um rechtzeitig eine Entscheidung bezüglich einer allfälligen Berücksichtigung von mobilem Breitband im Breitbandvorleistungsmarkt auf einer fundierten Basis treffen zu können.

5.2.5 Mietleitungen

5.2.5.1 Einführung

Viele Kommunikationsdienste und andere Geschäftstätigkeiten, wie z.B. Logistik, wären ohne Mietleitungen nicht möglich. Kommunikationsdienste- und netzbetreiber greifen auf Miet-

Nachfrager von Mietleitungen sind vor allem Kommunikationsdienste- und netzbetreiber sowie Unternehmer.



leitungen zurück, wenn sie über keine (ausreichende) eigene Infrastruktur verfügen, indem sie ihre Netze mit Mietleitungen ergänzen bzw. aufbauen. So werden etwa mittels Mietleitungen Mobilfunksendemasten an die höhere Netzebene angebunden oder Teilnehmer an das Netz herangeführt. Da Kommunikationsdienste- und -netzbetreiber mit ihrer Nachfrage nach Mietleitungen wiederum Kommunikationseinkundendienste anbieten, spricht man von Mietleistungsvorleistungskunden. Endkundenseitig setzen Unternehmen Mietleitungen in der Regel zur Vernetzung von zwei oder mehreren Standorten eines Betriebs, z.B. zur Anbindung einer Filiale an die Zentrale („Intranet“), oder zum Zweck der Anbindung von Geschäftspartnern, Zulieferern oder Kunden (also zum Aufbau des „Extranet“) ein. Je nach Art der Anwendung werden Mietleitungen in unterschiedlichen Bandbreiten nachgefragt, diese reichen von 64 kbit/s über 2 Mbit/s bis zu 155 Mbit/s und darüber hinaus.

*Mietleitungen sind
exklusive Leitungen
zur Datenübertragung.*

Mietleitungen ermöglichen die Übertragung von Sprache, Audio, Video und Daten. Von anderen Diensten wie Internet oder Festnetztelefonie, die ebenfalls zur Übertragung von Sprache, Audio, Video und Daten herangezogen werden können, unterscheidet sich eine Mietleitung durch ihre Eigenschaften: Es handelt sich dabei um eine symmetrische bidirektionale Punkt-zu-Punkt-Verbindung, wobei eine transparente Übertragungskapazität zwischen jeweils zwei in Österreich gelegenen Netzabschlusspunkten, aber keine Vermittlungsfunktion zur Verfügung gestellt wird. Der Nutzer verfügt somit über keine individuellen Steuerungsmöglichkeiten, die Daten werden immer zwischen denselben zwei vorab definierten Endpunkten ausgetauscht (keine On-Demand-Switching-Funktion). Eine Mietleitung steht dem Kunden daher exklusiv, durchgängig (24 Stunden/365 Tage) und in einer garantierten Bandbreite als Punkt-zu-Punkt-Verbindung zur Verfügung.

Für die Klassifikation einer Übertragungseinrichtung als Mietleitung ist es grundsätzlich unerheblich, über welche Technologie ihre Realisierung erfolgt. Mietleitungen können beispielsweise über Richtfunk, Kupferdoppeladern, Koaxial- und Glasfaserkabel realisiert werden. Entscheidend für den Nutzer ist die Funktion, nicht die technische Realisierung zwischen den beiden Kundenschnittstellen bzw. die Produktbezeichnung auf dem Markt. Eine Mietleitung ist daher unter anderem auch eine mittels ATM-Technik realisierte Übertragungsstrecke mit kundenseitiger SDH- oder PDH-Schnittstelle, ein Wave Length Service mit kundenseitigen SDH-Schnittstellen oder ein Produkt mit nutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen, das die Anforderungen erfüllt.

Entsprechend der Systematik der Marktabgrenzung in der TKMVO 2003 bzw. der Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte aus dem Jahr 2003 gibt es drei relevante Mietleistungsmärkte:

*Drei relevante
Mietleistungsmärkte*

- Trunk-Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt),
- Terminierende Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt),
- Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s (Endkundenmarkt).

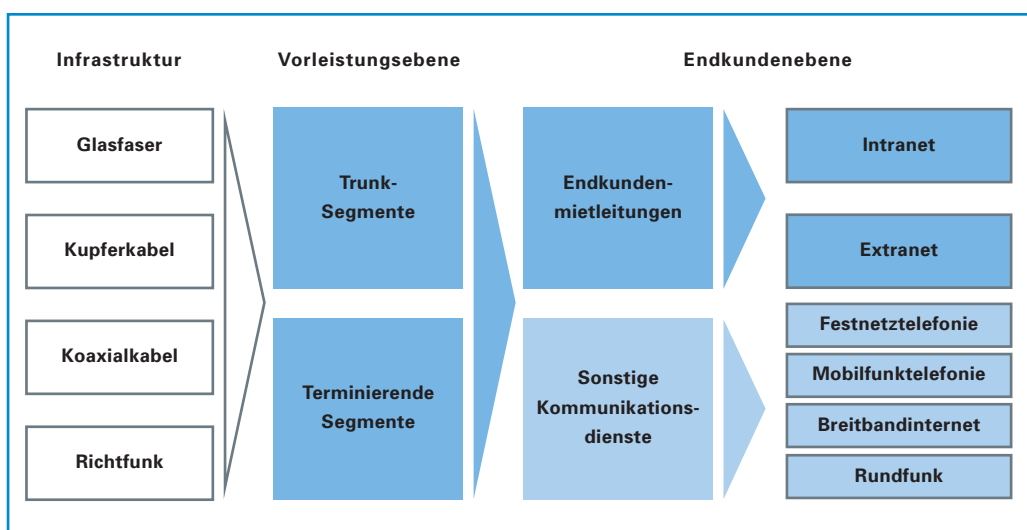
Bei Trunk-Segmenten handelt es sich um Mietleitungen und Mietleitungsabschnitte, die in der Regel nicht bis zum Netzabschlusspunkt des Nutzers reichen und Übergabepunkte in jenen 28 österreichischen Städten verbinden, in denen Telekom Austria ihre Netzübergabepunkte für das Telefonnetz realisiert hat. Demgegenüber sind terminierende Segmente all jene Mietleitungen oder Mietleitungsabschnitte auf Vorleistungsebene, die nicht als Trunk-Segmente zu klassifizieren sind.

Im Rahmen des letzten Marktanalyseverfahrens wurde festgestellt, dass auf dem Markt für Trunk-Segmente von Mietleitungen Wettbewerb herrscht, da kein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt. Der Markt unterliegt daher keiner sektorspezifischen ex ante-Regulierung. Auf dem Markt für terminierende Segmente und dem Markt für Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2 Mbit/s besteht hingegen eine marktbeherrschende Stellung von Telekom Austria, der mittels ausgewählter Regulierungsinstrumente begegnet wird.

In der neuen Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte aus dem Jahr 2007¹² sind der Vorleistungsmarkt für Trunk-Segmente von Mietleitungen und der Markt für Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2 Mbit/s nicht mehr enthalten. Da jedoch auf dem Endkundenmarkt eine marktbeherrschende Stellung der Telekom Austria gegeben ist, muss dieser Markt auch weiterhin überprüft werden. Endkundenmietleitungen größer 2 Mbit/s bzw. internationale Mietleitungen wurden bereits bisher als nicht relevant im Sinne der Marktabgrenzung erachtet und unterliegen nicht der sektorspezifischen Regulierung. Die folgende Abbildung verdeutlicht den Zusammenhang zwischen Vorleistungsmietleitungen und Endkundenmietleitungen sowie sonstigen Kommunikationsdiensten.¹³

Neue
Märkteempfehlung
2007

Abbildung 67: Wertschöpfungsstufen Mietleitungen



Quelle: RTR-GmbH

Im Folgenden wird die Entwicklung des Mietleistungssektors in Österreich und im internationalen Vergleich näher dargestellt.

¹² http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecomm/doc/library/proposals/rec_markets_en.pdf

¹³ Zugunsten der Übersichtlichkeit werden nur die im Text erwähnten Technologien für die Bereitstellung der Infrastruktur bzw. Nutzungsmöglichkeiten auf Endkundenebene dargestellt. Die Selbsterbringung von Kommunikationsdiensten mittels eigener Infrastruktur bzw. Wiederverkaufsketten auf Vorleistungsebene sind nicht enthalten.

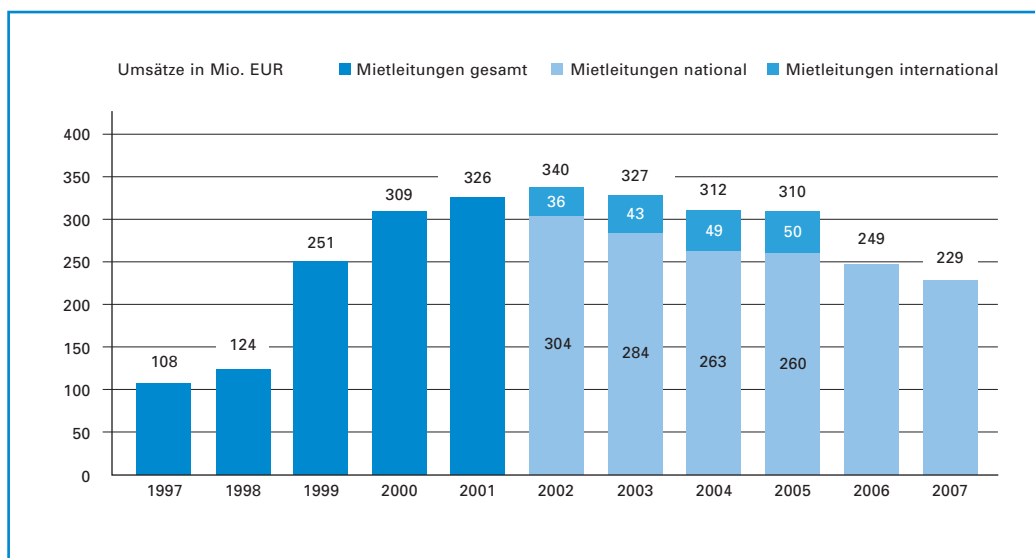
5.2.5.2 Marktdaten

5.2.5.2.1 Umsatzentwicklung

*Umsatzrückgang
setzt sich fort.*

Der seit Jahren anhaltende Trend sinkender Umsätze bei nationalen Mietleitungen setzt sich auch im Jahr 2007 fort. Dies ist zum Teil auf fallende Preise, zum Teil auf verstärkte Substitution zu anderen Diensten zurückzuführen. Nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die Umsatzentwicklung nationaler Mietleitungen seit 1997, wobei sowohl Vorleistungs- als auch Endkundenmietleitungen umfasst sind. Im Jahr 2007 wurde mit nationalen Mietleitungen ein Umsatz von EUR 229 Mio. generiert, dies entspricht einem Umsatzrückgang von 8 % im Vergleich zum Vorjahreswert. Zu internationalen Mietleitungen liegen ab dem Jahr 2006 keine Daten vor.

Abbildung 68: Umsatzentwicklung Mietleitungen



Quelle: RTR-GmbH

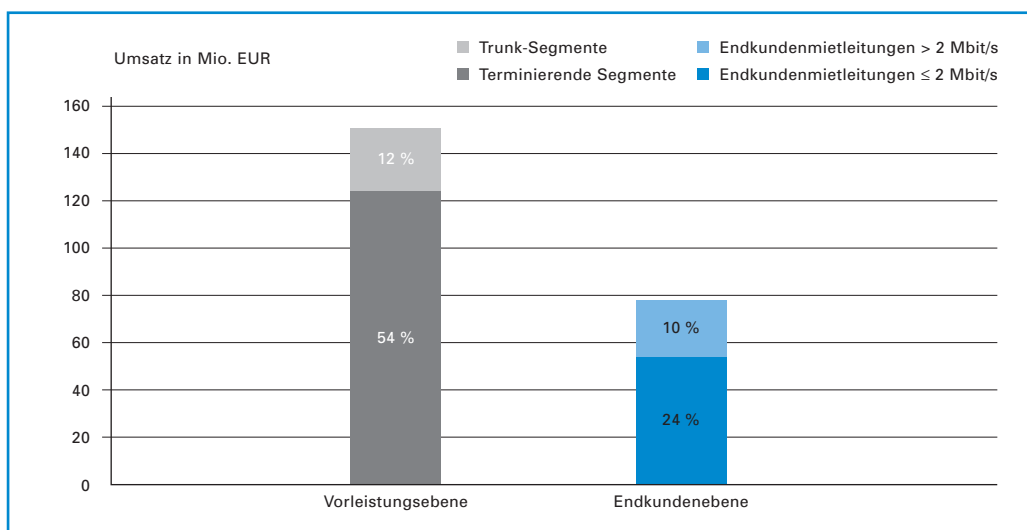
*Steigende Umsätze
nur bei Endkunden-
mietleitungen
> 2 Mbit/s*

Die im Sinne der Märkteempfehlung relevanten Mietleitungsmärkte zeigen bei den Umsatzzahlen seit einigen Jahren eine abnehmende Tendenz, die am deutlichsten bei Endkundenmietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2 Mbit/s in Erscheinung tritt. Die Nachfrage nach Endkundenmietleitungen mit höheren Bandbreiten (> 2 Mbit/s) wächst hingegen seit dem Jahr 2003 stetig. Die ursprüngliche Nutzung von Mietleitungen zur Übertragung von Sprache und Daten, für die auch geringe Bandbreiten ausreichen, wird nun zunehmend durch die Verwendung für Dienste, für die höhere Bandbreiten notwendig sind, abgelöst. Dem Trend einer stärkeren Nachfrage nach diesen Mietleitungen wird durch verstärkten Ausbau des hochbitratigen Mietleitungsangebots bzw. durch den Ausbau von regionalen und bundesweiten Glasfasernetzen Rechnung getragen.

Der Großteil des Umsatzes mit nationalen Mietleitungen wird auf der Vorleistungsebene und hier insbesondere mit terminierenden Segmenten (54 %) erzielt. Auf den Endkundenmarkt entfallen 34 % des Gesamtumsatzes mit nationalen Mietleitungen, wobei noch immer vor allem Mietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2 Mbit/s nachgefragt werden, wie aus nachstehender Abbildung ersichtlich ist. Der hohe Umsatzanteil nationaler Vorleistungsmietleitungen macht deutlich, dass der Aufbau von Kommunikationsinfrastruktur – insbesondere auf lokaler Ebene durch terminierende Segmente – die Nachfrage nach Mietleitungen wesentlich bestimmt.

Die größte Nachfrage wird auf der Vorleistungsebene generiert.

Abbildung 69: Umsatz nach Bereichen 2007



Quelle: RTR-GmbH

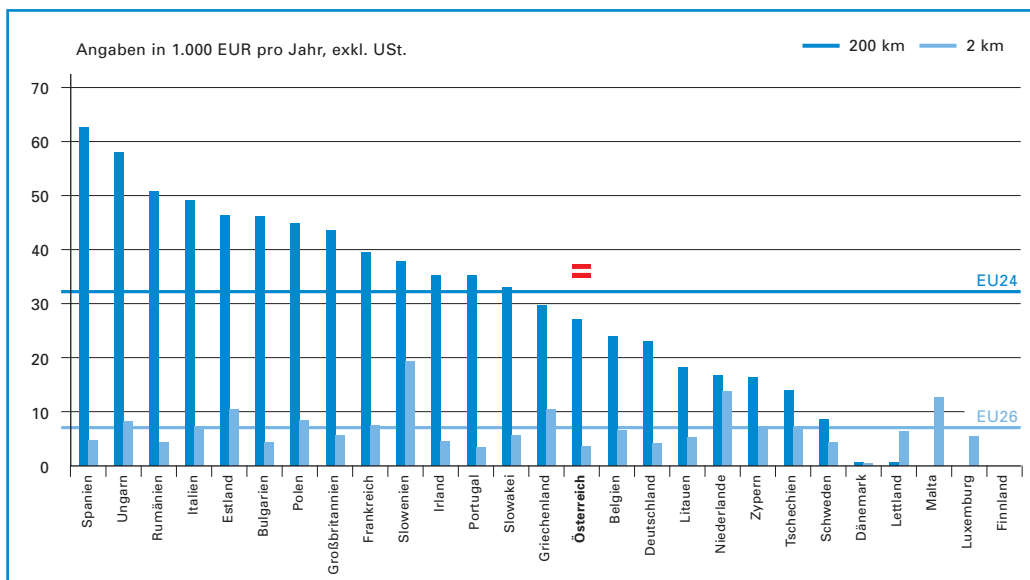
5.2.5.2.2 Internationaler Tarifvergleich

Der von der Europäischen Kommission in regelmäßigen Abständen veröffentlichte Implementierungsbericht enthält detaillierte internationale Vergleiche der Mietleitungspreise, wobei die jährlichen Ausgaben (ohne Herstellungsentgelte und Steuern) eines Endkunden für nationale Mietleitungen mit den Bandbreiten von 64 kbit/s, 2 Mbit/s, 34 Mbit/s bzw. 140/155 Mbit/s und den Längen von 2 bzw. 200 km, die er vom jeweiligen Incumbent bezieht, verglichen werden.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Preise für Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s in Europa. Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass Tarifmodelle, Abrechnungsstrukturen, Marktstrukturen etc. nicht homogen sind und es daher zu Unschärfen kommen kann. Weiters liegen nicht zu allen ausgewiesenen Kategorien Daten für alle 27 EU-Mitgliedsländer vor, wodurch es zu Verzerrungen bei der Durchschnittsbildung kommen kann.

Tarifvergleiche sind mit Vorsicht zu interpretieren.

Abbildung 70: Internationale Preise für 2 Mbit/s-Mietleitungen 2007



Quelle: 13. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission (Volume 2), Angaben der Europäischen Kommission (EU24: EU-Länder ohne Malta, Finnland, Luxemburg; EU26: EU-Länder ohne Finnland)

Österreich preislich unter dem EU-Durchschnitt

Der Tarifvergleich verdeutlicht, dass die österreichischen Tarife (bezogen auf die Telekom Austria) sowohl bei kurzen 2 Mbit/s-Mietleitungen (2 km Länge) als auch bei den 200 km-Strecken durchwegs unter dem EU-Durchschnitt liegen, bei kurzen 2Mbit/s-Leitungen zählt Österreich gemeinsam mit Portugal und Dänemark gar zu den günstigsten Anbietern. Dem 13. Implementierungsbericht ist weiters zu entnehmen, dass die Tarife von Telekom Austria auch bei kurzen 64 kbit/s-, kurzen 155 Mbit/s- und sämtlichen verglichenen 34 Mbit/s-Endkundenmietleitungen durchwegs unter dem europäischen Mittel liegen. Das Entgelt für längere 64 kbit/s bzw. 155 Mbit/s-Endkundenmietleitungen liegt geringfügig über dem EU-Durchschnitt, die nationale Nachfrage nach (insbesondere langen) 64 kbit/s-Mietleitungen ist jedoch sehr gering.

Für eine Übersicht zur Preisentwicklung bei Mietleitungen seit 1998 sei auf den Kommunikationsbericht 2006 verwiesen.

5.3 Die Märkte für elektronische Signaturen

Von den Dienstleistungen für elektronische Signaturen seien zunächst jene der Zertifizierungsdiensteanbieter hervorgehoben. Im Jahr 2007 waren in Österreich 14 Zertifizierungsdiensteanbieter tätig:

- Verein Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz,
- A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH,
- Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
- Bundesministerium für Gesundheit und Frauen bzw. seit 01.03.2007 aufgrund einer BMG-Novelle das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend,
- Energie-Control Österreichische Gesellschaft für die Regulierung in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft mit beschränkter Haftung,
- Generali IT-Solutions GmbH,
- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
- Institut für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie (IAIK),
- Magistrat der Stadt Wien,
- mobilkom austria AG (diese hat die Ausgabe von Zertifikaten am 16.10.2007 eingestellt),
- Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. seit 01.12.2007,
- Telekom Austria AG bzw. seit 10.07.2007 infolge einer Umstrukturierung die Telekom Austria TA AG,
- XiCrypt Internetsicherheitslösungen GmbH und
- xyzmo Software GmbH.

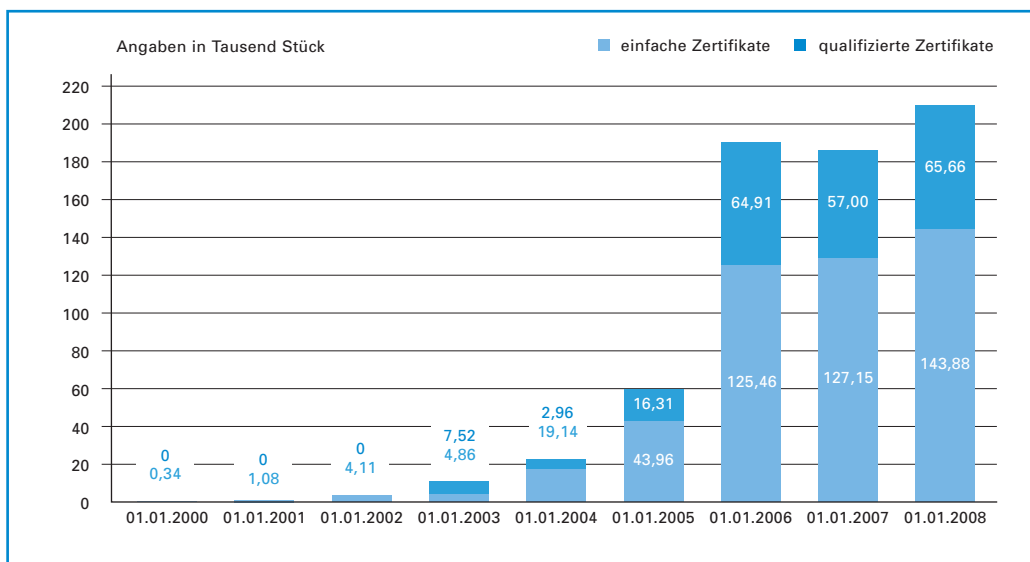
Die genannten Zertifizierungsdiensteanbieter boten im Jahr 2007 insgesamt 41 Zertifizierungs- und Zeitstempeldienste an, die das gesamte Anwendungsspektrum von Zertifikaten abdecken. Im Wesentlichen kann man die angebotenen Dienste wie folgt gruppieren:

- **Qualifizierte Zertifikate für die sichere elektronische Signatur¹⁴:** Diese Zertifikate werden ausschließlich nach einer Identitätsprüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises und ausschließlich für Schlüssel, die auf einer sicheren Signaturerstellungseinheit gespeichert sind, ausgegeben. Da die sichere elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift rechtlich weitgehend gleichgestellt ist, werden diese Zertifikate besonders für den rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet. Zertifikate für sichere elektronische Signaturen werden in Österreich seit Anfang 2002 angeboten. Im Jahr 2007 war A-Trust der einzige Anbieter solcher Zertifikate.
- **Zertifikate für Verwaltungssignaturen** waren im Rahmen der Bürgerkartenfunktion bis Ende 2007 mit qualifizierten Zertifikaten für sichere elektronische Signaturen gleichgestellt, brauchten aber nicht allen Anforderungen an qualifizierte Zertifikate für sichere elektronische Signaturen zu entsprechen. Solche Zertifikate wurden bis 31.12.2007 vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und bis 16.10.2007 von der mobilkom austria angeboten.


¹⁴ Der Begriff „sichere elektronische Signatur“ wurde bis Ende 2007 als elektronisches Pendant zur eigenhändigen Unterschrift verwendet. Im Zeitpunkt dieser Veröffentlichung ist nur noch ein ähnlicher Begriff, nämlich jener der „qualifizierten elektronischen Signatur“, gesetzlich definiert.

- **Zertifikate für „fortgeschrittene“ elektronische Signaturen** sind nicht notwendigerweise qualifizierte Zertifikate und bedürfen keiner sicheren Signaturerstellungseinheiten. Dennoch müssen die elektronischen Signaturen u.a. die Identifizierung des Signators ermöglichen und mit Mitteln erstellt werden, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann. Diese elektronischen Signaturen eignen sich beispielsweise für die elektronische Übermittlung von Rechnungen. Entsprechende Zertifizierungsdienste wurden im Jahr 2007 von Arge Daten, von A-Trust, von E-Control, vom Magistrat der Stadt Wien, von Telekom Austria und von xyzmo erbracht.
- **Zertifikate für einfache elektronische Signaturen:** Solche Zertifikate brauchen nur den rechtlichen Mindestanforderungen zu entsprechen (z.B. Anzeige eines Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts, Führung eines Widerrufsdienstes und der Dokumentation durch den Zertifizierungsdiensteanbieter). Eine Identitätsprüfung ist ebenso wenig erforderlich wie die alleinige Kontrolle des Signators über die Mittel für die Signaturerstellung. Derartige Zertifizierungsdienste werden von fast allen Anbietern erbracht.
- **Zeitstempel** dienen als Bescheinigung, dass bestimmte Daten in einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen sind. Zeitstempeldienste wurden im Jahr 2007 von E-Control, von XiCrypt und von xyzmo erbracht. Ein sicherer Zeitstempeldienst, bei dem die Genauigkeit der Zeitangaben und die Signaturerstellungseinheit bestimmten rechtlichen Anforderungen entsprechen müssen, wurde 2007 nur vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erbracht.

Abbildung 71: Anzahl der von österreichischen Anbietern ausgestellten Zertifikate



Quelle: RTR-GmbH



Von 2000 bis 2005 verdreifachte sich die Anzahl der ausgestellten Zertifikate etwa jährlich, 2006 stagnierte der Markt jedoch und konnte auch 2007 nur geringfügig wachsen. Zum Stichtag 01.01.2008 waren in Österreich rund 66.000 qualifizierte und etwa 144.000 nicht qualifizierte¹⁵, insgesamt also etwa 210.000, Zertifikate gültig.

Neben den Zertifizierungsdiensteanbietern, welche von der TKK beaufsichtigt werden, sind noch jene Unternehmen zu nennen, welche Produkte für die sichere elektronische Signatur herstellen: Chipkarten, Chipkartenleser und Secure Viewer.

Die österreichische Bestätigungsstelle A-SIT hat bis Ende 2007 insgesamt 17 Bescheinigungen für Chipkarten ausgestellt, in der Praxis eingesetzt wurden dabei vor allem Smart-Card-Prozessoren von Philips und Infineon mit den Betriebssystemen STARCOS von Giesecke & Devrient (u.a. e-Card), CardOS von Siemens und ACOS von Austria Card (u.a. Maestro und MasterCard).

Chipkartenleser und Secure Viewer müssen seit 2005 nicht mehr von einer Bestätigungsstelle bescheinigt werden, sondern nur als „eingesetzte, bereitgestellte und empfohlene Signaturprodukte“ in den Sicherheits- und Zertifizierungskonzepten von Anbietern qualifizierter Zertifikate angegeben werden. A-Trust empfiehlt bestimmte Chipkartenleser von Cherry, Kobil, Omnikey, Reiner, SCM Microsystems und Siemens.

Als Secure Viewer – das sind Programme, die für die Sicherheit des Vorgangs der Signaturerstellung sorgen und dabei insbesondere das zu signierende Dokument in eindeutiger Weise am Bildschirm darstellen – wurden hierzulande bislang vorwiegend österreichische Entwicklungen verwendet, zumal einige dieser Produkte auch die österreichische „Bürgerkartenfunktion“ unterstützen: MBS-Sign und hot:Sign von BDC EDV Consulting GmbH und trustview von IT Solution GmbH. Das Produkt SecSigner des Hamburger Unternehmens SecCommerce Informationssysteme GmbH wird vor allem beim Online-Banking eingesetzt.

¹⁵ In dieser Zahl sind auch jene nicht qualifizierten Zertifikate erfasst, die jeweils gemeinsam mit einem qualifizierten Zertifikat auf einer Chipkarte ausgestellt werden.



6. Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum

Die RTR-GmbH erfüllt im Sinne des § 9 Abs. 2 KOG Aufgaben im Rahmen des Kompetenzzentrums. Diese Aufgaben werden unter der Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfüllt. Die Ausgaben für das Kompetenzzentrum sind jährlich mit maximal 10 % des Gesamtaufwands des jeweiligen Fachbereichs gedeckelt (vgl. § 9 Abs. 1 KOG).

6.1 Fachbereich Rundfunk

6.1.1 REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien

Das im Frühjahr 2005 gegründete Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien (REM) widmet sich der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Bereich des Rechts der elektronischen Massenmedien auf internationaler und österreichischer Ebene.

Das REM ist als nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz bei der RTR-GmbH eingerichtet worden. Der REM-Vorstand setzt sich aus Univ.-Prof. Dr. Walter Berka (Universität Salzburg), Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter (Wirtschaftsuniversität Wien), Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Wirtschaftsuniversität Wien), Dr. Alfred Grinschgl (RTR-GmbH), HR Dr. Hans Peter Lehofer (VwGH), Mag. Michael Ogris (KommAustria) und Dr. Matthias Traimer (Bundeskanzleramt) zusammen.

Das REM veranstaltet alljährlich das „Österreichische Rundfunkforum“, eine dem Gedankenaustausch zwischen Wissenschaftlern und Praktikern dienende Veranstaltung. Im Herbst 2007 widmete sich das Österreichische Rundfunkforum unter dem Titel „Das Recht der Rundfunkfinanzierung“ den verschiedenen Aspekten der Finanzierung privater und öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter. Dabei kamen sowohl die europäische wie auch die innerstaatliche Sichtweise zu Wort, wobei auch der technologische Wandel im Hinblick auf die Digitalisierung und neue Finanzierungsmodelle thematisiert wurden.

*Rundfunkforum 2007:
„Das Recht der
Rundfunk-
finanzierung“*

Erstmals veranstaltete das REM im Frühjahr 2007 auch einen Workshop zum Thema „Die Zukunft des BVG-Rundfunk“. Diese Veranstaltungsreihe, deren Ziel es ist, jeweils aktuelle Themen in einem kleineren Rahmen mit interessierten Teilnehmern zu diskutieren, wird auch im Jahr 2008 fortgeführt werden.

*Workshop
„Die Zukunft des
BVG-Rundfunk“*

Zudem veröffentlicht das REM eine Schriftenreihe, die die Tagungsthemen des Rundfunkforums eines jeden Jahres aufbereitet. Im Jahr 2007 erschien der zweite Tagungsband zum Thema „Gemeinschaftsrecht & Rundfunk – Revolution oder Anpassung“. Ein Tagungsband zu den im dritten Österreichischen Rundfunkforum diskutierten Themen ist in Vorbereitung. Weiters erschien in der Schriftenreihe des REM der Titel „Werberegulierung der österreichischen Rundfunkmedien“ (Band 3).

REM-Schriftenreihe



6.1.2 Wissenschaftliche Arbeiten im Auftrag der RTR-GmbH

*RTR-Schriftenreihe zur
TV-Programmanalyse*

Im Auftrag der RTR-GmbH wurde im Frühjahr 2007 in einem Band der Schriftenreihe erstmals eine umfangreiche TV-Programmanalyse präsentiert. Die Studie wurde von Dr. Jens Woelke, Universität Salzburg, erstellt und beinhaltet einen umfassenden Vergleich der führenden deutschsprachigen Fernsehprogramme.

Die deutschen öffentlich-rechtlichen Sender ARD und ZDF sowie jene der RTL- und der ProSiebenSat.1-Gruppe wurden qualitativ mit ORF1 und ORF2, ATV sowie dem Schweizer Programm SF1 verglichen und nach wissenschaftlichen Methoden ausgewertet. Untersucht wurden strukturelle und inhaltliche Vielfalt anhand produktionstechnischer Daten. Erstmals war es auch möglich, sich in die in Deutschland seit 1998 stattfindenden Programmauswertungen einzubinden, was einen umfassenden Datenvergleich ermöglichte.

*RTR-Schriftenreihe
über lokales
Fernsehen*

2007 hat die RTR-GmbH an DDr. Julia Wippersberg, Universität Wien, den Auftrag vergeben, eine explorative Studie über lokales Fernsehen in Österreich zu erstellen. Diese Studie wurde ebenfalls in einem Band der Schriftenreihe veröffentlicht.

Es gibt nur wenige kommunikationswissenschaftliche Studien dieser Art über die in den letzten Jahren auch in Österreich entstandene Form von lokalem Fernsehen, das sich insbesondere durch die neuen technischen und rechtlichen Möglichkeiten als lokales oder regionales Kabelfernsehangebot, teilweise auch als Antennenfernsehen, anbietet. Die Studie stellt die Inhalte der lokalen Fernsehangebote anhand von Qualitätsmerkmalen dar und zeigt auch die Nutzung der Programme sowie ihren Beitrag zur Meinungsvielfalt im lokalen und regionalen Raum.

6.1.3 Beteiligung an Ausbildungsmaßnahmen von Rundfunkveranstaltern

Ausbildungsschiene der österreichischen Privatsender


Seit Oktober 2005 realisiert der Verein „Privatsenderpraxis“ Aus- und Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter von privaten Hörfunk- und TV-Veranstaltern mit dem übergeordneten Ziel, die Qualität des privaten Rundfunks insgesamt und somit auch seine Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Die RTR-GmbH unterstützt diese Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des ihr in § 9 Abs. 2 Z 3 KOG auferlegten gesetzlichen Auftrages.

Jährlich werden mehr als zehn Workshops abgehalten, deren Inhalte sämtliche relevanten Bereiche abdecken und auch lizenzierten kommerziellen Rundfunkveranstaltern und deren Vermarktern offen stehen, die nicht Mitglied des Vereins „Privatsenderpraxis“ sind. Angeboten werden u.a. Workshops zu den Themen Sendungsgestaltung, Moderation, Recherche, Medienrecht, Verkauf, Mediaplanung sowie Präsentations- und Auftrittstraining.

Ausbildungsprogramm des Verbandes Freier Radios Österreichs

*2007:
242 Basisworkshops*

Mit dem „Verband Freier Radios Österreichs“ (VFRÖ) hat die RTR-GmbH im Herbst 2005 erstmals einen Förderungsvertrag für Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter an österreichischen freien Rundfunkunternehmen für das Jahr 2006 geschlossen. Der VFRÖ organisiert Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen in Österreich mit einem Schwerpunkt auf den Bedürfnissen



nichtkommerzieller Sender. 2007 wurden rund 242 Basisworkshops, Fachkurse, Zielgruppenworkshops und Lehrredaktionen abgehalten, insgesamt haben 2.120 Personen an den Ausbildungsmaßnahmen teilgenommen. Ab Mai 2007 fanden insbesondere spezielle Ausbildungsangebote für Mitarbeiter von Okto TV statt.

6.2 Fachbereich Telekommunikation

6.2.1 IKT – Informations- und Kommunikationstechnologien

Im Rahmen des Kompetenzzentrums konnte die RTR-GmbH auch im Jahre 2007 neue Erkenntnisse über die IKT in anderen Ländern gewinnen und Denkanstöße für die Weiterentwicklung der IKT-Strategie in Österreich setzen.

Benchmarking-Studie

Bereits im Jahr 2006 wurden zur Konkretisierung der Ergebnisse des im November 2005 veröffentlichten IKT-Masterplans Detailanalysen führender IKT-Länder begonnen und eine Schriftenreihe „ICT best practices“ über die Länder Dänemark, Estland, Finnland, Südkorea, Schweden und die Schweiz herausgegeben. Diese Analysen, die die Öffentlichkeit und Politik äußerst interessiert aufgenommen hatten, wurden im Jahr 2007 konsequent fortgesetzt und es wurden die IKT-Strategien von Japan und Kanada im Rahmen der Benchmarking-Studie eingehender untersucht. Stakeholder im IKT-Bereich wurden vor Ort zu den Erfolgsfaktoren ihrer IKT-Strategien interviewt, wobei der Schwerpunkt auf die maßgeblichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Entwicklung einer solchen Strategie gelegt wurde. Neben diesen Interviews und Gesprächen mit den für die IKT-Strategien verantwortlichen Institutionen wurden noch umfangreiche Informationen über die IKT-Strategie dieser beiden Länder gesammelt und ausgewertet.

*Benchmarking-Studie
um Japan und Kanada
erweitert*

Österreich blieb auch im Jahr 2007 noch im Stadium der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für die Wichtigkeit von IKT; Phasen, die die untersuchten Länder schon lange hinter sich gelassen haben. Um Österreich an die Spitze zu bringen, ist eine Reihe von Initiativen erforderlich, die exemplarisch im IKT-Masterplan beschrieben wurden.

Update der Datengrundlage für den IKT-Masterplan

Im Jahr 2007 wurden die wichtigsten Daten für den IKT-Masterplan aktualisiert. Der IKT-Sektor ist weiterhin gewachsen und seine Bedeutung für die österreichische Wirtschaft nimmt stetig zu. Der Umsatz des österreichischen IKT-Marktes wuchs im Jahr 2006 um 2,9 % auf EUR 14,91 Mrd. (Quelle: European Information Technology Observatory 2007).

*IKT-Sektor wächst
weiterhin*

Bei den wichtigsten Indizes hat sich Österreich im Vergleich zu den anderen Ländern geringfügig verbessert. So nimmt Österreich beim Lisbon Review Ranking den siebenten Platz ein (im Vorjahr noch auf Platz acht), bei e-Readiness landete Österreich auf Platz 11 (Vorjahr: Platz 14).

Platz 1 bei
Verfügbarkeit von
e-Government-
Diensten

Den größten Erfolg konnte Österreich bei der Online-Verfügbarkeit von e-Government-Diensten erzielen. Durch koordinierte Initiativen der Bundesregierung und systematische Entwicklung von e-Government-Diensten gelang es, den ersten Platz vor Estland und Malta einzunehmen. Diese Errungenschaft zeigt deutlich, dass mit gemeinsamen Maßnahmen, die in einem Masterplan eingebettet sind, eine signifikante Verbesserung für den IKT-Sektor zu erreichen wäre und sich diese Bemühungen (nach etwa zwei Jahren) in den Indizes niederschlagen.

Im Bereich Breitbandinfrastruktur wurden Vorarbeiten für die Erstellung einer österreichischen Breitbandversorgungskarte durchgeführt, die auch Auskunft über die geografisch verfügbaren Technologien geben soll.

6.2.2 Zukunftsthemen: NGN und Separation

Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Telekom-Liberalisierung und vor dem Hintergrund zu erwartender tief greifender technologischer Veränderungen in Österreich startete die RTR-GmbH mit einem Symposium am 18.06.2007 einen umfassenden Diskussionsprozess zu ausgewählten Themen der Wettbewerbsregulierung. Zu den im Anschluss an das Symposium veröffentlichten Diskussionsdokumenten „Next Generation Networks – Regulierung“, „Next Generation Networks – Investitionsanreize und Kostenrechnung“ sowie „Separation“ langten zahlreiche Stellungnahmen von Betreibern, Interessenvertretungen und unabhängigen Beratern ein, die auch auf der Homepage der RTR-GmbH veröffentlicht sind (<http://www.rtr.at/de/komp/Symposium10y>). Im Regulierungsworkshop vom 16.10.2007 wurden die Ergebnisse der Stellungnahmen mit den Stakeholdern der Branche diskutiert, um unter anderem auch Arbeitsschwerpunkte für die RTR-GmbH für das Jahr 2008 zu identifizieren.

6.2.2.1 NGN – Investitionsanreize und Kostenrechnung

Das Thema Infrastruktur- und oder bzw. versus Dienstewettbewerb wurde in allen Stellungnahmen aufgegriffen, um unterschiedliche Positionen erneut hervorstreichend. Unter dem Hinweis auf existente alternative – mobile – Infrastrukturen finden sich Positionen, die für einen reinen Infrastrukturwettbewerb eintreten, während es auch Positionen gibt, die das Thema differenzierter sehen und den Dienstewettbewerb befürworten, ohne Infrastrukturwettbewerb auszuschließen. In diesem Zusammenhang werden von den Diskutanten auch der Investitionsleiteransatz („ladder of investment“) und dessen Gültigkeit in der Vergangenheit hinterfragt. Während einerseits der Zugang auf allen Stufen der Investitionsleiter gefordert wird, stehen andere dem Investitionsleiteransatz skeptisch gegenüber und sehen diesen als investitionshemmend.

6.2.2.2 NGN – Regulierung

Im Teilbereich „Next Generation Networks – Regulierung“ hat die RTR-GmbH vorbereitend vier große Themenblöcke identifiziert, die in ihren Zusammenhängen im zugehörigen Diskussionspapier näher untersucht wurden:

Regulatorische
Kernthemen
identifiziert

- Zugang zur Last Mile,
- Interoperabilität,
- Zusammenschaltung sowie
- Migrationsmanagement.

Die eingelangten Stellungnahmen spiegeln naturgemäß die Position des jeweiligen Unternehmens bzw. der Person wider und stellen sich daher durchaus kontrovers dar, nehmen aber doch in erster Linie auf die oben angeführten Themen Bezug.

6.2.2.3 Separation

Beim Thema „Separation“ wurden in verschiedenen Stellungnahmen sowohl Argumente für als auch gegen dieses mögliche neue Regulierungsinstrument genannt:

So wurde „contra“ Separation argumentiert, dass bei einer Abtrennung der Infrastruktur in eine „eigene, vom Dienstbetrieb der Telekom Austria wirtschaftlich und organisatorisch unabhängige Gesellschaft“ zwei Szenarien möglich erscheinen:

*Argumente
„contra“
Separation*

- (1) Ohne weitere Regulierung werden höhere als kostenorientierte Preise verrechnet, dem Unternehmen „geht es gut“. Es ist daher für Käufer attraktiv und wird in der Folge von ausländischen Unternehmen aufgekauft, wodurch die Kontrolle über die Telekom-Infrastruktur ins Ausland abwandert.
- (2) Das Unternehmen wird weiter preisreguliert oder verlangt wegen des „politischen Druckes“ niedrige Preise, um die „Neuansiedlung von Industrien und Betrieben“ zu fördern. Der Infrastrukturbetreiber will bzw. kann dann aber nur wenig (auch z.B. in NGN) investieren, weshalb früher oder später staatliche Unterstützung erforderlich sein wird, was zu einer „Re-Verstaatlichung“ führen würde.


Demgegenüber wurde „pro“ Separation argumentiert, dass sie zu einer Stärkung des Wettbewerbs und – „mit höchster Effizienz“ – zur Beseitigung der bestehenden Wettbewerbsprobleme auf der „Last Mile“ führe, wodurch Endkunden von wettbewerbsintensiven Märkten profitieren würden und das Wachstum der österreichischen Wirtschaft durch künftige „State of the Art“-Kommunikationssysteme sichergestellt sei. Im Fall struktureller Separation wäre ein weiterer Vorteil, dass in den zu veröffentlichenden Bilanzen die derzeit nicht zugänglichen Zahlungen zwischen den Teilen des ehemals integrierten Unternehmens ersichtlich wären und damit die Transparenz im Markt erhöht sei. Negativer Einfluss auf Investitionsanreize sei nicht zu erwarten. Im Regulierungsworkshop am 16.10.2007 wurde insbesondere die enge Verbindung der Themen „Separation“ und „Next Generation Networks“ bzw. „Next Generation Access“ in der Diskussion angesprochen.

*Argumente
„pro“
Separation*

6.2.2.4 Folgeaktivitäten

Im Rahmen des Regulierungswshops vom 16.10.2007 wurde von Diskussionsteilnehmern hervorgehoben, dass Informationen zu den Ausbauplänen der Telekom Austria für alternative Anbieter unabdingbar und insbesondere im Hinblick auf heutige und zukünftige Vorleistungsprodukte zu diskutieren seien. Umgekehrt wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit es auch seitens der alternativen Betreiber Pläne zu Investitionen in neue Infrastruktur gäbe. Weiters wurde auf die enge Verzahnung und gegenseitige Beeinflussung von festen und mobilen Diensten (und der diesbezüglichen Regulierung) hingewiesen, denen man in Zukunft mehr Aufmerksamkeit widmen müsse. Konkret wurde der Wunsch geäußert, Fest- und Mobilthemen auf breiterer Basis, d.h. Mobilthemen auch mit Festnetzbetreibern und umgekehrt, zu diskutieren. Schließlich wurde angeregt, die Thematik von NGN und NGA nicht ausschließlich aus

*Regulierungs-
workshop mit
der Branche*



einem technologischen oder regulatorischen Blickwinkel zu diskutieren, sondern den Nutzen einer Migration zu NGN/NGA stärker in den Vordergrund der Betrachtungen zu stellen. Zum Zukunftsthema „Separation“ wurde insbesondere die enge Verbindung des Themas mit der Entwicklung bei NGA und NGN angesprochen.

Arbeitsprogramm 2008 zu NGA/NGN

Die RTR-GmbH greift die Inputs aus den Stellungnahmen zu den Diskussionsdokumenten sowie dem Regulierungsworkshop nicht zuletzt bei der Ausgestaltung des Arbeitsprogramms für das Jahr 2008 auf. Die Themenkomplexe „Next Generation Access“ und „Next Generation Core“ werden, im Einklang mit der internationalen Diskussion, im nächsten Jahr in der Form von drei Handlungssträngen fortgesetzt und verstärkt werden.

Diskussion mit dem Sektor

Zunächst wird die Diskussion mit dem Sektor anhand von Veranstaltungen zu ausgewählten Themen im Zusammenhang mit NGA und NGN weiter forciert (erster Handlungsstrang). Zum Auftakt lud die RTR-GmbH am 31.01.2008 zu einer Veranstaltung, die sich anhand der Opinion on Regulatory Principles of NGA der ERG und des Konsultationsdokuments der britischen Regulierungsbehörde Ofcom zu Future Broadband mit regulatorischen Implikationen einer Migration zu NGA beschäftigte. Weitere Veranstaltungen ähnlicher Form im Laufe des Jahres 2008 sind geplant.

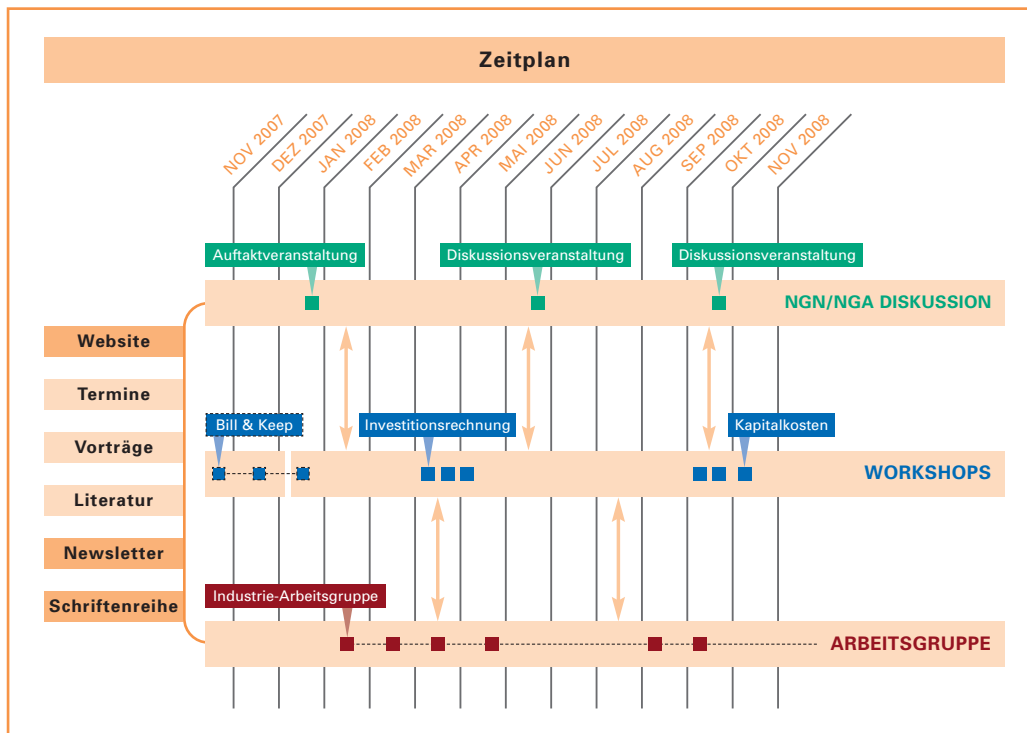
Industriearbeitsgruppe

Ein zweiter Handlungsstrang wird über die Implementierung einer Industriearbeitsgruppe zum Thema NGA (später auch NGN) eingezogen. Diese Arbeitsgruppe wird eine Plattform für den fachlichen Diskurs auf Expertenebene zur Verfügung stellen. Etwa monatlich stattfindende Meetings sollen der Abklärung von Positionen ebenso dienen wie dem Bestreben nach gegenseitiger Transparenz hinsichtlich der Migrationspläne in Richtung NGA und NGN. Im Herbst 2008 wird im Rahmen eines Regulierungswshops das Zwischenergebnis der Arbeitsgruppe präsentiert und weitere Schritte und Schwerpunkte werden festgelegt.

Vortragsreihen

Die RTR-GmbH ist sich des Weiteren auch der Bedeutung der laufenden Diskussion über Investitionsrisiko und Kapitalkosten gerade im Zusammenhang mit der Migration zu neuen Netzen und Diensten bewusst und wird 2008 auch diesbezüglich einen Arbeitsschwerpunkt setzen. Vortragsreihen (mit Diskussionsmöglichkeit) zu den Themen Investitionsrechnung (im 2. Quartal 2008) und Kapitalkosten (im 4. Quartal 2008) konstituieren somit den dritten Handlungsstrang, der sich in erster Linie an ein interessiertes Fachpublikum richten wird. Weitere Informationen können auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/de/tk/Schwerpunkte2008> abgerufen werden.

Abbildung 72: Handlungsstränge Arbeitsprogramm 2008 zu NGA/NGN




Quelle: RTR-GmbH

6.3 Der Review

Am 13.11.2007 hat die Europäische Kommission folgende Dokumente zum neuen Rechtsrahmen (Review) vorgestellt:

1. Die Mitteilung der Europäischen Kommission, KOM(2007) 696, die den Bericht über das Ergebnis der Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste gemäß der Richtlinie 2002/21/EG und die Zusammenfassung der Reformvorschläge 2007 beinhaltet,
2. die Richtlinie KOM(2007) 697, die Änderungen der Rahmen-, Zugangs- und Genehmigungsrichtlinie sowie die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 („Entbündelungsverordnung“) enthält,
3. die Richtlinie KOM(2007) 698, die Änderungen der Universaldienst- und Datenschutzrichtlinie sowie eine Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) enthält,
4. die Verordnung KOM(2007) 699 zur Errichtung der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (EECA),

- 
5. das Kommunikationsdokument KOM(2007) 700 über die Ausschöpfung der Digitalen Dividende in Europa, das ein gemeinsames Konzept für die Nutzung der durch die Digitalumstellung frei werdenden Frequenzen präsentiert sowie
 6. die Folgenabschätzung und deren Zusammenfassung SEK(2007) 1472 & 1473.

Die Schwerpunkte werden aus Sicht der Europäischen Kommission folgendermaßen dargestellt:


1. Bessere Rechtsetzung
 - Deregulierung durch Reduzierung der relevanten Märkte von 18 auf sieben,
 - Vereinfachung des Marktüberprüfungsverfahrens,
 - funktionale Trennung als Regulierungsinstrument.
2. Frequenzverwaltung in Europa
 - Vereinfachung des Zugangs zu Funkfrequenzen (Dienste- und Technologieneutralität),
 - Beseitigung unnötiger Beschränkungen der Frequenznutzung.
3. Binnenmarkt
 - Einrichtung der EECMA,
 - Vetorecht der Europäischen Kommission bei der Einsetzung von Regulierungsinstrumenten.
4. Stärkung der Nutzerrechte und des Verbraucherschutzes.
5. Erhöhung des Datenschutzes und der Sicherheit.

Die Erarbeitung der konkreten Richtlinientexte wird im Verlauf des Jahres 2008 in den Ratsarbeitsgruppen erfolgen, ein gemeinsamer Standpunkt wird für Ende 2008 angestrebt.

6.4 Konvergenz

Im Rahmen des Kompetenzzentrums wurden 2007 die 2006 begonnenen Arbeiten im Bereich der Konvergenz von Rundfunk und Telekommunikation weitergeführt und eine erste Phase abgeschlossen. Das laufende internationale Monitoring zeigt den relativ klaren Trend, dass immer mehr neue Kommunikationsplattformen, allen voran das Internet, aber beispielsweise auch mobile Endgeräte und Spielkonsolen (die sich auch zu Internetzugangsterminals entwickeln), einen zunehmenden Anteil am Zeitbudget und am audiovisuellen Konsum haben. Vor allem die jüngeren Altersgruppen (unter 30) sind jene, die im Bereich der neuen Medien aktiv und damit gleichzeitig über das klassische Fernsehen tendenziell schwieriger erreichbar sind.

Eines der sensibelsten Themen im Zusammenhang mit der Konvergenz ist die so genannte „Digitale Dividende“. Ausgangspunkt dafür ist die in ganz Europa (und darüber hinaus auch in anderen Teilen der Welt) laufende Umstellung von der analogen auf die digitale Fernsehsignalverbreitung. Die digitale Übertragung ist grundsätzlich um den Faktor 3-5 (Frequenz-)effizienter, d.h. während im analogen Bereich ein 8 MHz breites Frequenzband benötigt wird, um eine Fernsehsignal zu übertragen, können in diesen 8 MHz mit digitaler



Übertragungstechnik drei bis fünf Programme übertragen werden. In Österreich werden aufgrund einer störfesten Übertragung und besonderer Nutzungsformen (z.B. Multitext-MHP) jeweils drei digitale Kanäle anstelle eines analogen Kanals genutzt. Unter Digitaler Dividende versteht man nun international jene ursprünglich analog genutzten Frequenzen, die nicht unmittelbar für die digitale Übertragung der zuvor analog ausgestrahlten Programme benötigt werden. Die Digitale Dividende ist also die „Prämie“ für die analog-digitale Umstellung. Der klassische Rundfunkfrequenzbereich ist vor allem deshalb nicht nur für Rundfunk sondern auch für bidirektionale, gegebenenfalls auch mobile Anwendungen so wertvoll, weil die Frequenzen in diesem Bereich sehr gute Ausbreitungseigenschaften haben, gleichzeitig aber die Antennengröße bei den Teilnehmerendgeräten klein gehalten werden kann. Die weitere Nutzung dieses Frequenzbereichs ist daher auch international ein intensiv diskutiertes Thema.

Ende des Jahres wurden bei der alle vier Jahre stattfindenden World Radio Conference (WRC) wichtige Richtungsentscheidungen getroffen. Es gab allerdings in unterschiedlichen Regionen durchaus unterschiedliche Festlegungen. Während man beispielsweise für die USA entschieden hat, Teile des bisherigen Rundfunkfrequenzbereiches nicht mehr für Rundfunkdienste zu reservieren und sie unmittelbar für Zweiweg-Kommunikation (beispielsweise Breitbandinternet) bereitzustellen, wurde dies in Europa nur für einen kleineren Teil dieses Frequenzbereiches und auch das erst für in einigen Jahren (2015) gleichwertig mit Rundfunknutzung zur Diskussion gestellt. Letztlich geht es um die politische Frage, wie die wertvolle nationale Ressource Frequenzen für ein Land am besten verwertet werden kann. Schwierig ist hier die Feststellung eines geeigneten Maßstabs, mit dem „gemessen“ bzw. „bewertet“ werden könnte, da hier einerseits gesellschaftspolitisch besonders wichtige, monetär aber grundsätzlich kaum messbare Werte wie Meinungsvielfalt und Meinungsfreiheit zu betrachten sind, andererseits geht es um beträchtliche potenzielle Geldbeträge für den Fall, dass diese Frequenzen kommerziell verwertet würden (Frequenzauktionen).

2008 werden diese Arbeiten einschließlich der Beobachtung der internationalen Entwicklung weitergeführt, einige noch definitiv festzulegende Schwerpunktthemen sollen dabei genauer betrachtet werden.

6.5 Öffentlichkeitsarbeit und Service

Die Sacharbeit der KommAustria, der TKK und der RTR-GmbH sowie ihre Tätigkeiten als Kompetenzzentrum sind von großem Interesse für die Öffentlichkeit. Um auf breiter Ebene Transparenz zu gewährleisten und um dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit nachzukommen, setzte die Regulierungsbehörde im Berichtsjahr zahlreiche öffentlichkeitswirksame Aktivitäten.

Der Internetauftritt

Wichtigstes Instrument für die Kommunikation nach außen ist die Website der Regulierungsbehörde. Sie umfasst mehr als 15.000 Seiten. Unter <http://www.rtr.at> werden die Sacharbeit der Regulierungsbehörden sowie die Entwicklung der Märkte in den Bereichen Rundfunk, Telekommunikation, elektronische Signaturen, Förderungen und Verwertungsgesellschaften umfassend dokumentiert. Durch die laufende hausinterne Wartung ist die Aktualität gewährleistet. Weiters werden zahlreiche e-Government-Services sowohl für Konsumenten als auch für Marktteilnehmer angeboten.

*Barrierefrei seit
Oktober 2007:
<http://www.rtr.at>*

Da Websites von Behörden laut E-Government-Gesetz (E-GovG) per 01.01.2008 für behinderte Menschen uneingeschränkt zugänglich sein müssen, wurde die Website der RTR-GmbH im Jahr 2007 einem Relaunch unterzogen. Neben der Berücksichtigung der Vorgaben für einen barrierefreien Webzugang wurden die Inhalte in weiten Bereichen klarer strukturiert und viele Funktionalitäten verbessert. Die neue Website wurde im Oktober 2007 gelauncht.

Publikationen

Ein weiterer zentraler Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sind die zahlreichen Publikationen und Druckwerke. Zu den einmal pro Jahr erscheinenden Publikationen zählen der Kommunikationsbericht, der Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle sowie die Tätigkeitsberichte des Digitalisierungsfonds und des FERNSEHFONDS AUSTRIA. Diese Publikationen erfüllen die gesetzlichen Berichtspflichten und geben eine umfassende Dokumentation der Sacharbeit wieder.

*RTR-Schriftenreihe:
Veröffentlichung
von vier Studien*

Weiters wurden im Berichtsjahr vier Ausgaben der RTR-Schriftenreihe, zwei zu rundfunkrelevanten und zwei zu telekomrelevanten Themen, veröffentlicht. Als Autoren fungieren in dieser Reihe sowohl hausinterne als auch externe Experten.

Tabelle 17: 2007 erschienene Ausgaben der RTR-Schriftenreihe

Band 1/2007	TV-Programmanalyse – Fernsehvollprogramme in Österreich 2006 (Studie von Dr. Jens Woelke)
Band 2/2007	10 Jahre Telekommunikations-Liberalisierung in Österreich (Studie von Prof. Dr. Jörn Kruse)
Band 3/2007	Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) im Alltag: Auswirkungen auf Individuum und Gesellschaft
Band 4/2007	Lokales Fernsehen in Österreich – Eine explorative Studie zu Programmstruktur und Programminhalt sowie zu Nutzung und Nutzen von lokalen Fernsehprogrammanbietern (Studie von DDr. Julia Wippersberg)

Quelle: RTR-GmbH

Die in monatlichen Abständen erscheinenden Rundfunk- und Telekom Newsletter „RTR Aktuell“ informieren zeitnah über regulatorische Entscheidungen und internationale Themen. Der seit November 2006 quartalsmäßig veröffentlichte „RTR Telekom Monitor“ stellt die Entwicklung des Telekom-Marktes dar und beinhaltet Daten zu den Clustern Festnetz, Mobilnetz, Mietleitungen und Breitband.

Veranstaltungen

Der Dialog mit den Marktteilnehmern und die Vermittlung sachrelevanter Themen für eine breitere Öffentlichkeit erfolgen – national wie international – durch die Vortragstätigkeit der Führungskräfte und ausgewählter Mitarbeiter der RTR-GmbH sowie durch die Veranstaltung zahlreicher Fachtagungen und Diskussionsforen.

Für das Jahr 2007 sind für den Fachbereich Rundfunk die Veranstaltungen „Medienförderung – Modelle und Perspektiven für Österreich“ und „Die Zukunft der Fernsehproduktion in Österreich“ hervorzuheben.

Anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Regulierungsbehörde stand im Mittelpunkt des Symposiums „Die Zukunft nach 10 Jahren Telekom-Liberalisierung“ der Rückblick auf zehn Jahre Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte in Österreich sowie der Ausblick auf regulatorische Zukunftsthemen. Das 8. Salzburger Telekom-Forum widmete sich den regulatorischen Herausforderungen im Bereich der elektronischen Kommunikation.

Anfragenmanagement

Die RTR-GmbH bearbeitet täglich eine Vielzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen. Im Jahr 2007 wurden 3.762 schriftliche Anfragen an die Adresse rtr@rtr.at geschickt. Die Anfragen werden zum überwiegenden Teil individuell beantwortet. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer liegt bei zwei Werktagen.

*Vielzahl telefonischer
und schriftlicher
Anfragen*

Tabelle 18: Unter rtr@rtr.at eingelangte und bearbeitete Anfragen

Jahr	2005	2006	2007
Anzahl der Anfragen	3.585	3.890	3.762

Quelle: RTR-GmbH

Inhaltlich umfassen die Anfragen den gesamten Tätigkeitsbereich der Regulierungsbehörden, wobei der Großteil der Anliegen (55 %) Endkundenangelegenheiten betreffen. Zusätzlich zur schriftlichen Anfragenbeantwortung wurden von den Experten der RTR-GmbH zahlreiche Beratungsgespräche geführt.

*Call Center:
mäßiger Anstieg
des Anrufvolumens*

Um den Servicelevel bei der Beantwortung von telefonischen Anfragen zu erhöhen, stand weiters das RTR-Callcenter für die Erstberatung von Endkunden zur Verfügung. Unter der kostenpflichtigen Rufnummer 0810 511 711 wurden Auskünfte zu DVB-T erteilt. Bei der Hotline 0810 511 811 wurden Anrufe zu Themen wie Telefonrechnungseinspruch, Schlichtungsverfahren und Rufnummernverwaltung entgegengenommen.

Im Jahr 2007 wurden 7.431 Anrufe registriert. Der nur geringe Anstieg gegenüber 2006 korreliert mit der Stagnation der schriftlichen Anfragen, die an die allgemeine E-Mail-Adresse rtr@rtr.at geschickt wurden.

Tabelle 19: Anfragenvolumen im Callcenter

Jahr	2005	2006	2007
Anrufe	10.138	7.160	7.431

Quelle: RTR-GmbH

Pressearbeit

33 Presseinfos

Um die Öffentlichkeit über komplexe regulatorische Inhalte und Entscheidungen zeitnah informieren zu können, wurden im Berichtsjahr, zusätzlich zur Beantwortung von zahlreichen Presseanfragen und mit Medienvertretern geführten Einzelinterviews, 33 Presseinformationen verfasst und sieben Pressegespräche für Medienvertreter veranstaltet.





7. Das Unternehmen

7.1 Die Personalstruktur und die Entwicklung des Personalstandes

Die Personalstruktur in der RTR-GmbH war im Jahr 2007 durch eine hohe Fluktuation (16 %), zahlreiche Karenzen sowie Mitarbeiterinnen in Mutterschutz geprägt.

Am 31.12.2007 umfasste die Belegschaft der RTR-GmbH 94,4 Full-Time Equivalents (FTE; Vollzeitbeschäftigte) und somit genauso viele wie zum Stichtag des Vorjahres.

*Personalstand
konstant*

Die Zuordnung der Vollzeitbeschäftigten zu den einzelnen Unternehmensbereichen ist im Großen und Ganzen konstant geblieben. Änderungen, die sich im Laufe des Geschäftsjahres ergeben haben, sind auf Karenz und Mutterschutz zurückzuführen.

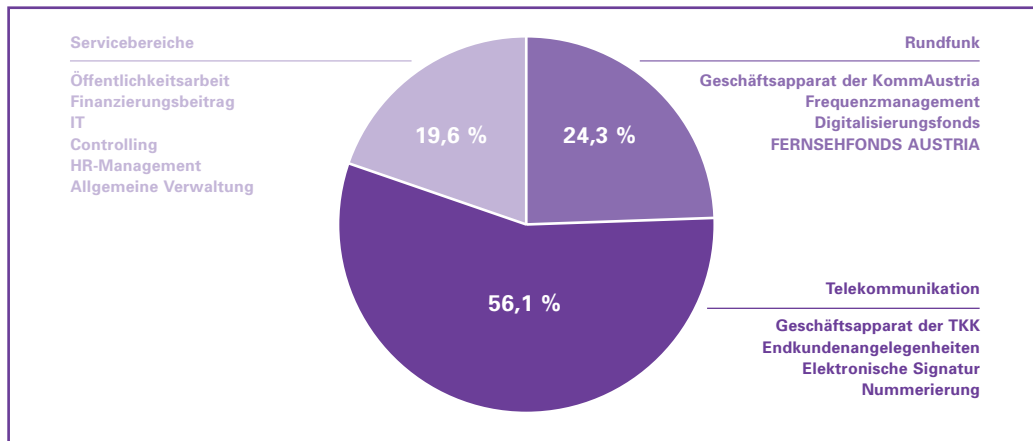
Um die individuelle Leistung den verursachenden Bereichen zuordnen zu können, buchen die Mitarbeiter ihre Tätigkeiten sowohl im Arbeitszeit- als auch im Leistungserfassungssystem, das auf die RTR-GmbH zugeschnitten wurde. Dadurch ist gewährleistet, dass eine genaue kostenrechnerische Trennung der Verrechnungskreise vorgenommen werden kann.

Um die Personalressourcen effizient zu nutzen, bearbeiten Mitarbeiter Tätigkeitsfelder in unterschiedlichen Bereichen. Personalressourcen der Servicebereiche, die nicht direkt einem spezifischen Kostenträger zuzuordnen sind, werden nach dem aktuellen FTE-Schlüssel-Anteil den Kostenträgern zugeordnet.

Zwischen den Fachbereichen werden Dienstleistungen ausgetauscht (Beispiel: Fachbereich Rundfunk erhält Unterstützungsleistungen von Volkswirten des Fachbereichs Telekommunikation), die durch die interne Leistungsverrechnung auf Basis der aktuellen Stundensätze der RTR-GmbH abgerechnet werden. Durch diese Maßnahmen ist ein effizienter Personalressourceneinsatz über die unterschiedlichen Bereiche hinweg gewährleistet.

*Zuordnung nach
Verursacherprinzip*

Abbildung 73: Personalstandsentwicklung 2007



Quelle: RTR-GmbH, per 31.12.2007

7.2 Jahresabschluss 2007 der RTR-GmbH

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt worden.

Für den Jahresabschluss der RTR-GmbH liegt für das Wirtschaftsjahr 2007 (01.01.2007 bis 31.12.2007) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leitner + Leitner vor.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie die Bilanz der RTR-GmbH präsentiert.

Der Umsatz der Gesellschaft setzt sich aus den Finanzierungsbeiträgen der in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter (§ 10a Abs. 2 KOG) sowie Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste (§ 10 Abs. 2 KOG), aus Mitteln des Bundeshaushaltes (§ 10 Abs. 1, § 10a Abs. 1, § 9b Abs. 9 und § 9f Abs. 3 KOG), aus Gebühreneinnahmen (§ 13 Abs. 4 SigG) und aus Zahlungen des Bundes für die Tätigkeit als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften zusammen (§ 28 VerwGesRÄG). Letztere Mittel werden über Finanzierungsbeiträge der Verwertungsgesellschaften aufgebracht, welche die Aufsichtsbehörde einnimmt (§ 7 Abs. 5 VerwGesG).

Das Geschäftsjahr vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 der Gesellschaft schließt mit einem Fehlbetrag von EUR 1,719.376,66, der aus einem Verlust in Höhe von EUR 1,750.000,- aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß TKG 2003 und einem Gewinn aus den gemäß SigG der Gesellschaft übertragenen Aufgaben in Höhe von EUR 30.623,34 resultiert. Der bilanzielle Verlust ergibt sich aus der Notwendigkeit einer Rückstellung für ein laufendes Verfahren eines Telekombetreibers, der seine Finanzierungsbeiträge der letzten Jahre wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit beim VfGH eingeklagt hat.

Abgesehen von diesem Rückstellungserfordernis lt. Pos. 5a der GuV ist die Aufwandsentwicklung der RTR-GmbH im Vergleich zu den Vorjahren ausgeglichen.

Tabelle 20: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2007 bis 31.12.2007

	2007		2006	
	in EUR		in TEUR	
1. Umsatzerlöse		10,704.257,37		9.964
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	19.323,86		40	
b) übrige	94.314,09	113.637,95	81	121
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-5,291.585,91		-5.146	
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-415.331,66		-99	
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1,305.389,73		-1.277	
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-162.890,55		-163	
e) freiwilliger Sozialaufwand	-95.395,59	-7,270.593,44	-101	-6.786
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-212.237,67		-243
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Dotierung Drohverlustrückstellung	-1,750.000,00			
b) übrige	-3,491.091,92	-5,241.091,92		-3.220
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5		-1,906.027,71		-164
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		94.493,39		83
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		138.081,26		89
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen				-11
a) Abschreibungen aus dem Finanzanlagevermögen	-45.921,90	-45.921,90		
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1,70		0
11. Zwischensumme aus Z 7 bis 10		186.651,05		161
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresüberschuss		-1,719.376,66		-3
13. Auflösung Kapitalrücklage		0,00		3
14. Bilanzverlust		-1,719.376,66		0

Tabelle 21a: Bilanz zum 31.12.2007 – Aktiva

Aktiva

	31.12.2007		31.12.2006	
	in EUR		in TEUR	
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	186.347,74		102	
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	46.704,00	233.051,74	0	102
II. Sachanlagen				
1. Einbauten in gemieteten Gebäuden	24.048,45		53	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	118.140,62		132	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	12.238,00	154.427,07	0	185
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		3.288.843,56		2.830
		3.676.322,37		3.117
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	325.402,62		1.215	
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	179.365,43	504.768,05	26	1.241
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		4.069.294,61		3.300
		4.574.062,66		4.541
C. Rechnungsabgrenzungsposten		58.660,42		43
D. Treuhandkonten Fonds		11.849.417,49		11.534
		20.158.462,94		19.235

Tabelle 21b: Bilanz zum 31.12.2007 – Passiva

		31.12.2007		31.12.2006	
		in EUR		in TEUR	
Passiva					
A.	Eigenkapital				
I.	Stammkapital	3.633.641,71		3.634	
II.	gebundene Kapitalrücklagen	140.392,34		140	
III.	Bilanzgewinn/-verlust	-1.719.376,66	2.054.657,39	0	3.774
B.	Rückstellungen				
1.	Rückstellungen für Abfertigungen	920.900,00		516	
2.	sonstige Rückstellungen	2.941.035,00	3.861.935,00	1.063	1.579
C.	Verbindlichkeiten				
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	369.163,37		364	
2.	sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern EUR 295.339,29 [2006: TEUR 307]; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 121.299,50 [2006: TEUR 115])	1.628.162,09	1.997.325,46	1.883	2.247
D.	Rechnungsabgrenzungsposten		0,00		9
E.	Treuhandverpflichtungen Fonds		12.244.545,09		11.626
			20.158.462,94		19.235

Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation

Die RTR-GmbH legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Branchen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in Tabelle 22 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Rundfunk und Telekommunikation vorgenommen, um die Transparenz der branchenspezifischen Ausgaben zu bieten. Diese Unterteilung des Aufwands ergab für das Geschäftsjahr 2007 folgendes Bild:

Tabelle 22: Gewinn- und Verlustrechnung der RTR-GmbH nach Fachbereichen

Angaben in TEUR	RF	TK	Gesamt
Umsatzerlöse	3.737	6.967	10.704
sonstige betriebliche Erlöse	48	66	114
Personalaufwand	-2.242	-5.028	-7.270
Abschreibungen	-85	-127	-212
sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.523	-3.718	-5.241
Betriebserfolg	-65	-1.840	-1.905
Finanzerfolg	65	121	186
Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	0	-1.719	-1.719
Bilanzgewinn/-verlust	0	-1.719	-1.719


Quelle: RTR-GmbH

7.3 Erläuterungen zur Finanzierungsstruktur der RTR-GmbH

Mit 01.01.2005 wurde durch die Novellierung des KOG die Finanzierung der Regulierungsbehörde für beide Fachbereiche neu geregelt:

Der Fachbereich Rundfunk erhält Bundesmittel in Höhe von jährlich EUR 0,75 Mio. (valorisiert ab 2007), die gemäß KOG definierten Beitragspflichtigen leisten zum Budget maximal EUR 2,25 Mio. (valorisiert ab 2007).

Der Fachbereich Telekommunikation erhält Bundesmittel in Höhe von jährlich EUR 2 Mio. (valorisiert ab 2007), die Beitragspflichtigen gemäß KOG tragen maximal EUR 6 Mio. (valorisiert ab 2007) zum Budget des Fachbereichs Telekommunikation bei.



Durch Änderung des KOG wurden mit Beginn des Jahres 2004 ein Digitalisierungsfonds und ein FERNSEHFONDS AUSTRIA eingerichtet, die der Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk zu verwalten hat. Der Digitalisierungsfonds hatte im Jahr 2007 eine Dotation von EUR 6,738 Mio. (aufgrund der Valorisierung des Bundesanteils für den Fachbereich Rundfunk, der daraus gespeist wird), der Fernsehfonds Austria war mit EUR 7,5 Mio. dotiert. Die Mittel für den Digitalisierungsfonds und den FERNSEHFONDS AUSTRIA werden von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG) zur Verfügung gestellt und in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30.01. und 30.06. überwiesen.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 9a bis 9g KOG. Diese Gesetzesstellen beschreiben die Ziele der Förderung und die Aufbringung der Mittel, sie sehen nähere Bestimmungen für die Mittelverwendung und die Vergabe der Förderungen vor.

Die Aufwendungen zur Verwaltung der Fonds werden kostenrechnungsmäßig abgegrenzt und aus Mitteln der jeweiligen Fonds gedeckt. Über die Verwendung der Mittel der beiden Fonds hat die RTR-GmbH jährlich bis 30.03. des folgenden Jahres der Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst zu berichten, die diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen hat.

Mit Inkrafttreten der Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006 (VerwGesRÄG 2006) am 01.07.2006 wurde gemäß § 28 Abs. 1 VerwGesRÄG 2006 der KommAustria die Funktion als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften übertragen. Gemäß § 28 Abs. 2 VerwGesRÄG 2006 hat die RTR-GmbH unter der Verantwortung des Fachbereichs Rundfunk der KommAustria die erforderlichen Büroräumlichkeiten samt Infrastruktur gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen. Zur Abgeltung der Wahrnehmung der Aufgaben leistet der Bund jährlich einen Kostenersatz in Höhe von EUR 100.000,- zuzüglich Umsatzsteuer. Für zusätzlich der KommAustria im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit über die Verwertungsgesellschaften entstandene Kosten stellt der Bund jährlich ein Budget in Höhe von EUR 20.000,- zuzüglich Umsatzsteuer zur Verfügung (zur Aufbringung der Mittel siehe § 7 Abs. 5 VerwGesG).

Die Fondsverrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

Tabelle 23: FERNSEHFONDS AUSTRIA: Auszug aus dem Jahresabschluss 2007

	EUR	EUR
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2006		2,187.827,95
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2007	7,500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2006	104.367,10	
Zinsen	204.228,54	7,808.595,64
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2007	-715.000,00	
Auszahlung Förderungen 2004	-8.013,00	
Auszahlung Förderungen 2005	-166.802,57	
Auszahlung Förderungen 2006	-1,357.589,16	
Auszahlung Förderungen 2007	-4,062.417,10	-6,309.821,83
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2007 = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2007		3,686.601,76
2008 zur Rückzahlung an den Fonds offener Verwaltungsaufwand 2007 der RTR-GmbH		161.725,69
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2007		3,848.317,45
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-3,506.475,50
Frei verfügbare Gelder in 2008		341.841,95

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 24: Digitalisierungsfonds: Auszug aus dem Jahresabschluss 2007

	EUR	EUR
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2006		9.345.880,78
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2007	6,738.750,00	
Zinsen	376.037,18	7,114.787,18
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2006	-12.184,18	
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2007	-1,250.000,00	
Auszahlung Förderungen 2005	-1,595.199,41	
Auszahlung Förderungen 2006	-3,563.874,16	
Auszahlung Endgeräteförderungen 2007	-1,876.594,48	-8,297.852,23
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2007 = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2007		8,162.815,73
2008 zur Rückzahlung an den Fonds offener Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2007		233.411,91
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2007		8,396.227,64
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-4,301.928,98
Frei verfügbare Gelder in 2008		4,094.289,66

Quelle: RTR-GmbH

Für die Tätigkeit nach dem Signaturgesetz (SigG) werden Gebühren vorgeschrieben, welche allerdings nicht kostendeckend sind. Der Kostenüberhang wird durch einen jährlichen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt gedeckt.

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG sind der RTR-GmbH im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2007 Kosten in Höhe von insgesamt EUR 223.816,- entstanden. Dem stehen Erlöse in Höhe von EUR 254.439,34 (inklusive Bundeszuschuss) gegenüber. Der Gewinn in Höhe von EUR 30.623,34 wird voraussichtlich in 2008 verbraucht werden.

Das Eigenkapital zum 31.12.2007 stellt sich somit wie folgt dar:

Tabelle 25: Eigenkapital zum 31.12.2007

	EUR	EUR
Stammkapital zum 31.12.2007		3.633.641,71
Gewinn aus Aufgaben gem. SigG, 01.01. bis 31.12.2007	30.623,34	
Verlust aus Aufgaben gem. KOG, 01.01. bis 31.12.2007	-1.750.000,00	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.719.376,66	
Bilanzverlust		-1.719.376,66
Kapitalrücklage zum 31.12.2007		140.392,34
Eigenkapital zum 31.12.2007		2.054.657,39

Quelle: RTR-GmbH

7.4 Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH

Im Dezember 2007 setzte sich der Aufsichtsrat der RTR-GmbH wie folgt zusammen:

Mag. Josef Halbmayr (Mitglied des Vorstandes der ÖBB Personenverkehr AG), Vorsitzender des Aufsichtsrates,

Dr. Franz Semmernegg (Mitglied des Vorstandes der Kapsch AG), stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates,

Dr. Matthias Traimer (Leiter Abteilung V/4 im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts),

Dr. Johannes Strohmayer (Managing Director der European Capital Partners),

Brigitte Hohenecker (Betriebsrätin der RTR-GmbH),

DI Martin Ulbing (Betriebsrat der RTR-GmbH).





8. Anhang

8.1 Tabellen und Abbildungen

Tabellen

Tabelle 1:	Übersicht der zehn reichweitenstärksten Privatradios in Österreich	39	
Tabelle 2:	Anzahl der Koordinierungsverfahren	53	
Tabelle 3:	Entwicklung der Förderungssumme, Ansuchen und Erfolgsquote seit dem Jahr 2004	60	
Tabelle 4:	Mobilterminierungsentgelte 2004 bis 2009	66	
Tabelle 5:	Anzahl der ausgestellten Bescheide	87	
Tabelle 6:	Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen	87	
Tabelle 7:	Zugewiesene und genutzte Rufnummern in Österreich	89	
Tabelle 8:	Anzahl der zugewiesenen ENUM-Domains	100	
Tabelle 9:	Radio in Österreich, Tagesreichweiten	135	
Tabelle 10:	Gesamtentwicklung der Endkunden-Telekommunikationsumsätze	141	
Tabelle 11:	Entwicklung der Verkehrswerte auf Kommunikationsendkundenmärkten	142	
Tabelle 12:	Tendenz der Endkundenmärkte 2007	144	
Tabelle 13:	Geschäftsmodelle der Sprachtelefonie an festen Standorten am österreichischen Markt	147	
Tabelle 14:	Originierungsentgelte der Telekom Austria per 31.12.2007 in Eurocent (exkl. USt.)	162	
Tabelle 15:	Terminierungsentgelte der Telekom Austria und der ANB per 31.12.2007 in Eurocent (exkl. USt.)	164	
Tabelle 16:	Aktive Anbieter und Jahr des Markteintritts	166	
Tabelle 17:	2007 erschienene Ausgaben der RTR-Schriftenreihe	206	
Tabelle 18:	Unter rtr@rtr.at eingelangte und bearbeitete Anfragen	207	
Tabelle 19:	Anfragenvolumen im Callcenter	208	
Tabelle 20:	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 01.01.2007 bis 31.12.2007	213	
Tabelle 21a:	Bilanz zum 31.12.2007 – Aktiva	214	
Tabelle 21b:	Bilanz zum 31.12.2007 – Passiva	215	
Tabelle 22:	Gewinn- und Verlustrechnung der RTR-GmbH nach Fachbereichen	216	
Tabelle 23:	FERNSEHFONDS AUSTRIA: Auszug aus dem Jahresabschluss 2007	218	
Tabelle 24:	Digitalisierungsfonds: Auszug aus dem Jahresabschluss 2007	219	
Tabelle 25:	Eigenkapital zum 31.12.2007	220	



Abbildungen


	Abbildung 1: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge	30
	Abbildung 2: Gleitpfad für Mobilterminierungsentgelte	67
	Abbildung 3: Anzahl der eingebrachten Schlichtungsfälle 2003 bis 2007	90
	Abbildung 4: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Österreich	107
	Abbildung 5: Werbeausgaben in Österreich 2006 vs. 2007	109
	Abbildung 6: Werbeausgaben TV 2006 vs. 2007	110
	Abbildung 7: Share of Advertising 2007	111
	Abbildung 8: Online-Werbeausgaben in Österreich	112
	Abbildung 9: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Deutschland	113
	Abbildung 10: Werbeausgaben in Deutschland 2006 vs. 2007	113
	Abbildung 11: Entwicklung der TV-Geräteausstattung der Haushalte	114
	Abbildung 12: Entwicklung der Sehdauer	115
	Abbildung 13: Entwicklung Kabel-TV vs. Sat-Anlage	116
	Abbildung 14: Entwicklung der Empfangssituation	117
	Abbildung 15: Empfangssituation 2007	117
	Abbildung 16: Empfangssituation 2007: nur terrestrisch	118
	Abbildung 17: Empfangsebenenverteilung Jänner 2006 bis Februar 2008 inkl. voraussichtlicher Verteilung der Monate März bis Mai 2008	121
	Abbildung 18: Bevorzugte Nutzungsorte für Mobile TV nach österreichischer Nutzungsforschung	124
	Abbildung 19: Nutzung von Mobile TV im Tagesverlauf (Mehrfachnennungen)	124
	Abbildung 20: Nutzungshäufigkeiten von Mobile TV	125
	Abbildung 21: Fernseh Tagesreichweiten 2007	126
	Abbildung 22: Entwicklung der Tagesreichweiten (langfristig)	127
	Abbildung 23: Fernseh Tagesreichweiten 2007: Fenstersender	127
	Abbildung 24: Entwicklung der Marktanteile (langfristig)	128
	Abbildung 25: Marktanteile der Fenstersender 2007	129
	Abbildung 26: Marktanteile in Wiener Kabel-Haushalten 2007	130
	Abbildung 27: Mediennutzungsdauer pro Tag	131
	Abbildung 28: Entwicklung der Hördauer	132
	Abbildung 29: Tagesreichweiten Radio	133
	Abbildung 30: Tagesreichweiten Ö3 vs. Private	134
	Abbildung 31: Marktanteile Hörfunk 2007	136
	Abbildung 32: Tagesreichweiten bei Tageszeitungen	137
	Abbildung 33: Tagesreichweiten nationaler Tageszeitungen	138
	Abbildung 34: Auflagen nationaler Tageszeitungen	140
	Abbildung 35: Leser pro Exemplar bei nationalen Tageszeitungen	140
	Abbildung 36: Entwicklung und Verteilung der Endkundenumsätze	143
	Abbildung 37: Entwicklung der Anschlussarten in 64kbit/s-Äquivalenten	149
	Abbildung 38: Umsatzentwicklung am Festnetzendkundenmarkt	150
	Abbildung 39: Umsatzmarktanteile Telekom Austria bei Anschlussleistungen nach Kundengruppe	151
	Abbildung 40: Umsatzmarktanteile Telekom Austria bei Verbindungsleistungen	152
	Abbildung 41: Entwicklung CPS- und CbC-Kunden	153
	Abbildung 42: Telefoniekriterien bei Privatkunden – Vergleich Festnetz und Mobilnetz	154
	Abbildung 43: Telefoniekriterien bei Geschäftskunden – Vergleich Festnetz und Mobilnetz	155



Abbildung 44: Mittlerer Marktanteil der Incumbents am EU-Sprachtelefonie-	157
markt nach Umsätzen	
Abbildung 45: Anteil der Teilnehmer mit Anschlussleistung beim Incumbent	157
Abbildung 46: Privatkunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat	158
Abbildung 47: Geschäftskunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat	159
Abbildung 48: Entwicklung der gesamten Originierungsminuten und	
Originierungsmarktanteile Telekom Austria	162
Abbildung 49: Entwicklung der Terminierungsminuten und Terminierungs-	
marktanteile Telekom Austria	164
Abbildung 50: Entwicklung der aktivierten Teilnehmernummern	167
Abbildung 51: 2G- bzw. 3G-fähige SIM-Karten	168
Abbildung 52: Gesprächsminuten (technisch gemessen) am Endkundenmarkt	169
Abbildung 53: Anzahl an SMS (technisch gemessen) am Endkundenmarkt	169
Abbildung 54: Umsatzentwicklung Mobilfunk	170
Abbildung 55: Anteil Umsatz aus Daten- und Datenmehrwertdiensten	
(inkl. SMS und MMS) am gesamten mobilen Endkundenumsatz	171
Abbildung 56: Entwicklung der Marktanteile an Teilnehmern	171
Abbildung 57: HHI-Mobilfunkendkundenmarkt	172
Abbildung 58: EU-Tarifvergleich 2007 für den OECD-Warenkorb mit einem	
durchschnittlichen Nutzerprofil	174
Abbildung 59: Durchschnittlicher Endkundenpreis pro fakturierter Minute	
für aktive Gespräche innerhalb der EU/EEA	176
Abbildung 60: Durchschnittlicher Endkundenpreis pro fakturierter Minute	
für passive Gespräche innerhalb der EU/EEA	176
Abbildung 61: Durchschnittlicher Endkundenpreis pro fakturierter Minute	
für aktive und passive Gespräche in Ländern außerhalb der EU/EEA	177
Abbildung 62: Endkundenpreise pro Megabyte innerhalb der EU/EEA	178
Abbildung 63: Durchschnittliche Preise auf Vorleistungsebene innerhalb der	
EU/EEA – konzernexterner Verkehr	179
Abbildung 64: Zugangsarten Breitband Ende 2007	183
Abbildung 65: Entwicklung DSL vs. Koaxialkabel vs. mobiles Breitband	184
Abbildung 66: Zuwächse bei Breitbandzugängen je Quartal	187
Abbildung 67: Wertschöpfungsstufen Mietleitungen	189
Abbildung 68: Umsatzentwicklung Mietleitungen	190
Abbildung 69: Umsatz nach Bereichen 2007	191
Abbildung 70: Internationale Preise für 2 Mbit/s-Mietleitungen 2007	192
Abbildung 71: Anzahl der von österreichischen Anbietern ausgestellten Zertifikate	194
Abbildung 72: Handlungsstränge Arbeitsprogramm 2008 zu NGA/NGN	203
Abbildung 73: Personalstandsentwicklung 2007	212





8.2 Abkürzungen

2G	2. Generation
3G	3. Generation

A

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
ADR	Alternative Dispute Resolution
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ANB	Alternativer Netzbetreiber
ATM	Asynchronous Transfer Mode
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

B

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BKS	Bundeskommunikationssenat
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz

C

CATV	Kabelfernsehen
CbC	Call-by-Call
CEPT	Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications
CoCom	Communications Committee
CPS	Carrier Pre-Selection

D

DSL	Digital Subscriber Line
DVB-C	Digital Video Broadcasting - Cable
DVB-H	Digital Video Broadcasting - Handheld
DVB-S	Digital Video Broadcasting - Satellite
DVB-T	Digital Video Broadcasting - Terrestrial

E

EB	Entgeltbestimmungen
ECC	Electronic Communications Committee
ECG	E-Commerce-Gesetz
ECS	Electronic Communication Service
EEA	European Economic Area, Europäischer Wirtschaftsraum (EU-Länder sowie Island, Liechtenstein und Norwegen)
EECMA	European Electronic Communications Market Authority
E-GovG	E-Government-Gesetz
EK	Europäische Kommission
ENUM	Electronic Number Mapping



ERG	European Regulators Group
ETSI	European Telecommunication Standardisation Institute
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum (siehe auch EEA)

F

FDD	Frequency Division Duplex
FESA	Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures
FL-LRAIC	Forward Looking-Long Run Average Incremental Costs
FTE	Full Time Equivalent, Vollzeit-Arbeitskraft
FTTH	Fibre to the Home
FWA	Fixed Wireless Access

G

GHz	Gigahertz
GSM	Global System for Mobile Communication

H

HDTV	High Definition Television
HF	Hörfunk
HFC	Hybrid Fiber Coax
HH	Haushalte
HHI	Hirschman-Herfindahl-Index
HSDPA	High Speed Downlink Packet Access
HVt	Hauptverteiler

I

IC	Interconnection
idF	in der Fassung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IMT	International Mobile Telecommunications
IP	Internet Protocol
IP-TV	Internet Protocol Television
IRG	Independent Regulators Group
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISP	Internet Service Provider
ISPA	Internet Service Providers Austria
ITU	International Telecommunication Union
iVm	in Verbindung mit

K

KartG 2005	Kartellgesetz 2005
kbit/s	Kilobit pro Sekunde
KEM-V	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung
KEV	Kommunikations-Erhebungs-Verordnung
KOA	KommAustria
KOG	KommAustria-Gesetz
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria



L

LRAIC Long Run Average Incremental Cost

M

Mbit/s Megabit pro Sekunde
MHP Multimedia Home Platform
MHz Megahertz
MMS Multimedia Messaging Service
MNO Mobile Network Operator (Mobilfunknetzbetreiber)
MNP Mobile Nummernportabilität
MT Mobile Terminated
MUX Multiplexer
MVNO Mobile Virtual Network Operator

N

NAP Netzabschlusspunkt
NGA Next Generation Access
NGN Next Generation Networks

O

ÖAK Österreichische Auflagenkontrolle
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development
OPFB Oberste Post- und Fernmeldebehörde
OGH Oberster Gerichtshof
ORF Österreichischer Rundfunk
ORF-G ORF-Gesetz

P

PATS Publicly available Telephone Service
PDH Plesiochrone Digitale Hierarchie
PLC Powerline Communication
PN Private Network
POTS Plain Old Telephone Service
PresseFG 2004 Presseförderungsgesetz 2004
PrR-G Privatradiogesetz
PrTV-G Privatfernsehgesetz
PSTN Public Switched Telephone Network (öffentliches Telefonnetz)
PubFG Publizistikförderungsgesetz 1984

R

REM Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien
RFMVO 2004 Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2004
RGG Rundfunkgebührengesetz
RRC Regional Radio Conference
RTR-GmbH Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

S

SDH Synchrone Digitale Hierarchie
SDSL Symmetric Digital Subscriber Line



SigG	Signaturgesetz
SigV	Signaturverordnung
SIM	Subscriber Identity Module
SMP	Significant Market Power
SMS	Short Message Service

T

T-DAB	Terrestrial-Digital Audio Broadcasting
TDD	Time Division Duplex
TASL	Teilnehmeranschlussleitung
TEUR	in Tausend Euro
TKG (1997)	Telekommunikationsgesetz (1997)
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003
TKMVO 2003	Telekommunikationsmärkteverordnung 2003
TKK	Telekom-Control-Kommission
TNB	Teilnehmernetzbetreiber

U

UDV	Universaldienstverordnung
UHF	Ultra High Frequency
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UKW	Ultrakurzwelle
UMTS	Universal Mobile Telecommunication System
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat

V

VerwGesG 2006	Verwertungsgesellschaftengesetz 2006
VerwGeSRÄG 2006	Verwertungsgesellschaftenrechtsänderungsgesetz 2006
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VNB	Verbindungsnetzbetreiber
VoB	Voice over Broadband
VoDSL	Voice over DSL
VoI	Voice over Internet
VoIP	Voice over Internet Protocol
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

W

WARC	World Administrative Radio Conference
WiMAX	Worldwide Interoperability for Microwave Access
W-LAN	Wireless Local Area Network
WLL	Wireless Local Loop
WRC	World Radio Conference

X

xDSL	x Digital Subscriber Line
------	---------------------------

Z

ZIV	Zugangsberechtigungssysteme- und Interoperabilitätsverordnung
ZuKG	Zugangskontrollgesetz
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung



8.3 Auswahl relevanter Rechtsquellen (Stand: 31.12.2007)

8.3.1 EU-Recht

Datenschutzrichtlinie (für elektronische Kommunikation)	(RL 2002/58/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.07.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABl. L 201 vom 31.07.2002, S. 37 geändert durch die RL 2006/24/EG, ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 54.
Fernsehrichtlinie	(RL 89/552/EWG) Richtlinie des Europäischen Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. L 331 vom 16.11.1989, S. 1 geändert durch die RL 97/36/EG, ABl. L 202 vom 30.07.1997, S. 60.
Genehmigungsrichtlinie	(RL 2002/20/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 108 vom 24.04.2002, S 21.
Rahmenrichtlinie	(RL 2002/21/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 108 vom 24.04.2002, S. 33.
Signaturrichtlinie	(RL 1999/93/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABl. L 13 vom 19.01.2000, S. 12.
Universaldienstrichtlinie	(RL 2002/22/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, ABl. L 108 vom 24.04.2002, S. 51.
Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz	Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.10.2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden, ABl. L 364 vom 09.12.2004, S. 1.
Wettbewerbsrichtlinie	(RL 2002/77/EG) Richtlinie der Kommission vom 16.09.2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 249 vom 17.09.2002, S 21.



Zugangsrichtlinie (RL 2002/19/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung, ABI. L 108 vom 24.04.2002, S. 7.

EU-Roaming-Verordnung Verordnung (EG) 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft, ABI. L 171 vom 29.06.2007, S. 32.

8.3.2 Österreichisches Recht

8.3.2.1 Gesetze

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 27/2007.

BVG-Rundfunk Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974.

E-Commerce-Gesetz (ECG) Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden, BGBl. I Nr. 152/2001.

E-Government-Gesetz (E-GovG) Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen, BGBl. I Nr. 10/2004.

Kartellgesetz 2005 (KartG 2005) Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, BGBl. I Nr. 61/2005.

KommAustria-Gesetz (KOG) Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und eines Bundeskommunikationssenates, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006.

Konsumentenschutzgesetz (KSchG) Bundesgesetz mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, BGBl. 140/1979 idF BGBl. I Nr. 60/2007.

ORF-Gesetz (ORF-G) Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 52/2007.



Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004)	Bundesgesetz über die Förderung der Presse, BGBl. I Nr. 136/2003.
Privatfernsehgesetz (PrTV-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privates Fernsehen erlassen werden, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007.
Privatradiogesetz (PrR-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privaten Hörfunk erlassen werden, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004.
Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG)	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369/1984 idF BGBl. I Nr. 113/2006.
Rundfunkgebührengesetz (RGG)	Bundesgesetz mit dem ein Rundfunkgebührengesetz erlassen wird sowie das Fernmeldegebührengesetz, die Rundfunkverordnung, das Telekommunikationsgesetz, das Rundfunkgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz abgeändert werden, BGBl. I Nr. 159/1999 idF BGBl. I Nr. 71/2003.
Signaturgesetz (SigG)	Bundesgesetz über elektronische Signaturen, BGBl. I Nr. 190/1999 idF BGBl. I Nr. 164/2005.
Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird und das Bundesgesetz über die Verkehr-Arbeitsinspektion und das KommAustria-Gesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005.
Wettbewerbsgesetz (WettbG)	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde, BGBl. I Nr. 62/2002 idF BGBl. I Nr. 62/2005 idF BGBl. I Nr. 106/2006.
Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG)	Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz, BGBl. I Nr. 148/2006.
Verwaltungsstrafgesetz (VStG)	Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 117/2002.
Verwertungsgesellschaften-gesetz 2006 (VerwGesG 2006)	Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 – VerwGesG 2006), BGBl. I Nr. 9/2006 idF BGBl. I Nr. 82/2006.
Zugangskontrollgesetz (ZuKG)	Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste, BGBl. I Nr. 60/2000 idF BGBl. I Nr. 32/2001.



8.3.2.2 Verordnungen

Einzelentgeltnachweis- Verordnung (EEN-V)	4. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt werden, (http://www.rtr.at/een-v) idF BGBl. II Nr. 85/2006.
Frequenznutzungsverordnung (FNV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenznutzung (Frequenz- nutzungsverordnung 2005 – FNV 2005), BGBl. II Nr. 307/2005 idF BGBl. II Nr. 525/2006.
Frequenzwidmungs- verordnung (FWV)	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der Frequenzen und Frequenzbänder für europaweit harmonisierte Funkssysteme gewidmet werden, BGBl. Nr. 313/1996.
Kommunikations-Erhebungs- Verordnung (KEV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie mit der statistische Erhebungen für den Bereich Kommunikation angeordnet werden, BGBl. II Nr. 365/2004.
Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste- verordnung (KEM-V)	6. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationspara- meter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden, idF BGBl. II Nr. 389/2006.
MUX-Auswahlgrundsätze- verordnung 2007 (MUX-AG-V 2007)	11. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahl- grundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex- Zulassungen 2007.
Richtsatzverordnung (R-VO) der KommAustria	3. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), mit der ein bundesweit einheitlicher Richt- satz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird.
Richtsatzverordnung (R-VO) der RTR-GmbH	5. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH, mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesi- cherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird.



Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2004 (RFMVO 2004)	2. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die gemäß dem Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer.
Schwellenwertverordnung Rundfunk 2006 (SVO-RF 2006)	9. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden.
Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2006 (SVO-TK 2006)	Verordnung der Telekom-Control-Kommission, mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden.
Signaturverordnung (SigV)	Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen, BGBl. II Nr. 30/2000 idF BGBl. II Nr. 527/2004.
Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung (SKP-V)	2. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein Teilplan für Kommunikationsparameter festgelegt wird.
Telekommunikationsmärkte-Verordnung (TKMVO 2003)	1. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex ante-Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden (Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 – TKMVO 2003), idF BGBl. II Nr. 117/2005.
Überwachungsverordnung (ÜVO)	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, BGBl. II Nr. 418/2001 idF BGBl. II Nr. 559/2003.
Universaldienstverordnung (UDV)	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Qualitätskriterien für den Universaldienst festgelegt werden, BGBl. II Nr. 192/1999 idF BGBl. II Nr. 400/2006.



8.4 Abkürzungen von häufig erwähnten Firmennamen, Vereinen und Verbänden

Abkürzung	Vollständiger Firmenname
AGTT	Arbeitsgemeinschaft Teletest
atms	atms Telefon- und Marketing Services GmbH
A-Trust	A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH
ATV	ATV Privat-TV Services AG
Deutsche Telekom	Deutsche Telekom AG
eety	eety-Telecommunications GmbH
enum.at	enum.at GmbH
EPI	Erich Pommer Institut
eTel	eTel Austria AG
GfK	Gesellschaft für Konsumforschung
Hutchison	Hutchison 3G Austria GmbH
Inode	nunmehr UPC Austria GmbH (vormals: Inode Telekommunikationsdienstleistungs GmbH)
KRONEHIT	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.
Media Broadcast	Media Broadcast GmbH
Mobile TV Infrastruktur	Mobile TV-Infrastruktur GmbH
mobilkom austria	mobilkom austria AG
Multikom	Multikom Austria Telekom GmbH
net4you	net4you Internet GmbH
One	ONE GmbH
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORS	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG
REM	Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien
SAG	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
SevenOne Media	SevenOne Media Austria GmbH
Silver Server	Silver Server GmbH
TDF	Télédiffusion de France
Tele2UTA	Tele2 Telecommunication GmbH (vormals: Tele2UTA Telecommunication GmbH)
Telekom Austria	Telekom Austria TA AG
T-Mobile	T-Mobile Austria GmbH
T-Systems	T-Systems&Media Broadcast GmbH
UPC	UPC Austria GmbH
VFRÖ	Verband Freier Radios Österreichs
Wienstrom	WIENSTROM GmbH
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
YESSS!	YESSS! Telekommunikation GmbH





Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, A-1060 Wien, Tel.: +43 (0) 1 58058-0, Fax: +43 (0) 1 58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at, Internet: <http://www.rtr.at>

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Grinschgl (Geschäftsführer Rundfunk) und Dr. Georg Serentschy (Geschäftsführer Telekommunikation), Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Redaktion und Koordination: MMag. Daniela Andreasch, Anita Haspl, Mag. (FH) Michaela Ilming

Grafik und Layout: Mag. Johannes Bulgarini Werbeagentur, Gföhl 8, A-3053 Laaben, E-Mail: jo@bulgarini.at

Druck: H+S Druck, Gadering 30, A-4921 Hohenzell

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Herausgeber vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge im „Kommunikationsbericht 2007“ sind Fehler nicht auszuschließen und ist die Richtigkeit des Inhalts ohne Gewähr.

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Bericht zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.

Copyright © Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2008

**RUNDFUNK & TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH**

A-1060 Wien, Mariahilfer Str. 77-79

Te l : + 4 3 (0) 1 5 8 0 5 8 - 0

F a x : + 4 3 (0) 1 5 8 0 5 8 - 9 1 9 1

<http://www.rtr.at> E-Mail: rtr@rtr.at

FN: 208312t HG Wien

DVR-Nr.: 0956732 Austria